Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen

7. Auflage vom 1. Oktober 2015

BEMERKUNGEN

Das vorliegende Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa wird aus praktischen Gründen als Visahandbuch I bezeichnet, dies im Gegensatz zum Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, welches Visahandbuch II genannt wird.

Die vorliegende Fassung des Visahandbuch I entspricht der Originalversion der Europäischen Kommission. Sie beinhaltet direkt im Dokument die SEM Weisungen, welche die Regelungen des Visahandbuch I präzisieren bzw. ergänzen. Diese Weisungsteile sind mit „SEM Ergänzung“ betitelt und erscheinen in einem Rahmen und in einer anderen Schriftart.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

KONSOLIDIERTE Fassung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa auf der Grundlage von:

BESCHLUSS DER KOMMISSION K(2010) 1620 endgültig

vom 19.3.2010

über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa

****

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION K(2011) 5501 endgültig

vom 4.8.2011

zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endgültig der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa

ANHANG

HANDBUCH FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN UND DIE ÄNDERUNG VON BEREITS ERTEILTEN VISA

- Konsolidierte Fassung (15.9.2011) durch das SEM angepasst infolge des

Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 29.4.2014 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa, geändert durch den Durchführungsbeschluss K(2011) 5501 endgültig der Kommission vom 4. August 2011

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I ALLGEMEINES 19

1 EU-Mitgliedstaaten 19

2 Assoziierte Staaten 19

3 EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben und den Schengen-Besitzstand bei der Ausstellung von Visa für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen vollständig anwenden 19

4 Familienangehörige von Bürgern der EU/des EWR oder von schweizerischen Staatsangehörigen 20

5 Visaerleichterungsabkommen 20

6 Visa-Arten im Visakodex und im Visakodex-Handbuch 21

7 Einheitliches Formblatt für Visummarken 22

8 Dokumente, die zur Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten und/oder zum dortigen Aufenthalt berechtigen und nicht im Visakodex und im Handbuch aufgeführt sind 22

TEIL II PRAKTISCHE ANWEISUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN 24

1 VISUMPFLICHT 24

1.1 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind visumpflichtig? 26

1.1.1 Welche Personengruppen sind nach dem Unionsrecht auf dem Gebiet aller Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit? 27

1.1.2 Für welche Personengruppen gelten einzelstaatliche Ausnahmen von der Visumpflicht? 27

1.1.3 Dienstleistungserbringer mit türkischer Staatsangehörigkeit können von der Visumpflicht befreit werden 28

1.1.4 Siehe Leitlinien zum Reiseverkehr türkischer Staatsangehöriger, die die Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten überschreiten, um in der EU Dienstleistungen zu erbringen (Anhang 6) 28

1.2 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind nicht visumpflichtig? 28

1.2.1 Für welche Personengruppen gelten einzelstaatliche Ausnahmen von der Visumbefreiung bei kurzfristigen Aufenthalten? 28

1.3 Die Staatsangehörigen welcher Länder benötigen ein Visum für den Transit auf Flughäfen? 30

1.3.1 Welche Personengruppen benötigen kein Visum für den Flughafentransit? 30

2 BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS UND DES ZUSTÄNDIGEN KONSULATS DIESES MITGLIEDSTAATS 32

2.1 Beantragung eines einheitlichen Visums für die einmalige Einreise 32

2.1.1 Wenn nur ein Mitgliedstaat Reiseziel ist, ist das Konsulat dieses Mitgliedstaats für den Visumantrag zuständig. 32
2.1.2 Falls die Reise Reiseziele in mehr als einem Mitgliedstaat umfasst, ist das Konsulat des Hauptreiseziels zuständig. Das Hauptreiseziel ist der Ort, an dem der Antragsteller die meiste Zeit zu verbringen beabsichtigt oder wohin ihn der Hauptzweck der Reise führt. 32
2.1.3 Falls kein Hauptreiseziel bestimmt werden kann, ist das Konsulat des Mitgliedstaats zuständig, über dessen Außengrenzen der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt 32
2.2 Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise 33
2.3 Beantragung eines einheitlichen Visums zum Zwecke der Durchreise 34
2.3.1 Wenn die Durchreise nur durch einen Mitgliedstaat führt, ist das Konsulat dieses Mitgliedstaats für den Visumantrag zuständig. 34
2.3.2 Wenn die Durchreise durch mehrere Mitgliedstaaten führt, ist das Konsulat des Mitgliedstaats zuständig, über dessen Außengrenzen der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt. 34
2.4 Beantragung eines Visums für den Flughafentransit 34
2.4.1 Im Falle des Transits durch nur einen Flughafen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig. 34
2.4.2 Im Falle des Transits durch mehrere Flughäfen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der erste Transit-Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig. 35
2.5 Wie ist vorzugehen, wenn der Antragsteller in mehrere Mitgliedstaaten reist, darunter auch in einen Mitgliedstaat, in dem er von der Visumpflicht befreit ist? 35
2.6 Sollte das Konsulat eines Mitgliedstaats den Visumantrag einer Person annehmen, die in einen Mitgliedstaat reist, welcher in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, nicht selbst vertreten ist und sich auch nicht vertreten lässt? 36
2.7 Wie ist vorzugehen, wenn ein Antrag bei einem Konsulat gestellt wurde, das nicht zuständig ist? 36
2.8 Darf ein Konsulat einen Antrag von einem Antragsteller entgegennehmen, der seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Konsulats hat? 37
2.9 Darf das Konsulat eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat Visumanträge prüfen? 40
3 ANTRAGSTELLUNG 50
3.1 Wann kann ein Antrag gestellt werden? 50
3.2 Terminvergabesystem 50

3.2.1 Kann von den Antragstellern verlangt werden, dass sie einen Termin für die Einreichung des Antrags vereinbaren? 50
3.2.2 Welcher Zeitraum darf höchstens zwischen Terminvereinbarung und Termin liegen? 51
3.2.3 Können beschleunigte Verfahren für die Einreichung von Visumanträgen vorgesehen werden? 51
3.3 Persönliches Erscheinen des Antragstellers 51
3.3.1 Müssen Antragsteller ihren Visumantrag persönlich einreichen? 51
3.3.2 Wann können Antragsteller von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden werden? 52
3.3.3 Wie ist vorzugehen, wenn Anträge über eine gewerbliche Mittlerorganisation eingereicht werden? 52
3.3.4 Wie sollten biometrische Daten erfasst werden? 52
3.3.5 Gespräch 53
4 WESENTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN 54
4.1 Reisedokument 54
4.1.1 Welche Mindestgültigkeitsdauer kann bei Reisedokumenten akzeptiert werden? 57
4.1.2 Wie sind Reisedokumente zu behandeln, die mehr als 10 Jahre vor dem Visumantrag ausgestellt wurden? 58
4.1.3 Wie ist ein Reisedokument zu behandeln, dass von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt wird? 58
4.1.4 Wie ist mit gefälschten Reisedokumenten zu verfahren? 59
4.2 Antragsformular 60
4.2.1 In welchen Sprachen muss das Antragsformular verfügbar sein? 61
4.2.2 In welchen Sprachen kann das Antragsformular ausgefüllt werden? 61
4.2.3 Welche Auswirkungen hat die vom Antragsteller zu unterzeichnende Erklärung am Ende des Formulars? 62
4.3 Das Lichtbild 62
4.3.1 Welche technischen Normen gelten für das Lichtbild? 62
4.4 Visumgebühr 62
4.4.1 Zahlen alle Antragsteller dieselbe Visumgebühr? 66
4.4.2 Verbindliche Gebühren für alle Antragsteller bzw. für bestimmte Personengruppen: 67
4.4.3 Möglichkeit der Visumgebührbefreiung für bestimmte Personengruppen und in Einzelfällen 67
4.4.3.1 Die Mitgliedstaaten können die nachstehenden Personengruppen von der Visumgebühr befreien 67
4.4.3.2 Erlass oder Ermäßigung der Visumgebühr in Einzelfällen 68
4.4.4 Berechnung der Gebühr, wenn sie nicht in Euro erhoben wird 68
4.4.5 Wann und in welcher Form ist die Visumgebühr zu entrichten? 69
4.4.5.1 Quittung 69

4.4.6 Ist die Visumgebühr erstattungsfähig? 69
4.5 Prüfung der Zulässigkeit 69
4.5.1 Wann ist ein Antrag zulässig? 69
4.5.2 Wie ist ein zulässiger Antrag zu behandeln? 72
4.5.3 Wann und in welcher Weise ist der Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit eines Antrags zu verwenden? 72
4.6 Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln? 73
4.7 Darf ein unzulässiger Antrag in bestimmten Fällen geprüft werden? 74
4.8 Welche Informationen sollte der Antragsteller nach der Antragstellung über die im VIS gespeicherten Daten erhalten? 74
5 BIOMETRISCHE IDENTIFIKATOREN 75
5.1 Welche biometrischen Identifikatoren müssen erfasst werden? 75
5.2 In welcher Phase des Antragsverfahrens sind die biometrischen Identifikatoren zu erfassen? 75
5.3 Welche Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit? 76
5.3.1 Kinder unter 12 Jahren (d. h. Kinder im Alter von 12 Jahren minus 1 Tag) 76
5.3.2 Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist 76
5.3.3 Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden 76
5.3.4 Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden. 77
5.4 Was ist zu tun, wenn die Qualität der Fingerabdrücke unzureichend ist? 77
6 BELEGE UND REISEKRANKENVERSICHERUNG 79
6.1 Belege 80
6.1.1 Vorlage von Originalen oder Kopien? 80
6.1.2 Muss eine Übersetzung der Belege beigefügt werden? 81
6.2 Welche Belege sind dem Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums beizufügen? 81
6.2.1 Nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller als Nachweis für den Zweck der Reise, die Unterkunft und zur Beurteilung der Absicht des Antragstellers, das Gebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, verlangen kann 82
6.2.2 Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts 92
6.2.3 Behandlung von Bona-fide-Antragstellern 93

6.2.4 Besondere Nachweise für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit 93
6.3 Reisekrankenversicherung 94
6.3.1 Wer ist vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit? 99
6.3.2 Was gilt als angemessene Reisekrankenversicherung? 99
7 PRÜFUNG DES VISUMANTRAGS 101
7.1 Grundsätze 101
7.2 Erstellung eines Antragsdatensatzes und VIS-Abfrage 101
7.3 Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Aussagen 102
7.4 Das Reisedokument 102
7.5 Zweck des geplanten Aufenthalts 106
7.6 Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts 107
7.6.1 Ausreichende Mittel zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten 107
7.6.2 Ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts 108
7.7 Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit 109
7.8 Reisekrankenversicherung 115
7.9 Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte 115
7.10 Zusätzliche Unterlagen 127
7.11 Wann sollte der Antragsteller zu einem Gespräch bestellt werden? 128
7.12 Prüfung des Risikos einer illegalen Einwanderung sowie der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen 128
7.13 Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit 130
7.14 Minderjährige 131
7.15 Übermittlung des Visumantrags nach Aussetzung der Antragsprüfung durch einen vertretenden Mitgliedstaat 131
8 ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VISUMANTRAG 132
8.1 Innerhalb welcher Fristen ist über einen Visumantrag zu entscheiden? 132
8.2 Ab wann laufen die Fristen für die Entscheidung über den Visumantrag? 133
9 VISA-ARTEN 134
9.1 Visa, die den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen 135
9.1.1 Einheitliches Visum 135
9.1.1.1 Gültigkeitsdauer 135
9.1.1.2 Aufenthaltsdauer 135
9.1.1.3 Anzahl der Einreisen 136
9.1.2 Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit 139
9.1.2.1 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen 139

9.1.2.2 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ohne die verlangte vorherige Konsultation 141
9.1.2.3 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die im Besitz eines nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannten Reisedokuments sind 144
9.2 Visa, die den Inhaber nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen 146
9.2.1 Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige nicht die internationale Transitzone des Flughafens 146
9.2.2 Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens 146
9.2.3 Anzahl der Durchreisen und Gültigkeitsdauer....146
10 UNTERRICHTUNG DER ZENTRALEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON VISA....148
11 DIE VISUMMARKE 149
11.1 Ausfüllen der Visummarke 149
11.2 Anbringen der Visummarke....157
11.2.1 Anbringen der Visummarke bei Nichtanerkennung des Reisedokuments 157
11.2.2 Anbringen von Visummarken in für mehrere Personen geltenden Reisepässen....158
11.2.3 Abstempelung und Signierung des Visums....158
11.3 Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke....159
12 VISUMVERWEIGERUNG....162
12.1 Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?....162
12.2 Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden? 163
12.3 Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen? 163
13 RÜCKGABE DES REISEDOKUMENTS....170
13.1 Muss der Antragsteller persönlich vorstellig werden, um das Reisedokument entgegenzunehmen?....170
14 ARCHIVIERUNG DER VISUMANTRÄGE 171
14.1 Welche Unterlagen sind zu archivieren? 171
14.2 Wie lange sind die Akten aufzubewahren?....172
TEIL III BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ANTRAGSTELLER, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN ODER SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN SIND....175
1 Weisungen für die Konsulate der Mitgliedstaaten (vgl. I.3) mit Ausnahme der Schweiz 175
1.1 Findet die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung auf den Antragsteller?....176

1.2 Können Familienangehörige von EU-Bürgern nach der Richtlinie 2004/38/EG von der Visumpflicht befreit werden? 178
1.3 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes 180
1.3.1 Visumgebühr 180
1.3.2 Dienstleistungsgebühr im Falle eines Outsourcing der Entgegennahme der Anträge 180
1.3.3 Gewährung aller Erleichterungen 180
1.3.4 Bearbeitungszeit 181
1.3.5 Visa-Arten 181
1.3.6 Belege 181
1.3.7 Beweislast 181
1.3.8 Visumverweigerung 182
1.3.9 Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen 183
1.4 Familienangehörige von EU-Bürgern, die ein Visum an den Außengrenzen beantragen 183
2 Weisungen für die Konsulate der Schweiz 184
2.1 Definition eines „Familienangehörigen" nach dem AFMP 184
2.1.1 Unterschiede zwischen der Richtlinie 2004/38/EG und dem AFMP 184
2.2 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes 184
2.2.1 Visumgebühr 185
2.2.2 Gewährung aller Erleichterungen - Bearbeitungszeit 185
2.2.3 Visa-Arten 185
2.2.4 Belege 185
2.2.5 Beweislast 185
2.2.6 Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen 186
TEIL IV AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGTE VISA 187
1 Beantragung eines Visums an den Aussengrenzen 187
1.1 Kann ein Visumantrag an der Grenze gestellt werden? 187
1.2 Gelten besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen an der Grenze? 188
1.2.1 Grundlegende Bestandteile eines Visumantrags 188
1.3 Welche Arten von Visa können an den Außengrenzen erteilt werden? 189
1.4 Ausfüllen der Visummarke 189
1.5 Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Erteilung von Visa 189
1.6 Verweigerung eines an der Außengrenze beantragten Visums 189
1.6.1 Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern? 190
1.7 Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden? 191
2 Erteilung von Visa an der Aussengrenze an Seeleute auf der Durchreise 191

TEIL V ÄNDERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS 193
1 Verlängerung eines Visums 193
1.1 In welchen Fällen muss ein Visum verlängert werden? 193
1.1.1 Kann für die Verlängerung eines Visums aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen eine Gebühr erhoben werden? 194
1.2 In welchen Fällen kann ein Visum verlängert werden? 194
1.2.1 Kann für die Verlängerung eines Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen eine Gebühr erhoben werden? 194
1.3 Sollte vor der Entscheidung über die Verlängerung des Visums eine „vorherige Konsultation“ stattfinden? 194
1.4 Welchen Geltungsbereich hat ein verlängertes Visum? 195
1.5 Für wie lange kann ein Visum verlängert werden? 195
1.6 In welcher Form erfolgt die Visumverlängerung? 195
1.7 Was ist bei einem Antrag auf Visumverlängerung zu prüfen? 195
1.8 Sind die Angaben zu einem verlängerten Visum in das VIS einzugeben? 196
2 Annullierung eines bereits erteilten Visums 197
2.1 Annullierungsgründe 197
2.2 Wie ist die Annullierung zu kennzeichnen? 198
2.3 Sind die Angaben zu einem annullierten Visum in das VIS einzugeben? 198
2.4 Müssen die Entscheidung über die Annullierung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden? 198
2.5 Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen die Annullierung seines Visums einlegen? 199
3 Aufhebung eines bereits erteilten Visums 199
3.1 Aufhebungsgründe 199
3.2 Wie ist die Aufhebung zu kennzeichnen? 200
3.3 Sind die Angaben zu einem aufgehobenen Visum in das VIS einzugeben? 200
3.4 Müssen die Entscheidung über die Aufhebung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden? 200
3.5 Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen die Aufhebung seines Visums einlegen? 201
4 Übersetzungen der Begriffe „annulliert“ und „aufgehoben“ 201
TEIL VI LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN 202

INHALTSVERZEICHNIS SEM ERGÄNZUNGEN

SEM Ergänzung 1: SEM Anhänge 15

SEM Ergänzung 2: Abkürzungsverzeichnis 16

SEM Ergänzung 3: SEM Vorwort 18

SEM Ergänzung 4: -- 22

SEM Ergänzung 5: Nationale Visa 22

SEM Ergänzung 6: Visumpflicht (Rev.) 24

SEM Ergänzung 7: Doppelbürger 25

SEM Ergänzung 8: Besondere Vorschriften für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt 38

SEM Ergänzung 9: Zuständige nationale Behörden im Visumbereich 40

SEM Ergänzung 10: Anerkannte Reisedokumente – Nationale Bestimmungen (Rev.) 54

SEM Ergänzung 11: Person ohne jegliche Dokumente oder im Besitze eines Dokumentes, das kein Reisedokument ist 57

SEM Ergänzung 12: Verfahren bei nicht direkten Flugverbindungen in die CH 59

SEM Ergänzung 13: Zu verwendendes Antragsformular 60

SEM Ergänzung 14: Sprachen des Antragsformulars für die Schweiz 61

SEM Ergänzung 15: Sprache für das Ausfüllen des Antragsformulars 61

SEM Ergänzung 16: Passfoto im Antragsformular 62

SEM Ergänzung 17: Visumgebühr (Rev.) 62

SEM Ergänzung 18: Berechnung der Visumgebühr 68

SEM Ergänzung 18bis: Zulässigkeit des Antrags (Rev.) 70

SEM Ergänzung 18ter: Begriff «Mitglied der Regierung» 76

SEM Ergänzung 18^{quater}: Begriff «hochrangiges Mitglied einer Königsfamilie» 77

SEM Ergänzung 19: Erhebung der biometrischen Daten mit dem System AFIS 77

SEM Ergänzung 20: Beizulegende Belege 79

SEM Ergänzung 21: Einladungsbrief und Verpflichtungserklärung 87

SEM Ergänzung 22: Reisekrankenversicherung 94

SEM Ergänzung 23: Befreiung vom Nachweis der Reisekrankenversicherung 99

SEM Ergänzung 24: Angemessene Reisekrankenversicherung 99

SEM Ergänzung 25: Gefälschte oder verfälschte Reisedokumente 103

SEM Ergänzung 26: Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten 109

SEM Ergänzung 27: Anwendbares Verfahren bei Treffer im RIPOL oder SIS 110

SEM Ergänzung 28: Prüfung der Reisekrankenversicherung 115

SEM Ergänzung 29: Fallbeispiele betreffend der Dauer des Aufenthalts 118

SEM Ergänzung 29bis: Zusätzliche Unterlagen 128

SEM Ergänzung 30: Prüfung der beabsichtigten Wiederausreise 130

SEM Ergänzung 31: Besondere Visaarten 138

SEM Ergänzung 32: Zuständigkeit für die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG) gemäss Art. 25 Abs. 1 Visakodex 140

SEM Ergänzung 32bis: Formular „Ersuchen um Zustimmung zur Ausweitung der räumlichen Gültigkeit eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit“ 142

SEM Ergänzung 33: Zuständigkeit zur Erteilung eines VrG ohne vorherige Konsultation 144

SEM Ergänzung 34: Zuständigkeit zur Erteilung eines VrG: Nicht Anerkennung des Reisedokuments gemäss Art. 25 Abs. 3 Visakodex 144

SEM Ergänzung 35: Inhaber offizieller Pässe 145

SEM Ergänzung 36: Erfassen des Visumsgesuchs im System ORBIS / Ausfüllen der Visumvignette von Hand (Rev.) 150

SEM Ergänzung 37: Einheitlich gesondertes Formblatt für die Anbringung eines Visums 158

SEM Ergänzung 38: Reisedokument für mehrere Personen gültig 158

SEM Ergänzung 39: Form und Sicherheitsmassnahmen 158

SEM Ergänzung 40: Korrektur, Änderung, Verlängerung und Ungültigmachung eines Visums 160

SEM Ergänzung 41: Einspracheverfahren bei Visumverweigerung 164

SEM Ergänzung 42: Zu archivierende Unterlagen 171

SEM Ergänzung 43: Dauer der Aufbewahrung der Unterlagen (Rev.) 172

SEM Ergänzung 44: Meldung der erteilten Visa 172

SEM Ergänzung 45: Visastatistiken 173

SEM Ergänzung 46: Aktenverkehr 173

SEM Ergänzung 47: Amtshilfe, Rechtshilfe und polizeiliche Zusammenarbeit im Visumbereich 173

SEM Ergänzung 48: Verfahren bei nicht abgeholten, echten Reisedokumenten 173

SEM Ergänzung 49: Verschmelzung von Personendaten im System ZEMIS 173

SEM Ergänzung 50: Eingetragene Partner 184

SEM Ergänzung 51: An den Aussengrenzen beantragte Visa 187

SEM Ergänzung 52: Verlängerung eines bereits erteilten Visums 193

SEM Ergänzung 52bis: Verlängerung eines Visums bei einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen 195

SEM Ergänzung 53: Verfahren der Verlängerung eines Visums 196

SEM Ergänzung 54: Annullierung eines bereits erteilten Visums 197

SEM Ergänzung 54bis: Formular „Mitteilung die Annullierung eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilen Visums“ 199

SEM Ergänzung 55: Aufhebung eines bereits erteilten Visums 199

SEM Ergänzung 55bis: Formular „Mitteilung über die Aufhebung eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilen Visums“ 200

SEM Ergänzung 56: Nationales Recht und Internationale Abkommen 206

SEM Ergänzung 57: Vertretungsvereinbarungen / Spezielle Regelungen Fürstentum Liechtenstein 206

SEM Ergänzung 1:	SEM Anhänge
Anhang 1, Liste 1	Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit
Anhang 1, Liste 2	Ausweis- und Visumvorschriften – Besondere Bestimmungen unabhängig der Staatsangehörigkeit
Anhang 2	Tabelle der Reisedokumente, welche von den Mitgliedstaaten zur Anbringung eines Visums anerkannt werden
Anhang 3	Visumantragsformular Schengen
Anhang 5	Formblatt zur Anbringung eines Visums
Anhang 8	Laissez-passer für die Einreise einer schriftenlosen Person in die Schweiz (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt)
Anhang 9	Visum für bewilligungspflichtigen Aufenthalt (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt)
Anhang 10	Formular Visumverweigerung
Anhang 11	Dokumentenfälschung: Länderliste und Schema (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt)
Anhang 12a	Verpflichtungserklärung (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt)
Anhang 13	Verpflichtungserklärung Fürstentum Liechtenstein (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt)
Anhang 14	Übermittlungsblatt zuhanden des SEM im Fall der Einsprache (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt)
Anhang 15	Sitzungsbericht Lokale Schengen-Zusammenarbeit (LSC) (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt)

SEM Ergänzung 2:	Abkürzungsverzeichnis
Abs.	Absatz
AFIS	Automatisiertes Fingerabdruck-Identifikations-System
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz
AuG	Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer
BFM	Bundesamt für Migration (heute SEM)
Bst.	Buchstabe
DV	Direktion für Völkerrecht
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Fedpol	Bundesamt für Polizei
GebV-AuG	Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer
ICAO	International Civil Aviation Organisation (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
ISO	International Standard Organisation
KD	Konsularische Direktion
NATO	Nordatlantisches Verteidigungsbündnis
OR	Obligationenrecht
ORBIS	Name des Schweizer Visuminformationssystems
PA	Politische Abteilung
RD	Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
Rev.	Revidierter Inhalt
RIPOL	Automatisiertes Fahndungssystem
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIS	Schengen Information System
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
VEV	Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung
VIS	Visa-Informationssystem
VrG	Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

VORWORT

Dieses Handbuch für die Anwendung des Visakodexes[1] enthält praktische Anweisungen (Leitlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen) für die Konsularbediensteten der Mitgliedstaaten und die Bediensteten anderer Behörden, die für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge oder für die Änderung von bereits erteilten Visa zuständig sind.

Im Handbuch und in den praktischen Anweisungen sind der Visakodex und sämtliche anderen Bestimmungen der Europäischen Union über die Tätigkeit der Konsularbediensteten und der Bediensteten anderer Behörden berücksichtigt, die für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge im Rahmen der gemeinsamen Visumpolitik der EU zuständig sind. Der Visakodex regelt die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum in diesem Gebiet. Die für dieses Handbuch maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in TEIL VI aufgelistet.

Das Handbuch geht auf Artikel 51 des Visakodexes zurück. Es enthält weder neue rechtliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten noch führt es neue Rechte und Pflichten für Antragsteller ein, sondern soll lediglich eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleisten. Nur die Rechtsakte, auf denen das Handbuch beruht oder auf die es verweist, sind rechtsverbindlich und können vor innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte müssen für jede Person gelten, die ein Visum beantragt. Die Bearbeitung von Visumanträgen sollte auf professionelle und respektvolle Weise erfolgen und in vollem Umfang mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und dem Diskriminierungsverbot im Einklang stehen, die in den Artikeln 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. in den Artikeln 4 und 21 der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben sind.

So müssen die Konsularbediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Menschenwürde uneingeschränkt achten und dürfen niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Die in Ausübung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen müssen – gemessen an den damit verfolgten Zielen – verhältnismäßig sein.

Konsularbedienstete sollten bemüht sein, Folgendes miteinander in Einklang zu bringen: Einerseits müssen die Anträge stets sehr sorgfältig geprüft werden, damit mögliche illegale Einwanderer und Personen, die die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit gefährden könnten, erkannt werden, andererseits müssen Visumanträge von Personen, die die Einreisebedingungen erfüllen, zügig bearbeitet werden. Es ist unmöglich, in einem Handbuch für jede Eventualität konkrete praktische Anweisungen zu geben. In Fällen, für die keine klaren Anweisungen vorgegeben sind, haben die Konsularbediensteten die Visumanträge im Geiste der gemeinsamen Visumpolitik zu bearbeiten.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

SEM Ergänzung 3: SEM Vorwort
Die zuständigen Behörden im Visumbereich (Auslandvertretungen und Kantone) arbeiten mit folgenden Grundlagen: **Aufenthalt bis zu 90 Tage (≤ 90 Tage; Schengen-Regelung):** – Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen – Liste der vorzulegenden Belege, welche im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort erstellt wird – Visahandbuch II – Spezialweisungen SEM/BFM – Anwendungshandbuch ORBIS – Weisungen Visa EDA (Art. 30 VEV) **Aufenthalt über 90 Tage (> 90 Tage; Regelung nach schweizerischem Recht)** – Weisungen nationale Visa SEM – Spezialweisungen SEM/BFM – Anwendungshandbuch ORBIS – Weisungen Visa EDA (Art. 30 VEV)

TEIL I ALLGEMEINES

1 EU-MITGLIEDSTAATEN

1. Belgien	11. Kroatien	21. Schweden
2. Bulgarien	12. Lettland	22. Slowakei
3. Dänemark	13. Litauen	23. Slowenien
4. Deutschland	14. Luxemburg	24. Spanien
5. Estland	15. Malta	25. Tschechische Republik
6. Finnland	16. Niederlande	26. Ungarn
7. Frankreich	17. Österreich	27. Vereinigtes Königreich
8. Griechenland	18. Polen	28. Zypern
9. Irland	19. Portugal	
10. Italien	20. Rumänien	

2 ASSOZIIERTE STAATEN

Norwegen, Island, Liechtenstein (EWR-Länder[2]) und die Schweiz

3 EU-MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTE STAATEN, DIE DIE GRENZKONTROLLEN AN DEN BINNENGRENZEN ABGESCHAFFT HABEN UND DEN SCHENGEN-BESITZSTAND BEI DER AUSSTELLUNG VON VISA FÜR EINEN AUFENTHALT VON BIS ZU 90 TAGEN VOLLSTÄNDIG ANWENDEN

1. Belgien	10. Lettland	19. Portugal
2. Dänemark	11. Liechtenstein	20. Schweden
3. Deutschland	12. Litauen	21. Schweiz
4. Estland	13. Luxemburg	22. Slowakei
5. Finnland	14. Malta	23. Slowenien
6. Frankreich	15. Niederlande	24. Spanien
7. Griechenland	16. Norwegen	25. Tschechische Republik
8. Island	17. Österreich	26. Ungarn
9. Italien	18. Polen	

Im Visakodex und in diesem Handbuch bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat“ die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie die assoziierten Staaten. Das „Gebiet der Mitgliedstaaten“ wird als Gebiet (vgl. 1.1) dieser „Mitgliedstaaten“ verstanden.

In Bezug auf Frankreich und die Niederlande gilt die gemeinsame Visumpolitik nur für die europäischen Teile des Hoheitsgebiets der beiden Mitgliedstaaten. Für Norwegen gilt sie mit Ausnahme Svalbards (Spitzbergen).

[2] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern wenden den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig an. Sie sind somit zwar an den Visakodex gebunden, doch gelten bis zur vollständigen Umsetzung des Schengen-Besitzstands die von diesen vier Mitgliedstaaten ausgestellten Kurzaufenthaltsvisa nur für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet. Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern wenden die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, vollständig an.

4 FAMILIENANGEHÖRIGE VON BÜRGERN DER EU/DES EWR[3] ODER VON SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union[4] hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG[5] über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der (EU-)Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Handbuch enthält ein Kapitel (Teil III) mit Bestimmungen, die speziell für Familienangehörige von Bürgern der EU/des EWR, für die die Richtlinie gilt, und für Familienangehörige von schweizerischen Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EG und der Schweiz gilt, bei der Beantragung eines Visums von Belang sind.

5 VISAERLEICHTERUNGSABKOMMEN

Visaerleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern sehen für Staatsangehörige dieser Drittländer Erleichterungen bei der Visaerteilung vor (z. B. Gebührenermäßigung, Ausstellung von Visa für mehrfache Einreisen für bestimmte Personengruppen, schnellere Bearbeitung), ohne die Voraussetzungen für die Visaerteilung zu ändern (die Einreisebedingungen gelten für den Antragsteller nach wie vor).

Bisher sind elf Visaerleichterungsabkommen in Kraft getreten[6]. Die Gemischten Ausschüsse, die die Durchführung dieser Abkommen überwachen, haben für jedes einzelne Abkommen Durchführungsleitlinien verfasst. Die Visaerleichterungsabkommen sind für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands verbindlich. Für die am Schengen-Besitzstand assoziierten Staaten gelten die Visaerleichterungsabkommen nicht.

Dänemark, Norwegen und die Schweiz haben mit verschiedenen Drittländern bilaterale Abkommen geschlossen.

---

3 Gemäß dem EWR-Abkommen gilt die Richtlinie 2004/38/EG auch für die EWR-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein). Im EWR-Abkommen vorgesehene Abweichungen von der Richtlinie sind für die Visumbearbeitung nicht von Bedeutung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Handbuch auch als Verweise auf Bürger der EWR-Staaten.

4 Ex-Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

5 ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

6 März 2014.

Drittland	*Tag des Inkrafttretens des EU-Abkommens*	*Tag des Inkrafttretens des bilateralen Abkommens Dänemark*	*Tag des Inkrafttretens des bilateralen Abkommens Norwegen*	*Tag des Inkrafttretens des bilateralen Abkommens Schweiz*
Russische Föderation	1.6.2007	1.10.2009	1.12.2008	1.2.2011
Ukraine	1.1.2008	1.3.2009	1.9.2011	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien[7]	1.1.2008		1.2.2009	
Serbien[8]	1.1.2008	1.5.2009		1.7.2010
Montenegro[9]	1.1.2008	1.8.2008	16.12.2009	
Bosnien und Herzegowina[10]	1.1.2008	1.4.2009	1.5.2009	1.7.2009
Albanien[11]	1.1.2008	1.12.2008	1.5.2009	
Republik Moldau	1.1.2008	1.9.2011	1.12.2011	1.2.2011
Georgien	1.3.2011			
Armenien	1.1.2014			

6 VISA-ARTEN IM VISAKODEX UND IM VISAKODEX-HANDBUCH

Mit dem Visakodex „*werden die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen* („Kurzaufenthaltsvisa“) und *“die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa zum Zwecke der Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten”* festgelegt“. Erteilt werden einheitliche Visa, die den Inhaber berechtigen, sich im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die dem Inhaber dies

[7] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit Staatsangehörigkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1).

[8] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe (sofern diese nicht von der serbischen Koordinationsdirektion [serbisch: Koordinaciona uprava]) ausgestellt wurden) mit serbischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1).

[9] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1).

[10] Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1).

[11] Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit albanischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1).

nur innerhalb des Staatsgebiets eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erlauben, sowie Visa für den Flughafentransit, die den Inhaber zur Durchreise durch die internationale Transitzone eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten berechtigen.

SEM Ergänzung 4: --

7 EINHEITLICHES FORMBLATT FÜR VISUMMARKEN

Von den Mitgliedstaaten ausgestellte einheitliche Visa, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Visa für den Flughafentransit werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagestaltung auf das einheitliche Formblatt für Visummarken aufgedruckt.

8 DOKUMENTE, DIE ZUR EINREISE IN DAS GEBIET DER MITGLIEDSTAATEN UND/ODER ZUM DORTIGEN AUFENTHALT BERECHTIGEN UND NICHT IM VISAKODEX UND IM HANDBUCH AUFGEFÜHRT SIND

- Nationale Visa für den längerfristigen Aufenthalt

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von nationalen Visa für den längerfristigen Aufenthalt (für geplante Aufenthalte von über 3 Monaten) sind in einzelstaatlichen Bestimmungen festgelegt, obgleich die Inhaber solcher Visa berechtigt sind, sich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen.

SEM Ergänzung 5: Nationale Visa
Vgl. Weisungen SEM für die Ausstellung nationaler Visa

- Aufenthaltstitel

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sind in innerstaatlichen Bestimmungen geregelt, auch wenn sich Inhaber eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaats und Inhaber eines gültigen Reisedokuments nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Kurzaufenthaltsvisa und Aufenthaltstiteln bis zu drei Monaten im Gebiet der Mitgliedstaaten frei bewegen können.

- Dokument für den erleichterten Transit („Facilitated Transit Document" - FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr („Facilitated Railway Transit Document" - FRTD)

Am 1.7.2003 trat eine Transitregelung für Reisen zwischen der Region Kaliningrad und dem russischen Kernland in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden zwei Dokumente eingeführt - das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) -, die Drittstaatsangehörigen, die von einem Teil ihres Landes in den anderen geografisch nicht zusammenhängenden Teil gelangen wollen, die Durchreise durch das Gebiet der Mitgliedstaaten ermöglichen und erleichtern sollen. Diese

Regelung wird zur Zeit nur von Litauen angewandt. Das FTD berechtigt zu mehrfachen direkten Durchreisen durch litauisches Hoheitsgebiet auf dem Landweg mit beliebigem Verkehrsmittel. Es wird von den litauischen Behörden ausgestellt und bleibt maximal drei Jahre gültig. Die Durchreise nach dieser Regelung darf 24 Stunden nicht überschreiten.

Das FRTD berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückreise per Bahn und bleibt maximal drei Monate gültig. Die Durchreise nach dieser Regelung darf 6 Stunden nicht überschreiten.

FTD und FRTD sind einem Visum gleichgestellt und müssen von den Konsularbehörden gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates in einheitlichen Formaten ausgestellt werden. Sie können nicht an der Grenze ausgestellt werden.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (Art. 10) gelten die Visabestimmungen des Schengen-Besitzstandes auch für FTD und FRTD.

Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuch

Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) .

TEIL II PRAKTISCHE ANWEISUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN

1 VISUMPFLICHT

SEM Ergänzung 6: Visumpflicht (Rev.)

1. Allgemeines

Kapitel 1 des Visahandbuches I behandelt die Frage der Visumpflicht für den Aufenthalt bis max. 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen (einheitliche Visa, Flughafentransit).

Unter Berücksichtigung der den Mitgliedstaaten gemäss der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zustehenden Ausnahmebestimmungen gelten für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bezüglich Fragen der Visumpflicht der Anhang 1, Liste 1 und Anhang 1, Liste 2.

In bewilligungspflichtigen Fällen ist es in gewissen Fällen schwierig zu entscheiden, ob ein Ausländer der Visumpflicht unterliegt, bzw. welcher Visumtyp auszustellen ist. In diesem Zusammenhang konsultiert die Auslandvertretung den Anhang 9 (nur für den internen dienstlichen Gebrauch).

2. Besonderes

Gemäss der Europäischen Kommission kann einem Staatsangehörigen, der laut Verordnung 539/2001 des Rates von der Visumpflicht befreit ist, kein Schengenvisum erteilt werden.

Beispiel 1

Ein amerikanischer Staatsangehöriger ist Inhaber eines heimatlichen Passes, der noch zwei Monate gültig ist (eine Einreisevoraussetzung in den Schengen-Raum ist nicht erfüllt). Die Person wünscht für einen **touristischen Aufenthalt** in die Schweiz einzureisen. Da diese für einen solchen Aufenthalt von der Visumpflicht befreit ist, ist es nicht möglich, in ihrem Pass ein Visum anzubringen oder ihr ein Laissez-passer (mit einem Schengenvisum) gemäss Anhang 8 des Visahandbuches I mit SEM Ergänzungen auszustellen, um die ungenügende Gültigkeitsdauer des Passes zu legalisieren. Die Person ist dies falls aufzufordern, sich einen neuen Pass ausstellen zu lassen.

Beispiel 2

Ein amerikanischer Staatsangehöriger ist Inhaber eines heimatlichen Passes, der noch zwei Monate gültig ist (eine Einreisevoraussetzung in den Schengen-Raum ist nicht erfüllt). Die Einreise in die Schweiz für einen kurzfristigen Aufenthalt ist aufgrund **humanitärer Gründe**, des **nationalen Interesses** oder **internationaler Verpflichtungen** gerechtfertigt. Kann der Pass nicht rechtzeitig erneuert werden, nimmt die Vertretung mit dem SEM Rücksprache auf (in Fällen von Art. 30 VEV mit dem EDA), das in Ausnahmefällen die Ausstellung eines Laissez-passer gemäss Anhang 8 des Visahandbuches I mit SEM Ergänzungen bewilligen kann. Da die Person für den fraglichen Aufenthalt von der Vi-

sumpflicht befreit ist, wird auf das Laisser-passer ein nationales Visums des Typs D angebracht.

SEM Ergänzung 7: Doppelbürger

1. Schweizerische Staatsangehörige

Die Vertretung bzw. kantonale Migrationsbehörde ist grundsätzlich nicht berechtigt, einem Schweizer Bürger, der zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt und ausschliesslich mit dem Reisedokument dieses Staates reisen will, ein Visum zu erteilen. Kann der Gesuchsteller achtenswerte Gründe vorbringen (1.1), darf die Behörde das Gesuch entgegen nehmen (1.2) und unterbreitet dieses dem SEM (1.3).

1.1 Achtenswerte Gründe

Eine solche Begründung kann sein, dass die Ablehnung dieses Visumantrags den Antragsteller strafrechtlichen Sanktionen durch das Drittstaat oder schwerem Schaden aussetzen würde. Keine achtenswerten Gründe sind die Absicht, nationale Bestimmungen eines Drittstaates zu umgehen um daraus Vorteile zu gewinnen oder aber um Vermögenswerte behalten zu können (z.B. um das Verbot der Veräusserung von Immobilien an Ausländer zu umgehen), oder das Risiko eine (Doppel-) Staatsbürgerschaft aufgeben zu müssen.

1.2 Entgegennahme des Visumgesuchs

Betrachtet die Behörde (Vertretung / kantonales Migrationsamt) die dargelegten Gründe als achtenswert, geht sie wie folgt vor:

a) Sie behandelt den Antrag wie ein ordentliches Gesuch[12];

b) Sie erfasst das Gesuch im System ORBIS, und wählt in der Maske **Entscheid** unter der Rubrik **Vignette** in der Dropdown-Liste des Feldes **Hauptreisezweck(e)** „Andere Gründe“ aus. Im Feld **Nähere Angaben** ergänzt sie die Bemerkung "Doppelbürger".

1.3 Konsultation des SEM

a) Die Vertretung / das kantonale Migrationsamt unterbreitet dem SEM das Gesuch zum Entscheid. Das SEM entscheidet, ob achtenswerte Gründe vorliegen; in diesem Zusammenhang entwickelt das SEM eine strenge Praxis;

b) Verweigert das SEM das Visum, verweigert die Vertretung / das kantonale Migrationsamt das Visums mittels Formular Visumverweigerung (Anhang 10); Begründung 2 "Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen." wird angekreuzt.

[12] An das VIS angeschlossene Vertretungen erfassen die biometrischen Daten, obwohl der Gesuchsteller auch Schweizerbürger ist.

c) Die Vertretung / das kantonale Migrationsamt informiert den Gesuchsteller, dass er gegen die Visumverweigerung Einsprache beim SEM erheben kann (SEM Ergänzung 41:1.3).

2. Angehöriger eines Schengen-Staates (ohne Schweiz)

Die Behörde ist in der Regel nicht dazu ermächtigt, Visa an Schengen-Staatsangehörige zu erteilen (Schweiz nicht inbegriffen) die auch eine Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und ausschliesslich mit dem Reisedokument dieses Staates reisen wollen. Gegebenenfalls bittet die Vertretung den Gesuchsteller, das Gesuch bei der Vertretung jenes Schengen-Staates zu stellen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Diese Vertretung muss prüfen, ob die dargelegten Gründe für die Erteilung eines Visums achtenswert sind.

Beispiel

Eine Franco-Chinesin muss sich, falls sie mit dem chinesischen Pass reisen will, ihr Visum von den französischen Behörden ausstellen lassen.

3. Drittstaatsangehörige

Die Vertretung bzw. die kantonale Migrationsbehörde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Staatsangehörigen eines Staates A, die ebenfalls die Staatsangehörigkeit eines nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaates B besitzen, ein Visum auszustellen.

Der Antragsteller wird allenfalls gebeten, sich an die zuständige Vertretung des Staates B zu wenden. Diese Vertretung muss prüfen, ob die dargelegten Gründe für die Erteilung eines Visums achtenswert sind.

Beispiele:

a) Eine Person mit chinesischer und britischer Staatsangehörigkeit, die mit ihrem chinesischen Reisepass reisen möchte, muss ihren Visumantrag bei den britischen Behörden einreichen, um dorthin zurückkehren zu können, selbst wenn das Hauptreiseziel die Schweiz ist. Von Grossbritannien aus kann diese Person mit ihrem britischen Reisepass in die Schweiz einreisen.

b) Eine Person mit chinesischer und amerikanischer Staatsangehörigkeit, die mit ihrem chinesischen Reisepass reisen möchte, muss ihren Visumantrag bei den amerikanischen Behörden einreichen, selbst wenn das Hauptreiseziel die Schweiz ist. Von den Vereinigten Staaten aus kann diese Person mit ihrem amerikanischen Reisepass in die Schweiz einreisen.

EINHEITLICHE VISA

1.1 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind visumpflichtig?

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 539/2001

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180

Tagen ein Visum benötigen, ist der Ratsverordnung (EG) Nr. 539/2001 zu entnehmen (vgl. Anhang 1).

1.1.1 Welche Personengruppen sind nach dem Unionsrecht auf dem Gebiet aller Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit?

- Drittstaatsangehörige mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel: Sie sind im Prinzip nicht von der Visumpflicht befreit, jedoch gilt der Aufenthaltstitel als einem einheitlichen Visum gleichgestellt. Siehe Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel (Anhang 2).
- Inhaber von Diplomatenpässen, die aufgrund von Visaerleichterungsabkommen mit bestimmten Drittländern von der Visumpflicht befreit sind.
- Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Grenzübertrittsgenehmigung im Rahmen der Regelung für den Kleinen Grenzverkehr[13] sind (Anhang 4).
- Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes sind und ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, auf einer Schülergruppenreise in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule, siehe auch Liste von Schülern auf einer Schülergruppenreise innerhalb der Europäischen Union, (Anhang 3).
- Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sowie andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, wenn sie Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind.
- bestimmte Gruppen von Familienangehörigen von EU Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind (vgl. TEIL III).

1.1.2 Für welche Personengruppen gelten einzelstaatliche Ausnahmen von der Visumpflicht?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ist jeder Mitgliedstaat berechtigt, bestimmte Personengruppen aus Drittstaaten, für die normalerweise die Visumpflicht gilt, von dieser Pflicht zu befreien:

- Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amts- oder Sonderpässen;
- ziviles Flug- und Schiffspersonal in Ausübung seiner Aufgaben;
- ziviles Schiffpersonal bei Landgängen, wenn es im Besitz eines Personalausweises für Seeleute ist, der gemäß den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr.
- 108 vom 13. Mai 1958 oder Nr. 185 vom 16. Juni 2003 oder dem Übereinkommen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 ausgestellt worden ist;
- Personal und Mitglieder von Hilfs- oder Rettungsmissionen bei Katastrophen- oder Unglücksfällen;
- ziviles Personal von Schiffen, die internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- Inhaber von Reisedokumenten, die zwischenstaatliche internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder Rechtspersonen, die von dem be-

[13] ABl. L 405 vom 30.12.2006 und ABl. L 29 vom 3.2.2007.

troffenen Mitgliedstaat als Völkerrechtssubjekte anerkannt werden, den Amtsträgern dieser Organisationen oder Rechtspersonen ausstellen ;

- Angehörige der Streitkräfte auf Reisen im Rahmen der NATO oder der Partnerschaft für den Frieden;
- Inhaber von Ausweispapieren und Einsatzbefehlen, wie sie im Abkommen der Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte vom 19. Juni 1951 vorgesehen sind;
- Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlands sind und ihren Wohnsitz in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittland haben, sind von der Visumpflicht befreit, wenn sie als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Einrichtung an einer Reise teilnehmen;
- Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose mit Wohnsitz in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittland, die ein Reisedokument dieses Drittlands besitzen;
- unbeschadet der Verpflichtungen aus dem am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge: Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose sowie andere Personen ohne die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Aufenthalt im Vereinigten Königreich oder in Irland, die Inhaber eines vom Vereinigten Königreich oder von Irland ausgestellten Reisedokuments sind, das von dem betroffenen Mitgliedstaat anerkannt wird.

Umfassende Informationen über solche Ausnahmen (1.1.2) sind den Informationen nach Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zu entnehmen (vgl. Anhang 5).

1.1.3 Dienstleistungserbringer mit türkischer Staatsangehörigkeit können von der Visumpflicht befreit werden

1.1.4 Siehe Leitlinien zum Reiseverkehr türkischer Staatsangehöriger, die die Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten überschreiten, um in der EU Dienstleistungen zu erbringen (Anhang 6)

1.2 Die Staatsangehörigen welcher Länder sind nicht visumpflichtig?

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen kein Visum benötigen, ist der Ratsverordnung (EG) Nr. 539/2001 zu entnehmen (vgl. Anhang 1).

1.2.1 Für welche Personengruppen gelten einzelstaatliche Ausnahmen von der Visumbefreiung bei kurzfristigen Aufenthalten?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ist jeder Mitgliedstaat berechtigt, von bestimmten Personengruppen aus Drittstaaten, deren Staatsangehörige normalerweise keiner Visumpflicht unterliegen, Visa zu verlangen:

- Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst- bzw. Amts- oder Sonderpässen;
- ziviles Flug- und Schiffspersonal;
- Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen und Unglücksfällen;

- ziviles Schiffspersonal, darunter auch Personal von Schiffen, die internationale Gewässer und internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- Inhaber von Passierscheinen, die zwischenstaatliche internationale Organisationen ihren Bediensteten ausstellen;
- Personen, die während eines Aufenthalts von weniger als drei Monaten eine vergütete Erwerbstätigkeit ausüben möchten.

Umfassende Informationen über solche Ausnahmen sind den Informationen nach Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zu entnehmen (vgl. Anhang 5).

VISA FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 3

1.3 Die Staatsangehörigen welcher Länder benötigen ein Visum für den Transit auf Flughäfen?

Die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen, ist Anhang 7A zu entnehmen.

Ein Mitgliedstaat darf unabhängig von den anderen Mitgliedstaaten von Staatsangehörigen bestimmter Drittländer für die Durchreise durch die Transitzonen der in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen ein Visum für den Flughafentransit verlangen (vgl. Anhang 7B).

1.3.1 Welche Personengruppen benötigen kein Visum für den Flughafentransit?

Folgende Personengruppen benötigen kein Visum für den Flughafentransit:

a) Inhaber eines gültigen einheitlichen Visums, eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines von einem Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels;

b) Inhaber eines gültigen Visums, das von folgenden Ländern ausgestellt wurde:
   - Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien, Vereinigtes Königreich oder Zypern,
   - Kanada, Japan oder Vereinigte Staaten von Amerika,

   oder bei der Rückreise aus diesen Ländern, wenn sie ein Visum für die betreffende Reise hatten.

Die Visumbefreiung gilt für Inhaber gültiger Visa, die von Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien, dem Vereinigten Königreich, Zypern, Japan, Kanada, oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt wurden, unabhängig davon, ob die Person in den Ausstellungsstaat oder in einen anderen Drittstaat reist.

Die Visumbefreiung für Inhaber gültiger Visa gemäß dem vorstehenden Absatz bezieht sich auf Visa für den Aufenthalt und für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen auf dem Gebiet der betreffenden Mitgliedstaaten.

B e i s p i e l : *Ein nigerianischer Staatsangehöriger mit gültigem kanadischen Visum reist von Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach Bogotá (Kolumbien).*

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt kein Visum für den Flughafentransit.

Ist das von Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien, dem Vereinigten Königreich, Zypern, Japan, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Visum bei der Rückreise des Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Drittstaat als dem Ausstellungsstaat allerdings bereits abgelaufen, muss der Drittstaatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit vorlegen.

B e i s p i e l : *Ein nigerianischer Staatsangehöriger mit abgelaufenem kanadischen Visum reist über Frankfurt (Deutschland) von Bogotá (Kolumbien) nach Lagos (Nigeria) zurück.*

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt ein Visum für den Flughafentransit.

c) Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels,
   - der von Irland oder dem Vereinigten Königreich erteilt wurde,
   - der von Andorra, Kanada, Japan, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt wurde und die vorbehaltlose Rückübernahme des Inhabers garantiert (vgl. Anhang 7C)

d) Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, unabhängig davon, ob sie alleine oder in Begleitung eines EU-Bürgers reisen oder einem EU-Bürger nachziehen (vgl. TEIL III)

e) Inhaber von Diplomatenpässen

f) Flugzeugbesatzungsmitglieder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt sind

2 BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS UND DES ZUSTÄNDIGEN KONSULATS DIESES MITGLIEDSTAATS

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach dem Reiseziel des Antragstellers

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 5

2.1 Beantragung eines einheitlichen Visums für die einmalige Einreise

2.1.1 Wenn nur ein Mitgliedstaat Reiseziel ist, ist das Konsulat dieses Mitgliedstaats für den Visumantrag zuständig.

2.1.2 Falls die Reise Reiseziele in mehr als einem Mitgliedstaat umfasst, ist das Konsulat des Hauptreiseziels zuständig. Das Hauptreiseziel ist der Ort, an dem der Antragsteller die meiste Zeit zu verbringen beabsichtigt oder wohin ihn der Hauptzweck der Reise führt.

B e i s p i e l : *Ein marokkanischer Staatsangehöriger möchte zu einer Familienfeier nach Frankreich reisen (20 Tage) und hat bei der Gelegenheit auch ein Treffen mit einem Geschäftspartner in Brüssel vereinbart (zwei Tage). Er reist hin und zurück über Amsterdam (Niederlande).*

Der Hauptzweck der Reise ist die Familienfeier. Daher sollte das französische Konsulat den Visumantrag bearbeiten.

B e i s p i e l : *Ein marokkanischer Staatsangehöriger plant eine Geschäftsreise nach Belgien (sechs Tage) und möchte bei der Gelegenheit Verwandte in Frankreich besuchen (sechs Tage). Er reist hin und zurück über Amsterdam (Niederlande).*

Die Dauer der beabsichtigten Aufenthalte in Belgien und in Frankreich ist identisch. Daher sollte entweder das französische oder das belgische Konsulat den Visumantrag bearbeiten. Jedes der beiden Länder stellt ein Hauptreiseziel dar; der Mitgliedstaat der ersten Einreise sollte nicht zuständig sein für die Bearbeitung des Visumantrags.

2.1.3 Falls kein Hauptreiseziel bestimmt werden kann, ist das Konsulat des Mitgliedstaats zuständig, über dessen Außengrenzen der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt

B e i s p i e l : *Eine ukrainische Staatsangehörige unternimmt eine touristische Busreise nach Polen, Deutschland und Österreich. Für Polen und Deutschland sind jeweils vier Tage eingeplant, für Österreich drei.*

In diesem Fall sollte das polnische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da die Antragstellerin die Außengrenzen an der polnischen Grenze überschreitet.

2.2 Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für Anträge auf Ausstellung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise zuständig ist: Im Allgemeinen sollte ein Visum für die mehrfache Einreise beim Konsulat des Mitgliedstaats beantragt werden, der im Regelfall das Hauptreiseziel ist, also beim Konsulat des Mitgliedstaats, der in den meisten Fällen Reiseziel ist, oder, wenn es kein solches häufigstes Reiseziel gibt, beim Konsulat des Mitgliedstaats, in den die erste Reise führen soll.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e : Besucht ein Visumantragsteller im Rahmen verschiedener Reisen innerhalb kurzer Zeit mehrere Mitgliedstaaten, sollten die Konsulate flexibel verfahren und dies im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Visakodexes als eine einzige Reise ansehen, um dem Antragsteller unnötige Belastungen und Kosten zu ersparen.

B e i s p i e l : Ein in London (Vereinigtes Königreich) wohnhafter indischer Student möchte
(für vier Tage vom 15. bis zum 18. August 2014) nach Dänemark und (für zehn Tage vom 3. Bis zum 12. September) nach Spanien reisen.

In diesem Fall sollte das spanische Konsulat den Antrag bearbeiten und ein Visum erteilen,

das für die Einreise in die beiden Mitgliedstaaten und die dortigen Aufenthalte gelten sollte.

B e i s p i e l : *Eine senegalesische Staatsangehörige besucht regelmäßig Familienangehörige in Frankreich, reist aber auch ein- bis zweimal pro Jahr geschäftlich in andere Mitgliedstaaten. Reiseziel ihrer ersten Reise ist die Schweiz.*

In diesem Fall sollte das französische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, weil Frankreich das häufigste Reiseziel ist.

B e i s p i e l : *Ein Lastwagenfahrer mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, der für ein ukrainisches Verkehrsunternehmen tätig ist, liefert regelmäßig Güter nach Österreich und hat schon mehrere Visa für die mehrfache Einreise nach Österreich erhalten. Nachdem das letzte Visum abgelaufen ist, beantragt er beim österreichischen Konsulat ein neues Visum, obwohl das Unternehmen jetzt nur noch nach Spanien liefert.*

Auch wenn der Antragsteller beim österreichischen Konsulat bekannt ist, sollte er in diesem Fall an das spanische Konsulat verwiesen werden, weil sein Hauptreiseziel künftig Spanien sein wird.

2.3 Beantragung eines einheitlichen Visums zum Zwecke der Durchreise

2.3.1 Wenn die Durchreise nur durch einen Mitgliedstaat führt, ist das Konsulat dieses Mitgliedstaats für den Visumantrag zuständig.

2.3.2 Wenn die Durchreise durch mehrere Mitgliedstaaten führt, ist das Konsulat des Mitgliedstaats zuständig, über dessen Außengrenzen der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.

B e i s p i e l : *Ein marokkanischer Staatsangehöriger möchte über Spanien und Frankreich in das Vereinigte Königreich reisen.*

In diesem Fall ist das spanische Konsulat für den Visumantrag zuständig, da der Antragsteller die Außengrenzen an der spanischen Grenze überschreitet.

B e i s p i e l : *Ein ukrainischer Staatsangehöriger möchte mit dem Flugzeug von Kiew (Ukraine) über Wien (Österreich) und Frankfurt (Deutschland) nach London (Vereinigtes Königreich) reisen und nach seinem Aufenthalt im Vereinigten Königreich über eine andere Route, nämlich über Berlin (Deutschland) und Budapest (Ungarn), in die Ukraine zurückreisen.*

In diesem Fall ist das österreichische Konsulat für den Visumantrag zuständig, da der Antragsteller die Außengrenzen an der österreichischen Grenze überschreitet.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e f ü r S e e l e u t e : Es lässt sich nicht immer bestimmen, in welchem Mitgliedstaat bei Seeleuten die Durchreise durch das Gebiet der Mitgliedstaaten beginnt, da die Reedereien, bei denen sie beschäftigt sind, häufig im Voraus nicht wissen, auf welchem Schiff mit welchem Bestimmungsmitgliedstaat die Seeleute anmustern sollen. Daher sollte Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Visakodexes bei Seeleuten, die für ihre Integrität und Zuverlässigkeit (hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihnen früher erteilter Visa) bekannt sind, flexibel angewandt werden: Das Konsulat jedes Mitgliedstaats, in dem die Durchreise möglicherweise beginnen könnte, sollte den Visumantrag bearbeiten.

2.4 Beantragung eines Visums für den Flughafentransit

2.4.1 Im Falle des Transits durch nur einen Flughafen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig.

B e i s p i e l : *Eine nigerianische Staatsangehörige reist über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) von Nigeria nach Brasilien.*

In diesem Fall ist das deutsche Konsulat für den Visumantrag zuständig.

2.4.2 Im Falle des Transits durch mehrere Flughäfen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der erste Transit-Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig.

B e i s p i e l : *Ein pakistanischer Staatsangehöriger reist über den Flughafen Madrid (Spanien) nach Kolumbien und über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) zurück nach Pakistan.*

In diesem Fall sollte das spanische Konsulat den Visumantrag bearbeiten.

Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger bei der Weiterreise die internationale Transitzone des Flughafens nicht verlässt, sind anders zu behandeln als Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens verlässt (vgl. dazu TEIL II Ziff. 9.2).

2.5 Wie ist vorzugehen, wenn der Antragsteller in mehrere Mitgliedstaaten reist, darunter auch in einen Mitgliedstaat, in dem er von der Visumpflicht befreit ist?

B e i s p i e l : *Der Inhaber eines indischen Diplomatenpasses reist nach Deutschland (vier Tage), Dänemark (zwei Tage), Ungarn (einen Tag) und Österreich (einen Tag). In Deutschland, Dänemark und Ungarn sind Inhaber indischer Diplomatenpässe nicht visumpflichtig, in Österreich hingegen sind sie es.*

Auch wenn Deutschland Hauptreiseziel ist, sollte in diesem Fall das österreichische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da Österreich der einzige Mitgliedstaat ist, der von der betreffenden Person ein Visum verlangt.

B e i s p i e l : *Der Inhaber eines pakistanischen Dienstpasses reist nach Dänemark (sieben Tage), Polen (einen Tag), Österreich (zwei Tage) und Italien (einen Tag). In Österreich und Dänemark sind Inhaber pakistanischer Dienstpässe nicht visumpflichtig, für Italien und Polen benötigen sie ein Visum.*

Auch wenn Dänemark Hauptreiseziel ist, sollte in diesem Fall das polnische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da der Antragsteller über die polnische Grenze in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreist und in Polen visumpflichtig ist.

B e i s p i e l : *Die Inhaberin eines ukrainischen Dienstpasses reist von Kiew (Ukraine) über Wien (Österreich) nach Bratislava (Slowakei). Zwischen Kiew und Wien fliegt sie, von Wien reist sie mit der Bahn nach Bratislava. Die Slowakei verlangt von Inhabern ukrainischer Dienstpässe kein Visum.*

In diesem Fall sollte das österreichische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da die betreffende Person in Österreich visumpflichtig ist.

B e i s p i e l : *Der Inhaber eines kenianischen Diplomatenpasses reist dienstlich nach Deutschland (zwei Tage) und Malta (drei Tage) mit kurzem Aufenthalt in Italien (ein Tag Wartezeit bis zum Anschlussflug). In Deutschland und Malta sind Inhaber kenianischer Diplomatenpässe nicht visumpflichtig, in Italien benötigen sie ein Visum.*

Auch wenn der Aufenthalt in Italien nur ein durch die Flugverbindung bedingter Kurzaufenthalt ist, sollte in diesem Fall das italienische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da Italien der einzige Mitgliedstaat ist, im dem die betreffende Person visumpflichtig ist.

2.6 Sollte das Konsulat eines Mitgliedstaats den Visumantrag einer Person annehmen, die in einen Mitgliedstaat reist, welcher in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, nicht selbst vertreten ist und sich auch nicht vertreten lässt?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 5 Absatz 4

Eines der Grundprinzipien des Visakodexes ist, dass alle Mitgliedstaaten langfristig zum Zweck der Visumerteilung in sämtlichen Drittländern, deren Staatsangehörige visumpflichtig sind, selbst vertreten sein oder sich vertreten lassen sollen. Artikel 5 Absatz 4 lautet: *„Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass ein Antrag nicht geprüft und beschieden werden kann, weil der nach den Absätzen 1 bis 3 [des Artikels 5] zuständige Mitgliedstaat in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller gemäß [den Bestimmungen über die territoriale Zuständigkeit der Konsulate] das Visum beantragt, weder über ein Konsulat noch über eine Vertretung verfügt.“*

Das bedeutet nicht, dass die Konsulate aller Mitgliedstaaten in dem Drittland, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, den Antrag entgegennehmen sollten, wenn der zuständige Mitgliedstaat (z. B. der Mitgliedstaat, der einziges oder hauptsächliches Reiseziel des Antragstellers ist) nicht vertreten ist und sich dort auch nicht vertreten lässt, weil die Zuständigkeitsregeln vorgehen (vgl. 2.1 – 2.5).

Artikel 5 Absatz 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch zur Zusammenarbeit, um langfristig zu verhindern, dass Mitgliedstaaten nicht vertreten sind oder sich nicht vertreten lassen; die Verpflichtung zielt daher auf die Mittel, nicht auf das Ergebnis. Daher sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Visumanträge anzunehmen, wenn sie für deren Prüfung und entsprechende Entscheidungen aufgrund der oben angeführten Regeln in Fällen nicht zuständig sind, in denen der zuständige Mitgliedstaat nicht vertreten ist und sich nicht vertreten lässt.

In Anbetracht der Tatsache, dass dies im Artikel mit der Überschrift *„Für die Prüfung und Bescheidung eines Antrags zuständiger Mitgliedstaat“* geregelt ist, kann sich ein Mitgliedstaat bereiterklären, solche Anträge im Einzelfall ausnahmsweise anzunehmen und darüber zu entscheiden, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht vertreten ist, und zwar

- aus humanitären Gründen und
- mit Zustimmung des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats.

2.7 Wie ist vorzugehen, wenn ein Antrag bei einem Konsulat gestellt wurde, das nicht zuständig ist?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 18 Absatz 2

Stellt das Konsulat seine Unzuständigkeit für den Antrag fest, nachdem der Antrag gestellt wurde, ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und der gesamte Antrag (Antrags-

formular und Belege) sind zusammen mit der Visumgebühr zurückzugeben. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, an wen der Antrag zu richten ist.

Die Mitgliedstaaten können eine Kopie der eingereichten Unterlagen sowie des Bescheids an den Antragsteller aufbewahren, wenn dies nach innerstaatlichem Recht (z. B. nach dem Gesetz über den Bürgerbeauftragten) erforderlich ist.

2.8 Darf ein Konsulat einen Antrag von einem Antragsteller entgegennehmen, der seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Konsulats hat?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 6

Im Allgemeinen dürfen nur Anträge von Personen entgegengenommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des Konsulats ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben (vgl. 2.1 - 2.5).

Wenn eine Person, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich des Konsulats, wo der Antrag gestellt wird, aufhält, dort aber nicht ihren Wohnsitz hat, begründen kann, warum der Antrag nicht bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Konsulat gestellt werden konnte, kann der Antrag jedoch entgegengenommen werden. Es steht im Ermessen des Konsulats, ob es die Begründung des Antragstellers akzeptiert.

Ein „Antragsteller ohne Wohnsitz im Land“ ist ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz woanders hat, sich jedoch im Zuständigkeitsbereich des Konsulats, wo der Antrag gestellt wird, rechtmäßig aufhält.

„Rechtmäßig aufhalten“ bedeutet, dass der Antragsteller, der seinen Wohnsitz in einem anderen Drittland hat, nach dem Recht des betreffenden Drittlandes berechtigt ist, sich vorübergehend während eines Kurzaufenthalts oder mit Erlaubnis längere Zeit dort aufzuhalten.

B e i s p i e l : *Eine Künstlerin aus Peru soll am 25.5. in Portugal auftreten. Vom 20.2. bis 15.5. hält sie sich in Kanada und den Vereinigten Staaten auf, wo sie Auftritte hat.*

In diesem Fall sollte das portugiesische Konsulat in Kanada oder in den Vereinigten Staaten den Antrag entgegennehmen. Sie kann nämlich im Land ihres Wohnsitzes unmöglich einen solchen Antrag stellen, weil Visumanträge frühestens drei Monate vor der geplanten Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten gestellt werden dürfen.

B e i s p i e l : *Eine chinesische Professorin ist nach London gereist, um dort einen Lehrauftrag für Sommerkurse an einer Universität zu erfüllen. Während ihres Aufenthalts erkrankt ihr in Frankreich lebender Vater schwer. Um nach Frankreich reisen zu können, beantragt die Chinesin ein Visum beim französischen Konsulat in London.*

Das französische Konsulat in London sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in das Land ihres Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

B e i s p i e l : *Ein marokkanischer Staatsangehöriger, der seinen Urlaub in Montreal (Kanada) verbringt, möchte beim deutschen Konsulat in Montreal ein Visum für Deutschland beantragen. Er erklärt, dass er beim deutschen Konsulat in Rabat (Marokko) zu lange auf einen Termin für die Einreichung eines Visumantrags warten müsste.*

Das deutsche Konsulat in Montreal sollte den Antrag nicht annehmen, weil die Begründung unzureichend ist.

B e i s p i e l : *Eine akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisation reicht beim spanischen Generalkonsulat in Moskau Visumanträge für eine russische Reisegruppe ein. Die Touristen werden gemeinsam für zwei Wochen nach Spanien reisen. Die meisten von ihnen haben ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet des spanischen Konsulats in Moskau, einzelne wohnen jedoch im Zuständigkeitsgebiet des spanischen Konsulats in Sankt Petersburg.*

Das spanische Konsulat in Moskau sollte die Anträge bearbeiten.

B e i s p i e l : *Ein russischer Geschäftsmann aus Noworossijsk (Russland) ist zu einer Messe nach Moskau (Russland) gereist. Dort trifft er einen griechischen Geschäftsmann, der ihn gleich anschließend nach Athen (Griechenland) einlädt, um dort einen Geschäftsvertrag zu schließen. Der russische Geschäftsmann möchte beim griechischen Konsulat in Moskau ein Visum beantragen, weil Moskau ungefähr 1500 Straßenkilometer von Noworossijsk entfernt ist.*

Das griechische Konsulat in Moskau sollte den Antrag bearbeiten, weil es für den Antragsteller unzumutbar wäre, in die Stadt seines Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

SEM Ergänzung 8: Besondere Vorschriften für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt

1. Gesuch für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt

Stellt ein Ausländer ein Gesuch für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt, beantragt er gleichzeitig die erforderliche Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde. Die Vertretung erfasst das Gesuch, selbst wenn diese (noch) nicht im Besitz der Einreisebewilligung zur Visumerteilung ist oder der Antragsteller nicht im System ORBIS erfasst ist.

Die kantonalen Migrationsbehörden können jedoch Ausnahmen für Ausländer, die häufig auf Reisen sind und innerhalb kurzer Zeit den Ort und das Land wechseln (Angestellte internationaler Unternehmen, Künstlerinnen und Künstler, Athletinnen und Athleten oder andere Fachleute), genehmigen.

Bemerkung

Anhang 9 führt die auszustellenden Visa (Visumart) in bewilligungspflichtigen Fällen auf.

1.1 Visumsantrag bei Vertretung A - Erteilung des Visums durch Vertretung B

Der Visumsantrag wird bei derjenigen Vertretung eingereicht, die für den Ort zuständig ist, in dem die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat (Vertretung A). Diese Vertretung erfasst den Antrag im System ORBIS. Wünscht der Antragsteller das Visum - aus Gründen gemäss Ziffer 1 bei einer anderen Vertre-

tung (Vertretung B[14]) abzuholen, so benachrichtigt er die zuständige Behörde. In diesem Fall wird wie folgt verfahren:

a) Die Auslandvertretung übermittelt das Visumdossier an die zuständige Inlandbehörde (SEM oder eine kantonale Migrationsbehörde);
b) Die zuständige Inlandbehörde behandelt das ZEMIS-Geschäft;
c) Die kantonale Migrationsbehörde teilt die ZEMIS-Nummer dem Antragsteller oder einer Kontaktperson (Arbeitgeber, Künstleragentur, Schule, usw.) mit;
d) Sobald die Einreisebewilligung der kantonalen Migrationsbehörde vorliegt, stösst der Antragsteller den Prozess auf der Auslandvertretung wieder an;
e) Der Antragsteller informiert die Vertretung A, dass er das Visum auf der Vertretung B abholen möchte;
f) Vertretung A scannt das Visumantragsformular ein, lädt dieses als Anhang zum Antrag im System ORBIS hoch und weist den Visumantrag der Vertretung B zu;
g) Die antragstellende Person begibt sich zur Vertretung B und gibt die ZEMIS-Nummer an;
h) Die Vertretung B erteilt das Visum und stellt es aus. Sie lädt einen Scan des erteilten Visums zum Antrag im System ORBIS hoch und informiert die Vertretung A via (internes) VIS-Mail darüber.

1.2 Erteilung des Visums durch eine Vertretung, ohne vorgängigen Visumsantrag

Konnte eine ausländische Person in einem ausreichend begründeten Fall ihr Gesuch nicht bei der Vertretung, die für den Wohnort zuständig ist, einreichen, kann die zuständige Schweizer Vertretung die Einreise dieser Person bewilligen. Dabei ist folgendermassen vorzugehen:

a) Die kantonale Migrationsbehörde behandelt das ZEMIS-Geschäft. Der Antragsteller gibt an, bei welcher Vertretung er das Visum abholen will;
b) Sobald die Einreisebewilligung vorliegt, stösst der Antragsteller den Prozess auf der Auslandvertretung an;
c) Die antragstellende Person begibt sich zur Vertretung, gibt die ZEMIS-Nummer an und füllt ein Visumsantragsformular aus (1 Exemplar ist ausreichend. Es werden keine Formulare in die Schweiz geschickt);
d) Die Vertretung erfasst den Visumantrag und stellt das Visum aus.

1.3 Bemerkung betreffend Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung

Die Staatsangehörigen folgender Länder unterliegen unabhängig der Aufenthaltsdauer in der Schweiz nie der Visumpflicht: Brunei, Japan, Malaysia, Neu-

[14] Die Vertretung B kann sich in einem Land befinden, das Schengenmitglied ist oder nicht.
Beispiel: Ein amerikanischer Staatsangehöriger der sein Visumgesuch bei der schweizerischen Vertretung in Washington eingereicht hat, kann sein Visum bei der Schweizer Botschaft in Moskau abholen. Er kann aber auch ohne Visum in Frankreich einreisen, um dort Geschäfte zu erledigen und wünschen, dass er sein Visum bei der Schweizer Botschaft in Paris abholen kann, im Hinblick auf seinen Stellenantritt in der Schweiz.

seeland und Singapur. Die zuständige Behörde in der Schweiz erteilt ihnen jedoch eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung bei:

a) Einem länger als 90 Tage dauernden Aufenthalt, oder

b) einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit:

- von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr, oder
- ab dem ersten Tag im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisendengewerbe oder Erotikgewerbe.

Diese Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung wird dem Ausländer oder einem Dritten (Arbeitgeber) direkt durch das kantonale Migrationsamt erteilt. Die Vertretung ist in diesem Verfahren nicht involviert.

2.9 Darf das Konsulat eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat Visumanträge prüfen?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 7

Im Allgemeinen besitzen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ein Dokument, das sie zum freien Verkehr berechtigt (einheitliches Visum, Aufenthaltstitel, [Visum eines Mitgliedstaats für einen längerfristigen Aufenthalt]). Es kann jedoch vorkommen, dass eine Person, die sich rechtmäßig im Land aufhält, über kein solches Dokument verfügt, das sie zu Reisen in einen anderen Mitgliedstaat berechtigt. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln (vgl. 2.1 – 2.5).

B e i s p i e l : *Der in Österreich nicht visumpflichtige Inhaber eines indonesischen Diplomatenpasses ist zu einer Konferenz nach Österreich gereist. Während seines Aufenthalts erhält er von seiner Behörde die Anweisung, in Estland an einem hochrangigen politischen Treffen teilzunehmen. In Estland sind Inhaber von indonesischen Diplomatenpässen visumpflichtig.*

Das estnische Konsulat in Wien sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in das Land ihres Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

SEM Ergänzung 9: Zuständige nationale Behörden im Visumbereich

Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Ziff. 2 (Konsultation der zentralen nationalen Behörden), SEM Ergänzung 26: (Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten) und SEM Ergänzung 57: (Konsultation der zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaates), erteilt die Auslandvertretung in eigener Zuständigkeit Visa für den Flughafentransit (TEIL II Ziff. 2.40), sowie Einreisevisa (Ziff. 1). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2).

1. Einreisevisum (Typ C)

Die Auslandvertretung erteilt in eigener Zuständigkeit Visa für einen oder mehrere nicht bewilligungspflichtige Aufenthalt(e):

– mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, und
– zu den nachfolgend aufgelisteten bestimmten Zwecken.

1.1 Tourismus

Personen, die sich zu touristischen Zwecken während eines gewissen Zeitraumes in der Schweiz aufhalten und grundsätzlich selber für die Reisekosten aufkommen.

1.2 Besuch

Als Besucher gelten Personen, welche in der Schweiz von einem Gastgeber erwartet werden.

1.3 Theoretische Ausbildung ohne Praktikum

Als theoretische und/oder technische Ausbildung ohne Praktikum gelten die in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.4 aufgeführten Ausbildungslehrgänge.

Hinweis

– Die Auslandvertretung überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, dass der Antrag ausschliesslich zum Zwecke einer theoretischen und/oder technischen Ausbildung eingereicht wird (Dauer, Inhalt, Ort der Ausbildung) und dass keine Erwerbstätigkeit vorgesehen ist. Ergeben sich bei dieser Überprüfung Abgrenzungsschwierigkeiten oder fehlen der Auslandvertretung Angaben zu den betreffenden Unternehmen, so konsultiert sie das SEM, Abteilung Arbeitsmarkt (via dem Visa-Supporttool: https://www.visa-support.admin.ch).

1.3.1 Ausbildung oder Kurse in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung;

Beispiele

- Ausbildung an einer Schule, in einem Internat oder einem Institut;
- ausländische Beamte nehmen an einem Seminar über Korruptionsbekämpfung teil, welches von einer Schweizer Universität organisiert wird.

1.3.2 Theoretische und/oder technische Kurse in einem Unternehmen in der Schweiz in den Bereichen Verkauf, Lieferung und Instandhaltung von technischen Installationen für Kunden im Ausland;

Beispiel

Ein Schweizer Textilmaschinenhersteller bildet die Mitarbeitenden eines ausländischen Kunden am Hauptsitz in der Schweiz während 4 Wochen auf den neu verkauften Maschinen aus.

1.3.3 Theoretische Kurse, welche von einem Unternehmen gezielt für ihre im Ausland tätigen Mitarbeiter organisiert werden.

Beispiel

Ein Schweizer Unternehmen lädt mehrere Mitarbeiter des im Ausland sitzenden Tochterunternehmens zum Zwecke einer Verkaufsschulung ein.

1.3.4 Workshops in Bezug auf neue technische Systeme.

Beispiel

Teilnahme an Workshops oder Seminaren über neue Applikationssysteme.

1.4 Medizinische Behandlung und Kuraufenthalt

Als medizinische Behandlungen gelten namentlich:

a) ein medizinischer Eingriff oder eine Behandlung;

b) ein Kuraufenthalt im Rahmen einer Genesung (Tuberkulosepatienten, Herzpatienten, MS-Patienten etc.) oder einer Therapie infolge einer Krankheit oder eines medizinischen Eingriffs (Rehabilitation). Ein Kuraufenthalt kann ebenfalls zu anderen, nicht ausschliesslich medizinischen Zwecken erfolgen (Wellness, Diät).

Bemerkung

Die Auslandvertretung überprüft insbesondere, ob für die Finanzierung des Aufenthalts gesorgt ist und verlangt von der medizinischen Einrichtung oder der Kuranstalt in der Schweiz eine Bestätigung des geplanten Aufenthalts.

1.5 Geschäftliche Besprechungen

Als geschäftliche Besprechungen gelten namentlich:

a) die repräsentative Teilnahme von Führungskräften an Besprechungen;

Beispiele

Bei deren Einführung auf dem europäischen Markt stellt ein CEO (chief executive officer) die neuen Produkte seiner Firma vor.

Der Chef einer ausländischen Bank trifft in der Schweiz wichtige Kunden.

b) die Vertragsverhandlung und/oder das professionelle Mandat;

Beispiele

Ein ausländischer Investor, welcher die Übernahme einer Schweizer Schokoladefirma beabsichtigt, plant einen Aufenthalt in der Schweiz für eine Marktanalyse und für Besprechungen/Verhandlungen.

Ein ausländischer Anwalt muss den Inhalt seines Mandates mit seinem Schweizer Mandanten besprechen.

c) Besprechungen in Bezug auf Produktelieferungen oder Produktionsverfahren;

Beispiel

Eine ausländische Firma schickt ihre Mitarbeiter in die Schweiz mit dem Auftrag, ihr Pharmaprodukte zu beschaffen und deren Fabrikationsprozesse zu erfassen.

d) Sitzungen, Arbeitstreffen, berufliche Zusammenkünfte

Beispiel

Führungskräfte aus dem Ausland und der Schweiz treffen sich monatlich am schweizerischen Firmensitz für strategische Sitzungen.

e) Supervisionen;

Beispiele

Es werden Vertragsverhandlungen (z. B. Grossprojekt) geführt. Diese werden durch eine oder mehrere Spezialisten kritisch beobachtet und begleitet.

Spezialisten, die in einer kritischen Projektphase an einem Firmensitz in der Schweiz anwesend sind und Inputs für das Gelingen des Projektes geben.

Ausländische Professoren begleiten/beraten ein Forschungsprojekt an einer Schweizerischen Forschungsanstalt oder Hochschule.

Per Definition sind geschäftliche Besprechungen von kurzer Dauer und gelten nicht als Erwerbstätigkeit nach Art. 11 Abs. 2 AuG. Der Begriff der Erwerbstätigkeit wird unter Kapitel 1.9, Bst. a) definiert.

Bei Abgrenzungsschwierigkeiten konsultieren die Auslandvertretungen das SEM, Abteilung Arbeitsmarkt (via dem Visa-Supporttool: https://www.visa-support.admin.ch).

1.6 Kongresse und Veranstaltungen

Diese Bestimmung ist auf Teilnehmer von wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen anzuwenden.

1.7 Personen- oder Warentransporte in oder durch die Schweiz (Transit), die eine Chauffeuse oder ein Chauffeur im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland führt

Diese Bestimmung wird namentlich auf Lastwagen-, Reisebus- und Taxifahrer angewandt.

1.8 Vorübergehende Berichterstattung für ausländische Medien

Einer solchen Tätigkeit gehen Journalisten nach, welche sich nicht in der Schweiz niederlassen wollen, sondern eine vorübergehende Tätigkeit als Korrespondenten für Zeitungen, Periodika oder Presse- und Informationsagenturen mit Sitz im Ausland ausüben.

1.9 Grenzüberschreitende Dienstleistungen, sofern diese nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt werden[15]

Die Auslandvertretung ist in keinem Fall zuständig, selbst wenn die Tätigkeit weniger als acht Tage dauert, wenn:

– es sich um eine Tätigkeit im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Bewachungs- und Sicherheitsdienst[16] oder im Erotikgewerbe handelt;

---

15 Kalenderjahr = 1. Januar bis 31. Dezember

16 Mit Ausnahme der im Personenschutz tätigen Personen, welche als Privatpersonal gelten (siehe 1.9, Bst. b). Per Definition begleiten diese Personen ihren Arbeitgeber, ähnlich wie beispielsweise ein Chauffeur. Ihre

– es sich um einen Musiker handelt, der seine Leistungen in einem Lokal erbringt, das in erster Linie den Absatz von Getränken und Speisen zum Ziel hat. Man geht davon aus, dass diese Person eine Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt ausübt. Eine Arbeitsbewilligung ist deshalb vom ersten Tag an erforderlich.

a) Erwerbstätigkeit

Nach Art. 11, Abs. 2 AuG gilt als Erwerbstätigkeit jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt. Diese Tätigkeit wird folgendermassen definiert:

- Als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wobei es ohne Belang ist, ob der Lohn im In- oder Ausland ausbezahlt wird und eine Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (Art. 1a Abs. 1 VZAE). Als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant, Volontärin oder Volontär, Sportlerin oder Sportler, Sozialhelferin oder Sozialhelfer, Missionarin oder Missionar, Künstlerin oder Künstler sowie als Au-pair-Angestellte oder Au-pair-Angestellter (Art. 1a, Abs. 2 VZAE).
- Als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer eigenen, frei gewählten Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt. Diese frei gewählte Organisation tritt nach aussen in Erscheinung, indem beispielsweise ein Handels-, Fabrikations-, Dienstleistungs-, Gewerbe- oder anderer Geschäftsbetrieb geführt wird. Als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Ausübung eines freien Berufs wie Ärztin oder Arzt, Anwältin oder Anwalt sowie Treuhänderin oder Treuhänder (Art. 2, Abs. 1 und 2 VZAE).

Einem Staatsangehörigen, der für einen Aufenthalt von max. 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen grundsätzlich visumbefreit ist, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit aber der Visumpflicht untersteht (siehe Anhang 1, Liste 1, Länder mit dem Vermerk V1, V12, V13, V14 und V15), wird ein Visum gemäss Anhang 9/SEM Ergänzung 36: erteilt.

Beispiele von Erwerbstätigkeiten

– Trainings on the job; Einarbeitung und Ausbildung (Integration in Arbeitsprozess, produktionsbezogen).

  Konkretes Beispiel

  Aufbau eines zweiten Datenzentrums im Ausland. Das dafür neu rekrutierte ausländische Personal wird durch erfahrene Mitarbeiter an deren Arbeitsplätzen in der Schweiz während drei Monaten ausgebildet.

Situation kann nicht verglichen werden mit Sicherheitsbeauftragten, welche in die Schweiz einreisen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

– Praktika, Trainee- oder Stagiaire-Aufenthalte

  Konkretes Beispiel

  Eine Person soll im Rahmen des 12-monatigen Praktikantenprogramms einer internationalen Firma für vier Monate am Hauptsitz in der Schweiz eingesetzt werden.

– Reparatur-, Wartungs- oder Garantiearbeiten

  Konkretes Beispiel

  Ausländische Techniker müssen während zwei Wochen Wartungsarbeiten an einer Druckmaschine in der Schweiz ausführen.

– Einsatz an Messen

  Konkretes Beispiel

  Das Land X ist Gast an der Schweizer Ferienmesse. Künstler, Köche und andere Personen aus diesem Land sollen Kunst, Kulinarisches und andere Attraktionen präsentieren.

– Projekteinsätze

  Konkrete Beispiele

  Ein Ausländischer Informatiker implementiert am Hauptsitz der Schweizer Firma das im Ausland entwickelte Programm.

  Ein Fachspezialist soll ein Reorganisationsprogramm in Schweizer Tochtergesellschaft umsetzen; er wird über mehrere Monate verteilt jeweils während einer Woche pro Monat vor Ort arbeiten.

– Dreharbeiten, Fotoreportagen, künstlerische Tätigkeiten

  Konkrete Beispiele

  Eine Ausländische Fotografin, die von Schweizer Firma eingeladen wird, Bilder für ein Buch über Schweizer Bräuche zu schiessen, das im Ausland verkauft werden soll.

  Ausländische Dreharbeiten einer Filmcrew während 5 Wochen in der Schweiz;

  Ein bekannter Opernkünstler nimmt an einer Benefiz-Tournee an mehreren Orten in der Schweiz teil.

  Eine Kulturstiftung stellt einem Künstler während 3 Monaten ein Atelier zur Verfügung und übernimmt Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

– Seelsorgerische Tätigkeiten

  Konkretes Beispiel

  Geistlicher oder Vertreter einer geistlichen Vereinigung reist für 4 Wochen in die Schweiz ein, um seelsorgerische Tätigkeiten wahrzunehmen.

– Andere Tätigkeiten

Konkretes Beispiel

Ausländisches Tanzlehrerpaar ersetzt an einer Tanzschule kurzfristig während 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen das erkrankte Schweizer Tanzlehrerpaar.

b) Besonderheit: Privatpersonal

Ausländerinnen und Ausländer, die als Privatpersonal erwerbstätig sind und ihren nicht erwerbstätigen Arbeitgeber im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts begleiten, unterstehen bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen den Anmelde- und Bewilligungsvorschriften.

Beispiele

- Eine Auslandvertretung ist zuständig für die Erteilung eines Touristenvisums an einen Ausländer. Sie ist in diesem Fall auch zuständig für die Erteilung von Touristenvisa an das begleitende Privatpersonal (vorbehaltlich der Bestimmungen 1.2 zur Konsultationspflicht).
- Ein im Ausland niedergelassener Schweizer Staatsangehöriger oder ein ausländischer Staatsangehöriger, welcher nicht der Visumpflicht unterstellt ist, reist zu touristischen Zwecken in die Schweiz. Die Auslandvertretung ist zuständig für die Erteilung von Visa mit dem Reisezweck Tourismus an das begleitende Privatpersonal (vorbehaltlich der Bestimmungen 1.2 zur Konsultationspflicht).

2. Vorherige Konsultation der zentralen nationalen Behörden

Die zuständigen Schweizer Behörden, welche von den schweizerischen Auslandvertretungen gemäss den Spezialweisungen des SEM konsultiert werden müssen, sind das EDA (2.1) und das SEM (2.2). Die kantonalen Migrationsämter sind von dieser Bestimmung nicht betroffen, Visumanträge werden ihnen jedoch unterbreitet, wenn der Antragsteller im Rahmen eines bewilligungspflichtigen Aufenthalts einreisen will (2.3.2).

Wenn die zuständigen Schweizer Behörden keine Einwände gegen die Erteilung des Visums haben, muss die Auslandvertretung den Fall gegebenenfalls noch den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zur Konsultation unterbreiten (SEM Ergänzung 26:).

2.1 EDA

2.1.1 Konsultationspflichtige Anträge

Die zuständigen Behörden des EDA müssen konsultiert werden:

a) gemäss der im Rahmen von Artikel 30 VEV erlassenen Weisungen des EDA;

b) gemäss den Spezialweisungen SEM/BFM;

c) wenn das Departement es in einem bestimmten Fall verlangt.

2.1.2 Verfahren

Die Auslandsvertretung übermittelt den Visumantrag inkl. eingereichter Dokumente (und ev. Deckblatt) entweder eingescannt per VIS-Mail oder per Kurier an die zuständige Behörde des EDA (Protokoll EDA oder Schweizer Mission in Genf). Gleichzeitig wird der Antrag im System ORBIS der entsprechenden zuständigen Behörde des EDA zugewiesen.

Ist der Fall im System ORBIS blockiert, wird der Anwender durch eine Systemmeldung darüber informiert. Falls nötig, wird der Fall auf Anordnung des EDA durch den SEM Support deblockiert.

Im Falle der Visumerteilung wird folgendermassen vorgegangen:

- Das EDA prüft den Antrag und erteilt das Visum ohne Druckauftrag im System ORBIS.
- Das EDA weist den Antrag der Auslandvertretung zu.
- Die Auslandvertretung stellt das Visum aus.

Im Falle der Visumverweigerung wird folgendermassen vorgegangen:

Das EDA prüft den Antrag und wählt im System ORBIS in der Maske «Entscheid» in der Dropdown-Liste «VrG Grund» einer der folgenden Gründe aus:

- «Verweigert – Humanitäre Gründe»
- «Verweigert – Internationale Verpflichtungen»
- «Verweigert – Nationales Interesse»

Bemerkung:

Diese Erfassung dient ausschliesslich statistischen Zwecken.

- Das EDA weist den Antrag der Auslandvertretung zu;
- Die Auslandvertretung verweigert das Visum.

2.2 SEM

2.2.1 Konsultationspflichtige Anträge

Das SEM muss konsultiert werden:

a) gemäss den Spezialweisungen SEM/BFM;
b) wenn das SEM es in einem bestimmten Fall verlangt;
c) wenn ein Ausländer, welcher von einer Fernhaltemassnahme betroffen ist, einen Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit einreicht (im System ORBIS gesperrter Fall).

2.2.2 Verfahren

Der Antrag wird (in zwei Exemplaren) per diplomatischen Kurier dem SEM übermittelt. In dringenden Fällen kann das SEM ebenfalls per Visa-Supporttool (https://www.visa-support.admin.ch) kontaktiert werden.

Der Antrag wird zusätzlich mit dem System ORBIS dem SEM zugewiesen.

Im Falle der Visumerteilung wird folgendermassen vorgegangen:

- Das SEM prüft den Antrag und erteilt das Visum ohne Druckauftrag im System ORBIS;
- Das SEM weist den Antrag der Auslandvertretung zu;
- Die Auslandvertretung stellt das Visum aus.

Im Falle der Visumverweigerung wird folgendermassen vorgegangen:

Das SEM prüft den Antrag und wählt im System ORBIS in der Maske «Entscheid» in der Dropdown-Liste «VrG Grund» einer der folgenden Gründe aus:

- «Verweigert – Humanitäre Gründe»
- «Verweigert – Internationale Verpflichtungen»
- «Verweigert – Nationales Interesse»

Bemerkung:

Diese Erfassung dient ausschliesslich statistischen Zwecken.

- Das SEM weist den Antrag der Auslandvertretung zu;
- Die Auslandvertretung verweigert das Visum.

Ist der Fall im System ORBIS blockiert, wird der Anwender durch eine Systemmeldung darüber informiert. Das Visum kann ohne Zustimmung des SEM nicht erteilt werden.

2.3 Kantonale Migrationsbehörden

2.3.1 Bewilligungspflichtige Anträge

Anträge von Ausländern, welche in der Schweiz einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt (vgl. 2.3.2) beabsichtigen, werden den betreffenden kantonalen Migrationsbehörden übermittelt.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Aufenthalt infolge des Aufenthaltszweckes (z.B. Ehevorbereitungsverfahren, mutmassliches Studium im Anschluss an Zulassungsprüfungen) voraussichtlich länger als 90 Tage dauern wird (vgl. Weisungen SEM nationale Visa).

Bemerkung:

Die Städte Bern, Biel und Thun sind im Kanton Bern mit vollen Kompetenzen ausgestattete Migrationsbehörden. Sie treffen Entscheidungen mit derselben Kompetenz wie die zentrale Migrationsbehörde des Kantons Bern.

Gesuche, welche in die Kompetenz dieser Städte fallen, müssen ihnen mit dem System ORBIS zugewiesen werden, in dem im Feld **Empfängerkreis** Kantone und im Feld **Organisation** ihre Adresse ausgewählt wird: Fremdenpolizei der Stadt Bern, Abteilung Bevölkerung der Stadt Biel oder Einwohnerdienste der Stadt Thun.

2.3.2 Begriff des bewilligungspflichtigen Aufenthalts

Als bewilligungspflichtige Aufenthalte gelten:

a) Aufenthalte von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum (Art. 9 VZAE, Art. 20 SDÜ);

b) Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Art. 14 VZAE):

- von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr, sowie
- ab dem ersten Tag pro Kalenderjahr in folgenden Bereichen:
  - Bauhaupt- und Baunebengewerbe;
  - Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten;
  - Überwachungs- und Sicherheitsdienst;
  - Reisendengewerbe nach Art. 2, Abs. 1, Bst a und b des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1);
  - Erotikgewerbe.

2.3.3 Verfahren

Der Antrag wird per diplomatischen Kurier über das SEM den kantonalen Migrationsbehörden unterbreitet. Erforderlich sind zwei Exemplare des Antrages und ein Set mit den übrigen Dokumenten. Der Antrag wird zusätzlich mit dem System ORBIS zugewiesen.

Bemerkung

Hat die zuständige kantonale Migrationsbehörde im System ZEMIS eine Einreisebewilligung bereits erteilt (bevor der Antragsteller sein Gesuch bei der Vertretung eingereicht hat), so erfasst die Auslandvertretung ein neues Visumgesuch im System ORBIS, erteilt das Visum und druckt es aus. Die Unterbreitung des Antrags an den Kanton erübrigt sich somit. Es genügt ein Exemplar des Antrages zu den Akten der Auslandvertretung.

3 ANTRAGSTELLUNG

3.1 Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 9 Absatz 1

Ein Visumantrag sollte in der Regel mindestens 15 Kalendertage vor dem geplanten Aufenthalt gestellt werden (da die Bearbeitung normalerweise so viel Zeit in Anspruch nimmt), kann aber frühestens drei Monate vor Beginn des geplanten Aufenthalts gestellt werden. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass er die einzelnen Fristen einhält, wenn es ein Terminvergabesystem gibt. Die Antragsteller sollten jedoch über die Fristen informiert werden (vgl. Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, 4).

Ein Antrag, der weniger als 15 Kalendertage vor der geplanten Abreise eingereicht wird, kann angenommen werden, doch sollte der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Bearbeitung bis zu 15 Kalendertage in Anspruch nehmen kann. Besteht der Antragsteller auf der Einreichung des Antrags, ist er darüber zu informieren, dass die endgültige Entscheidung möglicherweise erst nach dem Tag der geplanten Abreise getroffen wird.

B e i s p i e l : *Ein türkischer Staatsangehöriger beschließt, eine Last-Minute-Skireise nach Österreich zu buchen. Die Reise soll zwei Tage später schon beginnen. Am Tag vor der Abreise stellt er fest, dass er für Österreich ein Visum benötigt.*

In diesem Fall könnte das österreichische Konsulat die Bearbeitung des Visumantrags ablehnen.

Der Inhaber eines Visums für die mehrfache Einreise darf vor Ablauf der Gültigkeit seines noch gültigen Visums ein neues Visum beantragen. Die Laufzeit des neuen Visums muss jedoch mit der des derzeitigen Visums so abgestimmt werden, dass der Betreffende in einem Zeitraum nicht über zwei gültige einheitliche Visa verfügt.

B e i s p i e l : *Eine marokkanische Rechtsanwältin, die eine NRO für Chancengleichheit vertritt und oft an Besprechungen in verschiedenen Mitgliedstaaten teilnimmt, hat ein Visum für mehrere Einreisen, das am 31.5. abläuft. Sie beantragt am 15.4. ein neues Visum.*

Wird ein neues Visum erteilt, sollte dieses ab dem 1.6. gültig sein. In diesem Fall ist die Visuminhaberin berechtigt, mit dem ersten Visum, das während des Aufenthalts abläuft, in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und mit dem neuen Visum wieder auszureisen.

3.2 Terminvergabesystem

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 9, Absätze 2 und 3

3.2.1 Kann von den Antragstellern verlangt werden, dass sie einen Termin für die Einreichung des Antrags vereinbaren?

Von Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung eines Antrags zu vereinbaren – entweder über ein internes Terminvergabesystem oder über ein System, das von einem externen Dienstleistungserbringer verwaltet wird.

In begründeten dringlichen Fällen sollte umgehend ein Termin erhältlich sein oder sollte der Antrag direkt eingereicht werden können.

Dringliche Fälle sind Situationen, in denen das Visum aus für den Antragsteller nicht vorhersehbaren Gründen nicht früher hätte beantragt werden können.

B e i s p i e l : für einen dringlichen Fall:

Ein (in einem Mitgliedstaat wohnhafter) enger Verwandter des Antragstellers hat bei einem Verkehrsunfall Verletzungen erlitten und benötigt Hilfe vom Antragsteller.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen siehe TEIL III.

3.2.2 Welcher Zeitraum darf höchstens zwischen Terminvereinbarung und Termin liegen?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 9 Absatz 2

Ein Termin muss innerhalb von höchstens zwei Wochen erhältlich sein. Die Kapazitäten der Konsulate der Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Visumanträgen sind so anzupassen, dass diese Frist auch in Stoßzeiten eingehalten werden kann.

3.2.3 Können beschleunigte Verfahren für die Einreichung von Visumanträgen vorgesehen werden?

Konsulate dürfen beschleunigte Antragsverfahren für bestimmte Gruppen von Antragstellern anbieten.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen siehe TEIL III.

3.3 Persönliches Erscheinen des Antragstellers

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 10, 13, 21 Absatz 8, Artikel 42, 43 und 45

3.3.1 Müssen Antragsteller ihren Visumantrag persönlich einreichen?

Antragsteller sollten in der Regel ihren Antrag beim Konsulat persönlich einreichen. Sie müssen persönlich vorstellig werden, wenn Fingerabdrücke abgenommen werden müssen. Dadurch, dass das persönliche Erscheinen des Antragstellers verlangt wird, ist gewährleistet, dass die Konsularbediensteten besser einschätzen können, ob die Angaben im Antrag stimmen, und dass sie Fragen zum Zweck der Reise und zu den Belegen stellen können. Unabhängig von den praktischen Umständen der Entgegennahme der Anträge und der Belege, ist es wichtig, bei der Einreichung des Antrags möglichst viele Informationen vom Antragsteller zu erfragen, um den Zweck der Reise feststellen zu können.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen siehe TEIL III.

Wurde ein externer Dienstleistungserbringer bzw. ein Honorarkonsul zur Entgegennahme von Visumanträgen im Namen eines Mitgliedstaats ermächtigt, muss der Antragsteller bei diesem

vorstellig werden (vgl. TEIL II Ziff. 3.3.3). Das persönliche Erscheinen ist zu unterscheiden von einem eventuellen Gespräch, das in TEIL II Ziff. 7.11 behandelt wird.

Die Erfassung der biometrischen Identifikatoren ist in TEIL II Kapitel 5 geregelt.

3.3.2 Wann können Antragsteller von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden werden?

Personen, die dem Konsulat für ihre Integrität und Zuverlässigkeit bekannt sind, können von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden werden; sie können ihren Antrag von einem Dritten einreichen lassen oder ihn per Post schicken. Bei der erstmaligen Beantragung ist dies nicht möglich, die Integrität und Zuverlässigkeit des Antragstellers muss erst festgestellt und regelmäßig überprüft werden.

Beispiele von Personengruppen, von denen das persönliche Erscheinen nicht unbedingt verlangt werden muss:

- offizielle Stellen oder Unternehmen, die dem Konsulat bekannt sind: Die Zuverlässigkeit eines Unternehmens ist nicht automatisch eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Angestellten, die einzeln zu beurteilen ist;
- Personen, die einheitliche Visa bisher ordnungsgemäß verwendet haben;
- Personen, die regelmäßig/häufig zum gleichen Zweck (Konferenzen, Seminare, Lehraufträge, Geschäfte) reisen;
- Personen, die zu einer dringenden medizinischen Behandlung reisen müssen und sich aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Konsulat begeben können.

Empfohlene Vorgehensweise: Genehmigt das Konsulat nicht im Voraus die Entbindung von der Pflicht zur persönlichen Einreichung, sollte es, wenn ein Antrag einer Person von einem Dritten abgegeben oder mit der Post eingesendet wird, grundsätzlich die Annahme des Antrags verweigern. Das Konsulat sollte diesem Dritten die Unterlagen zurückgeben, ohne die Zulässigkeit des Antrags zu prüfen.

3.3.3 Wie ist vorzugehen, wenn Anträge über eine gewerbliche Mittlerorganisation eingereicht werden?

Akkreditierten gewerblichen Mittlerorganisationen kann ebenfalls gestattet werden, für Privatpersonen Anträge direkt beim Konsulat, bei einem externen Dienstleistungserbringer oder einem Honorarkonsul abzugeben. Fingerabdrücke dürfen jedoch nicht von einer gewerblichen Mittlerorganisation erfasst werden (vgl. TEIL II Kapitel 5).

3.3.4 Wie sollten biometrische Daten erfasst werden?

Folgendes gilt nur für Konsulate, in denen das VIS bereits im Einsatz ist!

Ungeachtet der allgemeinen Regeln über das persönliche Erscheinen bei der Einreichung des Antrags müssen Antragsteller, die zum ersten Mal ein Visum beantragen, sowie Personen, deren Fingerabdrücke bereits seit mehr als 59 Monaten nicht mehr erfasst wurden, persönlich erscheinen, damit die Fingerabdrücke erfasst werden können (vgl. TEIL II Kapitel 5).

3.3.5 Gespräch

Unabhängig davon, wo der Visumantrag eingereicht wurde (also beim Konsulat oder in der Geschäftsstelle des externen Dienstleistungserbringers) und ob der Antrag vom Antragsteller persönlich eingereicht wurde, kann dieser in begründeten Fällen zu einem Gespräch ins Konsulat geladen werden (vgl. TEIL II Ziff. 7.11).

4 WESENTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

Ein Antrag gilt als zulässig, wenn

- ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular, ein gültiges Reisedokument und ein Lichtbild vorliegen,
- die Visumgebühr entrichtet worden ist und
- gegebenenfalls biometrische Daten erfasst worden sind.

4.1 Reisedokument

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 12

SEM Ergänzung 10: Anerkannte Reisedokumente – Nationale Bestimmungen (Rev.)

Das Reisedokument muss sowohl gültig als auch von der Schweiz anerkannt sein. Die Anerkennung von Reisedokumenten liegt in der Kompetenz der einzelnen Schengen-Mitgliedstaaten:

- Eine Liste der durch die Schweiz anerkannten Reisedokumente findet sich im Anhang 1, Liste 1 und Anhang 1, Liste 2.
- Eine Liste der durch die Schengen-Staaten anerkannten Reisedokumente findet sich im Anhang 2.

Hinweis zur Praxis bei der Anerkennung von neuen Serien von Reisedokumenten:

Neue Ausgaben oder Serien – einschliesslich biometrische Versionen – von bereits an-erkannten Reisedokumente gelten ohne gegenteilige Informationen des SEM ebenfalls als anerkannt.

Beispiele:

- Falls der guatemaltekische (nicht biometrische) ordentliche Pass bisher anerkannt ist, gilt dies auch für den neuen (biometrischen) ordentlichen Pass Guatemalas.
- Falls der ghanaische (nicht biometrische) Diplomatenpass anerkannt ist, gilt dies auch für den neuen (nach wie vor nicht biometrischen) Diplomatenpass Ghanas.

1. In Abwesenheit des Inhabers vorgelegter Familienpass

Grundsätzlich kann der Familienpass ausschliesslich in Anwesenheit des Hauptinhabers benutzt werden. Er kann mit dem Einverständnis des Hauptinhabers jedoch in dessen Abwesenheit von einer im Familienpass aufgeführten Person benutzt werden. Im System ORBIS wird ein entsprechender Vermerk eingetragen (vgl. SEM Ergänzung 36: R8). Beabsichtigt eine Person sich zusätzlich in einen anderen Schengen-Staat zu begeben, wird sie aufgefordert, sich bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu informieren, um allfällige Schwierigkeiten bei Kontrollen zu vermeiden.

2. Mangelhaftes Reisedokument

Grundsatz:
Antragstellern mit einem mangelhaften Reisedokument (sehr abgenutztes, beschädigtes oder Fehler der ausstellenden Behörde enthaltendes Dokument) wird grundsätzlich kein Visum erteilt. Geringfügige Mängel fallen nicht in Betracht.

Ausnahmen:
Falls jedoch die Vertretung der Meinung ist, die Einreise könne dennoch bewilligt werden, unterbreitet sie den Antrag der zuständigen Behörde (SEM oder EDA) und legt die Gründe dar, die ihrer Ansicht nach die Visumerteilung rechtfertigen können.

3. Reisedokument, in welchem ein Stempel (Zulässigkeit / Nachweis eines Visumgesuchs) angebracht ist

Wenn ein Antragsteller ein Reisedokument vorlegt, in welchem ein Stempel eines anderen Mitgliedstaats, zwecks Belegs der Zulässigkeit oder als Nachweis eines hängigen Visumgesuchs, vor weniger als zwölf Monaten angebracht worden ist, so wird die entsprechende Vertretung konsultiert.

Falls das Reisedokument einen Eintrag enthält, der dem Stempel "Visumgesuch" ähnlich sieht und vor weniger als zwölf Monaten von der Vertretung eines Drittstaates angebracht worden ist, wird diese Vertretung nach Möglichkeit konsultiert.

4. Reisedokument ohne Foto oder mit Foto von ungenügender Qualität

Ohne Ermächtigung der zuständigen zentralen Behörde (SEM, EDA) darf einem Antragsteller kein Visum erteilt werden, der ein Reisedokument ohne Foto oder mit einem Foto, das die sichere Identifikation der Person nicht ermöglicht (z.B. beschädigtes Foto; verschleiertes Gesicht) vorlegt.

5. Wie ist der Antrag einer ausländischen Person zu behandeln, die ein von der Schweiz anerkanntes Reisedokument vorweist, welches jedoch weniger als zwei leere Seiten aufweist?

Der Antrag ist grundsätzlich unzulässig (siehe Ziff. 4.5). Erachtet die Vertretung den Antrag jedoch wegen humanitären Gründen oder nationalen Interessen als zulässig, kann sie ein Visum mit Gültigkeit für alle Schengenstaaten, die das Reisedokument anerkennen, ausstellen. Das Visum wird folgendermassen angebracht:

a) Im Reisedokument, falls dieses über eine leere Seite verfügt.

b) Auf einem Formblatt zur Anbringung eines Visums (siehe Anhang 5), falls es im Reisedokument keine leere Seite mehr hat.
Dieses Formblatt dürfte eigentlich nur verwendet werden, wenn die Schweiz das Reisedokument nicht anerkennt. Aus Mangel einer besseren Lösung hat das SEM entschieden, dass es auch im vorliegenden Fall eingesetzt werden kann. Sofern es keinen Direktflug in die Schweiz gibt, nimmt die Vertretung vor Ort mit dem Transitstaat Kontakt auf, um sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige bei der Grenzkontrolle keine Schwierigkeiten haben wird.

Hinweis

In beiden Fällen (Bst. a und b) bringen die Grenzkontrollorgane die Einreise- und Ausreisestempel auf das für solche Fälle vorgesehene separate Blatt für die Anbringung des Ein- und Ausreisestempels (vgl. Anhang 9G Weisungen Grenzkontrolle) an.

SEM Ergänzung 11: Person ohne jegliche Dokumente oder im Besitze eines Dokumentes, das kein Reisedokument ist
Das Gesuch ist grundsätzlich unzulässig (vgl. TEIL II Ziff. 4.5). Wird dieses hingegen wegen humanitären Gründen oder aufgrund von nationalen Interessen als zulässig betrachtet, kann die Einreise durch die zuständige zentrale Behörde bewilligt werden. Ein VrG Visum wird in diesem Fall in ein *Laissez-passer für die Einreise einer schriftenlosen Person* erteilt (vgl. Anhang 8, nur für den internen Gebrauch). Bestehen keine direkten Flugverbindungen in die Schweiz, nimmt die Vertretung Rücksprache mit der Vertretung des Transitstaates[17] auf, um eine Lösung nach ihrem nationalen Recht zu finden (zum Beispiel Anerkennung des Laissez-passer im vorliegenden Fall und Ausdehnung der Gültigkeit des VrG Visum auf das Territorium des Transitstaates).

4.1.1 Welche Mindestgültigkeitsdauer kann bei Reisedokumenten akzeptiert werden?

Das vorgelegte Reisedokument muss im Fall eines einfachen Einreisevisums noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Mitgliedstaaten gültig sein.

Bei der Beantragung eines Visums für mehrere Einreisen muss das Reisedokument noch drei Monate nach der letzten geplanten Ausreise gültig sein.

B e i s p i e l : *Ein malaysischer Wissenschaftler will sich nach Forschungsarbeiten in den Niederlanden und Deutschland auch an Forschungsprojekten in Ungarn beteiligen. Hierzu muss er zwischen Januar 2010 und Januar 2014 etwa alle drei Monate nach Ungarn reisen. Am 1.11.2009 beantragt er ein Visum für mehrfache Einreisen und legt ein bis zum 15.3.2012 gültiges Reisedokument vor. Obwohl er, nachdem er von seinen früheren einheitlichen Visa ordnungsgemäß Gebrauch gemacht hat, als vertrauenswürdig („bona fide") angesehen werden kann und ihm für die gesamte Dauer ein Visum für die mehrfache Einreise erteilt werden könnte, sollte ihm nur ein bis zum 15.12.2011 gültiges Visum für die mehrfache Einreise ausgestellt werden.*

Das Reisedokument muss ausreichende – zumindest zwei – leere Seiten aufweisen (eine für die Visummarke(n) und eine für den Stempel der Grenzkontrollbehörden).

Grundsätzlich sollte jeder Reisende über ein gültiges Visum in einem gültigen Reisedokument verfügen.

Wurden jedoch alle leeren Seiten des Reisedokuments eines Schengen-Visum-Inhabers für das Anbringen von Visa oder Ein- und Ausreisestempeln aufgebraucht, kann die betreffende Person mit dem „vollen" aber ungültig gemachten Reisedokument, das das gültige Visum enthält, und einem neuen Reisedokument reisen.

Um möglichen Schwierigkeiten, insbesondere zum Zeitpunkt der Grenzkontrollen, vorzubeugen, kann die betreffende Person entweder ein neues Visum für die verbleibende Gültigkeitsdauer des bestehenden Visums oder ein neues Visum für die mehrfache Einreise beantragen.

[17] Rechtlich gesehen handelt es sich um eine Einreise in den Schengen-Raum und nicht um einen Transit (vgl. TEIL II9.2.2).

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e bezüglich Personen mit einem gültigen Visum in einem Reisedokument, das nicht genügend leere Seiten für das Anbringen von Ein- bzw. Ausreisestempeln enthält: Beantragt ein Drittstaatsangehöriger, der häufig reist und über ein noch gültiges Visum in einem „vollen“ aber ungültig gemachten Reisedokument verfügt, dass für die verbleibende Gültigkeitsdauer ein neues Visum in einem neuen Reisedokument angebracht wird, so wird das gültige Visum aufgehoben und sobald wie möglich und gebührenfrei ein neues Visum mit einer der verbleibenden Gültigkeitsdauer entsprechenden Gültigkeit ausgestellt.

In begründeten Notfällen kann auch ein Reisedokument akzeptiert werden, dessen Gültigkeitsdauer kürzer ist als oben angegeben. Ein begründeter Notfall ist ein Umstand (Notwendigkeit, eine Reise anzutreten), den der Antragsteller nicht vorhersehen konnte, so dass es ihm nicht möglich war, rechtzeitig ein Reisedokument mit der erforderlichen Gültigkeitsdauer zu besorgen.

B e i s p i e l für einen begründeten Notfall, der ein Außerachtlassen der Gültigkeitsvoraussetzung rechtfertigen könnte: Ein philippinischer Staatsbürger muss dringend nach Spanien reisen, wo ein Verwandter einen schweren Unfall erlitten hat. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

In diesem Fall sollte das spanische Konsulat das Reisedokument für den Antrag akzeptieren.

4.1.2 Wie sind Reisedokumente zu behandeln, die mehr als 10 Jahre vor dem Visumantrag ausgestellt wurden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 12 Buchstabe c und Artikel 19 Absatz 4

Mehr als zehn Jahre vor dem Visumantrag ausgestellte Reisedokumente dürfen in der Regel nicht akzeptiert werden, d. h. auf derartigen Reisedokumenten basierende Anträge sind als unzulässig zu erachten. Aus humanitären Gründen oder aus Gründen des nationalen Interesses können jedoch Ausnahmen gemacht werden.

Wird einem Antrag stattgegeben, so ist ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen, das dem Inhaber nur das Reisen in den ausstellenden Mitgliedstaat erlaubt (siehe TEIL II Ziff. 9.1.2.1).

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe TEIL III.

4.1.3 Wie ist ein Reisedokument zu behandeln, dass von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt wird?

Es ist zu prüfen, ob das Reisedokument von dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag entgegennimmt, sowie von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Reisedokumente, die nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, können zwar akzeptiert werden, aber es gelten besondere Vorschriften für die Art des Visums, das erteilt werden darf. Welche Reisedokumente in den Mitgliedstaaten anerkannt bzw. nicht anerkannt werden, geht aus der Tabelle der Reisedokumente hervor, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen und die mit einem Visum versehen werden können (Teile I, II, III und V) (vgl. Anhang 10).

Wird ein Reisedokument von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt, kann ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, das in dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten nicht gilt (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2.3).

Wird das Reisedokument von dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag entgegennimmt, nicht anerkannt, kann dennoch ein Visum erteilt werden. Hierzu muss aber das gesonderte Blatt für die Anbringung eines Visums verwendet werden (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2.3 und 11.2.1).

Wird das Reisedokument von keinem Mitgliedstaat anerkannt, kann der Antrag für unzulässig erklärt werden (vgl. TEIL II Ziff. 4.6).

SEM Ergänzung 12: Verfahren bei nicht direkten Flugverbindungen in die CH

Verfahren, sofern keine direkten Flugverbindungen in die Schweiz bestehen[18]

a) Von der Schweiz anerkanntes Reisedokument, jedoch nicht vom Transitstaat[19]

Die Vertretung erteilt ein VrG Visum in das Reisedokument. Sie nimmt Rücksprache mit der Vertretung des Transitstaates[20] auf und ersucht diese, die Erteilung eines VrG Visums auf einem *Formblatt für die Anbringung eines Visums* zu prüfen (vgl. Anhang 5).

b) Von der Schweiz nicht anerkanntes Reisedokument, jedoch anerkannt vom Transitstaat

Die Vertretung erteilt ein VrG Visum auf ein *Formblatt für die Anbringung eines Visums* (vgl. Anhang 5). Sie nimmt Rücksprache mit der Vertretung des Transitstaates auf und ersucht diese, die Erteilung eines VrG Visums zu prüfen (gültig für ihr Staatsgebiet, eingeklebt in das Reisedokument).

c) Weder von der Schweiz noch vom Transitstaat anerkanntes Reisedokument

Die Vertretung erteilt ein VrG Visum auf ein *Formblatt für die Anbringung eines Visums* (vgl. Anhang 5). Sie nimmt Rücksprache mit der Vertretung des Transitstaates auf und ersucht diese, die Erteilung eines VrG Visums auf einem *Formblatt für die Anbringung eines Visums* zu prüfen.

4.1.4 Wie ist mit gefälschten Reisedokumenten zu verfahren?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 19 Absatz 4

Legt ein Antragsteller ein gefälschtes Reisedokument vor und wird die Fälschung zum Zeitpunkt der Antragstellung entdeckt, so ist der Antrag als zulässig zu betrachten und das Visum zu verweigern.

---

18 Diese Bestimmung steht in Beziehung mit der nachstehenden Ziffer 9.1.2.3.

19 Rechtlich gesehen handelt es sich um eine Einreise in den Schengen-Raum und nicht um einen Transit (vgl. TEIL II9.2.2).

20 Rechtlich gesehen handelt es sich um eine Einreise in den Schengen-Raum und nicht um einen Transit (vgl. TEIL II9.2.2).

Legt ein Antragsteller ein gefälschtes Reisedokument vor und wird die Fälschung entdeckt, wenn das Konsulat die Zulässigkeit des Visumantrags überprüft, so ist der Antrag als zulässig zu betrachten und das Visum zu verweigern.

In beiden Fällen ist mit dem Reisedokument gemäß den empfohlenen Verfahrensweisen unter TEIL II Ziff. 7.4 zu verfahren.

4.2 Antragsformular

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 11 und Anhang I

Für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird das einheitliche Antragsformular (Anhang 9) verwendet. Das einheitliche Antragsformular darf weder geändert, noch dürfen zusätzliche Felder (oder Seiten) hinzugefügt werden. Das Formular darf aber mehrseitig ausgedruckt werden, um es benutzerfreundlicher zu gestalten.

Jeder Antragsteller hat ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular einzureichen. Im Reisedokument des Antragstellers eingetragene Personen (Ehegatte oder Kinder) müssen ein eigenes Antragsformular ausfüllen und unterzeichnen. Bei Minderjährigen unterzeichnet der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund.

Die mit * gekennzeichneten Felder brauchen von Familienangehörigen von EU-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz (Ehegatte, Kind oder abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie), die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, nicht ausgefüllt zu werden (vgl. TEIL III). Ausgefüllt werden müssen hingegen die Felder 34 und 35.

SEM Ergänzung 13: Zu verwendendes Antragsformular

Es darf ausschliesslich das unter dem Anhang 3 aufgeführte *Schengen-Antragsformular* verwendet werden. Dieses wird den Gesuchstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Bei Anträgen für ein Schengenvisum sind Formulare zuständiger Behörden anderer Schengen-Mitgliedstaaten ebenfalls zu akzeptieren. Der Antragsteller muss hingegen noch die zusätzliche Seite ausfüllen, die dem von den schweizerischen Vertretungen ausgehändigten Formular beigelegt ist.

1. Ausfüllen des Visumantragsformulars

Im Übrigen muss das Formular wie folgt ausgefüllt werden:

- genau und vollständig,
- mit der Schreibmaschine, online oder in Blockschrift mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber.

2. Anzahl der auszufüllenden Exemplare

Das Formular wird in folgender Anzahl ausgefüllt:

a) In der Regel in einem einzigen Exemplar, das in den Visumunterlagen abgelegt wird;

b) in drei Exemplaren, wenn das Visumgesuch den zuständigen schweizerischen Behörden unterbreitet werden muss. Fotokopien ausreichender Qualität werden ebenfalls zugelassen. Ein Exemplar wird in den Visumunterlagen abgelegt, zwei Exemplare (eines davon das Original zuhanden der kantonalen Behörde) werden in die Schweiz gesandt.

4.2.1 In welchen Sprachen muss das Antragsformular verfügbar sein?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 11 Absatz 3

Das Antragsformular muss in folgenden Sprachen verfügbar sein:

a) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird,

b) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands,

c) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands und in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird, oder

d) im Vertretungsfalle in der/den Amtssprache(n) des vertretenden Mitgliedstaats.

Zusätzlich zu der/den unter Buchstaben a, b und c genannten Sprache(n) kann das Formular auch in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union – zum Beispiel in Englisch – zur Verfügung gestellt werden.

SEM Ergänzung 14: Sprachen des Antragsformulars für die Schweiz
Die Vertretungen stellen das Antragsformular in den folgenden sprachlichen Ausführungen zur Verfügung: a) Amtssprachen der Schweiz; b) Englisch; c) Amtssprache(n) des jeweiligen Residenzstaates; diese Versionen werden im Rahmen der lokalen Schengenkooperation angefertigt.

4.2.2 In welchen Sprachen kann das Antragsformular ausgefüllt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 11 Absatz 6

Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welcher Sprache oder welchen Sprachen das Antragsformular ausgefüllt werden kann und teilen dies den Antragstellern mit.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e , um Antragsteller zu informieren, wie sie das Antragsformular ausfüllen müssen: Es wird empfohlen, Muster von ausgefüllten Antragsformularen in Umlauf zu bringen, um den Antragstellern diesen Teil des Antragsverfahrens zu erleichtern und sicherzustellen, dass den Konsularbediensteten alle relevanten Angaben vorliegen. Bei Bedarf können die ausgefüllten Muster auch den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden (z. B. Feld 11 „nationale Identitätsnummer“: Ist diese Nummer in bestimmten Ländern nicht relevant, sollte im Muster darauf hingewiesen werden).

SEM Ergänzung 15: Sprache für das Ausfüllen des Antragsformulars
Das Antragsformular ist in deutscher, französischer, italienischer, spanischer oder englischer Sprache auszufüllen.

4.2.3 Welche Auswirkungen hat die vom Antragsteller zu unterzeichnende Erklärung am Ende des Formulars?

Es muss unbedingt überprüft werden, ob der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung unten auf dem Formular unterzeichnet hat als Gewähr dafür, dass er von der Erklärung Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist. Bei Minderjährigen unterzeichnet der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund.

4.3 Das Lichtbild

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c

SEM Ergänzung 16: Passfoto im Antragsformular

Dem Visumantragsformular ist, unabhängig des Alters, ein aktuelles Passfoto des Antragstellers beizufügen. Das Passfoto wird an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Formular angeheftet.

Wird das Gesuch in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so wird eines der Formulare, welches für die schweizerischen Behörden bestimmt ist, ebenfalls mit einem Foto versehen.

4.3.1 Welche technischen Normen gelten für das Lichtbild?

Das Lichtbild muss die Spezifikationen für das Lichtbild (Anhang 11) erfüllen.

Lichtbilder, die diese Normen nicht erfüllen, dürfen nicht akzeptiert werden.

Nach Inbetriebnahme des VIS sollte das Lichtbild den Normen entsprechen, auf die nachstehend in Kapitel 5 über biometrische Identifikatoren Bezug genommen wird.

4.4 Visumgebühr

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16

SEM Ergänzung 17: Visumgebühr (Rev.)

Ausschliesslich die folgenden Bestimmungen zur Visumgebühr sind für die Auslandvertretungen und Kantone anwendbar.

1. Grundsatz

Unter Vorbehalt der Ziff. 2, gelten die Bestimmungen in TEIL II Ziff. 4.4.2.

Ein Zuschlag im Sinne von Art. 5 GebV-AuG ist für **Schengenvisa** nicht vorgesehen (siehe TEIL II Ziff. 4.4.2). Es dürfen somit keine Zusatzgebühren bspw. für Telefon- oder Portogebühren verlangt werden.

Ein Zuschlag bis zu 50 Prozent der Gebühr im Sinne von Art. 5 GebV-AuG darf bei **nationalen Visa** nur für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, sowie für Verfahren und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit erhoben werden.

Visumkategorie	Gebühr (in Euro)
Einheitliches Schengenvisum oder VrG-Visum für den Flughafentransit (Kategorie A)	60
Einheitliches Schengenvisum oder VrG-Visum für den kurzfristigen Aufenthalt (Kategorie C)	60
Nationale Visa (Kategorie D)	60

Die Visumgebühr wird von der folgenden Behörde einkassiert:

a) Wenn der Visumantrag bei der Vertretung A eingereicht wurde und auf Wunsch des Antragstellers bei der Vertretung B abgeholt wird, kassiert die Vertretung A die Visumgebühr ein.

b) Wenn ein Visumantrag bei einer Vertretung eingereicht wurde und aufgrund der Zuständigkeit an die kantonale Migrationsbehörde zugewiesen wird, kassiert die Vertretung die Visumgebühr ein.

   Die kantonale Migrationsbehörde kann basierend auf kantonalem Recht weitere Gebühren einkassieren (Kantonale Gebührenverordnung).

c) Wenn ein Visum bei der kantonalen Migrationsbehörde verlängert wird, kassiert die kantonale Migrationsbehörde die Visumgebühr ein.

2. Visumerleichterungsabkommen

Die EU hat mit mehreren Ländern Visumerleichterungsabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen sehen insbesondere eine Visumgebühr von 35 EUR vor (vgl. entsprechende Spezialweisungen SEM/BFM).

3. Art. 13 Abs. 1 GebV-AuG:

Gemäss Art. 13 Abs. 1 GebV-AuG wird folgenden Antragstellern das Visum gebührenfrei erteilt:

a) Kinder unter 6 Jahren[21]; (Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, vgl. TEIL II Ziff. 4.4);

b) Schüler, Studenten, Studierenden in einer Nachdiplomausbildung und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken in die Schweiz einreisen wollen.

   Bemerkungen

   - Als Studierende in einer Nachdiplomausbildung (Postgraduierte) werden Personen verstanden, die einen Master- oder Promotionsstudiengang (zur Erlangung des Doktortitels) absolvieren wie bspw. einen Master, MBA, MAS (Master of Advanced Studies), LLM-Studiengang oder ein Doktorats-Studium (im Englischen „PhD“ genannt).
   - Personen, die nicht den Status eines Schülers, Studenten oder Studierenden in einer Nachdiplomausbildung haben, bleiben gebührenpflichtig, zum Beispiel:
     - Ein Ingenieur, der in die Schweiz kommt, um in einem einmonatigen Kurs sein Französisch zu verbessern.

[21] Vgl. auch Art. 16, Abs. 4, Bst. a Visakodex

- Ein Post-Doktorand (im Englischen „Post-Doc“ genannt), der an einer Universität oder in einem Unternehmen forscht und/oder lehrt.

Bei Zweifeln bzgl. des Status der Person wird das Visum gebührenfrei erteilt.

c) Forscher aus Drittländern, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Union bewegen, gemäss der Empfehlung (Nr. 2005/761/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005. Die Gebührenbefreiung gilt nur für Aufenthalte von max. 90 Tagen. Dies gilt auch für Forscher, die nur in die Schweiz kommen; als Forschung im weiteren Sinne und unabhängig von der Fachrichtung, gelten auch wissenschaftliche Anlässe wie ein Kolloquium oder eine Tagung. Daher gelten Wissenschaftler und Lehrkräfte von höheren Schulen, welche zu einem solchen Zweck in die Schweiz reisen, im weiteren Sinne als Forscher.

d) Familienmitgliedern eines EU-, oder EFTA-Angehörigen: vgl. TEIL III Ziff. 2.1;

Der Gesuchsteller muss seine Familienmitgliedschaft belegen können. Grundsätzlich werden dafür nur Dokumente akzeptiert, die von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt worden sind. Andere Dokumente dürfen nur akzeptiert werden, wenn die Vertretung keinen Zweifel über deren Echtheit hat.

e) Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, einschliesslich der Personen, die gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 über Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen (Siehe auch die Weisung des EDA über die Visumerteilung an politische Persönlichkeiten, Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses und Personen mit Vorrechten und Immunitäten für die Schweizer Vertretungen im Ausland). Dies betrifft insbesondere Funktionäre von Organisationen, mit welchen die Schweiz Sitzabkommen geschlossen hat.
Als Personen in "offizieller Mission" werden insbesondere vermutet:

- Internationale Beamtinnen und Beamte sowie andere Angestellte, die sich im Auftrag ihrer Organisation auf Dienstreise in der Schweiz befinden (z.B. Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Dienste einer Konferenz);
- Internationale Beamtinnen und Beamte, deren Dienstort zu einer internationalen Organisation, mit der die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, verlegt wird. Allerdings muss eine Person, die nur in die Schweiz kommen möchte, um bei einer internationalen Organisation eine Stelle zu suchen, und die noch nicht im Besitze eines entsprechenden Arbeitsvertrages ist, die vorgesehenen Gebühren entrichten.
- Delegierte von Regierungen, welche - unabhängig von der Passkategorie - an Konferenzen teilnehmen, die durch die Schweiz oder eine Organisation, mit welcher die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, organisiert wird.

f) Inhaberinnen und Inhaber eines offiziellen Passes, namentlich eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses (siehe auch die Weisung des EDA über die Visumerteilung an politische Persönlichkeiten, Inhaberinnen

und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses und Personen mit Vorrechten und Immunitäten für die Schweizer Vertretungen im Ausland). Ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber von Dienst- oder Sonderpässen, die als Chauffeusen und Chauffeure oder als Begleitpersonen Warentransporte durchführen, Inhaberinnen und Inhaber von Dienst- oder Sonderpässen, die zu Zwecken abgegeben worden sind, welche nach schweizerischer Auffassung oder nach Völkerrecht deren Ausstellung nicht rechtfertigen (z.B. Pässe, die vom Innenministerium irgendeines Staates an Geschäftsleute, Künstlerinnen und Künstler, Theatergruppen oder Sportlerinnen und Sportler erteilt wurden);

g) Stipendiatinnen und Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission sowie des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;

h) Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinten Nationen sowie von Sonderorganisationen und anderen Organen der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder um den Schlussbericht vorzulegen;

i) Stipendiatinnen und Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung oder von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken in die Schweiz reisen;

j) Familienmitgliedern der unter den Buchstaben e) bis i) genannten Personen (Siehe auch die Weisung des EDA über die Visumerteilung an politische Persönlichkeiten, Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses und Personen mit Vorrechten und Immunitäten für die Schweizer Vertretungen im Ausland);

k) Besucherinnen und Besuchern von schweizerischen Messen und Ausstellungen mit internationalem Einzugsgebiet und besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Schweiz (z.B. Teilnehmer am World Economic Forum (WEF);

l) Mitgliedern des Olympischen Komitees;

m) Vertretern gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

4. Art. 12 Abs. 2 GebV-AuG:

Gemäss SEM-Entscheiden nach Art. 12 Abs. 2 GebV-AuG wird das Visum in folgenden Fällen gebührenfrei erteilt:

a) Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Jugendlagern der nationalen schweizerischen UNESCO-Kommission,

b) lokalen Angestellten der schweizerischen Auslandvertretungen sowie ihren Ehegatten und ihren Kindern, denen Unterhalt gewährt wird. Bei der Befreiung von der Gebührenpflicht für andere lokale Angestellte, wie Bedienstete von Sicherheitsfirmen, welche in einem vertraglichen Verhältnis zur Auslandvertretung stehen, hat die Auslandvertretung einen weiten Ermessensspielraum.

c) Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern, die achtenswerte Gründe für ihr Visumgesuch geltend machen (siehe SEM Ergänzung 7:),

d) Kindern unter 16 Jahren, die im Pass ihrer Eltern eingetragen sind und gemeinsam mit diesen reisen;

e) Asylsuchenden aufgrund einer Einreisebewilligung des SEM gemäss Art. 20 Abs. 2 oder 51 Abs. 4 AsylG;

f) Privatpersonal, das seinen Arbeitgeber, der eine Legitimationskarte des EDA besitzt, begleitet;

g) Eingetragenen Partnern eines EU-, EWR- oder Schweizer-Angehörigen;

h) Journalistinnen und Journalisten, welche durch Schweiz Tourismus oder Präsenz Schweiz eingeladen werden;

i) Lebenspartner oder Lebenspartnerin des der Versetzungspflicht unterstehenden Personals des EDA (mit schriftlicher Erklärung beim EDA angemeldet);

j) Medienschaffende und Reisebüroagenten, welche durch Schweiz Tourismus zur Teilnahme an Schweiz-Promotionen eingeladen werden.

5. Visumverlängerung:

– Wenn ein Visum im Fall von höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen verlängert wird, so wird das Visum gebührenfrei erteilt (TEIL V Ziff. 1.1.1).

– Wenn eine Visumverlängerung aus schwerwiegenden persönlichen Gründen erfolgt, wird eine Gebühr von 30 EUR erhoben (TEIL V Ziff. 1.2.1).

6. Auf Antrag gebührenfrei erteilte Visa:

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 GebV-AuG kann das SEM oder das EDA im Rahmen seiner Visumkompetenz auf Antrag die Visumgebühr erlassen, wenn

– gesamtschweizerische Interessen oder Gründe des Gegenrechts dies rechtfertigen,

– humanitäre Interessen berücksichtigt werden müssen.

4.4.1 Zahlen alle Antragsteller dieselbe Visumgebühr?

Antragsteller zahlen in der Regel eine Gebühr von 60 EUR unabhängig von der Art des Visums und dem Ort der Antragstellung (direkt beim Konsulat, über eine gewerbliche Mittlerorganisation, einen externen Dienstleistungserbringer oder an den Außengrenzen). Diese Gebühr kann jedoch auf der Grundlage des Visakodexes, von Visaerleichterungsabkommen oder der besonderen Vorschriften für die Familienangehörigen von EU-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz ermäßigt oder erlassen werden (vgl. TEIL III).

Die Mitgliedstaaten können die Gebühr im Einzelfall und für bestimmte Personengruppen ermäßigen oder erlassen, wobei sie sich im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort für eine Harmonisierung dieser Vergünstigungen einsetzen sollten.

Für eine beschleunigte Bearbeitung eines Visumantrags darf außer in Fällen, die in bestimmten Visaerleichterungsabkommen vorgesehen sind, keine erhöhte Gebühr erhoben oder akzeptiert werden.

4.4.2 Verbindliche Gebühren für alle Antragsteller bzw. für bestimmte Personengruppen:

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 4

Gebühr	**Grundregel**	**Visa-Erleichterungs-abkommen**
0 €	Kinder von 0 bis 6 Jahren (d. h. 6 Jahre minus 1 Tag) (1)	Vgl. Anhang 8
	Familienangehörige von EU-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz (vgl. TEIL III)	
	Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen	
	Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der EU bewegen(2)	
	Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen veranstaltet werden (3)	
35 €	Kinder von 6 bis 12 Jahren (d. h. 12 Jahre minus 1 Tag) (1)	Vgl. Anhang 8
60 €	Alle sonstigen Antragsteller, die nicht unter ein Visaerleichterungsabkommen fallen	
70 € (oder 35 €)	Entfällt	Vgl. Anhang 8

(1) Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.

(2) Wissenschaftliche Forschung im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen (Anhang 12).

(3) Unter „gemeinnützige Organisation“ ist in diesem Zusammenhang eine Organisation zu verstehen, die amtlich als gemeinnützig registriert ist.

4.4.3 Möglichkeit der Visumgebührbefreiung für bestimmte Personengruppen und in Einzelfällen

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 5

4.4.3.1 Die Mitgliedstaaten können die nachstehenden Personengruppen von der Visumgebühr befreien

Bestimmte Personengruppen	Kinder von 6 bis 12 Jahren (d.h. 12 Jahre minus 1 Tage (1))
0 €	Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen

	Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen veranstaltet werden (2)

(1) Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.

(2) Unter „gemeinnützige Organisation“ ist in diesem Zusammenhang eine Organisation zu verstehen, die amtlich als gemeinnützig registriert ist.

4.4.3.2 Erlass oder Ermäßigung der Visumgebühr in Einzelfällen

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 6

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Visumgebühr in Einzelfällen zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe vorliegen.

4.4.4 Berechnung der Gebühr, wenn sie nicht in Euro erhoben wird

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 7

Die Visumgebühr wird in Euro, in der Landeswährung des Drittstaats, in dem der Antrag gestellt wird, oder in der dort üblicherweise verwendeten Währung erhoben.

Wird die Visumgebühr in einer anderen Währung als in Euro erhoben, so wird der entsprechende Betrag in dieser Währung unter Verwendung des offiziellen Euro-Kurses der Europäischen Zentralbank berechnet und regelmäßig überprüft. Der zu erhebende Betrag kann aufgerundet werden. Die Konsulate schließen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort untereinander Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass sie Visumgebühren in ähnlicher Höhe erheben.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e zur Überprüfung des Wechselkurses:

Wie häufig der Wechselkurs von der Finanzabteilung des Konsulats überprüft und die Visumgebühr gegebenenfalls wird, hängt von der Stabilität der Landeswährung gegenüber dem Euro ab. Der Euro-Wechselkurs sollte mindestens alle zwei Wochen überprüft werden, wobei allerdings auch eine Überprüfung in kürzeren Abständen gerechtfertigt sein kann. Die Mitgliedstaaten sollten sich im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort auf ein einheitliches Vorgehen verständigen.

Sollte der von der Europäischen Zentralbank festgesetzte Referenzwechselkurs für die betreffende Landeswährung nicht zur Verfügung stehen, können die Mitgliedstaaten zur Berechnung der Visumgebühr in dieser Landeswährung den Wechselkurs heranziehen, den sie für eigene budgetäre Zwecke zugrunde legen.

SEM Ergänzung 18: Berechnung der Visumgebühr

Die Gebühr wird in der Landeswährung des Drittlandes, in dem der Antrag gestellt wird oder in der durch das EDA bestimmten Währung berechnet.
Der Betrag der Gebühr muss regelmässig angepasst werden, um die Wechselkursschwankungen gegenüber dem Euro, resp. den verschiedenen Lokalwäh-

rungen auszugleichen. Die Auslandvertretungen wenden grundsätzlich die entsprechenden Weisungen des Finanzdienstes der KD an.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

a) Die Gebühr ist - soweit möglich - in derselben Währung einzuziehen, wie sie von den anderen Schengenstaaten jeweils vor Ort einkassiert wird;

b) Die Höhe der Gebühr ist zwingend mit den anderen Schengenstaaten vor Ort abzusprechen und sollte keine Betragsdifferenzen aufweisen.

4.4.5 Wann und in welcher Form ist die Visumgebühr zu entrichten?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 19 Absatz 1

Die Entrichtung der Visumgebühr gehört zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag als zulässig betrachtet werden kann. Die Visumgebühr sollte daher bei Antragstellung in bar oder vorab bei einer Bank entrichtet werden.

4.4.5.1 Quittung

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 8

Wird die Visumgebühr bei Antragstellung entrichtet, erhält der Antragsteller eine Quittung. Wurde die Gebühr bei einer Bank eingezahlt, reicht die Bankquittung als Beleg aus.

Werden die Anträge von einer gewerblichen Mittlerorganisation für eine Gruppe gestellt, kann eine Quittung für die ganze Gruppe ausgestellt werden.

4.4.6 Ist die Visumgebühr erstattungsfähig?

Die Visumgebühr wird in der Regel nicht erstattet, unabhängig davon, wie der Visumantrag beschieden wird. Stellt das Konsulat jedoch nach Entrichtung der Gebühr fest, dass es für die Bearbeitung des Antrags nicht zuständig oder dass der Antrag unzulässig ist, muss die Gebühr erstattet werden.

4.5 Prüfung der Zulässigkeit

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 10 und 19

Die Zulässigkeit des Antrags sollte nur vom zuständigen Konsulat geprüft werden. Sollte der Antrag unzulässig sein, ist, wie unter TEIL II Ziff. 2.7 beschrieben, zu verfahren.

4.5.1 Wann ist ein Antrag zulässig?

Ein Antrag gilt als zulässig, wenn die Fristen für die Antragstellung eingehalten wurden (vgl. TEIL II Ziff. 3.1), die wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind (Vorlage eines ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars, eines gültigen Reisedokuments und eines Lichtbilds), die Visumgebühr entrichtet wurde und die biometrischen Daten, sofern erforderlich, erhoben wurden.

SEM Ergänzung 18bis: Zulässigkeit des Antrags (Rev.)

1. Frist für die Einreichung des Antrags – Einzelfall

Ein chinesischer Staatsangehöriger besucht eine Weiterbildung, die folgende Aufenthalte vorsieht:

- vom 1. Januar bis 31. August in London
- vom 1. September bis 31. Oktober in Washington
- vom 1. November bis 31. Dezember in Mexiko

Nach diesem Ausbildungsjahr möchte er vom 1. bis 30. Januar Ferien in der Schweiz verbringen. Er kann seinen Visumantrag zwischen dem 1. Oktober (3 Monate vor dem 1. Januar) und dem 15. Dezember (15 Tage vor dem 1. Januar) einreichen.

Aus praktischen Gründen geht er grundsätzlich wie folgt vor:

- Einreichung des Antrags und Abholung des Visums in Washington zwischen dem 1. und dem 31. Oktober; oder
- Einreichung des Antrags und Abholung des Visums in Mexiko zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember.

Er kann jedoch, aus welchem Grund auch immer, den Antrag in Washington einreichen (zwischen dem 1. und dem 31. Oktober) und sein Visum in Mexiko abholen.

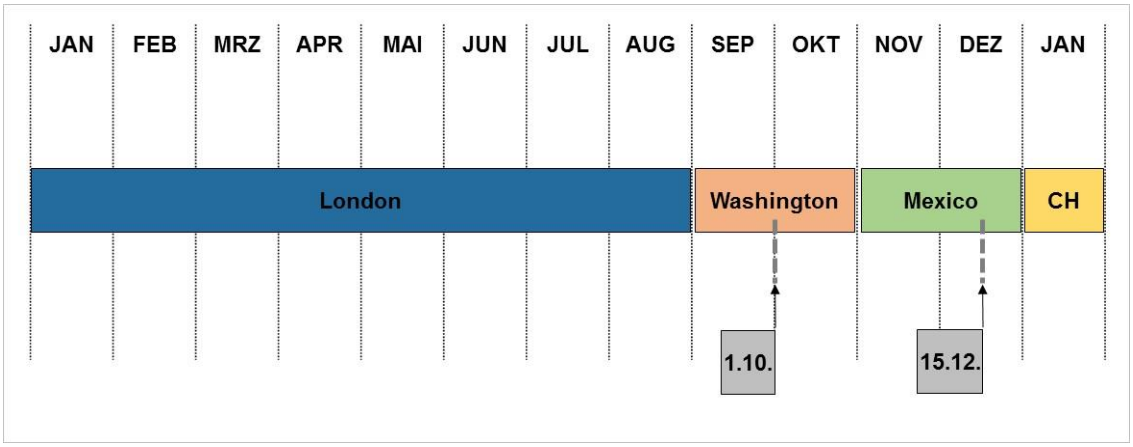

2. Gleichzeitiges Einreichen eines Antrages für ein Visum D und für ein Visum C

Weder der Schengen-Acquis noch das nationale Recht verbieten es einem Ausländer :

– einen Antrag für ein Visum C zu stellen, obwohl dieser vorgängig einen Antrag für ein Visum D eingereicht hat, welcher derzeit hängig ist[22], oder
– einen Antrag für ein Visum D zu stellen, obwohl dieser vorgängig einen Antrag für ein Visum C eingereicht hat, welcher derzeit hängig ist.

In beiden Fällen darf das Visum C nur auf Ermächtigung der zentralen Behörde erteilt werden, welche für die Beurteilung des Gesuches für das Visum D zuständig ist.

3. Antrag für ein Visum C von einer Person, die bereits über ein Visum C verfügt, welches in einem anderen Reisedokument angebracht wurde

3.1 Beispiel 1

Eine Person ist Inhaber eines gewöhnlichen Passes das ein Visum C enthält, mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, für 90 Aufenthaltstage, dem Reisezweck « Besuch Familie / Freunde », welches von der Schweiz ausgestellt wurde (oder einem anderen Schengen-Staat). Der Passinhaber muss sich nun in offizieller Mission nach Genf begeben. Kann / muss diesem ein Visum C (mit dem Reisezweck « offizieller Besuch »), in seinem Diplomatenpass angebracht werden?

Diese Person kann mit ihrem gewöhnlichen Pass reisen, welcher das Visum C enthält. Der Reisezweck, der auf dem Visum vermerkt ist (Besuch Familie / Freunde) ist der Hauptreisezweck, welcher lediglich eine deklaratorische Bedeutung hat. Somit kann dieses Visum auch für andere Reisezwecke verwendet werden, als auf der Vignette angegeben[23].

Nichts hindert jedoch diese Person daran, ein zweites Visum C in ihren Diplomatenpass zu beantragen. Der Umstand, dass die Person bereits über ein Visum C in ihrem gewöhnlichen Pass verfügt, führt nicht automatisch zur Unzulässigkeit eines Antrages für ein zweites Visum.

Nachdem die Vertretung das zweite Visum ausgestellt hat weist diese den Antragsteller darauf hin, dass die maximale Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum mit dem einen und anderen Pass 90 Tage pro Bezugszeitraum von 180 Tagen nicht überschreiten darf.[24].

[22] Der Umstand eines hängigen Gesuches für ein Visum D führt nicht automatisch zur Unzulässigkeit eines Antrages für ein Visum C.

[23] Die Grenzkontrollorgane können deshalb ein Visum nicht annullieren oder aufheben allein aufgrund dessen, dass der vorgebrachte oder anlässlich der Kontrolle ermittelte Reisezweck nicht mit jenem, der auf der Vignette aufgeführt ist, übereinstimmt.

[24] Reist jemand nicht immer mit demselben Pass, können die Grenzkontrollorgane nicht überprüfen, ob die Regel des maximalen Aufenthaltes von 90 Tage pro Bezugszeitraum von 180 Tagen eingehalten wurde. Diese Lücke wird mit der Einführung eines Entry / Exit-Systems geschlossen werden.

3.2 Beispiel 2

Eine Person ist Inhaber eines Diplomatenpasses das ein Visum C enthält, mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, für 90 Aufenthaltstage, dem Reisezweck « offizieller Besuch », welches von der Schweiz ausgestellt wurde (oder einem anderen Schengen-Staat). Der Passinhaber möchte sich für einen touristischen Aufenthalt in die Schweiz begeben. Kann / muss diesem ein Visum C (mit dem Reisezweck « Tourismus »), in seinen gewöhnlichen Pass angebracht werden?

Diese Person kann mit ihrem Diplomatenpass reisen, welcher das Visum C enthält. Der Reisezweck, der auf dem Visum vermerk ist (offizieller Besuch), ist der Hauptreisezweck, welcher lediglich eine deklaratorische Bedeutung hat. Somit kann dieses Visum auch für andere Reisezwecke verwendet werden, als auf der Vignette angegeben[25].

Nichts hindert jedoch diese Person daran, ein zweites Visum C für ihren gewöhnlichen Pass zu beantragen. Der Umstand, dass die Person bereits über ein Visum C in ihrem Diplomatenpass verfügt, führt nicht automatisch zur Unzulässigkeit eines Antrages für ein zweites Visum.

Nachdem die Vertretung das zweite Visum ausgestellt hat weist diese den Antragsteller darauf hin, dass die maximale Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum mit dem einen und anderen Pass 90 Tage pro Bezugszeitraum von 180 Tagen nicht überschreiten darf[26].

4.5.2 Wie ist ein zulässiger Antrag zu behandeln?

Ist der Antrag zulässig, wird das Reisedokument des Antragstellers mit einem Stempel versehen (vgl. Ziff. 4.5.3), der die Zulässigkeit des Antrags dokumentiert (Anhang 13); anschließend wird die Prüfung des Antrags fortgesetzt.

Folgendes gilt nur für Konsulate, in denen das VIS bereits im Einsatz ist:

Ist der Antrag zulässig, wird das Reisedokument des Antragstellers mit einem Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit des Antrags versehen (vgl. Ziff. 4.5.3); anschließend wird im VIS der Antragsdatensatz erstellt und die Prüfung des Antrags fortgesetzt.

4.5.3 Wann und in welcher Weise ist der Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit eines Antrags zu verwenden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 20 und Anhang III

Vor der inhaltlichen Prüfung des Antrags wird der „Zulässigkeitsstempel“ im einheitlichen Format auf der ersten freien Seite des Reisedokuments, die keine sonstigen Einträge oder Stempel aufweist, angebracht. Das Datum des Antrags, die Art des beantragten Visums („C“

[25] Die Grenzkontrollorgane können deshalb ein Visum nicht annullieren oder aufheben allein aufgrund dessen, dass der vorgebrachte oder anlässlich der Kontrolle ermittelte Reisezweck nicht mit jenem, der auf der Vignette aufgeführt ist, übereinstimmt.

[26] Reist jemand nicht immer mit demselben Pass, können die Grenzkontrollorgane nicht überprüfen, ob die Regel des maximalen Aufenthaltes von 90 Tage pro Bezugszeitraum von 180 Tagen eingehalten wurde. Diese Lücke wird mit der Einführung eines Entry / Exit-Systems geschlossen werden.

oder „A“) und der Code des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, werden per Hand ergänzt, sofern diese Angaben nicht bereits mit dem Stempel angebracht wurden.

Der Stempelaufdruck darf keine weiteren Angaben enthalten. Der Stempelaufdruck bedeutet lediglich, dass ein Antrag gestellt und als zulässig erachtet wurde.

Der „Zulässigkeitsstempel“ wird verwendet, bis das VIS überall im Einsatz ist.

4.6 Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?

Ist der Antrag unzulässig, ist das Antragsformular mit den beigefügten Unterlagen dem Antragsteller zurückzugeben und die Visumgebühr zu erstatten. Der Antrag wird nicht weiter geprüft.

Die Mitgliedstaaten können eine Kopie der eingereichten Unterlagen sowie des Bescheids an den Antragsteller aufbewahren, wenn dies nach innerstaatlichem Recht (z. B. nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz) erforderlich ist.

Folgendes gilt nur für Konsulate, in denen das VIS bereits im Einsatz ist:

Ist der Antrag unzulässig, ist das Antragsformular mit den beigefügten Unterlagen dem Antragsteller zurückzugeben. Die erfassten biometrischen Daten sind zu vernichten, die Visumgebühr ist zu erstatten. Der Antrag wird nicht weiter geprüft, und im VIS darf kein Antragsdatensatz erstellt werden.

4.7 Darf ein unzulässiger Antrag in bestimmten Fällen geprüft werden?

Ein Antrag, der nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, darf in Ausnahmefällen aus humanitären Gründen oder aus Gründen des nationalen Interesses geprüft werden.

B e i s p i e l *für einen humanitären Grund, der ein Außerachtlassen der Zulässigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen könnte:*

Ein philippinischer Staatsbürger muss dringend nach Spanien reisen, wo ein Verwandter einen schweren Unfall erlitten hat. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

B e i s p i e l e *für nationale Interessen, die ein Außerachtlassen der Zulässigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen könnten:*

Die Geschäftsführerin eines großen kolumbianischen Reiseveranstalters hat eine Sitzung in Madrid mit Vertretern aus dem Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel; ihr Reisepass ist jedoch nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

Ein nigerianischer Geschäftsmann muss geschäftlich dringend in die Niederlande reisen: Zwischen einem nigerianischen multinationalen Unternehmen und einem niederländischen multinationalen Unternehmen, an dem der niederländische Staat in beträchtlichem Umfang beteiligt ist, soll ein Vertrag ausgehandelt werden. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

4.8 Welche Informationen sollte der Antragsteller nach der Antragstellung über die im VIS gespeicherten Daten erhalten?

Rechtsgrundlage: VIS-Verordnung - Artikel 37 Absätze 1 und 2

Folgendes gilt nur für Konsulate, in denen das VIS bereits im Einsatz ist:

Sobald das VIS in ihrem Land zum Einsatz gelangt ist, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten den Antragstellern mitteilen, welche nationale Behörde für die Verarbeitung der im VIS gespeicherten Daten und welche Behörde für den Datenschutz zuständig ist. Diese Angaben sollten auf dem Antragsformular vermerkt sein.

5 BIOMETRISCHE IDENTIFIKATOREN

Das Visa-Informationssystem (VIS) für die Speicherung der Daten von Antragstellern wird nach und nach in verschiedenen Teilen der Welt zum Einsatz kommen. Mit der Erfassung der biometrischen Identifikatoren von Antragstellern wird ab dem Tag begonnen, den die Kommission für die Inbetriebnahme des VIS in einer bestimmten Region festgesetzt hat, oder – nach Aufnahme des Betriebs in der ersten Region – in einer beliebigen anderen Region, wenn ein Mitgliedstaat einseitig beschließt, das VIS in Betrieb zu nehmen und Fingerabdruckdaten zu übermitteln.

5.1 Welche biometrischen Identifikatoren müssen erfasst werden?

Zu erfassen sind folgende biometrische Identifikatoren:

- ein Digitalfoto (vgl. Anhang 11)
- alle zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.

5.2 In welcher Phase des Antragsverfahrens sind die biometrischen Identifikatoren zu erfassen?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 13

Die biometrischen Identifikatoren sind bei der Antragstellung zu erfassen, unabhängig davon, wie die Entgegennahme der Anträge im Einzelnen organisiert ist.

Handelt es sich um einen ersten Antrag, muss bei der Antragstellung ein Lichtbild aufgenommen oder eingescannt werden.

Von allen Antragstellern ist jedes Mal, wenn sie einen Antrag stellen, ein Lichtbild aufzunehmen oder einzuscannen.

Von Personen, deren Fingerabdrücke in den vorangegangenen 59 Monaten bei der Beantragung eines Visums abgenommen worden sind, sollten keine neuen Fingerabdrücke abgenommen werden. Bereits im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten sollten in den neuen Visumantrag kopiert werden. Der Antragsteller muss im Antrag angeben, wann seine Fingerabdrücke zuletzt abgenommen worden sind.

Stellt das Konsulat bei Erstellung des Antragsdatensatzes im VIS fest, dass die Fingerabdruckdaten des Antragstellers nicht im VIS gespeichert sind, wird der Antragsteller zur Abgabe seiner Fingerabdrücke aufgefordert.

B e i s p i e l : Eine Person beantragt am 9.2.20XX erstmals ein Visum. Am 25.6.20XX+4 (52 Monate nach dem ersten Antrag) beantragt die Person ein neues Visum: Ihre Fingerabdruckdaten werden aus dem früheren Antrag kopiert. Am 15.9.20XX+5 (67 Monate nach dem ersten Antrag) beantragt die Person wieder ein Visum: Ihre Fingerabdrücke werden erneut abgenommen.

Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers kann dieser auch innerhalb des Zeitraums von 59 Monaten zur Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert werden:

B e i s p i e l : Ein Antragsteller behauptet, seine Fingerabdrücke seien innerhalb der letzten 59 Monate abgenommen worden, aber das von ihm vorgelegte Lichtbild unterscheidet sich erheblich von dem Lichtbild in seinem Reisedokument.

In diesem Fall kann der Antragsteller zur Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert werden.

Außerdem kann der Antragsteller um Abnahme seiner Fingerabdrücke ersuchen, wenn er sich nicht erinnern kann, ob sie in den vergangenen 59 Monaten abgenommen worden sind.

5.3 Welche Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 13 Absatz 7

Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:

5.3.1 Kinder unter 12 Jahren (d. h. Kinder im Alter von 12 Jahren minus 1 Tag)

5.3.2 Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist

Besteht dieser Hinderungsgrund nur vorübergehend, wird der Antragsteller zu einer Erklärung aufgefordert. Von ihm kann auch die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in dem die physische Unmöglichkeit der Abnahme von Fingerabdrücken bescheinigt wird.

Ist die Abnahme von weniger als zehn Fingerabdrücken möglich, so sind die maximal möglichen Fingerabdrücke zu erfassen.

Antragsteller, denen weniger als zehn oder gar keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten, weil dies zu dem betreffenden Zeitpunkt aus physischen Gründen nicht möglich war, gelten bei der nächsten Antragstellung als erstmalige Antragsteller, denen alle Fingerabdrücke abgenommen werden müssen.

5.3.3 Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden

SEM Ergänzung 18ter: Begriff «Mitglied der Regierung»
Ministerinnen und Minister sowie Vize-Ministerinnen und Vize-Minister gelten als Mitglieder der Regierung, sofern das innerstaatliche Recht eines Staates nichts anderes bestimmt. Zudem können weitere Personenkategorien ebenfalls als Regierungsmitglieder erachtet werden. Die Vertretungen der Schengen-Staaten müssen deshalb im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort den Kreis der Personen bestimmen, die als Regierungsmitglieder des Staates oder der Staaten in ihrem Konsularbezirk gelten.

5.3.4 Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden.

SEM Ergänzung 18quater: Begriff «hochrangiges Mitglied einer Königsfamilie»

Die Vertretungen der Schengen-Staaten bestimmen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort den Kreis der Personen, die als hochrangige Mitglieder einer Königsfamilie des Staates oder der Staaten in ihrem Konsularbezirk gelten.

5.4 Was ist zu tun, wenn die Qualität der Fingerabdrücke unzureichend ist?

Wenn die Fingerabdrücke nicht den geltenden technischen Qualitätsnormen entsprechen, müssen sie nach Reinigung der Finger und der Geräte erneut abgenommen werden. Im VIS sind die Fingerabdrücke mit der besten Abdruckqualität zu speichern. Für den Fall, dass bei der Erfassung der biometrischen Daten Schwierigkeiten auftreten, ist dafür zu sorgen, dass angemessene Verfahren vorhanden sind, die die Würde des Antragstellers wahren.

SEM Ergänzung 19: Erhebung der biometrischen Daten mit dem System AFIS

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 102 Abs. 1 AuG können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers die Erhebung biometrischer Daten anordnen.

Gemäss Art. 87 Abs. 1 VZAE, können die zuständigen Behörden folgende biometrischen Daten erheben:

a) Fingerabdrücke;
b) Fotos;
c) DNA-Profile gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen.

2. Zur Erfassung von Fingerabdrücken ausgerüstete Vertretungen

Zum jetzigen Zeitpunkt sind zur Erfassung von Fingerabdrücken einzig die hier aufgeführten Auslandvertretungen mit dem System AFIS ausgerüstet:

a) Auslandvertretungen in Asien: Beirut, Islamabad, Neu-Delhi;
b) Auslandvertretungen in Afrika: Abuja, Accra, Addis Abeba, Khartum, Kinshasa, Nairobi, Yaoundé;
c) Auslandvertretungen in Europa: Pristina.

3. Gründe zur Erfassung von Fingerabdrücken

Fingerabdrücke werden gemäss folgenden Bestimmungen erfasst:

Eine Fingerabdruckabnahme und ein Abgleich im AFIS können erfolgen,

wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

a) sich mit einem gefälschten oder verfälschten Identitäts- oder Reisedokument ausweist;
b) das vorgewiesene Identitäts- oder Reisedokument nicht rechtmässig besitzt,
c) sich beim Grenzübertritt weigert oder nicht in der Lage ist, die Identität zu belegen,
d) im Zusammenhang mit der Einreise gefälschte, verfälschte oder unrechtmässig erworbene Belege wie Einladungsschreiben, Bestätigungen, Kontoauszüge, Zivilstandsakten oder Arbeitsverträge vorlegt,
e) auf andere Weise zu begründeten Zweifeln an der Identität Anlass gibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Vermutung nahe liegt, dass die kontrollierte Person falsche Angaben macht (beispielsweise Verschweigen eines Aufenthalts in der Schweiz als Asylbewerber), wenn die Person einen rechtmässigen Aufenthaltszweck nicht nachweisen kann, wenn sie die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt oder ein Reisedokument vorlegt, welches erfahrungsgemäss keine ausreichende Garantie in Bezug auf die Identität, die Staatsangehörigkeit oder die Möglichkeiten der Wiederausreise des Inhabers aufweist.

Die Abnahme der Fingerabdrücke muss sich im Einzelfall als verhältnismässig erweisen und darf nicht schon allein aufgrund der Nationalität oder des Herkunftsorts der Ausländerin oder des Ausländers erfolgen.

4. Speicherung der Fingerabdrücke und der Identität

In den unter den oben in 3., Bst. a) bis d) aufgeführten Fällen werden Fingerabdrücke unabhängig von dem Resultat der Überprüfung im System AFIS gespeichert (Art. 8 Bst. e, Ziff. 4 der Verordnung vom 21. November 2001 über die Bearbeitung erkennungs-dienstlicher Daten, SR 361.3).

Die Daten werden nach zwei Jahren gelöscht (Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten).

6 BELEGE UND REISEKRANKENVERSICHERUNG

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 14 und Anhang II

Die Belege sollen den zuständigen Behörden die Feststellung ermöglichen, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt und ob bei ihm das Risiko der illegalen Einwanderung besteht und/oder ob er eine Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt.

Die Konsulate der Mitgliedstaaten haben anhand der nachstehenden Ausführungen dieses Kapitels zu prüfen, ob die Liste der vorzulegenden Belege in den einzelnen Konsularbezirken der Ergänzung und Vereinheitlichung bedarf, damit sie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die vereinheitlichten Listen sollten vom Visa-Ausschuss nach dem Verfahren im Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (vgl. TEIL II Ziff. 4.4) gebilligt werden.

Die Anzahl und Art der Belege sollte sich nach folgenden Kriterien richten:

- Zweck der geplanten Reise
- Reisedauer und Bestimmungsort
- örtliche Gegebenheiten.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter die Visaerleichterungsabkommen fallenden Personengruppen gelten, sei auf die entsprechenden Leitlinien in Anhang 8 verwiesen.

Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe TEIL III.

SEM Ergänzung 20: Beizulegende Belege

1. Liste der Belege

Die betroffenen Vertretungen wenden die im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit erstellte Liste der Dokumente an, die bestimmt, welche Unterlagen einem Gesuch beizulegen sind.

2. Ausnahmen von der Liste der Belege

Einige Listen der Belege, die dem Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums beizulegen sind, sehen einen Aufenthaltstitel des Gaststaates, der bis mindestens drei Monate nach dem Datum der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig ist, vor. Das SEM hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass es in gewissen Fällen (vgl. nachfolgende Beispiele) ganz offensichtlich nicht sinnvoll ist, ein solches Dokument zu verlangen. Deshalb entscheiden die Schweizer Vertretungen von Fall zu Fall, ob eine Ausnahme von dieser Regel gerechtfertigt ist. Im Zweifelsfall kontaktieren sie das SEM oder, wenn der Antragsteller in den Geltungsbereich von Artikel 30 VEV fällt, das EDA.

Beispiel 1

Ein indischer Diplomat in Washington reicht einen Visumantrag ein, um an einer internationalen Konferenz in Genf teilzunehmen. Gemäss dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2013, Anhang III, muss er seinem Visumantrag einen Aufenthaltstitel der Vereinigten Staaten beilegen, der bis mindestens drei Monate nach dem Datum der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig ist. Diese Anforderung kann er nicht erfüllen, denn sein Aufenthaltstitel der Vereinigten Staaten läuft in zwei Monaten ab und wird nicht verlängert, weil er in zwei Monaten die Vereinigten Staaten verlassen wird, um einen Posten in einem anderen Land anzutreten. In diesem Fall kann ihm das Visum ganz offensichtlich aus dem Grund nicht verweigert werden, weil sein Aufenthaltstitel nicht noch mindestens drei Monate nach dem Abschluss der Konferenz gültig ist.

Beispiel 2

Eine Privatschule in London möchte die Diplomfeier in einem Grandhotel in Davos durchführen. Gemäss dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2012 müssen die visumpflichtigen Studentinnen und Studenten dieser Schule ihrem Antrag einen Aufenthaltstitel des Vereinigten Königreichs beiliegen, der bis mindestens drei Monate nach dem Datum der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig ist. Sie können diese Anforderung nicht erfüllen, weil ihr Aufenthaltstitel des Vereinigten Königreichs an dem Datum abläuft, an dem die Diplomfeier stattfindet. In diesem Fall kann ihnen das Visum ganz offensichtlich aus dem Grund nicht verweigert werden, weil ihr Aufenthaltstitel nicht noch mindestens drei Monate nach Beendigung ihres Aufenthalts in Davos gültig ist.

Beispiel 3

Ein Student einer Schule in London möchte über die Weihnachtsfeiertage Ferien in der Schweiz verbringen. Gemäss dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2012 muss er seinem Visumantrag einen Aufenthaltstitel des Vereinigten Königreichs beilegen, der bis mindestens drei Monate nach dem Datum der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig ist. Sein Aufenthaltstitel des Vereinigten Königreichs wird (im Prinzip) nach den Weihnachtsfeiertagen erneuert. In diesem Fall kann ihm das Visum verweigert werden, weil sein Aufenthaltstitel nicht noch mindestens drei Monate nach der voraussichtlichen Beendigung seines Aufenthalts in der Schweiz gültig ist.

6.1 Belege

6.1.1 Vorlage von Originalen oder Kopien?

Der Antragsteller hat seinem Visumantrag grundsätzlich jeden Beleg im Original und als Fotokopie beizufügen.

Die Fotokopien sind zu den Akten zu nehmen, während die Originale dem Antragsteller zurückgegeben werden, es sei denn, die Originale waren für das Konsulat bestimmt (z. B. Be-

schäftigungsnachweis vom Arbeitgeber des Antragstellers, Nachweis der Kostenübernahme und/oder Unterkunft), oder sie waren nicht echt oder wurden in betrügerischer Absicht vorgelegt. Im letzteren Fall bewahrt das Konsulat das Dokument als Beweis für den Fall eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung und/oder für weitere Verfahren (z. B. für die Analyse des Dokuments oder dessen Weiterleitung an die Behörden des Gastlands) auf.

Ist der Antragsteller nicht in der Lage, die Belege im Original vorzulegen, kann das Konsulat beschließen, den Visumantrag vorläufig anhand von Kopien (z. B. Fotokopien) zu bearbeiten. Endgültig wird über den Antrag grundsätzlich erst entschieden, wenn die erforderlichen Unterlagen im Original vorliegen.

6.1.2 Muss eine Übersetzung der Belege beigefügt werden?

Hier ist abzuwägen zwischen

- der Auflage, alle Dokumente mit einer Übersetzung vorzulegen, was gleichermaßen kosten- wie zeitaufwändig wäre,
- der Fähigkeit des Konsulats, Belege zu prüfen, die in der/den Sprache(n) des Gastlands vorgelegt werden, und
- der Notwendigkeit, im Falle eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung Beweise in der/den Sprache(n) des betroffenen Mitgliedstaats vorzulegen.

Die Konsulate sollten deshalb den Antragstellern mitteilen (z. B. auf ihrer Website oder durch Aushänge), welchen Dokumenten eine Übersetzung in welcher Sprache beizufügen ist.

6.2 Welche Belege sind dem Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums beizufügen?

Die Belege sollten als Nachweis dienen für:

- den Zweck der geplanten Reise,
- die Unterkunft oder für ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Unterkunft des Antragstellers,
- den Umstand, dass der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes rechtmäßig zu erwerben,
- Angaben, anhand deren seine Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, beurteilt werden kann.

Anhang 14 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller verlangen kann.

Die Belege sollten im Hinblick auf den betreffenden Antrag geprüft werden. Ein Dokument kann gegebenenfalls ein anderes entbehrlich machen:

B e i s p i e l e : *Die geplante Unterkunft hängt im Allgemeinen vom Zweck der Reise ab: Privatunterkunft bei einem privaten oder Familienbesuch, Hotel bei einer Reise zu touristischen Zwecken usw.*

Eine Einladung oder Kostenübernahme kann sich auf die Höhe der erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts auswirken.

Ein Reisebüro kann sich auf die Vorlage eines einzigen Dokuments als Nachweis für den Zweck der geplanten Reise, der Unterkunft und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beschränken, wenn die Reisekosten im Voraus bezahlt wurden.

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ist zu prüfen, ob die Listen der vorzulegenden Belege vereinheitlicht werden sollten, damit sie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen:

B e i s p i e l f ü r b e s o n d e r e ö r t l i c h e G e g e b e n h e i t e n : *Für Gegenden, in denen im Voraus bezahlte organisierte Reisen selten sind, braucht keine einheitliche Liste erstellt zu werden.*

6.2.1 Nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller als Nachweis für den Zweck der Reise, die Unterkunft und zur Beurteilung der Absicht des Antragstellers, das Gebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, verlangen kann

A. BELEGE FÜR DEN REISEZWECK

1. Berufliche Reisen:	
	Erläuterungen und Beispiele
Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen, Tagungen oder Veranstaltungen	Einladungen sollten nach Möglichkeit personenbezogen sein, es können aber auch Einladungen allgemeiner Art akzeptiert werden.
andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen	*Beispiele*: Verträge, Rechnungsbelege, Liste der Auftragseingänge
gegebenenfalls Eintrittskarten zu Messen und Kongressen	
Dokumente, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens belegen	*Beispiele:* Jahresübersicht aus dem Unternehmensregister, Auszug aus dem Handelsregister, Lagebericht
Dokumente, die den Beschäftigungsstatus des Antragstellers im Unternehmen belegen	*Beispiele:* Arbeitsvertrag, Sozialversicherungsnachweis

Besondere Personengruppen	*Erläuterungen und Beispiele*
Berufskraftfahrer	Schriftlicher Auftrag des Verbands der Verkehrsunternehmen des Gastlands für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten Schriftlicher Auftrag des Partnerunternehmens im Mitgliedstaat Fahrerbescheinigung für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr
Seeleute	Seemannsbuch Begleitschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Namens und des Rangs des Seemanns Name des Schiffs, Tag der Ankunft des Schiffs im Hafen und Tag, an dem der Seemann anmustert
Personen, deren Reisen die Ausübung einer vergüteten Erwerbstätigkeit bezwecken	Der Antragsteller muss eine Arbeitserlaubnis oder ein ähnliches Dokument nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats vorlegen, in dem die vergütete Tätigkeit ausgeübt werden soll.
2. Reisen zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken:	
Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen oder praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	
Studentenausweis oder Bescheinigung über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen	Ein Studentenausweis, aus dem der Status des Antragstellers in seinem Wohnsitzstaat hervorgeht, ist als Beleg nicht ausreichend. Ein Studentenausweis kann nur dann als Beleg akzeptiert werden, wenn er von der Gastuniversität, Gastakademie, dem Gastinstitut oder der Gastschule ausgestellt worden ist, an der bzw. dem die Ausbildung stattfinden wird.

3. Reisen zu touristischen oder privaten Zwecken:	
	Erläuterungen und Beispiele
Einladung des Gastgebers, sofern bei diesem Unterkunft genommen werden soll	Für den Nachweis einer Privatunterkunft könnte ein besonderes Formular vorgesehen werden. Wenn die Angaben über den Gastgeber von den Behörden des Mitgliedstaats, die den Antrag bearbeiten, nicht überprüft wurden, fordert das Konsulat den Antragsteller zur Vorlage folgender Dokumente auf: Kopie des Personalausweises oder der Personaldaten-Seite des Reisepasses des Gastgebers, Aufenthaltstitel, Wohnsitznachweis (Eigentumstitel, Mietvertrag usw., Einkommensnachweis).
Belege von Beherbergungsbetrieben oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht	Hierzu eignen sich folgende Dokumente: Nachweis eines Mietvertrags/einer Mietvereinbarung oder ein Eigentumstitel auf den Namen des Antragstellers über eine Immobilie im Bestimmungsmitgliedstaat
Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Reisepläne hervorgehen im Fall der Durchreise: Visum oder sonstige Einreisegenehmigung für das Bestimmungsdrittland, Tickets für die Weiterreise	Belege über die Reiseroute sollten ergänzt werden durch Angaben zum Beförderungsmittel: Buchung eines Rückreise- oder Rundreisetickets (bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln) oder Führerschein, Kfz-Versicherung (bei Reisen mit einem Privatfahrzeug)
4. Reisen im Zusammenhang mit politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder Reisen, die aus anderen Gründen stattfinden:	
„aktive“ Teilnehmer (z. B. Referenten, Athleten, Künstler)	
Einladungen, Anmeldebestätigungen oder Programme, (möglichst) unter Angabe des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen der Zweck der Reise hervorgeht	Aus dem Beleg muss die Dauer der Veranstaltung hervorgehen. Falls es sich um die Einladung einer gemeinnützigen Organisation zu einer Veranstaltung handelt: Vertreter der gemeinnützigen Organisation: Sie sollten ein amtliches Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Organisation als gemeinnützig registriert ist und der Antragsteller die Organisation vertritt. Gegebenenfalls sollte im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort festgelegt wer-

	den, welche Behörde für die Registrierung zuständig ist.
„passive“ Teilnehmer (z. B. Zuschauer, Fans)	
Eintrittskarten	Falls es sich um die Einladung einer gemeinnützigen Organisation zu einer Veranstaltung handelt: Teilnehmer an der Veranstaltung einer gemeinnützigen Organisation sollten ein amtliches Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Organisation als gemeinnützig registriert ist. Gegebenenfalls sollte im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort festgelegt werden, welche Behörde für die Registrierung zuständig ist.
5. Reisen von Mitgliedern offizieller Delegationen, die mit offizieller Einladung an die Regierung des betreffenden Drittlands an Treffen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats teilnehmen:	
Schreiben einer Behörde des betreffenden Drittlands, in dem bestätigt wird, dass der Antragsteller der offiziellen Delegation angehört, die zu einer der oben genannten Veranstaltungen in einen Mitgliedstaat reist, sowie Kopie der offiziellen Einladung	Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst- bzw. Amts- oder Sonderpässen: Solche Pässe werden eigens für Dienstreisen zu offiziellen Anlässen ausgestellt. Deshalb sollte das Visum von der Behörde beantragt werden, die den Pass ausgestellt hat (oder von der zuständigen Verwaltung). Zusätzlich ist eine *Verbalnote* des Außenministeriums der Behörde, die den Pass ausgestellt hat, vorzulegen (oder wenn der Antrag in einem anderen Land als dem Herkunftsland des Antragstellers gestellt wird, von der diplomatischen Mission des Drittlands). Dies gilt auch für Veranstaltungen eines EU-Organs.
6. Reisen aus gesundheitlichen Gründen:	
	Erläuterungen und Beispiele
− Bescheinigung (eines vom Konsulat benannten) Arztes und/oder einer medizinischen Einrichtung, dass die notwendige medizinische Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers nicht möglich ist − amtliches Dokument der medizinischen Einrichtung im Bestimmungsstaat, aus dem hervorgeht, dass es die betreffende medizinische Behandlung durchführen	

kann und dass der Antragsteller dort aufgenommen wird – Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung der Behandlungskosten und der damit verbundenen Auslagen – Beleg über die Vorauszahlung der Behandlung – gegebenenfalls sonstiger Schriftwechsel zwischen dem überweisenden Arzt und dem Krankenhaus, das die Behandlung vornehmen soll.	

B. DOKUMENTE, ANHAND DEREN SICH DIE ABSICHT DES ANTRAGSTELLERS, DAS GEBIET DER MITGLIEDSTAATEN VOR ABLAUF DES VISUMS ZU VERLASSEN, BEURTEILEN LÄSST

Für die Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vor Ablauf des Visums zu verlassen, ist hauptsächlich die Stabilität seiner sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände im Wohnsitzstaat maßgebend: Stabilität des Arbeitsplatzes, der finanziellen Situation, der familiären Bindungen. Anhand dieser Umstände lässt sich beurteilen, inwieweit das Risiko eines illegalen Verbleibs im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten besteht.	
Buchung eines Rückreise- oder Rundreisetickets	Die Vorlage eines bezahlten Rückreisetickets ist in der Regel nicht erforderlich, kann aber in besonderen Fällen verlangt werden.
Nachweis finanzieller Mittel im Wohnsitzstaat	„Finanzielle Mittel“ können mit Kontoauszügen neueren Datums nachgewiesen werden, die Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum (mindestens der letzten drei Monate) erkennen lassen.
Nachweis eines Arbeitsverhältnisses	Als Nachweis für ein „Arbeitsverhältnis“ kommen in Betracht: ein Arbeitsvertrag, ein Beschäftigungsnachweis oder Angaben zum beruflichen Status, Kontoauszüge, Sozialversicherungsnachweis.
Nachweis von Immobilienbesitz	„Immobilienbesitz“ kann mit einem Eigentumstitel nachgewiesen werden.
Nachweis der Eingliederung in den Wohnsitzstaat: familiäre Bindungen, beruflicher Status.	„Familiäre Bindungen“ können mit einer Heiratsurkunde oder einem Wohnsitznachweis der Eltern und/oder Kinder nachgewiesen werden.

C. DOKUMENTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER FAMILIÄREN SITUATION DES ANTRAGSTELLERS

	Erläuterungen und Beispiele
Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds (wenn ein Minderjähriger ohne seine Eltern reist)	Von Antragstellern unter 18 Jahren ist unabhängig von der Volljährigkeit im Wohnsitzstaat und somit unabhängig von einer etwai-

	gen Ungleichbehandlung der Geschlechter in Bezug auf das Volljährigkeitsalter zu verlangen, dass sie die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds nachweisen. Das Konsulat akzeptiert die Zustimmung in der im Wohnsitzstaat des Minderjährigen gesetzlich vorgeschriebenen Form.
Nachweis einer familiären Bindung zum Gastgeber/zur einladenden Person.	

SEM Ergänzung 21: Einladungsbrief und Verpflichtungserklärung

1. Einladungsbrief

a) Form

Der Einladungsbrief ist an keine besondere Form gebunden.

b) Inhalt

Das Schreiben muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- die Erklärung des Einladenden, dass er den Antragsteller erwartet;
- die Koordinaten des Einladenden und des Antragstellers (Eingeladene);
- das Ausstellungsdatum des Schreibens;
- die Unterschrift des Einladenden.
- Der Einladungsbrief kann weitere Elemente beinhalten, insbesondere:
  - der Hinweis, dass der Einladende den Antragssteller beherbergt (Unterkunft und/oder Verpflegung);
  - alle weiteren geeigneten Hinweise, die die Umstände und Gründe des Aufenthalts in der Schweiz näher bestimmen.

2. Verpflichtungserklärung

2.1 Begriff und Form

2.1.1 Begriff

Die Verpflichtungserklärung dient dazu, alle Zweifel über die für den Aufenthalt erforderlichen finanziellen Mittel zu beseitigen. Ausserdem wird dadurch den zuständigen schweizerischen Inlandbehörden ein Mittel an die Hand gegeben, um die zuständigen Auslandvertretungen auf weitere für die Visumerteilung relevante Tatsachen aufmerksam zu machen.

Weder eine positive noch eine negative Stellungnahme der kantonalen oder kommunalen Behörde zur Verpflichtungserklärung stellt eine anfechtbare Verfügung dar. Mit einer negativen Stellungnahme sind keine übermässigen Nachteile verbunden, da sie im Rahmen des Einspracheverfahrens gegen die Visumverweigerung vom SEM ebenfalls überprüft werden kann.

Die Stellungnahme der kantonalen oder kommunalen Behörde ist ein zusätzliches Hilfsmittel zur Beurteilung des Visumgesuchs; es handelt sich somit nicht um eine verbindliche Anweisung. Daher gilt:

a) Bei positiver Stellungnahme kann die Vertretung den Visumantrag trotzdem ablehnen. Sie wird dies jedoch nur ausnahmsweise tun, da das Verfahren der Verpflichtungserklärung nur dann aufgenommen wird, wenn die anderen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind;

b) bei negativer Stellungnahme kann die Vertretung das Visum trotzdem ausstellen, jedoch nur mit der Zustimmung des SEM.

2.1.2 Form

Das Formular "Verpflichtungserklärung" ist im Anhang 12 (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt) abgebildet.

2.2 Verlangen einer Verpflichtungserklärung

2.2.1 Allgemeines

Es ist Aufgabe der schweizerischen Auslandvertretung, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Verpflichtungserklärung beigebracht werden muss oder nicht. Dieser Entscheid setzt die vorgängige Prüfung des persönlichen Visumgesuchs voraus. Sollte sich von vornherein herausstellen, dass der Ausländer die anderen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, so muss das Visumgesuch abgelehnt werden. Es ist in diesem Fall überflüssig, ein Verfahren der Verpflichtungserklärung einzuleiten.

Wenn das Gesuch aus Gründen der Zuständigkeit dem SEM unterbreitet werden muss, leitet die Vertretung das Verfahren der Verpflichtungserklärung erst ein, nachdem das Gesuch vom SEM gutgeheissen wurde. In der Regel kommt eine Verpflichtungserklärung bei einem Besuchs- oder Geschäftsaufenthalt in Betracht. Dasselbe Verfahren kann für Touristen eingeleitet werden, wenn sie einen Garanten in der Schweiz angeben.

2.2.2 Situationen in denen keine Verpflichtungserklärung verlangt wird

Auf die Verpflichtungserklärung wird verzichtet, wenn auf Grund anderer glaubwürdiger Faktoren wie der besonderen Umstände im Einzelfall oder einer persönlichen Befragung gewährleistet erscheint, dass die Lebenshaltungskosten in der Schweiz, einschliesslich Unfall und Krankheit, hinreichend gesichert sind. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Ausländer eines der folgenden Dokumente vorlegt:

a) Einladung von Personen, die für ihre Integrität und Zuverlässigkeit bekannt sind, Organisationen oder Unternehmen,

b) Empfehlung von Persönlichkeiten.

2.2.3 Personen, von denen im Allgemeinen keine Verpflichtungserklärung verlangt wird

Von folgenden Personen wird im Allgemeinen keine Verpflichtungserklärung verlangt:

a) Inhaberinnen und Inhabern eines offiziellen Passes (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass);

b) Inhaberinnen und Inhabern einer Identitätskarte der NATO;

c) Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomatenpasses des Malteser Ordens;

d) Inhaberinnen und Inhabern einer Olympischen Identitätskarte des Internationalen Olympischen Komitees;

e) Personen, die eingeladen sind von:
   - Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Korps,
   - Mitgliedern der Ständigen oder Spezialmissionen in der Schweiz oder
   - Beamten internationaler Organisationen mit denen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat.

   Der Einladung muss eine Kopie der vom EDA ausgestellten Legitimationskarte des Gastgebers in der Schweiz und eine Bestätigung seines Arbeitgebers betreffend Mitarbeitereigenschaft, beigefügt sein,

f) Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, einschliesslich Delegierter, welche an einer von einem Staat oder einer Organisation, mit der die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, einberufenen Konferenz teilnehmen und eine Bescheinigung vorweisen, dass sie tatsächlich erwartet werden.

2.3 Garantiefähige Personen

Garantie leisten können:

a) mündige schweizerische Staatsangehörige sowie mündige Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, die in einem dieser zwei Staaten wohnhaft sind;

b) mündige Inhaber einer gültigen schweizerischen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C);

c) im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

Eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Garanten ist nicht erforderlich.

2.4 Umfang der Verpflichtungserklärung

Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Garant, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit sowie für die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt des Ausländers entstehen könnten.

Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen einheitlich CHF 30'000.--.

Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

Die Verpflichtung wird ab Datum der Visumausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz jedoch spätestens zwölf Monate nach der Einreise. Die in diesem Zeitraum entstandenen, ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

2.5 Verfahren

In der Regel wird das Visum erteilt, sobald die positive Stellungnahme der zuständigen Migrationsbehörde eingetroffen ist. Falls das Visum nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Prüfung durch diese Behörde erteilt wird, ent-

scheidet die Auslandvertretung von Fall zu Fall, ob ein neues Verfahren eingeleitet werden soll.

2.5.1 Von der Auslandvertretung eröffnetes Verfahren (Ordentliches Verfahren)

Das ordentliche Verfahren verläuft wie folgt:

a) Die Auslandvertretung:
   - übergibt dem Antragsteller das kostenlose Formular „Verpflichtungserklärung“, das in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhältlich ist;
   - bringt auf dem persönlichen Visumgesuch eine entsprechende kurze Bemerkung an (Garantieverfahren, Datum);
   - trägt auf dem Formular oben rechts handschriftlich die Antrags-Nummer der Person ein und versieht das Formular mit dem offiziellen Amtsstempel;
   - gibt durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, ob der Garant im Namen des Visumantragstellers eine Reisekrankenversicherung abschliessen muss oder nicht (vgl. TEIL II Ziff. 6.3.1);
   - fügt in der entsprechenden Rubrik handschriftlich den Namen und Vornamen des Garanten ein;
   - weist das Visumgesuch mit dem System ORBIS der zuständigen Migrationsbehörde zu (Grund: Verpflichtungserklärung; siehe Anwendungshandbuch ORBIS).

b) Der Antragsteller füllt das Verpflichtungserklärungsformular aus und übermittelt es an den Garanten; Ein Fax genügt, da der Antragsteller das Formular nicht unterzeichnet.

c) Der Garant füllt die entsprechende Rubrik aus und unterzeichnet das Verpflichtungserklärungsformular und leitet dieses persönlich zur Kontrolle an die kantonale oder kommunale Migrationsbehörde weiter; diese entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Zustellung per Post ausreicht. Falls sich der Garant vor der Einreichung des Formulars an die zuständige Behörde zurückzieht, kann er durch eine andere zahlungsfähige Person ersetzt werden. Die kantonale Behörde lässt der Vertretung eine entsprechende Mitteilung zukommen. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner muss ebenfalls unterzeichnen (Art. 494 OR).

d) Die Behörde:
   - hält auf dem Formular das Ergebnis ihrer Kontrolle fest; gegebenenfalls wird auch die vom Garanten im Namen des Antragstellers abgeschlossene Reisekrankenversicherung überprüft (vgl. TEIL II Ziff. 6.3.1);
   - registriert die Verpflichtungserklärung;
   - bewahrt das Original des Formulars während sechs Jahren auf;
   - erfasst im System ORBIS in der Maske Einreisevoraussetzungen unter der Rubrik Verpflichtungserklärung ihren positiven oder negativen Entscheid; schliesst der Garant eine Reisekrankenversicherung im Namen des Antragstellers ab, kann ein positiver Entscheid nur erfolgen, wenn die Versicherung zweckmässig ist (vgl. TEIL II Ziff. 6.3.2); bei einem negativen Entscheid aufgrund einer unzweckmässigen Reisekrankenversi-

cherung wird die Vertretung zum Zeitpunkt der Übermittlung des Gesuchs informiert; der Visumantragsteller kann natürlich noch vor Ort eine Reisekrankenversicherung abschliessen;
- weist den Visumantrag der Vertretung via ORBIS zu;
- übergibt dem Garanten eine Kopie der Verpflichtungserklärung.

2.5.2 Von der Kantonalen Migrationsbehörde eröffnetes Verfahren (in der Schweiz eingereichte Anträge)

In dringenden Fällen (z. B. Krankheit, Tod) kann die Migrationsbehörde auf Gesuch des Garanten hin entscheiden, ein Verfahren der Verpflichtungserklärung schon zu eröffnen, bevor der Antragsteller auf der Vertretung ein Gesuch um Visumerteilung gestellt hat. Das Verfahren läuft folgendermassen ab:

a) Die Migrationsbehörde:
   - übergibt dem Garanten das Formular „Verpflichtungserklärung mit dem Vermerk Inlandgesuch“ kostenlos;
   - weist den Garanten darauf hin, dass der Visumantragsteller grundsätzlich über eine zweckmässige Reisekrankenversicherung verfügen muss (vgl. TEIL II Ziff. 6.3.2) und dass er diese im Namen des Antragstellers abschliessen kann.

b) Der Garant füllt die entsprechende Rubrik aus und unterzeichnet das Verpflichtungserklärungsformular.

   Der Ehegatte oder der eingetragene Partner muss ebenfalls unterzeichnen (Art. 494 OR).

c) Die Behörde:
   - hält auf dem Formular das Ergebnis ihrer Kontrolle fest;
   - registriert die Verpflichtungserklärung;
   - bewahrt das Original des Formulars während sechs Jahren auf;
   - erfasst einen Visumantrag im System ORBIS;
   - nimmt mittels einer Aktennotiz Stellung dazu, ob der Garant seine Verpflichtungen erfüllen kann;
   - gibt gegebenenfalls in System ORBIS mittels einer Aktennotiz und unter der entsprechenden Rubrik des Formulars an, dass der Garant im Namen des Antragstellers eine zweckmässige Reisekrankenversicherung abgeschlossen hat (vgl. TEIL II Ziff. 6.3.2);
   - weist den Visumantrag im Status „in Erfassung“ mit dem System ORBIS der Vertretung zu; der Antrag darf nicht über die Schaltfläche «Freigabe» validiert werden, da ansonsten im System ORBIS weder Fingerabdrücke noch ein Foto erfasst werden können;
   - übergibt dem Garanten eine Kopie.

Statt eine Verpflichtungserklärung auszustellen, kann die Migrationsbehörde der Vertretung formlos (E-Mail, Fax, Brief) mitteilen, dass ihrerseits keine Gründe vorliegen, das Visum zu verweigern. Die Vertretung kann indessen eine Verpflichtungserklärung verlangen.

2.5.3 Von der Auslandvertretung eröffnetes Verfahren, ohne Kontrolle durch die zuständige Behörde in der Schweiz

Wenn es sich beim Garanten um eine vertrauenswürdige Person, ein bekanntes Unternehmen oder eine bekannte Organisation handelt, kann die schweizerische Auslandvertretung darauf verzichten, die Verpflichtungserklärung durch die zuständige schweizerische Behörde kontrollieren zu lassen.

Das Verfahren läuft folgendermassen ab:

a) Die Vertretung übergibt dem Antragsteller ein Verpflichtungserklärungsformular. Auf dem Visumgesuch wird eine entsprechende kurze Bemerkung angebracht (Verfahren der Verpflichtungserklärung, Datum). Die Vertretung erfasst im System ORBIS in der Maske **Einreisevoraussetzungen** unter der Rubrik **Verpflichtungserklärung** ihren positiven oder negativen Entscheid und hält in einer Aktennotiz fest, warum sie auf die Kontrolle der zuständigen Behörde verzichtet (Vgl. Anwendungshandbuch ORBIS).

b) Der Antragsteller füllt die entsprechenden Felder aus und übermittelt das Formular dem Garanten.

c) Der Garant ergänzt die entsprechenden Felder und unterzeichnet das Verpflichtungserklärungsformular, das er anschliessend an die Vertretung sendet.

   Der Ehegatte oder der eingetragene Partner muss ebenfalls unterzeichnen (Art. 494 OR).

d) Die Vertretung füllt die Rubrik 3 des Formulars aus und bringt seinen Stempel darauf an. Sie sendet das Original des Formulars an das SEM zwecks Erfassung und Aufbewahrung.

6.2.2 Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder dass er in der Lage ist, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

Als Nachweis kommen in Betracht:

a) Kontoauszüge neueren Datums, die Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum (mindestens der letzten drei Monate) erkennen lassen.
b) Kreditkarte(n) und Kreditkartenabrechnung(en)
c) Bargeld in konvertierbarer Währung
d) Reiseschecks
e) Gehaltsabrechnungen
f) Beschäftigungsnachweis
g) registrierter Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft

Die Berechnung dessen, was als „ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts“ angesehen wird, erfolgt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge (vgl. Anhang 18).

Dabei wird von den Konsulaten berücksichtigt, ob

- die Unterkunft dem Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
- die Aufenthaltskosten vollständig oder zum Teil von einem vertrauenswürdigen Träger/Sponsor übernommen werden.

Die Konsulate sollten wissen, dass in manchen Ländern Bargeld allein zu dem Zweck ausgeliehen werden kann, den Gegenwert der geforderten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beim Konsulat vorzulegen. Das Geld wird nach Beantragung des Visums wieder zurückgegeben. In solchen Ländern können die Konsulate die Vorlage von Bargeld als Nachweis für Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ablehnen.

6.2.3 Behandlung von Bona-fide-Antragstellern

Ein Bona-fide-Antragsteller ist ein Antragsteller, der dem Konsulat für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist (insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter Visa) und bei dem kein Zweifel daran besteht, dass er die Einreisevoraussetzungen zum Zeitpunkt des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten erfüllen wird. Das Konsulat kann bei Bona-fide-Antragstellern auf den Nachweis des Reisezwecks, der Unterkunft und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verzichten. Über die Einstufung als Bona-fide-Person sollte nach einer Einzelfallprüfung entschieden werden.

Bei vertrauenswürdigen internationalen Unternehmen kann das Konsulat bestimmten Beschäftigten in einem bestimmten Drittland die Bona-fide-Eigenschaft zubilligen. Als Nachweis sind besondere Belege vorzulegen. Das betreffende Unternehmen sollte eine Kontaktperson bestimmen, die die Echtheit der vorgelegten Belege bestätigen kann.

Ein hohes Einkommen oder Vermögen, die Beschäftigung in einem bestimmten Unternehmen oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation berechtigen nicht automatisch zur Zuerkennung der Bona-fide-Eigenschaft.

6.2.4 Besondere Nachweise für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit

Für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit ist Folgendes erforderlich:

- Nachweis einer plausiblen/logischen Reiseroutenplanung;

B e i s p i e l : *Ein Antragsteller erklärt, von Conakry (Guinea) über Paris (Frankreich) nach Casablanca (Marokko) reisen zu wollen, obwohl es Direktflüge gibt.*

Der Antragsteller sollte aufgefordert werden, seine geplante Reiseroute zu begründen.

- Nachweis der Absicht, die Reise fortzusetzen: Anschlussticket, Visum für den nächsten und/oder letzten Bestimmungsort;

– Nachweis der Absicht des Antragstellers, nicht in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen (Prüfungskriterium ist die Stabilität seiner sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände im Wohnsitzstaat).

6.3 Reisekrankenversicherung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 15

Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für eine oder zwei Einreisen weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer des geplanten Aufenthalts bzw. der geplanten Aufenthalte im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Bei der Beantragung eines Visums für mehrere Einreisen weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Der Antragsteller muss in diesem Fall auf dem Antragsformular eine Erklärung darüber unterzeichnen, dass ihm bekannt ist, dass er für weitere Aufenthalte ebenfalls eine angemessene Reisekrankenversicherung abschließen muss.

Die Versicherung sollte grundsätzlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers abgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, kann sie in einem beliebigen anderen Land abgeschlossen werden. Die Versicherung kann auch von einem Dritten – z. B. der einladenden Person – für den Antragsteller abgeschlossen werden.

SEM Ergänzung 22: Reisekrankenversicherung

Um die Anwendung der Bestimmungen über die Reisekrankenversicherung zu erleichtern, beinhaltet diese Ergänzung alle anwendbaren Regelungen zur Reisekrankenversicherung.

Der Antragsteller hat grundsätzlich bei der Einreichung seines Visumantrags nachzuweisen, dass er im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Die Auslandsvertretungen von Mitgliedstaaten können im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort jedoch vereinbaren, dass der Nachweis erst zum Zeitpunkt der Visumerteilung erbracht werden muss.

Die Versicherung kann auch durch den Garanten auf den Namen des Gesuchstellers unterzeichnet sein (vgl. SEM Ergänzung 21:2.5.1 und 2.5.2).

1. Befreiung vom Nachweis der Reisekrankenversicherung

Von folgenden Personen wird kein Versicherungsnachweis verlangt:

a) Antragsteller eines Visums der Kategorie C, im Hinblick auf einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt.

   Beispiel

   Ausländer, der in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit von unter 90 Tagen ausführt.

b) Antragsteller, in deren Namen der Gastgeber oder der Garant in der Schweiz eine Versicherung abgeschlossen hat (vgl. SEM Ergänzung 21:2.5.1 und 2.5.2);

c) Inhaber von Diplomatenpässen auf Dienst- oder Privatreisen;

d) Inhaber eines Dienst-, Sonderpasses oder eines offiziellen Passes auf Dienstreisen;

e) politische Persönlichkeiten auf Dienst- oder Privatreisen, die nicht im Besitz eines Diplomatenpasses sind, sofern nachgewiesen werden kann, dass unter Berücksichtigung der Lage des Antragstellers eine hinreichende Deckung besteht; die Einschätzung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort;

f) Familienmitglieder eines EU-, oder EFTA-Angehörigen: vgl. TEIL III Ziff. 2.1;

g) Eingetragene Partner eines EU-, EFTA-Angehörigen.

Die Notwendigkeit, weitere Ausnahmen zu gewähren, wird im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort untersucht. Derartige Ausnahmen werden jedoch in den internen Weisungen der Auslandvertretungen aufgeführt und dem SEM mitgeteilt.
In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass das SEM und die KD nichts gegen eine Ausnahme von der Reisekrankenversicherungspflicht für Lokalangestellte haben, sofern dies die Praxis der anderen Schengener Vertretungen vor Ort ist. Die Vertretungen empfehlen ihren Lokalangestellten jedoch wärmstens, trotzdem eine Reisekrankenversicherung abzuschliessen, da sie im Ausland nicht durch das EDA versichert sind.

Die Versicherung muss zweckmässig sein, das heisst folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

2. Kostenübernahme

Die Reisekrankenversicherung muss folgende Kosten decken:

a) Kosten einer Rückführung aus medizinischen Gründen;

b) Kosten einer medizinischen Notfallversorgung;

c) Kosten einer Notfallbehandlung im Krankenhaus;

d) Todesfallkosten.

Hinweis:

Das SEM zählt die Kosten für die Rückführung einer verstorbenen Person zu den Todesfallkosten.

3. Gültigkeit der Versicherung

3.1 Territoriale Gültigkeit

Die Versicherung muss verursachte Kosten im gesamten Schengenraum abdecken. Falls ein VrG erteilt wird, kann sich die Deckung auf den oder die betreffenden Mitgliedstaaten beschränken.

3.2 Zeitliche Gültigkeit

a) Visa mit kurzfristiger Gültigkeit

Versicherung muss die tatsächliche Dauer des Aufenthalts während der Gültigkeitsdauer des Visums abdecken.

Beispiel

Eine Person beantragt ein Visum für einen Aufenthalt im Schengenraum vom 1. bis 15. Januar. Die Auslandvertretung:

- stellt folgendes Visum aus:
  - Aufenthaltsdauer: 15 Tage;
  - Visumgültigkeitsdauer: vom 1. bis 30. Januar (15 Tage Aufenthalt + 15 Tage Nachfrist);
- verlangt, dass die abgeschlossene Reiseversicherung 15 Tage zwischen dem 1. und dem 30. Januar deckt.

Folgende zwei Fälle sind möglich:

Fall 1:

Die Einreise in den Schengenraum erfolgt wie vorgesehen am 1. Januar. Vom 16. Januar an gibt es keine Berechtigung mehr, sich im Schengenraum aufzuhalten. Die Versicherung deckt lediglich die Kosten vom 1. bis 15. Januar.

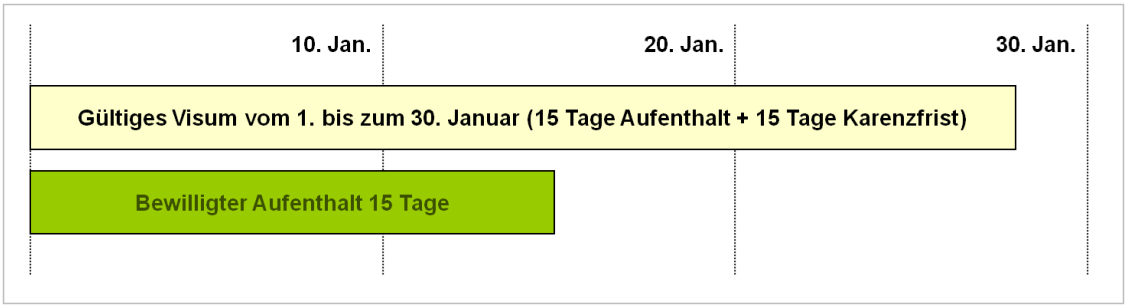
10. Jan.
20. Jan.
30. Jan.
Gültiges Visum vom 1. bis zum 30. Januar (15 Tage Aufenthalt + 15 Tage Karenzfrist)
Bewilligter Aufenthalt 15 Tage

Fall 2:

Wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses erfolgt die Einreise in den Schengenraum erst am 10. Januar. Vom 26. Januar an besteht keine Berechtigung mehr, sich im Schengenraum aufzuhalten. Die Versicherung deckt nur die Kosten vom 10. bis 25. Januar.

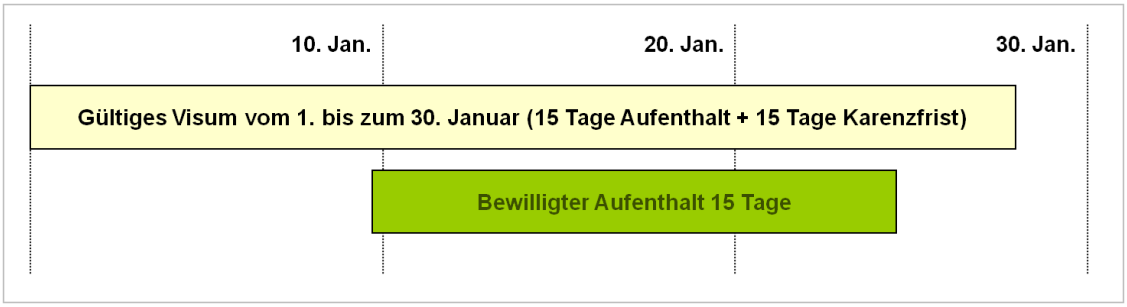
10. Jan.
20. Jan.
30. Jan.
Gültiges Visum vom 1. bis zum 30. Januar (15 Tage Aufenthalt + 15 Tage Karenzfrist)
Bewilligter Aufenthalt 15 Tage

b) Visum mit längerfristiger Gültigkeit und für mehrere Einreisen

Solche Visa werden ausschliesslich für bona fide Personen erteilt. Es ist vorderhand ausreichend, wenn die abgeschlossene Reiseversicherung die Dauer des ersten geplanten Aufenthalts abdeckt. Der Inhaber eines solchen Visums muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass er verpflichtet ist, auch für die späteren Aufenthalte im Gebiet der Schengenstaaten über eine Reiseversicherung zu verfügen (Vgl. eingerahmter Text nach der Rubrik 37 des Visumantragsformulars).

4. Geltendmachung der geschuldeten Leistungen

Versicherungen müssen bei einer Gesellschaft unterzeichnet werden, gegen die geschuldete Leistungen in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat betrieben werden können. Versicherungsgesellschaften, die diese Voraussetzung erfüllen, sind auf einer der folgenden Listen aufgeführt:

a) Liste der Versicherungsgesellschaften, die ihren Sitz oder eine Filiale in der Schweiz haben. Diese Liste steht auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)[27] zur Verfügung. Sämtliche Fragen bezüglich einer auf dieser Liste aufgeführten Versicherungsgesellschaft sind direkt an diese Behörde zu richten.

b) Listen der Versicherungsgesellschaften, die ihren Sitz oder eine Filiale in einem anderen Schengen-Mitgliedstaat haben. Diese Listen werden durch die zentralen Behörden dieser Staaten erstellt und im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort durch die entsprechenden Vertretungen weitergeleitet.

c) Liste der Versicherungsgesellschaften, die weder ihren Sitz noch eine Filiale in einem Schengen-Mitgliedstaat haben. Diese Liste wird im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort erstellt und berücksichtigt die durch die Vertretungen vor Ort sowie der zentralen Behörden der Schengen-Mitgliedstaaten bezüglich der Geltendmachung von Forderungen gemachten Erfahrungen.

5. Präzisierungen für die kantonalen Migrationsbehörden

5.1 Von den Garanten abgeschlossene Versicherung

Die kantonalen Migrationsbehörden:

a) verlangen von den Garanten, die im Namen einer Visumgesuchstellerin oder eines Visumgesuchstellers eine Reisekrankenversicherung abschliessen, dass sie eine Versicherungspolice eines Versicherers vorweisen, der auf der Liste der von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen[28] aufgeführt ist und somit seinen Sitz oder eine Filiale in der Schweiz und eine spezielle Bewilligung zum Vertrieb von Reisekrankenversicherungen hat; denn bei einer Versicherungspolice eines Versicherers, der weder seinen Sitz noch eine Filiale in der Schweiz hat, können sie nicht kontrollieren, ob diese angemessen ist;

b) akzeptieren nur Versicherungspolicen, die explizit erwähnen, dass die Kosten nach Artikel 15 des Visakodex[29] gedeckt sind.

---

27 Vgl. FINMA >Versicherer >Versicherungsunternehmen.

28 Vgl. FINMA >Versicherer >Versicherungsunternehmen.

29 Die FINMA hat im Namen des BFM die Schweizer Versicherungsgesellschaften, die über eine spezielle Bewilligung zum Vertrieb von Reisekrankenversicherungen verfügen, über diese Massnahme informiert.

5.2 Versicherung bei Visumverlängerung

Bei einem Gesuch um Visumverlängerung muss die ausländische Person belegen, dass für die weitere Aufenthaltsdauer ein Versicherungsschutz besteht. Dazu kann sie:

- entweder den ursprünglichen Versicherungsvertrag (der im Hinblick auf die Visumerteilung abgeschlossen wurde) oder eine Kopie dieses Vertrags vorlegen, sofern die weitere Aufenthaltsdauer abgedeckt ist;
- oder eine Bestätigung über die Verlängerung des ursprünglichen Versicherungsvertrags beibringen.[30]

Wenn die ausländische Person keines dieser Dokumente vorlegen kann, oder wenn Zweifel in Bezug auf diese Dokumente bestehen, muss die kantonale Migrationsbehörde verlangen, dass die ausländische Person eine neue Versicherung bei einem Versicherer abschliesst, der auf der Liste der von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen aufgeführt ist.[31]

Hinweise

a) Wenn der Grund für eine Visumverlängerung (höhere Gewalt, humanitäre Gründe, schwerwiegende persönliche Gründe) am Ende des bewilligten Aufenthalts eintritt, hat die ausländische Person oft keine Zeit, die ursprüngliche Versicherung zu verlängern oder einen neuen Versicherungsvertrag abzuschliessen. Die kantonale Behörde muss somit das Visum verlängern, bevor sie eine Garantie über die Versicherungsdeckung während des weiteren Aufenthalts erhalten hat.

b) Wenn der Grund für eine Visumverlängerung im Laufe des bewilligten Aufenthalts eintritt, sollte die ausländische Person grundsätzlich genügend Zeit haben, die ursprüngliche Versicherung zu verlängern oder einen neuen Versicherungsvertrag abzuschliessen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dem nicht immer so ist. Denn die Versicherungsgesellschaften verlangen sehr oft, dass die ausländische Person sich einer medizinischen Prüfung unterzieht. Durch diese Anforderung verschiebt sich das Datum des Inkrafttretens des neuen Vertrags oder der Verlängerung des ursprünglichen Vertrags. Die Behörde sieht sich somit häufig mit dem gleichen Problem konfrontiert wie unter Hinweis a) beschrieben; sie muss also das Visum verlängern, bevor sie eine Garantie über die Versicherungsdeckung während des weiteren Aufenthalts erhalten hat.

c) Diese Probleme könnten dadurch gelöst werden, dass die Versicherungen zwingend eine bestimmte Anzahl Tage über das Ende der bewilligten Aufenthaltsdauer hinaus gültig sein müssen.[32] Ein entsprechender Vorschlag wird der Europäischen Kommission unterbreitet.

---

30 Die kantonale Behörde kann sich auf die Einschätzung der Vertretung verlassen, welche die ursprüngliche Versicherung als angemessen erachtet hat.

31 Vgl. FINMA >Versicherer >Versicherungsunternehmen.

32 Analog der Karenzfrist, die für die Gültigkeitsdauer des Visums vorgesehen ist.

6.3.1 Wer ist vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit?

SEM Ergänzung 23: Befreiung vom Nachweis der Reisekrankenversicherung
Vgl. SEM Ergänzung 22:

Inhaber von Diplomatenpässen sind von der Pflicht zum Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit.

Familienangehörige von EU-Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen brauchen ebenfalls keine Reisekrankenversicherung nachzuweisen. Diese Freistellung steht im Einklang mit der Befreiung dieser Personengruppe vom Ausfüllen des Felds Nr. 33 des Antragsformulars.

Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung kann als erfüllt betrachtet werden, wenn in Anbetracht der beruflichen Situation des Antragstellers davon auszugehen ist, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Die Befreiung vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung kann für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Seeleute) gelten, die bereits im Besitz einer beruflichen Reisekrankenversicherung sind.

Personen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, brauchen keine Reisekrankenversicherung nachzuweisen, da die Inhaber solcher Visa nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen dürfen.

6.3.2 Was gilt als angemessene Reisekrankenversicherung?

SEM Ergänzung 24: Angemessene Reisekrankenversicherung
Vgl. SEM Ergänzung 22:

Die Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für die gesamte Dauer des geplanten Aufenthalts bzw. der geplanten Durchreise des Antragstellers innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums gelten, d. h. der Versicherungsschutz braucht sich nur auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer zu erstrecken, nicht auf die Gültigkeitsdauer des Visums.

Die Mindestdeckung muss 30 000 EUR betragen.

Manche Kreditkartengesellschaften bieten als Teil ihrer Kreditkarten-Leistungen einen Reiseversicherungsschutz. Entspricht die Deckung den Kriterien des Visakodexes, können solche Kreditkarten als gültiger Versicherungsnachweis akzeptiert werden.

Wird der Versicherungsschutz nicht als ausreichend angesehen, darf dies nicht automatisch die Ablehnung des Visumantrags zur Folge haben. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, einen angemessenen Versicherungsschutz nachzuweisen, bevor endgültig über den Antrag entschieden wird.

Informationen über Versicherungsgesellschaften, die angemessene Reisekrankenversicherungen anbieten, sowie über die Art des Versicherungsschutzes sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ausgetauscht werden (vgl. Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, TEIL II, 2.3).

7 PRÜFUNG DES VISUMANTRAGS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 21

7.1 Grundsätze

Hat das Konsulat festgestellt, dass es für den Visumantrag zuständig ist (vgl. TEIL II Kapitel 2) und dass der Antrag zulässig ist (vgl. TEIL II Ziff. 4.5), versieht es das Reisedokument mit einem „Zulässigkeitsstempel“ (vgl. TEIL II Ziff. 4.5.2) und führt eine Abfrage im VIS durch. Gegebenenfalls wird ein Antragsdatensatz im VIS erstellt, und der Visumantrag wird darauf geprüft,

- ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt,
- ob das Risiko der illegalen Einwanderung besteht und ob der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, und
- ob der Antragsteller eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellt.

Wie eingehend der Antrag geprüft wird, hängt von dem Risiko ab, das mit der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, den örtlichen Gegebenheiten, seinem Profil und seinem persönlichen Hintergrund verbunden ist.

Die Ablehnung eines früheren Visumantrags bewirkt nicht automatisch die Ablehnung eines neuen Antrags. Jeder Antrag muss nach den Umständen des Einzelfalls und auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen beurteilt werden.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder Staatsangehörigen der Schweiz sind, wird auf TEIL III verwiesen.

Auf die besonderen Aspekte, die in folgenden Fällen zu berücksichtigen sind, wird weiter unten eingegangen:

- Visa für den Flughafentransit (vgl. TEIL II Ziff. 7.13)
- Minderjährige (vgl. TEIL II Ziff. 7.14).

7.2 Erstellung eines Antragsdatensatzes und VIS-Abfrage

Folgendes gilt nur für Konsulate, in denen das VIS bereits im Einsatz ist!

Wenn das Konsulat den Antragsdatensatz erstellt, sollte es eine Abfrage im VIS durchführen, um festzustellen, ob das VIS bereits Einträge zu dem Antragsteller enthält.

Die Zuverlässigkeit der Abfrageergebnisse hängt von der Qualität der Dateneingabe ab. Das Konsulat muss wissen, dass die Eingabe unzutreffender personenbezogener Daten zu einer Falschrückweisung oder Falschakzeptanz führen kann.

Ist ein Antragsteller nicht im VIS registriert, so bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person nie ein Visum beantragt hat, sondern nur, dass im VIS hierzu (noch) keine Angaben registriert worden sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das VIS schrittweise in Betrieb genommen wird, bis die Konsulate aller Mitgliedstaaten in allen Teilen der Welt an das VIS angeschlossen sind. Vor Inbetriebnahme des VIS gestellte Visumanträge sind daher nicht im VIS erfasst.

Ist im VIS eine Datei zum Antragsteller vorhanden, muss das Konsulat die Abfrageergebnisse prüfen, um die Identifizierung einer falschen Person zu vermeiden, die sich beispielsweise aus

einer Namensgleichheit ergeben kann, und die dort gespeicherten Informationen berücksichtigen.

7.3 Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Aussagen

Bei der Prüfung eines Antrags muss das Konsulat die Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner – mündlichen oder schriftlichen – Aussagen berücksichtigen. Die Vertrauenswürdigkeit eines Dokuments hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und kann daher von Land zu Land und je nach Art des Dokuments unterschiedlich sein. Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen austauschen und bewährte Vorgehensweisen festlegen.

Erscheinen die mündlichen oder schriftlichen Aussagen des Antragstellers inkohärent oder erregen sie Verdacht, sollten sie noch einmal geprüft werden.

B e i s p i e l e :

- Bestimmte Schriftstücke wurden von Amts wegen vereinheitlicht oder sind traditionell ähnlich aufgemacht. Die Konsulate sollten auf Dokumente achten, die nicht dem üblichen Muster folgen oder die ungewöhnliche oder veraltete Merkmale aufweisen.
- Wenn es in einem bestimmten Gastland häufig vorkommt, dass Scheinarbeitsverträge geschlossen werden, um Freunden oder Verwandten zu einem Visum zu verhelfen, obwohl gar kein Beschäftigungsverhältnis besteht, wäre es empfehlenswert, in Ländern, die eine Registrierung aller Beschäftigten bei einer amtlichen Stelle vorschreiben, die Vorlage des Registrierungsnachweises als Beleg vorzusehen.
- Informationen, anhand deren sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Belegen feststellen lässt, sind möglicherweise im Internet vorhanden: Die Konsulate sollten solche Informationen austauschen und verdächtige Belege (bei einem hohen Risiko) systematisch oder (bei geringem Risiko) stichprobenweise prüfen.
- An bestimmten Orten kann es unabhängig von den persönlichen Umständen des Antragstellers generell schwierig sein, einen erforderlichen Beleg zu beschaffen, so dass Antragsteller häufig falsche Belege einreichen, aber keinesfalls die Absicht haben, illegal einzureisen. In solchen Fällen wäre zu überlegen, ob nicht auf die Vorlage dieses Belegs verzichtet werden kann.

7.4 Das Reisedokument

Die Gültigkeit des Reisedokuments wird vom Konsulat bei der Prüfung der Zulässigkeit des Visumantrags überprüft (vgl. TEIL II Ziff. 4.1). Erst wenn der Antrag zulässig ist, vergewissert sich das Konsulat, dass das Reisedokument nicht falsch, verfälscht oder gefälscht ist.

Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen über die Verwendung falscher, verfälschter oder gefälschter Reisedokumente austauschen.

Empfohlene Vorgehensweise zur Überprüfung, ob ein Reisedokument falsch, verfälscht oder gefälscht ist:

- Vergleich mit einem echten Muster;
- Überprüfung des Reisedokuments im Hinblick auf Nummerierung, Bedruckung und Heftung der Seiten, aufgebrachte Siegel und Stempel, um die Möglichkeit auszuschließen, dass es ge- oder verfälscht wurde; die Eintragung weiterer Personen und alle in dem Dokument vorgenommenen Berichtigungen, vor allem auf der Seite mit den personenbezogenen Daten, sollten von dem Reisenden erläutert werden;
- Einsatz technischer Geräte wie UV-Lampen, Lupen, Retroviewern, Mikroskopen und erforderlichenfalls komplexeren Geräten wie Video-Spektralkomparatoren,
- bei Vorlage eines ePasses Überprüfung der Chip-Signatur auf etwaige Eingriffe, sofern hierfür die nötige Ausrüstung vorhanden ist.
- Da die Echtheitsprüfung gleichermaßen kompliziert und zeitaufwändig sein kann, wird empfohlen, Polizeiverbindungsbeamte (Dokumentenberater) hinzuzuziehen und regelmäßig Auffrischungskurse zu veranstalten, um mit den Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten.

Empfohlene Vorgehensweise bei falschen, verfälschten oder gefälschten Reisedokumenten: Solche Dokumente dürfen dem Inhaber keinesfalls zurückgegeben werden. Vielmehr sollte Anzeige erstattet und das Dokument den Behörden des Ausstellungsstaats übergeben werden. Von einer Anzeige sollte jedoch abgesehen werden, wenn die Tat in dem betreffenden Drittstaat unverhältnismäßig hart bestraft wird.

SEM Ergänzung 25: Gefälschte oder verfälschte Reisedokumente

Wird ein ge- oder verfälschtes Reisedokument entdeckt, wenden die Vertretungen folgendes Verfahren an:

1. Begriffserklärung: Gefälschte oder verfälschte Reisedokumente:

a) **Totalfälschung**: Das Dokument ist vollständig aufgrund eines echten Papiers nachgeahmt oder hergestellt;

b) **Verfälschen des Inhalts**, zum Beispiel:

- Ein Teil des Dokumentes wurde entfernt, oder es wurden Elemente mechanisch oder chemisch verändert (Beispiele: Auswechseln des Fotos, Rasuren, Einträge auf der Seite der Personendaten);
- Das Reisedokument enthält ein ge- oder inhaltverfälschtes Visum;
- Das Reisedokument enthält ge- oder inhaltsverfälschte Stempel;

c) **Blanko gestohlen**: Echtes, unbeschriebenes, in der Regel von einem Diebstahl herstammendes Dokument, dessen Daten vom Fälscher selbst eingetragen wurden;

d) **Echtes, der Person nicht zustehendes Reisedokument**;

e) **Echtes, auf betrügerische Art und Weise erstandenes**, d.h. durch offizielle Organe auf der Basis von falschen Angaben oder gefälschten Dokumenten ausgestelltes Reisedokument.

2. Verfahren

2.1 Visumverweigerung

Antragsteller, die ein ge- oder verfälschtes Reisedokument vorweisen, machen sich im Sinne von Art. 252 StGB strafbar. Dem Antragsteller wird das Visum in jedem Falle verweigert.

2.2 Einziehung des Reisedokuments

Das Reisedokument wird grundsätzlich nicht dem Antragsteller zurückgegeben, sondern gemäss Ziffer 2.3 den ausstellenden Behörden übergeben. In gewissen Fällen (vgl. Ziff. 2.3.1, Bst. c und Ziff. 2.3.2, Bst. a und b), ist das Reisedokument auf Instruktion des SEM an den Antragsteller zurückzugeben. In Fällen einer Totalfälschung kann das Reisedokument auf Instruktion des SEM auch zum Dossier gelegt oder an die Zentrale weitergeleitet werden.

2.3 Übergabe des Reisedokuments an den Ausstellerstaat

2.3.1 Reisedokument ausgestellt durch einen Staat, der nicht im Anhang 11 figuriert

a) Befindet sich die Schweizer Auslandvertretung in demselben Staat, welcher das Reisedokument ausgestellt hat, wird das Dokument den lokalen Behörden übergeben.

b) Befindet sich die Schweizer Auslandvertretung in einem anderen als dem ausstellenden Staat, der ebenfalls nicht im Anhang 11 aufgeführt ist, wird das Dokument den ausstellenden Behörden (Auslandvertretung vor Ort) übergeben. Gleichzeitig wird den lokalen Behörden eine Kopie der Fälschung zur Information übermittelt.

c) Befindet sich die Schweizer Auslandvertretung in einem anderen als dem ausstellenden Staat, der im Anhang 11 aufgeführt ist, wird das Dokument den ausstellenden Behörden (Auslandvertretung vor Ort) übergeben. Gleichzeitig ist das SEM via dem Visa-Supporttool (https://www.visa-support.admin.ch) zu konsultieren zur Prüfung, ob den lokalen Behörden eine Kopie der Fälschung übermittelt werden darf.

2.3.2 Reisedokument ausgestellt durch einen Staat, der im Anhang 11 figuriert

a) Befindet sich die Schweizer Auslandvertretung in demselben Staat, welcher das Reisedokument ausgestellt hat oder in einem anderen Staat, der ebenfalls im Anhang 11 aufgeführt ist, ist das SEM via dem Visa-Supporttool (https://www.visa-support.admin.ch) zu konsultieren (Ziff. 2.3.3). Vorgängig informiert sich die Auslandvertretung bei den anderen Schengen-Vertretungen vor Ort über allfällige ähnliche Fälschungsvorfälle und die in diesen Fällen gewählte Vorgehensweise und leitet diese Erkenntnisse dem SEM weiter.

b) Befindet sich die Schweizer Auslandvertretung in einem anderen als dem ausstellenden Staat, der nicht im Anhang 11 aufgeführt ist, ist ebenfalls das SEM via dem Visa-Supporttool (https://www.visa-support.admin.ch) zu konsultieren (Ziff. 2.3.3). Vorgängig informiert sich die Auslandvertretung bei den anderen Schengen-Vertretungen vor Ort über allfällige ähnliche Fälschungsvorfälle und die in diesen Fällen gewählte Vorgehensweise und lei-

tet diese Erkenntnisse dem SEM weiter. Ausserdem wird den lokalen Behörden eine Kopie des Dokuments zur Information übermittelt.

2.3.3 Konsultation des SEM

a) Ablauf der Konsultation:
   - Die Auslandvertretung sendet alle relevanten Informationen betreffend der Fälschung an die Sektion Grundlagen Visa weiter (via dem Visa-Supporttool: https://www.visa-support.admin.ch).
   - Diese leitet die Informationen der KD (_EDA-KD KSEA) weiter. Diese wiederum konsultiert die Direktion für Völkerrecht (DV; _EDA-DV Sektion Völkerrecht), die für das betreffende Land zuständige politische Abteilung sowie die politische Abteilung IV.
   - die DV sowie die betroffenen PA prüfen den vorliegenden Fall hinsichtlich der menschenrechtlichen Situation im betreffenden Staat. Konkret ist insbesondere die Frage zu beantworten, ob es zumutbar ist, das gefälschte Reisedokument den örtlichen Behörden oder der ausstellenden Behörde zu übergeben oder ob davon abzusehen ist, da der Antragsteller in diesem Fall mit einer unverhältnismässig harten Strafe zu rechnen hätte.
   - Die DV und die betroffenen PA geben ihre Stellungnahmen an die KD zurück, welche die konsolidierte Position des EDA dem SEM weiterleitet.
   - Daraufhin sendet das SEM der Auslandvertretung eine konsolidierte Handlungsanweisung.

b) Grundsätze bzgl. Handlungsanweisung an die Auslandvertretung:
   - Ist das EDA zum Schluss gekommen, dass der Antragsteller im Falle einer Übergabe des Dokuments an die ausstellenden Behörden (respektive Kopie des Dokuments an die lokalen Behörden) nicht mit einer unverhältnismässig harten Strafe zu rechnen hätte, gilt der Grundsatz, dass das Dokument (respektive Kopie des Dokuments) diesen Behörden übergeben wird.
   - Ist das EDA anhand konkreter Anhaltspunkte zum Schluss gekommen, dass der/die Antragsteller/in im Falle einer Übergabe des Dokuments an die ausstellenden Behörden (respektive Kopie des Dokuments an die lokalen Behörden) mit einer unverhältnismässig harten Strafe zu rechnen hätte, wird der Auslandvertretung eine alternative Handlungsanweisung erteilt.

   Diese besteht grundsätzlich darin, dass die Auslandvertretung angewiesen wird, dem Antragsteller das Dokument mit einem „Demande déposée“-Stempel versehen zurückzugeben. Vom Anmerken weiterer Bemerkungen oder mehreren Stempeln im Dokument ist abzusehen. In Fällen der Totalfälschung kann die Auslandvertretung auch angewiesen werden, das Dokument im Visumdossier abzulegen. Falls eine Fälschung für die Grenzbehörden von technischem Interesse sein könnte, kann das gefälschte Dokument auch zur Analyse an die Zentrale gesendet werden. Je nachdem ist es anschliessend dem Antragsteller wieder zurückzugeben.

2.3.4 Einreisesperre

In den Fällen, in welchen das SEM gemäss Ziffer 2.3 nicht zu konsultieren ist, wird das SEM dennoch über die Fälschung informiert, damit dieses das Verhängen einer Einreisesperre überprüfen kann.

2.3.5 Melden von technisch interessanten Besonderheiten

Weist die vorliegende Fälschung technisch interessante Besonderheiten auf oder zeichnet sich ab, dass sich eine bestimmte Fälschungsart häuft, leitet die Auslandvertretung dem SEM ausserdem ein kurzer technischer Bericht zuhanden der Grenzkontrollbehörden weiter.

7.5 Zweck des geplanten Aufenthalts

Das Konsulat überprüft den Zweck und die Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Aufenthalts sowie die vom Antragsteller angeführten Gründe. Liegen zahlreiche Einladungen von demselben Gastgeber oder derselben Referenzperson vor, könnte dies darauf hindeuten, dass eine illegale Einwanderung und/oder Beschäftigung der Zweck der Reise ist.

Der Antragsteller hat dem Konsulat bei Antragstellung zusätzlich zu den Belegen möglichst umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Überprüfung des Reisezwecks ermöglichen.

Das Konsulat hat daher insbesondere zu prüfen, ob

- das Reisedokument einen Stempel enthält, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber bereits bei einem Konsulat eines anderen Mitgliedstaats einen Visumantrag gestellt hat, der für zulässig befunden wurde, aber nicht zur Erteilung eines Visums führte: in diesem Fall sollte das Konsultat, das den Stempel angebracht hat, kontaktiert werden, um die Gründe für die Nichterteilung des Visums in Erfahrung zu bringen,
- der Zweck mit einem Aufenthalt von höchstens 90 Tagen vereinbar ist: ergibt sich aus den Belegen, dass der geplante Aufenthalt 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen überschreiten würde, sollte der Visumantrag abgelehnt werden; gegebenenfalls wäre nach innerstaatlichem Recht zu prüfen, ob ein nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte,
- der angegebene Zweck stimmig und glaubwürdig ist und die Belege diesem Zweck entsprechen:

B e i s p i e l e *für Unstimmigkeiten zwischen dem angegebenen Aufenthaltszweck und den vorliegenden Sachinformationen.*

- *Ein Antragsteller gibt an, als Tourist in ein Industriegebiet reisen zu wollen und dort in einem billigen Hotel Unterkunft zu nehmen.*
- *Ein Antragsteller behauptet, an einer Fachveranstaltung teilnehmen zu wollen, gibt aber einen Termin an, der mit dem tatsächlichen Veranstaltungstermin nicht übereinstimmt.*
- *Ein Antragsteller gibt an, einen Freund besuchen zu wollen, wie sich aber herausstellt, ist die Person in dem betreffenden Zeitraum nicht zuhause.*
- *Ein Juwelenhändler behauptet, zu einem Ärztekongress eingeladen worden zu sein.*

B e i s p i e l : *Ein Drittstaatsangehöriger gibt als Zweck der Reise die Teilnahme an einem Kongress an. Er legt eine Einladung vor, aber keinen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass zwischen seinem Beruf oder seiner Ausbildung und dem Thema des Kongresses eine inhaltliche Verbindung besteht.*

Der angegebene Zweck der Reise ist nicht glaubwürdig.

- die Reise begründet ist: Hinter einem Visumantrag, der mit einer medizinischen Behandlung begründet wird, obwohl eine solche Behandlung vor Ort möglich wäre, kann sich die Absicht verbergen, die Sozialfürsorge in dem betreffenden Mitgliedstaat missbräuchlich in Anspruch zu nehmen. Dies muss aber nicht der Fall sein: Vielleicht möchte sich der Antragsteller nur an einem Ort behandeln lassen, wo er Familie hat, oder er möchte sich von einem Arzt behandeln lassen, bei dem er schon früher in Behandlung war,
- die Reise nach einem Muster geplant ist, das auf eine illegale Beschäftigung oder Einwanderung hindeutet: z. B. wenn einzelne Antragsteller aus derselben Region stets dasselbe Hotel buchen,
- der Reisezweck aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der internationalen Beziehungen den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten insgesamt oder eines bestimmten Mitgliedstaats entgegensteht.

Die Konsulate sollten berücksichtigen, dass mit einer Reise verschiedene Zwecke im selben Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verfolgt werden können, z. B.:

- Geschäftsreise, an die sich ein Wochenendbesuch zu touristischen Zwecken anschließt
- vergütete Tätigkeit in Kombination mit einem privaten Besuch bei Freunden
- Teilnahme an einer Schulung, an die sich eine Wallfahrt anschließt.

7.6 Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts

Das Konsulat prüft die Angaben des Antragstellers im Hinblick auf die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts:

- Unterkunft während des Aufenthalts,
- Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem die Zulassung des Antragstellers gewährleistet ist, oder Möglichkeit, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben: Bei der Beurteilung der Mittel für den Lebensunterhalt müssen die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge berücksichtigt werden.

7.6.1 Ausreichende Mittel zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten

Das Konsulat sollte Folgendes prüfen:

- Wurde kein Beförderungsausweis vorgelegt, ist zu prüfen, ob der Antragsteller über ausreichende Finanzmittel verfügt, um einen Beförderungsausweis zu erwerben.
- Möchte der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit einem privaten Beförderungsmittel verlassen, kann das Konsulat einen entsprechenden Nachweis (Fahrzeugzulassung, Versicherung) sowie die Vorlage des Führerscheins oder Flugscheins verlangen. Das Konsulat kann darüber hinaus die Vorlage von Dokumenten über den Zustand des Beförderungsmittels verlangen.

- Hat der Antragsteller ein Ticket für die Weiterreise vorgelegt, sollte geprüft werden, ob er im Besitz eines Visums oder eines anderen Dokuments ist, das ihm die Einreise in das vorgesehene Bestimmungsland gestattet.

7.6.2 Ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts

Das Konsulat sollte den Betrag schätzen, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts notwendig ist, und die Glaubwürdigkeit der Angaben beurteilen, die der Antragsteller zu den Finanzmitteln gemacht hat. Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben sollte stets auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Das Konsulat sollte den notwendigen Betrag anhand folgender Kriterien grob schätzen:

- Dauer des geplanten Aufenthalts,
- Zweck der geplanten Reise,
- Lebenshaltungskosten entsprechend den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Anhang 18 - das Konsulat sollte die Angaben zu den Finanzmitteln akzeptieren, auch wenn sie unter dem geschätzten Betrag liegen, sofern der Antragsteller während der Zeit, die er im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringt, finanzielle Unterstützung erhält oder Leistungen unentgeltlich (oder zu einem ermäßigten Preis) in Anspruch nehmen kann,
- Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft,
- Vorlage einer glaubhaften Bescheinigung, wonach eine Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, den Antragsteller finanziell unterstützt,
- von einem vertrauenswürdigen Reisebüro ausgestellter Zahlungsbeleg.

Legt der Antragsteller eine von einem Mitgliedstaat erteilte Arbeitserlaubnis vor, kann auf die Vorlage zusätzlicher Nachweise für ausreichende Finanzmittel verzichtet werden, da anzunehmen ist, dass sein Verdienst die Kosten des Kurzaufenthalts decken kann.

Das Konsulat sollte in folgenden Fällen vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass ihm ein höherer Betrag an Finanzmitteln zur Verfügung steht als der vom Konsulat geschätzte Bedarf:

- bei Luxusreisen,
- bei einer medizinischen Behandlung, deren Kosten auf einer realistischen Schätzung der medizinischen Einrichtung im Gastland basieren, sofern diese Kosten nicht von einer vertrauenswürdigen Einrichtung übernommen werden, die von einem vom Konsulat benannten Arzt überprüft werden kann,
- bei Studienaufenthalten, es sei denn, die Studiengebühren werden von einem glaubwürdigen Sponsor übernommen oder es wird nachgewiesen, dass diese Kosten im Voraus bezahlt worden sind.

Finanziert der Antragsteller seine Reise selbst, sollte er nachweisen, dass er persönlich über die notwendigen Mittel verfügt (z. B. mit Gehaltsabrechnungen, Kontoauszügen). Das Konsulat kann im Zweifelsfall die Solidität und Glaubwürdigkeit des Bankguthabens überprüfen.

Ist die Unterbringung für den Antragsteller kostenlos und die Unterbringungszusage glaubwürdig, kann der Betrag, der für die Bestreitung des Lebensunterhalts veranschlagt wird, entsprechend herabgesetzt werden.

Bei einer Einladung, die Unterkunft und Verpflegung einschließt, oder einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch ein Privatunternehmen oder durch sonstige juristi-

sche oder natürliche Personen sollte das Konsulat den zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarf anpassen und die Glaubwürdigkeit der Kostenübernahme unter Berücksichtigung der Art der Beziehung (geschäftlich, privat usw.) prüfen.

7.7 Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit

Das Konsulat muss prüfen, ob der Antragsteller im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist und ob er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder für die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt (insbesondere, ob er in den Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist); dem Ergebnis dieser Überprüfung/Konsultation ist Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Sicherheitsprüfung geht das Konsulat wie folgt vor:

- Abfrage im SIS, um zu überprüfen, ob der Antragsteller zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist: im Falle einer Treffermeldung prüft das Konsulat die Abfrageergebnisse, um eine Falschakzeptanz aufgrund einer Namensgleichheit auszuschließen,
- Konsultation anderer Mitgliedstaaten, soweit erforderlich,
- Abfrage der nationalen Datenbank gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen.

Bei einem Antrag auf ein Visum für den Flughafentransit wird auf eine SIS-Abfrage und Konsultation anderer Mitgliedstaaten verzichtet.

Das Konsulat kann bei dringendem Verdacht auch einen Strafregisterauszug anfordern.

Im Falle einer Krankheit, die im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ darstellt, und sonstiger übertragbarer, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachter Krankheiten kann das Konsulat, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen wurden, die Erteilung des Visums ablehnen. In solchen Fällen erhält das Konsulat entsprechende Anweisungen von den zentralen Behörden seines Mitgliedstaats. Gefahren für die öffentliche Gesundheit werden von dem mit Entscheidung 2119/98/EG eingerichteten Gemeinschaftsnetz, dem Frühwarn- und Reaktionssystem sowie dem mit Verordnung (EG) Nr. 851/2004 geschaffenen Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten beurteilt siehe auch: ecdc.europa.eu).

SEM Ergänzung 26: Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten

1. Konsultationspflichtige Anträge

Jeder Mitgliedstaat kann von den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten verlangen, seine zentralen Behörden zu konsultieren, bevor Staatsangehörigen oder besonderen Personengruppen von bestimmten Drittstaaten Visa erteilt werden.

Die Drittstaaten, bei denen eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, sind im Anhang 16 zum Visahandbuch I aufgelistet. Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen dürfen der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden (Art. 47 Abs. 1 lit. g Visakodex). Demgegenüber dürfen nicht bekanntgegeben werden:

a) Die Namen der Mitgliedstaaten, welche die Konsultation verlangen,

b) Die Namen der Mitgliedstaaten, welche im konkreten Fall Einspruch im Rahmen der Konsultation erhoben haben.

Beabsichtigt die Auslandvertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder mit Zustimmung der zentralen nationalen Behörden (EDA oder SEM), das Visum zu erteilen, sind gemäss dem unter 2 geregelten Verfahren zudem die zentralen Behörden gewisser Mitgliedstaaten zu konsultieren.

2. Konsultationsverfahren

Das System ORBIS verhindert die Visumerteilung an Personen und Personenkategorien, welche im Anhang 16 zum Visahandbuch I aufgeführt sind. Die Visumerteilung ist nur möglich nach Ablauf des automatisierten Konsultationsverfahrens im System VISION (Visa Inquiry Open Border Network), ausser die Auslandvertretung hebt die Sperrung des Systems mit Einverständnis der zuständigen zentralen Behörde (SEM oder EDA) für die Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG) manuell auf.

Zu beachten

Das Konsultationsverfahren wird nur eröffnet, wenn das Dossier vollständig ist.

– Nach Auslösung des Konsultationsverfahrens in VISION können einige Datenfelder im System ORBIS nicht mehr mutiert werden (siehe Anwendungshandbuch ORBIS).

SEM Ergänzung 27: Anwendbares Verfahren bei Treffer im RIPOL oder SIS

1. Anwendbares Verfahren bei einer Ausschreibung im RIPOL

1.1 Verzeichnung aufgrund einer Fernhaltemassnahme (Art. 64 AuG)

1.1.1 Begriffe

Gemäss Art. 64 ff. AuG sind Gegenstand der Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen: die Wegweisung, das Einreiseverbot sowie die Ausschaffung.

1.1.1.1 Einreiseverbot

Das Einreiseverbot bezweckt die Einreise eines Ausländers zu verhindern. Sie kann durch das SEM oder fedpol ausgesprochen werden.

a) Vom SEM verhängtes Einreiseverbot

Gestützt auf Art. 67 Abs. 1 und 2 AuG kann das SEM Einreiseverbote in folgenden Fällen verhängen: Die Ausländerin oder der Ausländer

- hat gegen die öffentliche Sicherheit in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder gefährdet diese;
- hat Sozialhilfekosten verursacht;
- ist weggewiesen (1.1.1.3) oder ausgeschafft (1.1.1.2) worden;
- ist in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75 - 78 AuG) genommen worden.

b) Von fedpol verhängtes Einreiseverbot

Gestützt auf Art. 67 Abs. 2 kann fedpol zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz über einen Ausländer ein Einreiseverbot verhängen.

c) Eröffnung des Einreiseverbotes

Dem sich in der Schweiz befindlichen Ausländer wird das Einreiseverbot direkt von den für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständigen, kantonalen Behörden, der Polizei oder den Grenzkontrollorganen eröffnet.

Dem sich im Ausland befindlichen Ausländer wird das Einreiseverbot durch die zuständige schweizerische Auslandvertretung am Ort seines Domizils mitgeteilt.

1.1.1.2 Ausweisung

a) Ausweisung durch fedpol

Gemäss Art. 68 AuG kann fedpol einen Ausländer zwecks Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz ausweisen.

Die Ausweisung ist mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden. Im Fall dass der Ausländer in schwerwiegender Weise oder wiederholt die Sicherheit oder den Ordre public verletzt oder gefährdet oder eine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit darstellt, ist die Ausweisung sofort vollziehbar.

b) Vom Bundesrat ausgesprochene Ausweisung

Ausländerinnen und Ausländer können vom Bundesrat aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden (Art. 121 Abs. 2 BV).

1.1.1.3 Wegweisung

a) Formlose Wegweisung

Gestützt auf Art. 64 AuG werden Ausländerinnen oder Ausländer von den zuständigen Behörden formlos aus der Schweiz weggewiesen, wenn er oder sie die erforderliche Bewilligung nicht besitzen oder wenn er, resp. sie während eines Aufenthalts in der Schweiz, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevoraussetzungen nicht mehr erfüllen.

b) Wegweisung am Flughafen

Wird einem Ausländer die Einreise anlässlich der Grenzkontrolle am Flughafen verweigert, so ist er gehalten die Schweiz unverzüglich zu verlassen (Art. 65 Abs. 1 AuG).

Auf unverzügliches Begehren erlässt das SEM eine begründete und beschwerdefähige Verfügung innerhalb von 48 Stunden. Eine allfällige Beschwerde gegen diese Verfügung ist innerhalb von 48 Stunden nach deren Eröffnung einzureichen (Art. 65 Abs. 2 AuG).

c) Ordentliche Wegweisung

Ausländerinnen und Ausländer, denen die Bewilligung verweigert, deren Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert wird, werden von den zuständigen Behörden aus der Schweiz weggewiesen. Mit der ordentlichen Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen (Art. 66 AuG).

1.1.1.4 Suspendierung und Aufhebung der Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen

Von einer Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme betroffene Ausländerinnen und Ausländer können um Suspendierung oder Aufhebung dieser ersuchen.

Gesuche um Suspendierung oder Aufhebung sind an die verfügende Behörde zu richten. Die Gesuche müssen eingehend begründet sowie mit dem entsprechenden Belegmaterial versehen sein. In der Praxis wird ein Suspendierungs- oder Aufhebungsgesuch nur ausnahmsweise gutgeheissen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Als gewichtige Gründe für eine Suspendierung kommen insbesondere in Frage: Gerichtliche Vorladung, Todesfall einer bzw. eines in der Schweiz lebenden Familienangehörigen, Besuch von nahen Familienangehörigen an hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern usw.) oder bedeutende Familienanlässe (Eheschliessung, Taufe usw.).

Bei der Einreise in die Schweiz muss die Suspensionsverfügung dem Grenzkontrollorgan vorgelegt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer muss die Verfügung während ihres bzw. seines Aufenthaltes auf sich tragen und sie bei der Ausreise aus der Schweiz dem Grenzkontrollorgan abgeben; dieses sendet sie an die verfügende Behörde zurück.

1.1.2 Verfahren

Visumanträge von Personen, die von einer Fernhaltemassnahme betroffen sind, werden gemäss folgenden Bestimmungen behandelt.

1.1.2.1 Allgemeines

Dem von einer Fernhaltemassnahme betroffenen Antragsteller wird ohne Zustimmung der verfügenden Behörde kein Visum erteilt.

Die Vertretung kann jedoch Anträge zur Erteilung eines Visums für den Flughafentransit (Kategorie A) in eigener Zuständigkeit bearbeiten, falls die Antragsteller aus folgenden Gründen verzeichnet sind:

a) Aufenthaltsnachforschung;

b) Busse.

Visumanträge von Personen, die von einer Fernhaltemassnahme betroffen sind, müssen als Suspendierungsgesuche (Ziff. 1.1.1.4) betrachtet und der Behörde unterbreitet werden, welche diese Massnahme verfügt hat.

Diese Behörde kann im Falle einer zustimmenden Beurteilung einen Suspendierungsentscheid fällen. Bewilligt sie die Einreise, so erteilt sie ein auf die Schweiz beschränktes Visum.

1.1.2.2 Eröffnung von Einreiseverboten

Nicht eröffnete Einreisesperren werden als solche im Schweizerischen Fahndungsregister (RIPOL) vermerkt.

a) Vom fedpol verhängtes Einreiseverbot

   Ist der Antragsteller von einem nicht eröffneten Einreiseverbot des fedpol betroffen, nimmt die Vertretung mit dieser Behörde Kontakt auf.

b) Vom SEM verhängtes Einreiseverbot

Ist die gesuchstellende Person von einem nicht eröffneten, vom SEM verhängten Einreiseverbot betroffen, ist ihr dies sofort bekanntzugeben. Dabei wird ihr mitgeteilt, dass ihr die Einreise in die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ohne ausdrückliche Bewilligung dieses Amtes untersagt ist, dass sie jedoch gegen die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9323 St. Gallen Beschwerde erheben kann. Anschliessend wird der gesuchstellenden Person das Original des Einreiseverbotes an die im Visumantrag angegebene Adresse übermittelt, es sei denn, der oder die Betroffene verzichte ausdrücklich auf die Zustellung.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Amtsverschwiegenheit ist ein Einreiseverbot nicht über eine ausländische Behörde zu eröffnen. Die Zustellung der Verfügung erfolgt mit eingeschriebener Briefpostsendung. Die Empfangsbestätigung sowie gegebenenfalls die nicht zustellbare Verfügung werden an das SEM zurückgesandt.

1.2 Verzeichnung aus anderen Gründen

Visumanträge von Personen, die im Schweizerischen Fahndungsregister (RIPOL), namentlich aus den folgenden Gründen verzeichnet sind:

a) Verhaftungsbefehl,

b) Inverwahrungnahme,

c) Aufenthaltsnachforschung,

d) Busse

werden dem SEM zur Stellungnahme unterbreitet.

Das SEM klärt mit der für die Ausschreibung zuständigen Behörde (Bezirksanwaltschaft, usw.) das Folgende ab:

- welche Bedingungen diese an der Einreise der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Schweiz knüpfen möchte,
- ob der Eintrag und dessen Grund der betroffenen Person mitgeteilt werden können.

Falls ein Visum erteilt wird, muss dieses auf das Gebiet der Schweiz beschränkt werden.

Die Vertretungen können jedoch Visumgesuche für Flughafentransit von aus den oben aufgeführten Gründen c. und d. verzeichneten Personen in eigener Zuständigkeit bearbeiten.

2. Anwendbares Verfahren bei einem Treffer im Schengener Informationssystem (SIS)

2.1 Begriff

Die Datensätze können jederzeit von den berechtigten Stellen abgerufen werden. Angeschlossen sind die Polizei-, Grenzschutz- und Visumsbehörden der EU-Länder sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. Aus schweizerischer Sicht erfolgen keine Ausschreibungen im SIS ohne vorgängige Ausschreibung im Schweizerischen Fahndungsregister (RIPOL).

2.2 Verfahren im Trefferfall

2.2.1 Identitätsfeststellung

In jedem Trefferfall ist zunächst einmal die Identität des Ausgeschriebenen abzuklären, da aufgrund der phonetischen Suche im SIS zu Personendaten mehrere Auskünfte folgen können, die sich nicht zwingend auf diejenigen der antragstellenden Person beziehen müssen. Es sind deshalb bei der Identitätsfeststellung stets alle zur Verfügung stehenden Personendaten abzugleichen.

2.2.2 SIS Ausschreibung durch einen anderen Schengenstaat (ausser Schweiz)

Im Fall eines SIS-Treffers, der sich aufgrund einer Ausschreibung eines anderen Schengenstaates (ausser Schweiz) ergibt, wird das Visum grundsätzlich verweigert (Ausnahmen, vgl. 2.2.4). Es ist nicht angezeigt, dass die Auslandvertretung mit den zuständigen schweizerischen Behörden Kontakt aufnimmt (SEM, fedpol / Sirene-Büro).

2.2.3 SIS-Ausschreibung durch die Schweiz

Im Fall eines SIS-Treffers, der sich aufgrund einer schweizerischen Ausschreibung ergibt, richtet sich das Verfahren analog nach den Ziff.1.1.2 ff. sowie 2.2.4.

2.2.4 Visumerteilung trotz SIS-Ausschreibung

In Ausnahmefällen kann gesuchstellenden Personen trotz einer SIS-Ausschreibung ein Visum unter folgenden restriktiven Voraussetzungen erteilt werden:

a) Es müssen humanitäre Gründe, internationale Gepflogenheiten oder nationale Interessen vorliegen;

b) das Visum ist auf die Schweiz zu beschränken (VrG vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2.1);

c) Erteilung des Visums und Zuweisung an die Auslandvertretung durch das SEM oder das EDA im System ORBIS.
Zudem unterliegen solche Fälle der Meldepflicht an die anderen Schengenstaaten (via System Vision).

2.3 Informationen über eine SIS-Ausschreibung

Falls eine im SIS ausgeschriebene Personen Informationen über diese Ausschreibung wünscht, muss sie ein schriftliches Gesuch mit beigefügter Kopie eines Identitätsdokuments an folgende Adresse senden:

Bundesamt für Polizei
Datenschutzbeauftragter
Nussbaumstr. 29
3003 Bern

7.8 Reisekrankenversicherung

Das Konsulat hat vor der abschließenden Entscheidung über den Visumantrag zu prüfen, ob der Antragsteller im Besitz eines angemessenen Krankenversicherungsschutzes ist, d. h. ob sich der Versicherungsschutz bei einem Visum für eine oder zwei Einreisen auf die Dauer des geplanten Aufenthalts erstreckt bzw. bei einem Visum für die mehrfache Einreise auf die Dauer des ersten geplanten Aufenthalts.

Wird aufgrund anderer Kriterien – z. B. aufgrund der beruflichen Situation des Antragstellers – ein ausreichender Krankenversicherungsschutz angenommen, sollte die Zuverlässigkeit des Versicherungsschutzes überprüft werden.

Ist die Reisekrankenversicherung nicht während der gesamten Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gültig, beschränkt das Konsulat das Visum entweder auf die Dauer des Versicherungsschutzes oder fordert den Antragsteller auf, eine Versicherung abzuschließen, die sich auf die gesamte Aufenthaltsdauer erstreckt.

SEM Ergänzung 28: Prüfung der Reisekrankenversicherung
vgl. SEM Ergänzung 22:

7.9 Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte

Das Konsulat prüft anhand der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte, ob der Antragsteller die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht überschritten hat und daher davon auszugehen ist, dass er diese Dauer auch künftig nicht überschreitet. Unberücksichtigt bleiben dabei etwaige rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels, d. h. es werden nur Aufenthalte berücksichtigt, für die ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt worden ist.

B e i s p i e l für Kurzaufenthalte vor, nach oder in Verbindung mit einem längeren Aufenthalt:

Einer Person, die sich auf der Grundlage eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt (Langzeitvisum) oder eines Aufenthaltstitels sechs Monate in Spanien aufgehalten hat, darf ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, das sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Langzeitvisums bzw. des Aufenthaltstitels gültig ist, ohne dass die Person aus dem Schengen-Raum ausreisen muss.

Einem Antragsteller, der sich in Spanien auf der Grundlage eines nationalen Langzeitvisumsaufhält, darf während der Gültigkeitsdauer dieses Visums ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat nach seinem Aufenthalt in Spanien erteilt werden.

Einem Antragsteller, dem ein spanisches Langzeitvisum erteilt wurde, von dem er aber noch keinen Gebrauch gemacht hat, darf ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat vorseinem Aufenthalt in Spanien erteilt werden.

Der Tag der Einreise wird als erster Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Tag der Ausreise als letzter Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gerechnet.

Zugrunde gelegt wird ein „gleitender“ Zeitraum von 180 Tagen, wobei rückblickend geprüft wird, ob die 90/180-Tage-Vorgabe weiterhin an jedem einzelnen Aufenthaltstag im letzten Zeitraum von 180 Tagen erfüllt ist. Die Abwesenheit während eines ununterbrochenen Zeitraums von 90 Tagen berechtigt also zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen.

Die Ein- und Ausreisedaten sollten anhand der Ein- und Ausreisestempel im vorgelegten Reisedokument verglichen werden, um festzustellen, ob die betreffende Person nicht bereits die zulässige Höchstdauer für einen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, d. h. 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen, überschritten hat. Besonders aufmerksam sollten die Stempel geprüft werden, um festzustellen, ob nachträglich Änderungen vorgenommen worden sind, um die Dauer eines früheren (zu langen) Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verschleiern.

B e i s p i e l e *für die Berechnung der Aufenthaltsdauer:*

1) Eine Person, die im Besitz eines ein Jahr gültigen Visums für die mehrfache Einreise (18.4.2014 – 17.4.2015) ist, reist am 19.4.2014 erstmals in das Gebiet der Mitgliedstaaten ein und hält sich dort drei Tage auf. Am 18.6.2014 erfolgt eine erneute Einreise, an die sich ein Aufenthalt von 86 Tagen anschließt. Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Wann darf die betreffende Person erneut einreisen?

Am 11.9.2014: In den letzten 180 Tagen (16.3.2014 – 11.9.2014) hat sich die Person drei Tage (19.-21.4.2014) plus 86 Tage (18.6.-11.9.2014) = 89 Tage im Gebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer. Die Person ist zu einem weiteren Aufenthaltstag berechtigt.

Ab dem 16.10.2014: Die Person könnte für einen viertägigen Aufenthalt einreisen (am 16.10.2014 spielt der Aufenthalt am 19.4.2014 keine Rolle mehr (liegt außerhalb des 180-Tage-Zeitraums); am 17.10.2014 spielt der Aufenthalt am 20.4.2010 keine Rolle mehr (liegt außerhalb des 180-Tage-Zeitraums) usw.

Ab dem 15.12.2014: Die Person könnte für weitere 86 Tage einreisen (am 15.12.2014 spielt der Aufenthalt am 18.6.2014 keine Rolle mehr (liegt außerhalb des 180-Tage-Zeitraums); am 16.12.2014 spielt der Aufenthalt am 19.6.2014 keine Rolle mehr usw.

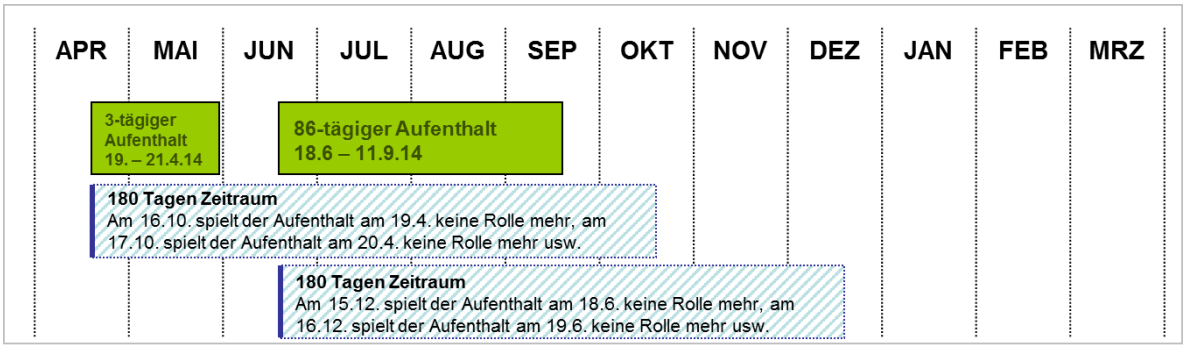

2) Einem Drittstaatsangehörigen wurde ein zwei Jahre gültiges Visum für die mehrfache Einreise (11.8.2014 – 10.8.2016) erteilt, das ihn zu einem 90-tägigen Aufenthalt in einem Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Der Visuminhaber reist am 14.8.2014 ein und am 30.8.2014 aus (17-tägiger Aufenthalt). Am 15.12.2014 reist der Betreffende erneut ein und erst am 22.6.2015 wieder aus. Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Wann hätte diese Person ausreisen müssen?

Am 1.2.2015: In den letzten 180 Tagen (6.8.2014 – 1.2.2015) hat sich die Person 17 Tage (14.-30.8.2014) plus 49 Tage (15.12.2014 – 1.2.2015) = 66 Tage im Gebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer.

Am 25.2.2015: In den letzten 180 Tagen (30.8.2014 – 25.2.2015) hat sich die Person einen Tag (30.8.2014) plus 73 Tage (15.12.2014 – 25.2.2015) = 74 Tage im Gebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten = keine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer.

Am 14.3.2015: In den letzten 180 Tagen (16.9.2014 – 14.3.2015) hat sich die Person 90 Tage (15.12.2014 – 14.3.2015) im Gebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten ►14.3.2015 = letzter zulässiger Aufenthaltstag.

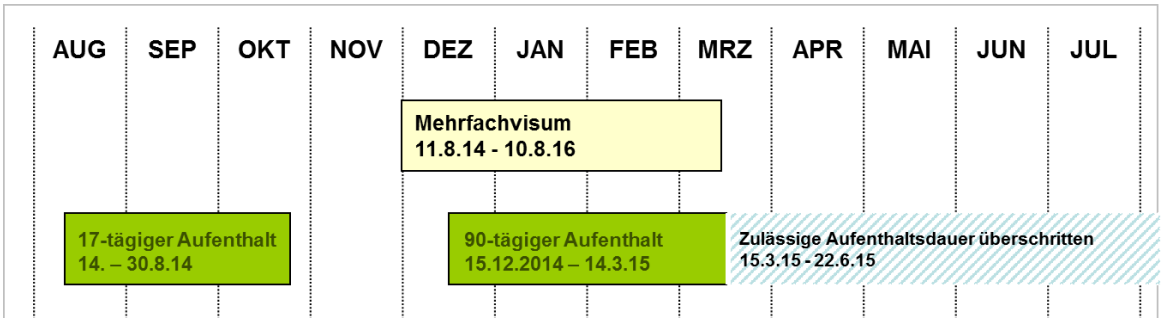

3) Einem Drittstaatsangehörigen wurde ein ein Jahr gültiges Visum für die mehrfache Einreise (1.1.2015 – 31.12.2015) erteilt, das ihn zu einem 90-tägigen Aufenthalt in einem Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Der Visuminhaber reist am 1.1.2015 ein und am 10.1.2015 aus (10 Tage), am 1.3.2015 reist er erneut ein und am 30.3.2015 wieder aus (30 Tage), und schließlich reist er noch einmal am 1.5.2015 ein und am 9.6.2015 wieder aus (40 Tage). Wie ist die Situation zum jeweiligen Zeitpunkt zu bewerten? Für wie lange dürfte die Person wieder einreisen (ununterbrochener Aufenthalt)?

Am 20.6.2015: Die Person könnte für einen ununterbrochenen Aufenthalt von höchstens 20 Tagen einreisen (10 „Resttage“ aufgrund der zulässigen 90 Tage (20.-29.6.) plus weitere 10 Tage, da am 30.6.2015 der Aufenthalt am 1.1.2015 und am 1.7.2015 der Aufenthalt am 2.1.2015 keine Rolle mehr spielt usw. (liegt außerhalb des 180-Tage-Zeitraums).

Am 7.8.2015: Die Person kann für einen weiteren ununterbrochenen Aufenthalt von höchstens 20 Tagen einreisen (siehe oben), denn der am 1.3.2015 begonnene 30-tägige Aufenthalt spielt erst am 28.8. keine Rolle mehr (da der entsprechende Bezugszeitraum von 180 Tagen am 2.3.2015 beginnt). Daher müsste die Person am 26.8. den Schengen-Raum verlassen, weil dann die 90 Tage innerhalb des (am 28.2. beginnenden) Bezugszeitraums von 180 Tagen erreicht sind.

Am 8.8.2015: Die Person könnte für einen ununterbrochenen Aufenthalt von höchstens 50 Tagen einreisen (10 „Resttage“ aufgrund der zulässigen 90 Tage plus weitere 10 Tage, da am 30.6.2015 der am 1.1.2015 begonnene Aufenthalt keine Rolle mehr spielt, plus 30 Tage, da ab dem 28.8.2015 der am 1.3.2015 begonnene Aufenthalt keine Rolle mehr spielt (der Bezugszeitraum von 180 Tagen läuft in diesem Fall ab dem 2.3.2015).

Am 8.9.2015: Die Person könnte zu einem ununterbrochenen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen einreisen. Die 90-tägige ununterbrochene Abwesenheit (zwischen dem 10.6.2015 und dem 7.9.2015) berechtigt in jedem Fall zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen.

Empfohlene Vorgehensweise zur Berechnung früherer und geplanter Aufenthalte:

Die Mitgliedstaaten sollten den Rechner zur Ermittlung der Aufenthaltsdauer verwenden:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/index_en.htm.

SEM Ergänzung 29: Fallbeispiele betreffend der Dauer des Aufenthalts

1. Dauer des Aufenthalts

Die maximale Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum beträgt 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen. Der Tag der Einreise und der Tag der Ausreise zählen als Aufenthaltstage.

Der Zeitraum von 180 Tagen, der auch als Referenzzeitraum bezeichnet wird, beginnt am Datum des letzten Tages des effektiven Aufenthaltes, oder am Datum des letzten Tages des vorgesehenen Aufenthaltes, und deckt die 180 Tage vor diesem Datum ab[33].

Der Referenzzeitraum ist massgeblich für die Berechnung:

- der Anzahl Tage, die im Schengen-Raum verbracht wurden;
- der Anzahl Tage, welche die ausländische Person noch im Schengen-Raum verbringen darf.

1.1 Beispiel – Visum mit kurzfristiger Gültigkeitsdauer

1.1.1 Darstellung des Falls

Eine ausländische Person hat im Mai/Juni 60 Tage im Schengen-Raum verbracht mit einem Visum, das 75 Tage gültig ist (60 Tage + Zusatzfrist von 15 Tagen). Dieser Aufenthalt ist möglich (Aufenthalt ≤ 90 Tage während des Referenzzeitraums).

[33] Diese neue Regel zur Berechnung der Aufenthaltsdauer basiert auf einer Änderung der Artikel 19 und 20 SDÜ sowie auf Bestimmungen aus der Schengen-Regelung, die am 18.10.2013 in Kraft treten und vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 (Nicolas Bot/Préfet du Val-de-Marne) empfohlen wurde.

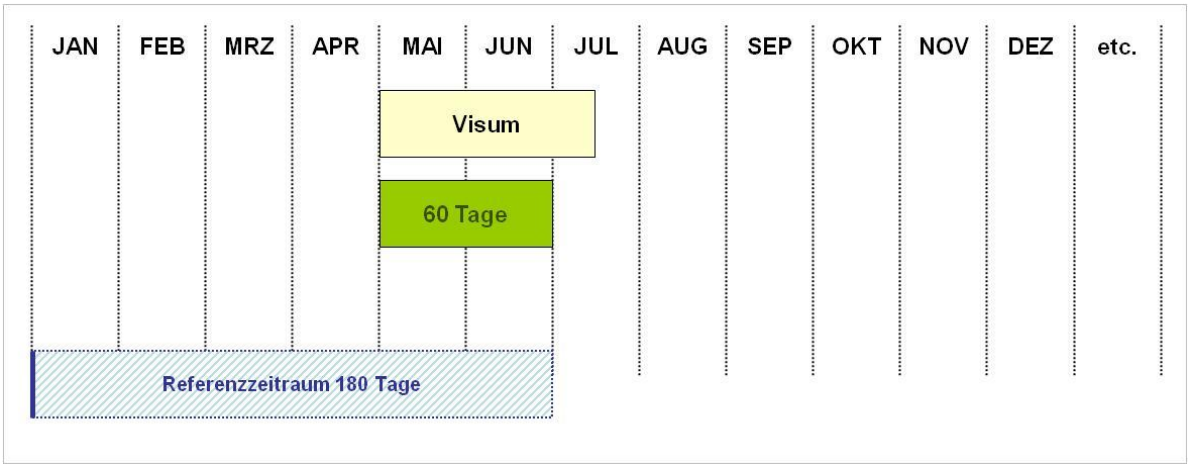

Im Juli fragt sie sich, ob sie im August/September 60 Tage im Schengen-Raum verbringen kann. Ist das möglich?

1.1.2 Lösung des Falls

Der Aufenthalt im August ist möglich (Aufenthalt ≤ 90 Tage während des Referenzzeitraums), jedoch nicht im September (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums).

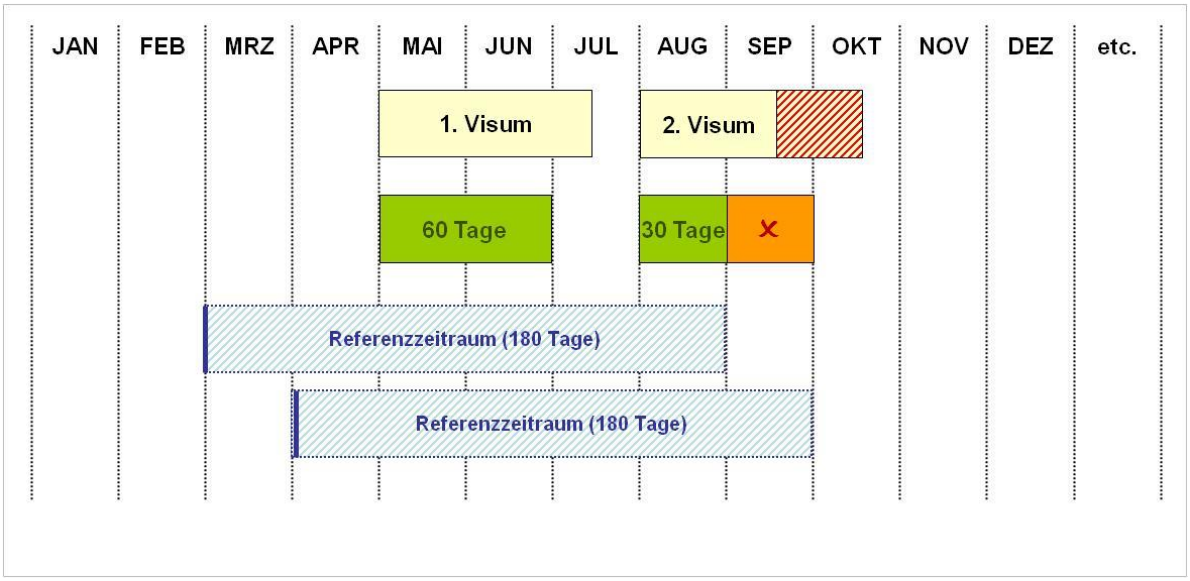

1.1.3 Variante

Nach ihrem Aufenthalt im August beantragt die ausländische Person ein neues Visum für einen Aufenthalt im November. Dieser Aufenthalt ist möglich (Aufenthalt ≤ 90 Tage während des Referenzzeitraums).

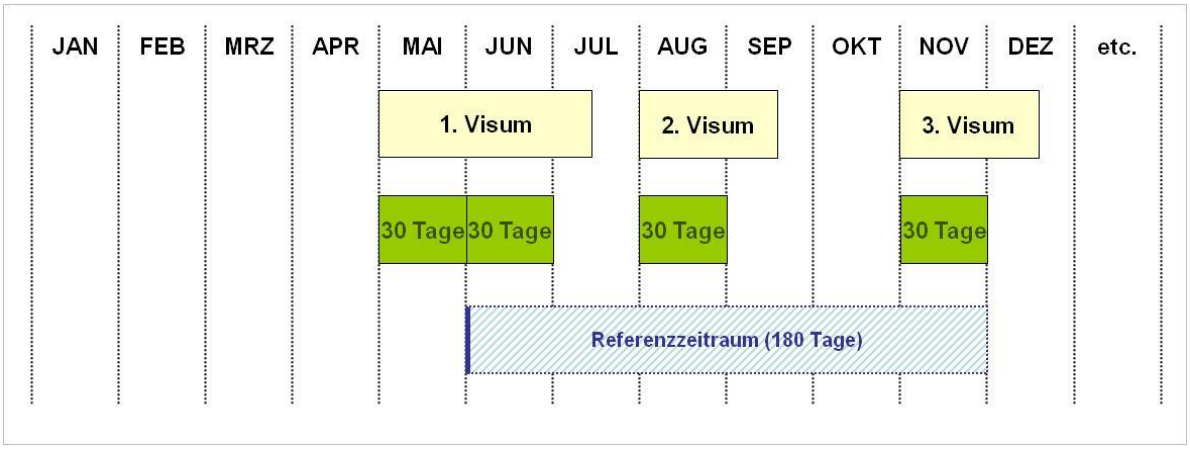

Bemerkung:

Bei der Beantragung des zweiten Visums hätte die ausländische Person, falls die Reise im November bereits geplant war, verlangen können, dass dieses Visum für eine längere Gültigkeitsdauer ausgestellt wird, so dass auch der Aufenthalt im November mit eingeschlossen ist (Visum gültig vom 1. August bis zum 15. Dezember, zwei Einreisen, Aufenthalt von 60 Tagen).

1.2 Beispiel – Visa mit langfristiger Gültigkeitsdauer

1.2.1 Darstellung des Falls

Eine ausländische Person, die ein Visum mit langfristiger Gültigkeitsdauer besitzt, hat sich im Januar während 30 Tagen im Schengen-Raum aufgehalten. Danach plant sie Aufenthalte im Mai/Juni, August, Oktober und Dezember. Ist das möglich?

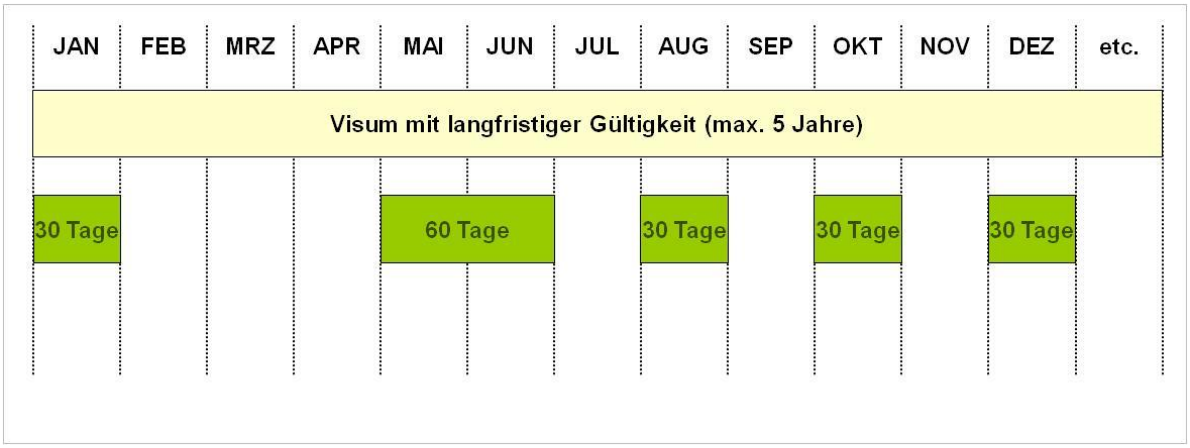

1.2.2 Lösung des Falls

a) Der Aufenthalt im Mai/Juni ist möglich (Aufenthalt ≤ 90 Tage während des Referenzzeitraums).

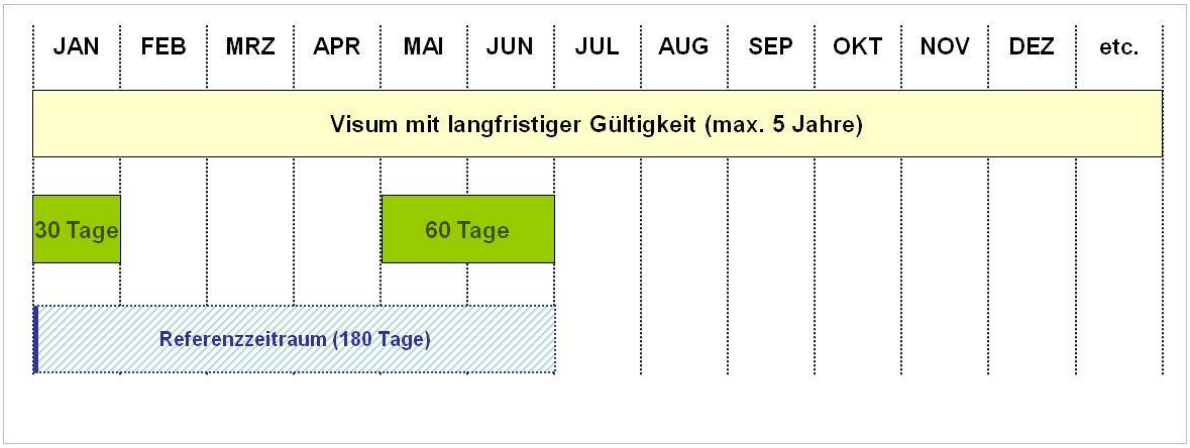

b) Nach dem Aufenthalt im Mai/Juni ist ein Aufenthalt im August möglich (Aufenthalt ≤ 90 Tage während des Referenzzeitraums).

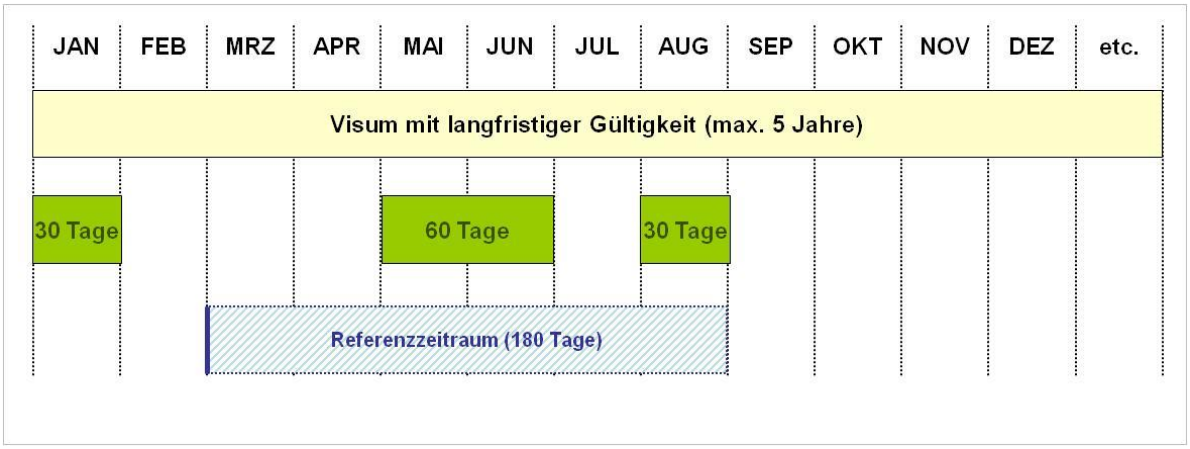

c) Nach den Aufenthalten im Mai/Juni und August ist ein Aufenthalt im Oktober nicht möglich (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums).

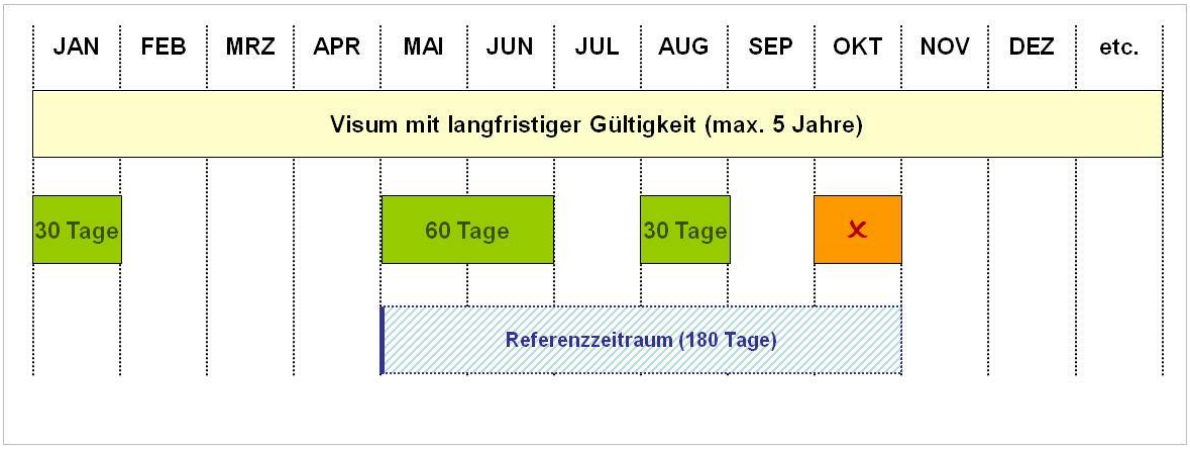

d) Der für Oktober vorgesehene Aufenthalt kann hingegen durch einen Aufenthalt im November ersetzt werden (Aufenthalt ≤ 90 Tage während des Referenzzeitraums).

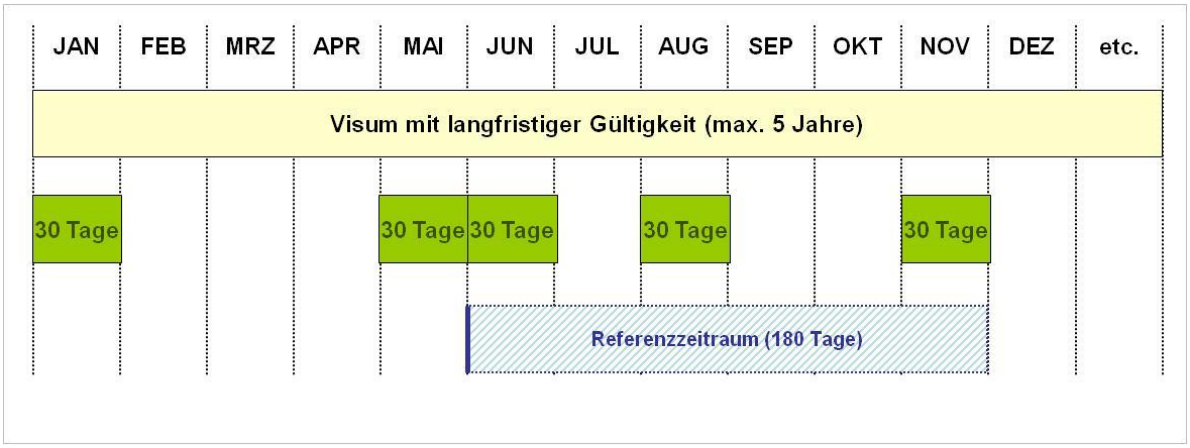

e) Nach den Aufenthalten im Mai/Juni, August und November ist ein Aufenthalt im Dezember möglich (Aufenthalt ≤ 90 Tage während des Referenzzeitraums).

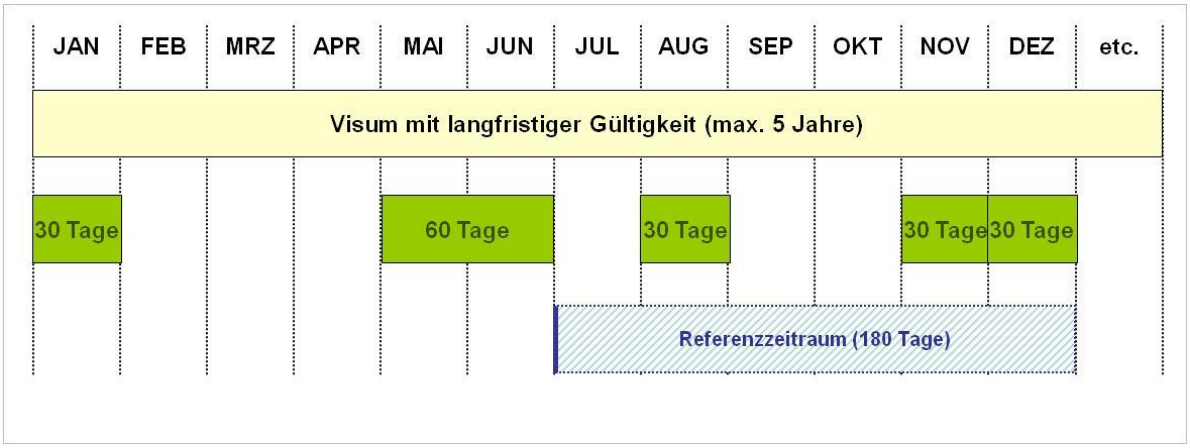

1.3 Überschreitung der bewilligten Aufenthaltsdauer (Overstay)

1.3.1 Visumpflichtige ausländische Person

Verbleibt eine Person über die auf dem Visum angegebene Anzahl Aufenthaltstage oder über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus im Schengen-Raum (Overstay), muss sie mit entsprechenden strafrechtlichen und administrativen Sanktionen rechnen. Sofern keine Einreisesperre gegen die Person verhängt worden ist, kann sie erneut in den Schengen-Raum einreisen, jedoch wird die Anzahl der illegal in der Schweiz respektive im Schengen-Raum verbrachten Tage bei der Berechnung der neuen möglichen Aufenthaltsdauer berücksichtigt.

1.3.1.1 Beispiel – Visum mit langfristiger Gültigkeitsdauer

Der Inhaber eines Visums mit langfristiger Gültigkeitsdauer hat von März bis Juni 120 Tage im Schengen-Raum verbracht. Der Aufenthalt im Juni ist illegal (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums). Unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt sanktioniert wurde oder nicht, ist ein Aufenthalt im September nicht möglich (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums).

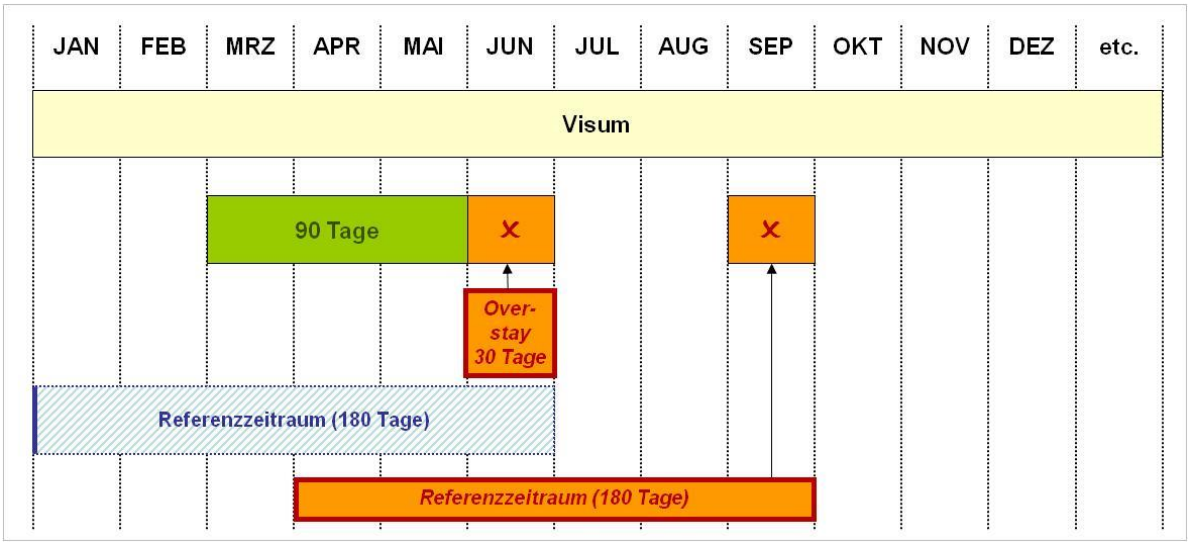

1.3.1.2 Beispiel – Visum mit kurzfristiger Gültigkeitsdauer

Der Inhaber eines Visums, das vom 1. April bis zum 14. Juni gültig ist und für einen Aufenthalt von 60 Tagen ausgestellt wurde, hat von April bis Juni 90 Tage im Schengen-Raum verbracht. Der Aufenthalt im Juni ist illegal (Aufenthalt > 60 bewilligte und im Visum angegebene Anzahl Tage; Aufenthalt über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus). Unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt sanktioniert wurde oder nicht, wird er bei der Berechnung der neuen möglichen Aufenthaltsdauer berücksichtigt. Demzufolge ist ein erneuter Aufenthalt im September mit einem neuen Visum nicht möglich (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums).

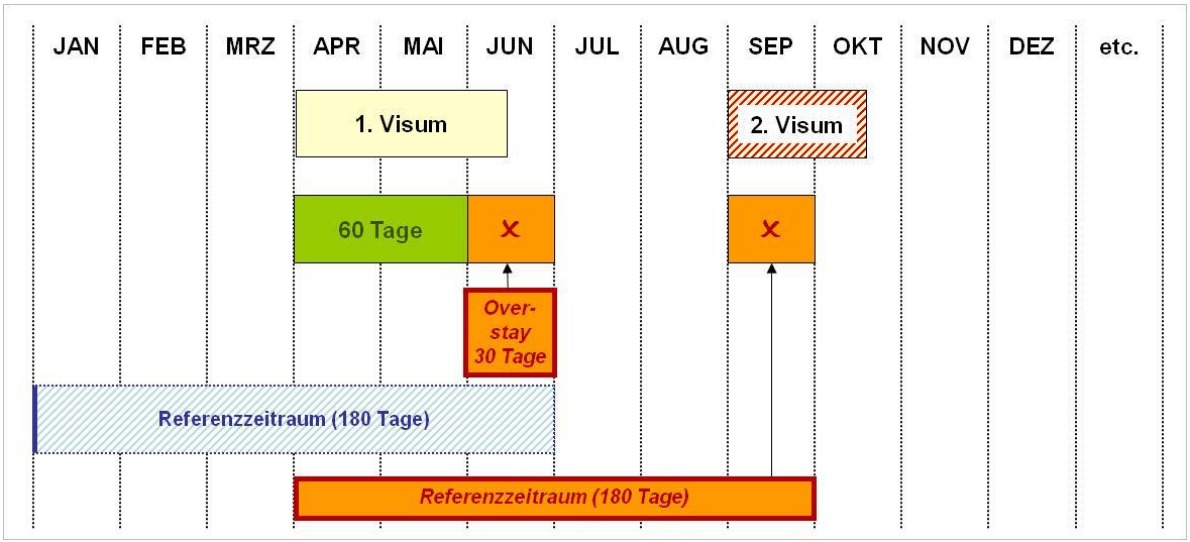

1.3.2 Nicht visumpflichtige ausländische Person

Hält sich eine nicht visumpflichtige Person ohne Bewilligung länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum auf, muss sie mit entsprechenden strafrechtlichen und administrativen Sanktionen rechnen (Overstay). Sofern keine Einreisesperre gegen die Person verhängt worden ist, wird die Anzahl der illegal in der Schweiz respektive im Schengen-Raum verbrachten Tage bei der Berechnung der neuen möglichen Aufenthaltsdauer berücksichtigt.

1.3.2.1 Beispiel

Ein amerikanischer Tourist hat von März bis Juni 120 Tage im Schengen-Raum verbracht. Der Aufenthalt im Juni ist illegal (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums). Unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt sanktioniert wurde oder nicht, ist ein Aufenthalt im September nicht möglich (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums).

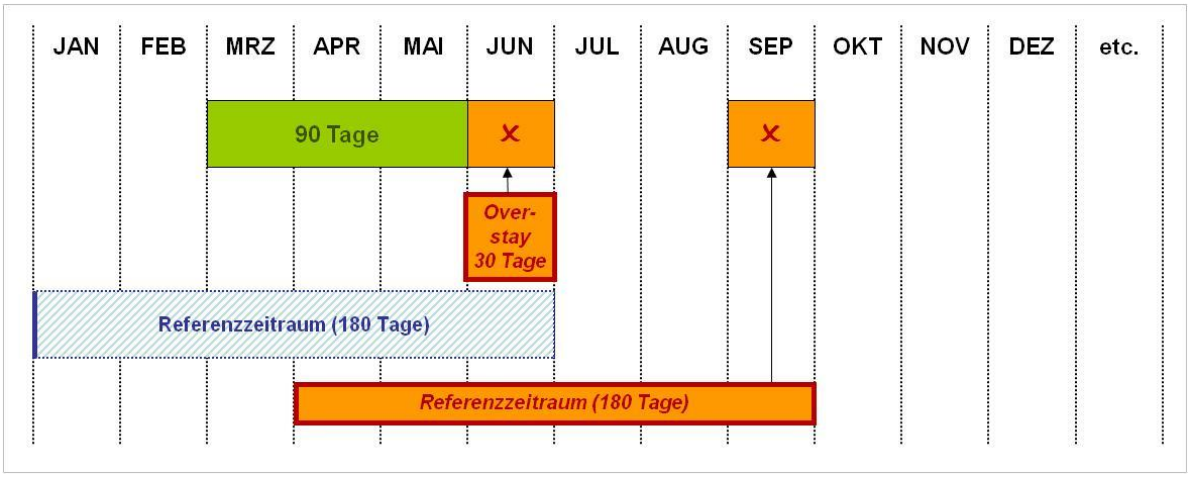

1.3.2.2 Hinweis zu den bilateralen Abkommen, welche die Schweiz im Visumbereich abgeschlossen hat

Bevor die Behörde gegenüber einer nicht visumpflichtigen ausländischen Person, die sich ohne Bewilligung länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum aufgehalten hat, Sanktionen verhängt, muss sie das Rundschreiben BFM „Gültigkeit von bilateralen Visumbefreiungsabkommen, die vor dem Inkrafttreten des Schengen-Besitzstands abgeschlossen wurden“ vom 26. Oktober 2010 berücksichtigen.

1.4 Kurzaufenthalt vor oder nach einem langfristigen Aufenthalt

Bei der Berechnung der Dauer des Kurzaufenthalts werden allfällige Aufenthalte, die durch ein nationales Visum (Visum D) oder einen Aufenthaltstitel ermöglicht wurden, nicht berücksichtigt. Somit steht einer ausländischen Person vor oder nach diesem langfristigen Aufenthalt die Möglichkeit eines Kurzaufenthalts offen.

Beispiel 1:

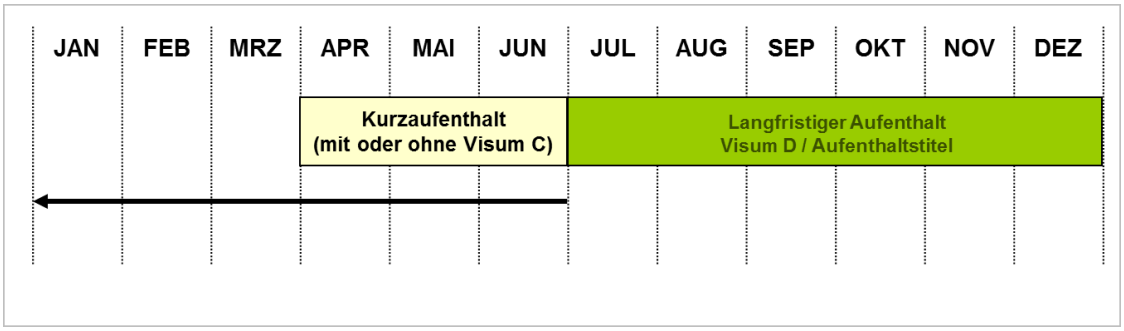

Beispiel 2:

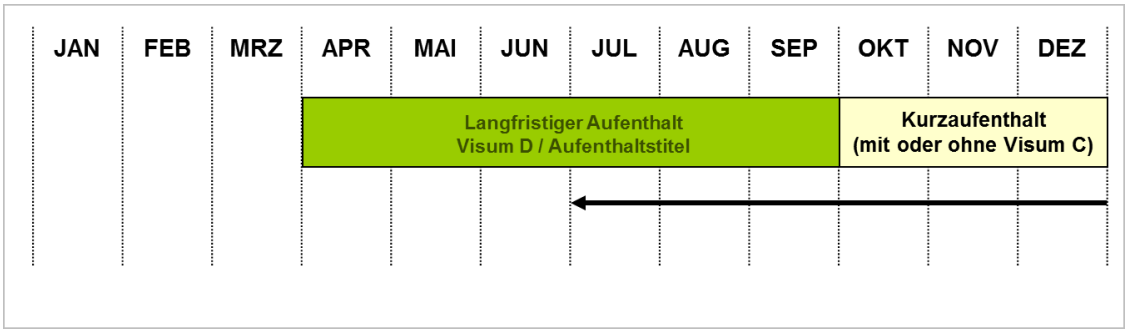

In diesem Fall reicht die ausländische Person spätestens 15 Tage vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels bei der Vertretung des zuständigen Schengen-Staates ein Visumgesuch ein, falls sie visumpflichtig ist.

1.5 Kurzaufenthalt in der Schweiz, der durch eine Arbeitsbewilligung geregelt ist

Bei der Berechnung der Dauer des Kurzaufenthalts wird der Kurzaufenthalt, der durch eine Arbeitsbewilligung geregelt ist, berücksichtigt. Somit darf die Gesamtdauer des geregelten Kurzaufenthalts und des nicht geregelten Kurzaufenthalts nicht mehr als 90 Tage während des Referenzzeitraums betragen.

Beispiele:

Durch eine Arbeitsbewilligung geregelter Kurzaufenthalt
Kurzaufenthalt (mit oder ohne Visum) nicht möglich
Kurzaufenthalt (mit oder ohne Visum) möglich

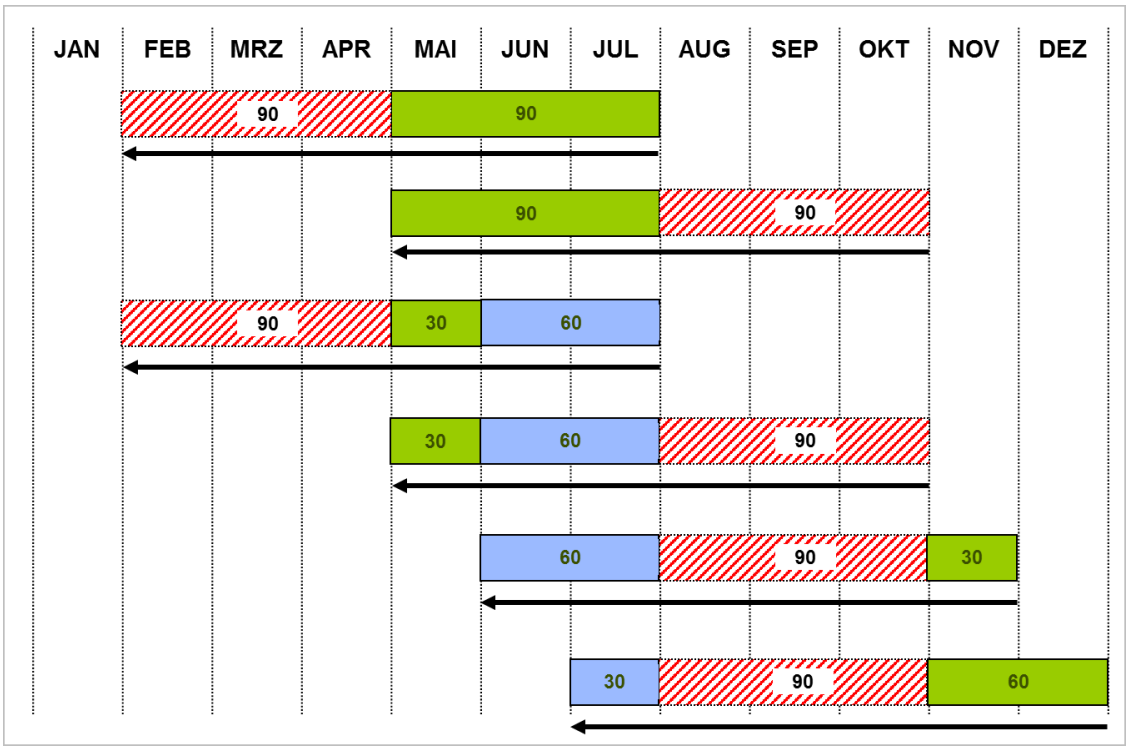

1.6 Visa für mehrere Kurzaufenthalte in verschiedenen Schengenstaaten, mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen innert 180 Tagen

Der Schengen Acquis regelt den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (kurzfristiger Aufenthalt) und das nationale Recht regelt den Aufenthalt über 90 Tagen (langfristiger Aufenthalt). In der Praxis ergeben sich daraus für gewisse Personengruppen häufig Probleme. Dies trifft insbesondere bei Berufssportlern, Artisten, Studenten, usw. zu, die in zwei oder mehreren Schengenstaaten jeweils weniger als 90 Tage pro Land, jedoch insgesamt mehr als 90 Tage im Schengenraum verbringen möchten.

Beispiel:

Professioneller Skisportler, der 60 Tage in einem Schengenstaat trainiert, um anschliessend ein weiteres Trainingslager von 60 Tagen in einem anderen Schengenstaat zu verbringen.

1.6.1 Ein visumpflichtiger Ausländer verbringt den ersten Aufenthalt in der Schweiz und danach einen weiteren Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat

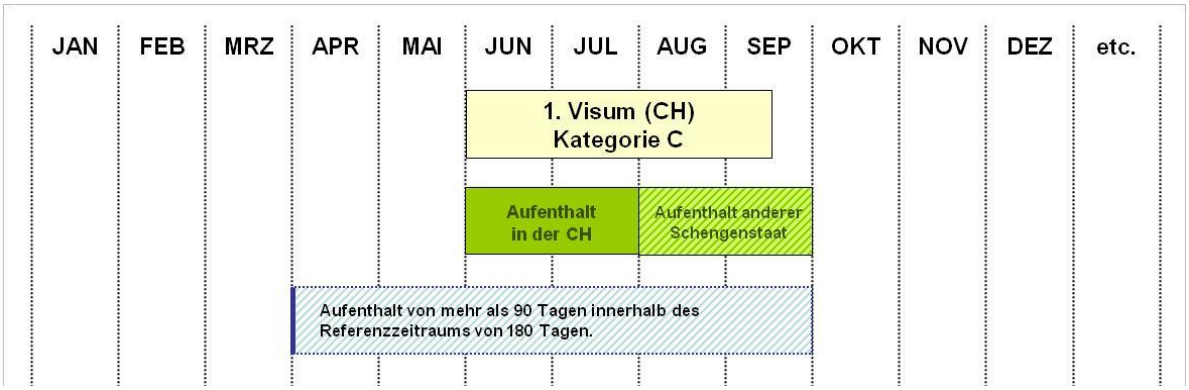

Sobald die kantonale Bewilligung (Erwerbstätigkeit) vorliegt, erteilt die schweizerische Auslandvertretung dem Gesuchsteller ein Schengenvisum der Kategorie C mit einer Gültigkeit von 90 Tagen + 15 Tagen Zusatzfrist. Die Anzahl Aufenthaltstage beträgt 90 Tage. Die Vertretung macht den Gesuchsteller darauf aufmerksam, dass

- er sich vor Ablauf der Gültigkeit des ersten Visums rechtzeitig an die zuständige Auslandvertretung desjenigen Schengenstaates wenden muss, in welchem er einen weiteren Aufenthalt vorsieht. Diese Vertretung wird ihm je nach nationaler Praxis ein weiteres C-Visum, ein D-Visum oder gar einen Aufenthaltstitel erteilen (Gesamtaufenthalt im Schengenraum ist grösser als 90 Tage innert 180 Tagen);
- das ihm erteilte C-Visum (CH) ihn nicht davon entlastet, die nationalen Bestimmungen des anderen Schengenstaates bezüglich der allfälligen Bewilligungspflicht (Erwerbstätigkeit) zu beachten.

1.6.2 Der visumpflichtige Ausländer reist zunächst in einen anderen Schengenstaat ein, um anschliessend einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu verbringen.

Falls der Gesamtaufenthalt in beiden Schengenstaaten mehr als 90 Tage beträgt, wird ein nationales Visum (Visum D) erteilt (vgl. Weisungen nationale Visa SEM , Ziff. 1.4.2.1).

7.10 Zusätzliche Unterlagen

Die Liste der erforderlichen Belege sollte allgemein bekanntgemacht werden. Sind die Unterlagen bei Antragstellung unvollständig, kann daraus geschlossen werden, dass der Antragsteller seinen Antrag nicht ernsthaft betreibt oder dass er nicht in der Lage ist, die erforderlichen Belege beizubringen. Das Konsulat sollte grundsätzlich anhand der Unterlagen entscheiden, die bei Antragstellung vorgelegt wurden, unabhängig davon, ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht.

In begründeten Fällen kann das Konsulat jedoch bei der Antragsprüfung zusätzliche Unterlagen anfordern, die in der örtlichen einheitlichen Liste nicht aufgeführt sind.

SEM Ergänzung 29bis: Zusätzliche Unterlagen
Erachtet die Vertretung den Antrag als zulässig und stellt aber fest, dass ein erforderlicher Beleg fehlt, zieht sie die Visumgebühr vorläufig nicht ein und übergibt dem Antragsteller das Dossier mit der Bitte, dieses zu vervollständigen. Ist der Antragsteller nicht in der Lage oder wünscht nicht, alle Unterlagen beizubringen, erfasst die Vertretung den Antrag in ORBIS, zieht die Visumgebühr ein und entscheidet aufgrund des eingereichten Dossiers.

B e i s p i e l e :

- Ein vom Antragsteller vorgelegter Arbeitsvertrag läuft in Kürze aus. Das Konsulat fordert den Antragsteller auf, Angaben über seine künftige Beschäftigungs- bzw. wirtschaftliche Situation zu machen.
- Die Unterschrift eines Minderjährigen auf einem Antragsformular erregt Verdacht, weshalb das Konsulat die Identität des Unterzeichners durch einen Vergleich mit der Unterschrift auf anderen amtlichen Schriftstücken überprüft.
- Ist ein Familienangehöriger in einem Mitgliedstaat verstorben, wird eine Sterbeurkunde verlangt.
- Bei einer Eheschließung in einem Mitgliedstaat, ist die Anmeldung zur Eheschließung vorzulegen.

7.11 Wann sollte der Antragsteller zu einem Gespräch bestellt werden?

Im Verlauf der Antragsprüfung kann das Konsulat den Antragsteller in begründeten Fällen zu einem Gespräch bestellen.

Dieses Gespräch ist unabhängig vom persönlichen Erscheinen bei der Antragstellung (vgl. TEIL II Ziff. 3.3).

Kann anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht abschließend über die Erteilung des Visums bzw. die Ablehnung des Antrags entschieden werden, muss das Konsulat entweder telefonisch mit dem Antragsteller Rücksprache halten oder ihn zu einem persönlichen Gespräch ins Konsulat bestellen. Das Gespräch kann auch mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel geführt werden (z. B. Live-Messaging per Internet), aber nur, wenn keine Zweifel an der Identität der befragten Person bestehen.

7.12 Prüfung des Risikos einer illegalen Einwanderung sowie der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen

Vom Konsulat ist zu prüfen,

- ob das Risiko einer illegalen Einwanderung des Antragstellers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten besteht (d. h. ob der Antragsteller unter dem Vorwand einer Urlaubs-, Geschäfts- oder Studienreise oder eines Familienbesuchs versucht, sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten niederzulassen) und
- ob der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums zu verlassen.

Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort „Profile“ von Antragstellern erstellen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Lage im Wohnsitzstaat (z. B. politisch instabile Region, hohe Arbeitslosigkeit und weit verbreitete Armut) ein besonderes Risiko darstellen. Die Profile könnten auf die Stabilität der sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände der Antragsteller gestützt werden, wobei jedoch jeder Antrag nach den Umständen des Einzelfalls unabhängig von einem etwaigen Profil zu prüfen ist.

Die Stabilität der Lebensumstände hängt von einer Reihe von Faktoren ab:

- Familiäre oder persönliche Bindungen im Wohnsitzstaat,
- familiäre oder persönliche Bindungen in einem Mitgliedstaat,
- Familienstand,
- Beschäftigung (Höhe des Verdiensts),
- Regelmäßigkeit des Einkommens (aus abhängiger Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Rente oder Pension, Anlageerträge usw.) des Antragstellers oder seines Ehegatten, seiner Kinder oder der von ihm abhängigen Personen,
- Höhe des Einkommens,
- sozialer Status im Wohnsitzstaat (z. B. gewählter Amtsträger, Vertreter einer NRO, Mitglied eines Berufsstands von hohem sozialen Ansehen: Rechtsanwalt, Arzt, Hochschulprofessor),
- Immobilienbesitz.

Je nach Wohnsitzstaat des Antragstellers können andere Faktoren eine Rolle spielen:

B e i s p i e l : *Bei einem visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in einem anderen Drittstaat aufhält, dessen Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (ein indischer Staatsbürger, der in Kanada wohnt, oder ein chinesischer Staatsangehöriger in den USA), ist die Gefahr, dass er illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einwandern könnte, in der Regel sehr gering.*

Auch die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände können unterschiedliche Aspekte aufweisen: So kann sich die Finanzlage eines Antragstellers trotz Arbeitslosigkeit als sehr stabil erweisen, während ein gut bezahlter Angestellter eine illegale Einwanderung aus persönlichen Gründen in Erwägung ziehen könnte. Um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten, sollten alle Aspekte einbezogen werden.

Zu prüfen ist darüber hinaus, ob

- sich der Antragsteller zuvor illegal in den Mitgliedstaaten aufgehalten hat,
- er zuvor missbräuchlich Sozialleistungen in den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen hat,
- zuvor bereits eine ganze Reihe unterschiedlicher Visa (Kurz- und Langzeitvisa) mit jeweils unterschiedlicher Begründung beantragt worden sind,
- im Fall einer Einladung die Einladung von einer vertrauenswürdigen Person ausgesprochen wurde.

SEM Ergänzung 30: Prüfung der beabsichtigten Wiederausreise
Für sog. Rückkehrkontrollen und Absichtserklärungen des Antragstellers oder des Gastgebers bezüglich der beabsichtigten Wiederausreise bestehen grundsätzlich keine Rechtsgrundlagen. Werden solche Dokumente im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort allerdings als nützlich und zweckmässig eingestuft, können die schweizerischen Vertretungen ebenfalls davon Gebrauch machen. Es ist dabei allerdings zu beachten, dass diese Kontrollinstrumente absolut keine Rechtswirkung entfalten (Urteil VPB 57.24). Die Verweigerung eines zukünftigen Visums aufgrund einer nicht erfolgten Rückmeldung ist folglich nicht statthaft.

7.13 Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 21 Absatz 6

Der Inhaber eines Visums für den Flughafentransit ist nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigt. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt (d. h. auf eine SIS-Abfrage und vorherige Konsultation kann verzichtet werden). Stattdessen ist zu prüfen:

- das Reisedokument (vgl. TEIL II Ziff. 7.4),
- ob sich ein Visum für den Flughafentransit für die geplante Reiseroute eignet, da der Antragsteller möglicherweise ein Einreisevisum für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benötigt (vgl. TEIL II Ziff. 0), und
- die Reiseroute und die Erlaubnis, in das Endbestimmungsland einzureisen, sowie das Risiko einer illegalen Einwanderung während des Transits (vgl. TEIL II Ziff. 6.2.4).

Das Konsulat sollte in diesem Zusammenhang Folgendes überprüfen:

- den Ausgangs- und Zielort des betreffenden Drittstaatsangehörigen und die Übereinstimmung der geplanten Reiseroute mit dem Flughafentransit: ein Flughafentransit in einem Mitgliedstaat, der einen langen und/oder teuren Umweg bedeutet, ist auf den ersten Blick verdächtig, obwohl es hierfür in manchen Fällen eine logische Erklärung geben kann,
- den Nachweis der Weiterreise zum Endbestimmungsland.

7.14 Minderjährige

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e für die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger:

Bei einem Antrag im Namen eines Minderjährigen (unter 18 Jahren) muss sich das Konsulat vergewissern, dass

- es sich bei der Person, die das Visum für den Minderjährigen beantragt, um den Inhaber der elterlichen Sorge oder den Vormund handelt,
- unabhängig vom Volljährigkeitsalter im Wohnsitzstaat die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds vorliegt,
- (dabei ist zu berücksichtigen, dass in manchen Drittländern ein Elternteil ohne schriftliche Einwilligung des anderen Elternteils für die gemeinsamen Kinder handeln darf),
- der Minderjährige nicht unrechtmäßig der Obhut der Person entzogen wurde, die die elterliche Sorge ausübt: bei einem entsprechenden Verdacht muss das Konsulat alle erforderlichen Nachforschungen anstellen, um eine Entführung oder widerrechtliche Verbringung des Minderjährigen zu verhindern,
- kein Verdacht auf Kindeshandel oder Kindesmissbrauch besteht,
- der Zweck der Reise nicht die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ist.

7.15 Übermittlung des Visumantrags nach Aussetzung der Antragsprüfung durch einen vertretenden Mitgliedstaat

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 8 Absatz 2

In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat einen anderen bei der Erteilung von Visa vertritt und die Vertretungsvereinbarung den vertretenden Mitgliedstaat nicht zu einer ablehnenden Entscheidung berechtigt, wird der gesamte Antrag (Antragsformular und Belege) den zuständigen Behörden des vertretenen Mitgliedstaats übermittelt. Bei den zuständigen Behörden kann es sich um ein bestimmtes Konsulat oder um die zentralen Behörden handeln. In der bilateralen Vetretungsvereinbarung ist festzulegen, wie die Übermittlung des Antrags im Einzelnen vonstatten geht.

Für die Übermittlung der Anträge gelten die allgemeinen Vorschriften für eine sichere Datenübermittlung (vgl. Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, TEIL III).

8 ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VISUMANTRAG

8.1 Innerhalb welcher Fristen ist über einen Visumantrag zu entscheiden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 23

Über Visumanträge sollte so bald wie möglich entschieden werden, wobei jedoch anhand der Angaben und Unterlagen gründlich zu prüfen ist, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt oder ob bei ihm das Risiko der illegalen Einwanderung besteht.

Damit innerhalb einer angemessenen, relativ kurzen Frist über den Antrag entschieden werden kann, sollte dafür gesorgt werden, dass den Antragstellern die Anforderungen genau bekannt sind, so dass sie alle relevanten Unterlagen und Informationen mit dem Erstantrag vorlegen.

Nachdem der Antrag für zulässig befunden wurde (vgl. TEIL II Ziff. 4.5), dauert es im Regelfall bis zu 15 Kalendertagen, bis über den Antrag entschieden wird. Diese Frist schließt eine etwaige vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten (vgl. TEIL II Ziff. 7.7) oder der zentralen Behörden des Staates, zu dem das Konsulat gehört, ein.

Bei der Bearbeitung des Visumantrags darf das Konsulat diese Frist nicht systematisch verstreichen lassen, vielmehr muss es in dringlichen Fällen den vom Antragsteller vorgebrachten (humanitären) Gründen Rechnung tragen. Dabei ist Dringlichkeit von verspäteter Antragseinreichung aus Nachlässigkeit zu unterscheiden.

In Einzelfällen, wenn die zentralen Behörden des Staates, zu dem das Konsulat gehört, den Antrag weiteren Prüfungen unterziehen müssen oder wenn im Vertretungsfall die Behörden des vertretenen Mitgliedstaats konsultiert werden, kann die Frist bei für zulässig befundenen Anträgen auf höchstens 30 Kalendertage verlängert werden.

B e i s p i e l e für Fälle, in denen unter Umständen weitere Prüfungen erforderlich sind:

Ein Antragsteller gibt „Familienbesuch“ als Zweck seiner Reise in die Slowakei an, wo er eine Tante besuchen will. Das Konsulat hat Zweifel an der familiären Beziehung zwischen den beiden und verlangt einen weiteren Nachweis für das Verwandtschaftsverhältnis.

Ein Drittstaatsangehöriger wurde für einen Zeitraum von zwei Monaten zu speziellen Studien bzw. Forschungsarbeiten in einem Hochschullabor in einen Mitgliedstaat eingeladen und legt eine echte Einladung der betreffenden Hochschule vor. Bei der Prüfung des Antrags kommen Zweifel am eigentlichen Zweck der Studien bzw. Forschungsarbeiten auf (Risiko der Verbreitung chemischer Waffen). Das Konsulat möchte daher die Einladung und die entsprechenden Zusammenhänge genauer überprüfen.

Ein Drittstaatsangehöriger behauptet, ein Familienangehöriger eines in Frankreich lebenden französischen Staatsangehörigen zu sein (er fällt somit nicht unter die Richtlinie 2004/38) und legt eine Heiratsurkunde an einem Ort vor, wo solche falschen „maßgeschneiderten“ Urkunden leicht erhältlich sind. In diesem Fall müssen bei den örtlichen Behörden weitere Informationen eingeholt werden.

Eine Verlängerung der Frist bei für zulässig befundenen Anträgen auf höchstens 60 Kalendertage ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn zusätzliche Unterlagen benötigt werden.

W e i t e r e B e i s p i e l e für Fälle, in denen unter Umständen weitere Prüfungen erforderlich sind:

- wenn Dokumente, aus denen der Familienstand des Antragstellers hervorgeht, von den Behörden seines Wohnsitz- oder Herkunftsstaates überprüft werden müssen,
- wenn bei einer die Aufenthaltskosten in dem betreffenden Mitgliedstaat übernehmenden Person weitere Informationen über deren Hintergrund und Beziehung zum Antragsteller eingeholt werden müssen.

8.2 Ab wann laufen die Fristen für die Entscheidung über den Visumantrag?

Da die Zulässigkeit des Antrags nur vom zuständigen Konsulat überprüft werden kann, laufen diese Fristen – unabhängig von den Modalitäten der Antragsbearbeitung (Terminvergabesystem, Entgegennahme der Anträge durch einen externen Dienstleistungserbringer oder einen Honorarkonsul) – erst ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass die Zulässigkeitskriterien erfüllt sind, und nicht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen sind, wird auf TEIL III verwiesen.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter die Visaerleichterungsabkommen fallenden Personengruppen gelten, wird auf die entsprechenden Leitlinien in Anhang 8 verwiesen.

9 VISA-ARTEN

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 24, 25 und 26

Grundlegende Aspekte, die bei der Entscheidung über das zu erteilende Visum zu erwägen sind:

Gültigkeitsdauer: Zeitraum, in dem der Visuminhaber das erteilte Visum verwenden darf. Beispiel: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni; in diesem Zeitraum darf der Visuminhaber in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, muss es aber spätestens am 30. Juni wieder verlassen.

Zulässige Aufenthaltsdauer: tatsächliche Anzahl der Tage, die der Visuminhaber während der Gültigkeitsdauer des Visums im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen darf. *Zulässig ist ein Aufenthalt bis zu 90 Tagen*.

B e i s p i e l : *Ein kolumbianischer Staatsangehöriger studierte mit einem nationalen Visum für den längerfristigen Aufenthalt sechs Monate an einer Hochschule in Spanien (Januar – Juni 2009) und kehrte dann nach Kolumbien zurück. Anfang August beschloss er, nach Deutschland zu reisen, um an einem sechswöchigen Intensivsprachkurs teilzunehmen.*

In diesem Fall kann ein einheitliches Visum erteilt werden, das zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten berechtigt.

Anzahl der Einreisen: Anzahl der Aufenthalte, die während der Gültigkeitsdauer des Visums unter Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer verbracht werden dürfen.

B e i s p i e l e :

- Eine Einreise: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni und berechtigt zu einer einzigen Einreise. Während dieses Zeitraums darf der Visuminhaber einmal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen. Sobald er dieses Gebiet verlassen hat, ist er zu keiner weiteren Einreise berechtigt, auch dann nicht, wenn die Gesamtanzahl der zulässigen Aufenthaltstage noch nicht erreicht worden ist.
- Zwei Einreisen: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni und berechtigt zu zwei Einreisen. Während dieses Zeitraums ist der Visuminhaber zu einem Aufenthalt von insgesamt 90 Tagen berechtigt, die er auf zwei getrennte Reisen aufteilen kann.
- Mehrere Einreisen: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und berechtigt zu mehreren Einreisen. Während dieses Zeitraums ist der Visuminhaber zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen berechtigt. Er kann den Aufenthalt auf beliebig viele getrennte Reisen aufteilen.

Räumliche Gültigkeit: Die räumliche Gültigkeit eines Visums kann variieren:

- Ein einheitliches Visum berechtigt den Inhaber, sich im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen.
- Ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit berechtigt den Inhaber, sich nur in dem/den Mitgliedstaat(en) frei zu bewegen, für die das Visum gilt.

– Ein Visum für den Flughafentransit berechtigt den Inhaber lediglich, durch die internationalen Transitzonen der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Flughäfen durchzureisen, aber nicht zur Einreise in dieses Gebiet.

9.1 Visa, die den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen

9.1.1 Einheitliches Visum

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 24

Räumliche Gültigkeit des Visums: Ein einheitliches Visum berechtigt den Inhaber, sich im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen.

9.1.1.1 Gültigkeitsdauer

Das Visum sollte für die den Angaben des Antragstellers entsprechende Dauer ausgestellt werden. In allen Fällen sollte die Gültigkeitsdauer eine Zusatzfrist von 15 Tagen umfassen, um dem Visuminhaber einen gewissen Handlungsspielraum zuzugestehen. Allerdings muss die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums den Vorgaben für die Gültigkeit des Reisedokuments Rechnung tragen, d. h. das Reisedokument muss noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sein. Die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums darf somit nicht über diesen Zeitpunkt (also drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments) hinausgehen (vgl. TEIL II Ziff. 4.1.1).

Die Gültigkeitsdauer eines Visums darf fünf Jahre nicht überschreiten.

B e i s p i e l : *Eine ägyptische Staatsangehörige reist nach Italien, um eine am 25. Juni stattfindende Hochzeit zu besuchen, und möchte nach den Hochzeitsfeierlichkeiten noch etwas Zeit in Italien als Touristin verbringen. Sie legt den Beleg für eine Flugscheinreservierung vor, auf dem der 22. Juni als geplanter Ankunftstag und der 6. Juli als geplanter Abreisetag ausgewiesen ist, sowie Belege für Hotelreservierungen für touristische Zwecke für den Zeitraum vom 27. Juni bis zum 5. Juli.*

Das zu erteilende Visum sollte vom 22. Juni bis zum 21. Juli (30 Tage) gültig sein: Ankunftstag + Aufenthaltsdauer + 15 Tage Zusatzfrist.

Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aufgrund der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beschließen, diese Zusatzfrist nicht zu gewähren.

Wird ein Visum für mehrfache Einreisen (mit einer Gültigkeitsdauer zwischen sechs Monaten und fünf Jahren) erteilt, so ist keine Zusatzfrist zu gewähren, da diese Art von Visum dem Inhaber bereits Flexibilität bietet.

9.1.1.2 Aufenthaltsdauer

Die Dauer des zulässigen Aufenthalts sollte unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen über die Aufenthaltsdauer dem geplanten Zweck des Aufenthalts oder der Durchreise entsprechen. Frühere Aufenthalte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf der Grundlage eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels wirken sich nicht auf Aufenthalte aus, die mit einem einheitlichen Visum oder einem Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit bewilligt werden.

9.1.1.3 Anzahl der Einreisen

Ein einheitliches Visum kann für eine, zwei oder mehrere Einreisen erteilt werden. Der Antragsteller sollte auf dem Antragsformular die Anzahl der von ihm gewünschten Einreisen angeben. Darüber, wie viele Einreisen letztendlich bewilligt werden, entscheiden jedoch die Konsularbehörden, die den Antrag prüfen. Bei der Erteilung eines Visums für mehrere Einreisen ist die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zu beachten (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.1).

Eine Einreise

Wenn der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer bestimmten Veranstaltung reisen will, sollte nur eine Einreise bewilligt werden.

B e i s p i e l : *Ein indonesischer Staatsangehöriger will nach Griechenland reisen, um der zwei Wochen dauernden Basketball-Weltmeisterschaft beizuwohnen.*

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu einer einmaligen Einreise berechtigt.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e : Personen, die ein Visum an einem Ort, der nicht ihr Wohnort ist, beantragen, sollte grundsätzlich ein Visum erteilt werden, das nur zu einer Einreise berechtigt.

Zwei Einreisen

Wenn der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer bestimmten Veranstaltung reisen will, er aber während des betreffenden Aufenthalts das Vereinigte Königreich oder Irland besuchen möchte, sollte ihm ein Visum für zwei Einreisen erteilt werden.

B e i s p i e l : *Ein äthiopischer Staatsangehöriger reist nach Belgien, um an einem einmonatigen Sommerkurs an einer Hochschule teilzunehmen. Während seines einmonatigen Aufenthalts will er ein Wochenende mit Freunden in Dublin verbringen.*

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt.

B e i s p i e l : *Ein ukrainischer Staatsangehöriger reist mit dem Bus von Kiew nach London und wieder zurück in die Ukraine.*

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt.

Angesichts der besonderen Umstände, unter denen Seeleute arbeiten, sollte ihnen Visa für zwei Einreisen mit einer Gültigkeitsdauer erteilt werden, die der Dauer der Arbeit Rechnung trägt.

B e i s p i e l : *Ein Seemann aus Indonesien, der erstmals ein Visum beantragt, reist nach Schweden, um zur Erfüllung eines 10-Monats-Vertrags auf einem Schiff anzuheuern.*

Damit der Seemann nach Ablauf seines 10-Monats-Vertrags von dem wieder in einem Schengen-Hafen eingelaufenen Schiff abmustern und durch das Gebiet des Schengen-Raums reisen kann, darf ihm ein Visum für zwei Einreisen erteilt werden.

Mehrere Einreisen

Wenn ein Visum für mehrere Einreisen mit einer Gültigkeitsdauer zwischen sechs Monaten und fünf Jahren erteilt wird, beträgt die zulässige Aufenthaltsdauer stets 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen. Dies gilt auch, wenn das Visum zum Zwecke der Durchreise erteilt wird.

Visa, die zu mehreren Einreisen berechtigen, können auch mit einer kürzeren Gültigkeitsdauer als sechs Monaten ausgestellt werden.

Unter folgenden Umständen ist ein Visum für mehrere Einreisen (das auch zur Durchreise berechtigt) zu erteilen:

Der Antragsteller hat seine Integrität und Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter einheitlicher Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, seine wirtschaftliche Situation im Herkunftsstaat und seine Absicht, das Gebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums auch tatsächlich zu verlassen, nachgewiesen und weist nach, dass er insbesondere aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig und/oder regelmäßig zu reisen, bzw. er begründet seine entsprechende Absicht, wie dies bei folgenden Personengruppen der Fall ist:

- Geschäftsleute;
- Seeleute: Bei dieser Personengruppe liegen relativ häufig „unvorhersehbare, zwingende“ Gründe vor, da es (beispielsweise infolge der Witterungsbedingungen) zu unvorhersehbaren Fahrplanänderungen für Schiffe kommen kann, auf denen Seeleute anmustern, wieder anmustern oder von denen sie abmustern.

  Daher gelten Seeleute, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit nachgewiesen haben, insbesondere indem sie die ihnen früher erteilten Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit vorschriftsgemäß verwendet haben, und im Besitz eines entsprechenden Arbeitsvertrags sind, generell als Gruppe von Personen, denen zum Zwecke der Durchreise Visa für die mehrfache Einreise mit längerer Gültigkeitsdauer erteilt werden können. Im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer sollten die Laufzeit des Arbeitsvertrags von Seeleuten und gegebenenfalls frühere Verlängerungen von Arbeitsverträgen berücksichtigt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Gültigkeit von Visa für die mehrfache Einreise die Laufzeit und Verlängerungen des Arbeitsvertrags überschreiten;
- Staatsbedienstete, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu Einrichtungen der Europäischen Union reisen;
- Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an Berufsausbildungsmaßnahmen, Seminaren und Konferenzen teilnehmen;
- Familienmitglieder von Unionsbürgern und Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter die Visaerleichterungsabkommen fallenden Personengruppen gelten, wird auf die entsprechenden Leitlinien in Anhang 8 verwiesen.

Für die Erteilung eines Visums für mehrere Einreisen mit langer Gültigkeitsdauer können weitere Personengruppen in Frage kommen, wenn – wie oben erwähnt – die Integritäts- und Zuverlässigkeitskriterien erfüllt sind und nachgewiesen wurde, dass häufiges oder regelmäßiges Reisen erforderlich ist:

- Forscher, die zu Forschungszwecken in die Mitgliedstaaten reisen;

- Athleten, die regelmäßig in (einem) Mitgliedstaat(en) trainieren oder dort an Wettkämpfen teilnehmen;
- Künstler, die regelmäßig in den Mitgliedstaaten auftreten, ohne dass sie zu diesem Zweck eine Arbeitserlaubnis erlangen müssten;
- Angehörige der freien Berufe;
- Berufskraftfahrer von Lastkraftwagen und Omnibussen, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind;
- Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Immobilien besitzen.

SEM Ergänzung 31: Besondere Visaarten

1. Rückreisevisum

Das SEM kann Rückreisevisa ausstellen oder die Auslandvertretung dazu ermächtigen Rückreisevisa an folgende Personen auszustellen:

a) an asylsuchende oder an rechtskräftig abgewiesene asylsuchende Personen, die im Besitze eines Identitätsausweises sind (vgl. Art. 5 RDV);

b) an vorläufig aufgenommene Personen, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments ihres Heimat- oder Herkunftsstaates sind.

Die Rückreisevisa sind Visa der Kategorie C, deren territoriale Gültigkeit auf die Schweiz begrenzt ist (VrG, Art. 25 I). Im System ORBIS ist auf der Maske Entscheid beim Feld **Bemerkungen** auf das Fragezeichen zu klicken und den Vermerk "Rückreisevisum SEM" auszuwählen.

Andere Rückreisevisa, vgl. Weisungen SEM nationale Visa Ziff. 1.4.1

2. Visum der Kategorie C mit der Bemerkung "act. lucr. max. 120j en 12 mois"

Ein Visum der Kategorie C mit der Anmerkung "act. lucr. max. 120j en 12 mois" (Gültigkeit: 1 Jahr; Aufenthaltstage: 90) wird erteilt, wenn eine Arbeitsbewilligung für 120 Tage innerhalb von 12 Monaten erteilt worden ist. Dieses Dokument erlaubt dem Inhaber:

- sich im Schengenraum während 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen aufzuhalten, und
- max. 120 Tage im Zeitraum von 12 Monaten, jedoch höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen in der Schweiz zu arbeiten.

Bemerkungen

a) Wenn der bewilligungspflichtige Aufenthalt maximal 90 Tage beträgt, wird ein Visum der Kategorie C ohne besondere Anmerkung, aber mit der Begründung „Business“ erteilt. Dieses Visum erlaubt den Inhaber zur freien Bewegung im Schengenraum.

b) Wünscht der Visainhaber sich ausnahmsweise über 90 Tagen am Stück aufzuhalten, hat er bei der kantonalen Migrationsbehörde eine Visumverlängerung zu beantragen (vgl. TEIL V Kapitel 1).

Beispiel

Der Inhaber eines Visum C mit der Bemerkung "act. lucr. max. 120j en 12 mois" hat sich vom 1. März bis zum 29. Mai (90 Tage) in der Schweiz aufgehalten. Aus beruflichen Gründen muss er bis zum 8. Juni bleiben. Die kantonale Behörde kann ihm aus diesen zwingenden Gründen ein Visum C, gültig vom 30. Mai bis zum 8. Juni, für 10 Aufenthaltstage erteilen.

Andere Beispiele vgl. TEIL V Ziff. 1.2.

3. Durch die kantonale Migrationsbehörde erteiltes Visum C an Ausländer, welche weggewiesen oder ausgeschafft werden

Wird ein Ausländer weggewiesen (Art. 66 AuG) oder ausgeschafft (Art. 68 AuG) und kann dieser die Schweiz nicht über den Luftweg verlassen, muss dieser durch einen oder mehrere Schengen-Staaten durchreisen. Da er in der Regel über kein gültiges Visum oder Aufenthaltstitel verfügt, der ihn von der Visumpflicht befreit, um im Schengen-Raum zu reisen (abgelaufener oder widerrufener Aufenthaltstitel durch die kantonale Behörde), muss die kantonale Migrationsbehörde ein entsprechendes Visum des Typs C erteilen (1 Einreise; andere Gründe; Gültigkeitsdauer auf die Reisedauer beschränkt).

9.1.2 Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 25

9.1.2.1 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen

Wenn ein Antragsteller nicht die Einreisevoraussetzungen erfüllt oder ein zuvor konsultierter Mitgliedstaat Einwände gegen die Erteilung eines Visums erhebt, ist der Antrag abzulehnen. In Ausnahmefällen kann jedoch ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, wenn dies aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich erachtet wird.

B e i s p i e l : *Der UN-Generalsekretär hat ein Treffen zwischen einem Staatschef, der einem Visumverbot unterliegt, und dem Oppositionsführer des betreffenden Drittlandes in Genf (Schweiz) anberaumt, um eine Verhandlungslösung für die politische Situation in dem Drittland herbeizuführen. Das Schweizer Konsulat beschließt, aus Gründen des nationalen Interesses ein Visum zu erteilen.*

Wird es für erforderlich erachtet, einem Antragsteller erneut ein Visum für einen Aufenthalt innerhalb desselben Zeitraums von 180 Tagen zu erteilen, in dem er bereits 90 Tage mit einem einheitlichen Visum verbracht hat, so kann ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen weiteren Aufenthalt innerhalb dieses 180-Tage-Zeitraums ausgestellt werden.

B e i s p i e l : *Ein pakistanischer Staatsangehöriger hat sich vom 15. März bis zum 15. Juni in Estland aufgehalten, hat dort ein Forschungsprojekt aufgebaut und ist dann nach Pakistan zurückgekehrt. Unmittelbar nach der Rückkehr des pakistanischen Wissenschaftlers stellt der estnische Projektleiter fest, dass der Fortbestand des Projekts nur gesichert ist, wenn der Pakistaner zurückkommt.*

In diesem Fall kann ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, das zu einem Aufenthalt von bis drei Monaten in Estland berechtigt, erteilt werden.

SEM Ergänzung 32: Zuständigkeit für die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG) gemäss Art. 25 Abs. 1 Visakodex

Bemerkungen

Diese Ergänzung ist anwendbar, wenn:

a) sich der Visumantragsteller bereits 90 Tage innerhalb des Zeitraumes von 180 Tagen im Schengenraum aufgehalten hat;

b) sich ein Mitgliedstaat gegen die Erteilung eines Visums im Rahmen der Konsultation ausspricht;

c) der Visumantragsteller kein anerkanntes Reisedokument besitzt (siehe SEM Ergänzung 34:).

Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit wird gemäss Art. 25 Abs. 1 des Visakodex aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder wegen internationalen Verpflichtungen erteilt (siehe a) – c)). Die Erteilung eines VrG muss der zuständigen zentralen Behörde (EDA oder SEM) zur Zustimmung unterbreitet werden (siehe SEM Ergänzung 9:).

Die Gültigkeit des Visums wird grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt. Ausnahmsweise kann es für das Hoheitsgebiet eines oder mehreren Mitgliedstaaten gültig sein, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zustimmen (Art. 25 Abs. 2 Visakodex).

Gründe für die Erteilung eines VrG

a) Humanitäre Gründe

Humanitäre Gründe sind insbesondere die plötzliche schwere Erkrankung oder der Tod eines nahen Verwandten oder einer anderen nahestehenden Person und die Notwendigkeit einer dringenden medizinischen Versorgung.

b) Gründe des nationalen Interesses

Gründe des nationalen Interesses sind insbesondere die Einreise von Mitgliedern einer Regierung, wenn offizielle Gründe für die Einreise genannt werden, die Einreise zur Teilnahme an offiziellen Gesprächen, die Einreise Prominenter (wie international bekannter Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur), welche einen Einfluss auf die internationalen Beziehungen der Schweiz haben, die Einreise von Inhaberinnen und Inhabern von offiziellen Pässen (diplomatischer Pass, Dienst- oder Sonderpass), welche zu privaten Zwecken reisen, wenn ein wichtiges aussenpolitisches Interesse der Schweiz besteht, die Einreise zur ordnungsgemässen Durchführung von Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren und die Einreise

von Vertreterinnen und Vertretern von international tätigen Unternehmen zu Verhandlungen und zum Abschluss von Verträgen, welche im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz sind.

c) Internationale Verpflichtungen

Internationale Verpflichtungen bestehen insbesondere bei der Einreise von Personen, welche in offizieller Eigenschaft von einer internationalen Organisation, mit welcher die Schweiz eine Sitzvereinbarung abgeschlossen hat, erwartet werden; bei der Einreise von Personen, welche von einer diplomatischen Vertretung, einer ständigen Mission oder einem konsularischen Posten in offizieller Eigenschaft erwartet werden und bei der Einreise von Personen, welche Privilegien und Immunitäten auf Grund von internationalen Verträgen geniessen.

9.1.2.2 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ohne die verlangte vorherige Konsultation

Grundsätzlich sollte über einen Visumantrag, der eine vorherige Konsultation erfordert, nicht endgültig entschieden werden, ohne dass ein anderer Mitgliedstaat bzw. andere Mitgliedstaaten vorher konsultiert wurden. Wenn jedoch der ausstellende Mitgliedstaat es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält, ein Visum aus dringlichen Gründen zu erteilen, ohne die verlangte vorherige Konsultation durchzuführen, sollte der Geltungsbereich dieses Visums beschränkt werden.

B e i s p i e l : *Ein vietnamesischer Staatsbediensteter (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt), muss dringend nach Frankreich reisen, um einen Kollegen zu vertreten, der an politischen Verhandlungen auf hoher Ebene mit Vertretern der französischen Regierung teilnehmen sollte.*

Da keine Zeit mehr für die erforderliche vorherige Konsultation eines anderen Mitgliedstaats bleibt, erteilt das französische Konsulat ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit.

Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2.1 – 9.1.2.2) sollten in der Regel ausschließlich für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gelten und lediglich zu einer Einreise berechtigen.

In Ausnahmefällen können solche Visa für weitere Mitgliedstaaten gültig sein, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten dem zustimmen. Diese Zustimmung kann auf örtlicher oder zentraler Ebene eingeholt werden.

B e i s p i e l : *Einem ägyptischen Staatsangehörigen (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) wurde ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt, um an dringenden Geschäftstreffen in Wien (Österreich) teilzunehmen. Das Visum wurde ohne vorherige Konsultation ausgestellt.*

Da es keine Direktflüge nach Wien gibt, muss der Visuminhaber zunächst nach München (Deutschland) fliegen. Die Gültigkeit des ihm erteilten Visums sollte sich daher auf Deutschland und Österreich beschränken. Deutschlands Zustimmung hierzu muss eingeholt werden.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e : Wenn ein Mitgliedstaat erwägt, einer Person, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, und er die Zustimmung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zur Ausweitung der räumlichen Gültigkeit des Visums auf ihre Hoheitsgebiete einholen muss, sollte er das Ersuchen anhand des Formulars in Anhang 29 übermitteln.

SEM Ergänzung 32bis: Formular „Ersuchen um Zustimmung zur Ausweitung der räumlichen Gültigkeit eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit“
Gestützt auf einen Beschluss des SEM müssen die Schweizer Behörden das Formular «Ersuchen um Zustimmung zur Ausweitung der räumlichen Gültigkeit eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit» gemäss Anhang 29 des Visahandbuchs verwenden.

Grundsätzlich sollte einem Drittstaatsangehörigen, bei dem eine vorherige Konsultation erforderlich ist, kein Visum an der Grenze erteilt werden. In bestimmten Fällen wird dennoch beschlossen, an der Grenze Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, **z. B.** an Seeleute, die kurzfristig angeheuert wurden und aufgrund deren Staatsangehörigkeit eine vorherige Konsultation durchzuführen ist.

Reist ein Seemann von einem anderen Mitgliedstaat aus als dem, in dem sich das Schiff, auf dem er anmustern soll, befindet, in den Schengen-Raum ein, so muss die räumliche Gültigkeit des Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit mit Zustimmung des anderen Mitgliedstaats auf beide Mitgliedstaaten ausgeweitet werden.

B e i s p i e l : *Ein ägyptischer Seemann aus Kairo findet sich am Münchner Flughafen bei der Einreisekontrolle ein. Er wurde kurzfristig angeheuert, um auf einem Schiff ein wichtiges Besatzungsmitglied zu ersetzen. Er soll auf einem Schiff in Marseille anmustern. Wegen der besseren Flugverbindung hat die Reederei für ihn einen Flug von Kairo über München nach Marseille gebucht. Das Schiff, auf dem der Seemann anmustern soll, befördert hochwertige Flugzeugteile, die in Toulouse gefertigt wurden und von einem Unternehmen in Deutschland weiterverarbeitet werden sollen. Die französischen Behörden haben die deutschen Behörden am Münchner Flughafen anhand des Formulars in Anhang IX Teil 2 des Visakodexes von der Ankunft des Seemanns in Kenntnis gesetzt.*

Da der Seemann kurzfristig angeheuert wurde, kann er nachweisen, dass es ihm nicht möglich war, im Ausland bei der zuständigen diplomatischen Mission ein Visum zu beantragen.

Im Einklang mit Artikel 22 des Visakodexes verlangen einige Mitgliedstaaten bei ägyptischen Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation; wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit kann das Konsultationsverfahren jedoch nicht rechtzeitig abgeschlossen werden.

Infolge der Konsultationspflicht kann dem Seemann gemäß Artikel 36 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 5 des Visakodexes kein Visum an der Grenze erteilt werden. In Ausnahmefällen kann im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 des Visakodexes ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden.

Angesichts der beträchtlichen finanziellen Relevanz der betreffenden Warenlieferungen ist es im nationalen Interesse Deutschlands und Frankreichs, dafür zu sorgen, dass der Seemann auf dem Schiff in Marseille anmustern kann.

Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für Deutschland und Frankreich wird aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Absatz 2 des Visakodexes ausgestellt; Frankreich hat der Ausweitung der Gültigkeit im Wege des Formulars, mit dem die Ankunft des Seemanns angekündigt wurde (Anhang IX Teil 2 des Visakodexes), bereits die notwendige Zustimmung erteilt.

B e i s p i e l : *Der Hamburger Hafen wurde von der Reederei darüber informiert, dass ein belarussischer Seemann von einem Schiff auf ein anderes ummustert. Der Seemann wird von einem Schiff in Hamburg abmustern und auf einem Kreuzfahrtschiff in Rotterdam anmustern. Die Ummusterung ist erforderlich, weil ein wichtiges Besatzungsmitglied des Kreuzfahrtschiffes dringend ersetzt werden muss, damit dieses ohne größere Verspätung aus dem Rotterdamer Hafen auslaufen kann.*

Aufgrund der kurzfristigen Ummusterung war es dem Seemann nicht möglich, im Ausland bei der zuständigen diplomatischen Mission ein Visum zu beantragen.

Im Einklang mit Artikel 22 des Visakodexes verlangen einige Mitgliedstaaten bei belarussischen Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation. Daher kann dem Seemann kein Visum an der Grenze erteilt werden (Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 3 des Visakodexes).

Angesichts des beträchtlichen finanziellen Schadens, den die Verweigerung des Visums in diesem Fall zur Folge hätte, ist es im nationalen Interesse Deutschlands und der Niederlande, dass ein Visum erteilt wird.

Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für Deutschland und die Niederlande wird aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Absatz 2 des Visakodexes erteilt.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e in Fällen, in denen – trotz des allgemeinen Grundsatzes, dass Drittstaatsangehörigen, bei denen eine vorherige Konsultation erforderlich ist, kein Visum an der Grenze erteilt werden sollte – beschlossen wird, an der Grenze Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Seeleute zu erteilen, die kurzfristig angeheuert wurden und bei denen für die Ausweitung der räumlichen Gültigkeit von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit die Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats bzw. anderer Mitgliedstaaten eingeholt werden müsste, sollte das Formular in Anhang IX Teil 1 des Visakodexes als Nachweis dieser Zustimmung gelten.

SEM Ergänzung 33:	**Zuständigkeit zur Erteilung eines VrG ohne vorherige Konsultation**
	Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit wird gemäss Art. 25 Abs. 1 des Visakodex aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder wegen internationalen Verpflichtungen erteilt (siehe 0 a) – c)). Die Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit muss der zuständigen zentralen Behörde (EDA oder SEM) zur Zustimmung unterbreitet werden. Die Gültigkeit des Visums wird grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt. Ausnahmsweise kann es für das Hoheitsgebiet eines oder mehreren Mitgliedstaaten gültig sein, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zustimmen (Art. 25 Abs. 2 Visakodex).

9.1.2.3 Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die im Besitz eines nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannten Reisedokuments sind

Ist der Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments, das in einem oder mehreren, aber nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, so wird ein Visum erteilt, das für das Hoheitsgebiet der das Reisedokument anerkennenden Mitgliedstaaten gültig ist. Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, ist das erteilte Visum nur für diesen Mitgliedstaat gültig und die Visummarke ist auf dem einheitlichen gesonderten Formblatt für die Anbringung von Visummarken anzubringen (vgl. Anhang 24).

Solche Visa können für mehrere Einreisen ausgestellt werden (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.1.3).

SEM Ergänzung 34:	**Zuständigkeit zur Erteilung eines VrG: Nicht Anerkennung des Reisedokuments gemäss Art. 25 Abs. 3 Visakodex**
	Es sind die folgenden zwei Situationen zu unterscheiden: **1. Einreise in den Schengenraum auf schweizerischem Gebiet (Direktflug in die Schweiz)** **a) Das Reisedokument wird von der Schweiz nicht anerkannt** Das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit wird gemäss Art. 25 Abs. 1 des Visakodex erteilt (Einreisevoraussetzung nicht erfüllt). Es wird auf einem einheitlich gesonderten Formblatt für die Anbringung eines Visums (vgl. Anhang 5) gemäss Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 erteilt. Es muss der zuständigen zentralen Behörde (SEM oder EDA) zur Zustimmung unterbreitet werden. Die Gültigkeit des Visums ist auf das Gebiet der Schweiz zu beschränken.

b) Das Reisedokument wird von der Schweiz, aber nicht von allen Schengenstaaten anerkannt

Wird das Reisedokument von der Schweiz jedoch nicht von allen Schengenstaaten, wird das Visum, unter Vorbehalt der Spezialweisungen SEM/BFM betreffend Rückzug der Kompetenz, in konsulareigener Zuständigkeit ausgestellt. Die Gültigkeit des Visums ist auf das Gebiet jener Staaten zu beschränken, welche das Reisedokument anerkennen.

2. Einreise in den Schengenraum durch ein Transitland[34] (kein Direktflug in die Schweiz)

a) Das Reisedokument wird durch die Schweiz nicht anerkannt, aber durch das Transitland

Das VrG wird gemäss Art. 25 Abs. 1 des Visakodex erteilt (Einreisevoraussetzung nicht erfüllt). Es wird auf einem einheitlich gesonderten Formblatt für die Anbringung eines Visums (vgl. Anhang 5) gemäss Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 erteilt. Es muss der zuständigen zentralen Behörde (SEM oder EDA) zur Zustimmung unterbreitet werden. Die Gültigkeit des Visums ist auf das Gebiet der Schweiz zu beschränken.

b) Das Reisedokument wird durch die Schweiz anerkannt, aber nicht durch das Transitland

Die Auslandvertretung bringt das VrG im Reisedokument an. Die Auslandvertretung fordert die Ausländerin auf, mit der Auslandvertretung des Transitlandes Kontakt aufzunehmen, um eine Lösung zu finden (zum Beispiel VrG auf dem einheitlich gesonderten *Formblatt zur Anbringung eines Visums;* siehe Anhang 5).

c) Das Reisedokument ist weder durch die Schweiz noch durch das Transitland anerkannt

Die Auslandvertretung bringt das VrG auf dem einheitlich gesonderten Formblatt zur Anbringung eines Visums an (siehe Anhang 5). Die Auslandvertretung fordert die Ausländerin auf, mit der Auslandvertretung des Transitlandes Kontakt aufzunehmen, um eine Lösung zu finden (zum Beispiel VrG auf einem anderen *Formblatt zur Anbringung eines Visums*).

SEM Ergänzung 35: Inhaber offizieller Pässe

Falls der Inhaber eines offiziellen Passes (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für die Einreise in die Schweiz visumpflichtig ist, jedoch in einem oder mehreren anderen Schengenstaat(en) von dieser Pflicht befreit ist, stellt ihm die schweizerische Auslandvertretung ein Visum gültig für den ganzen Schengenraum aus und nicht ein räumlich beschränktes Visum für diejenigen Staaten, die ihn unter die Visumpflicht stellen.

[34] Rechtlich gesehen handelt es sich um eine Einreise in den Schengen-Raum und nicht um einen Transit (vgl. TEIL II Ziff. 9.2.2).

9.2 Visa, die den Inhaber nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen

Visum für den Flughafentransit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 26

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Durchreise durch die internationale Transitzone eines Flughafens (bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige nicht die internationale Transitzone des Flughafens) und einer Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die sich allerdings auf einen Flughafen beschränkt (bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens).

9.2.1 Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige nicht die internationale Transitzone des Flughafens

B e i s p i e l : *Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist von Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach Moskau (Russland).*

Da die Person in der internationalen Transitzone des Frankfurter Flughafens bleibt, sollte ihr ein Visum für den Flughafentransit erteilt werden.

9.2.2 Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens

B e i s p i e l : *Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist von Lagos über Brüssel (Belgien) und Paris (Frankreich) nach Montreal (Kanada).*

Bei dem Flug zwischen Brüssel und Paris handelt es sich um einen Flug innerhalb des Schengen-Raums. Die Person betritt also in Brüssel das Gebiet der Mitgliedstaaten, so dass ihr das (belgische) Konsulat ein einheitliches Visum zum Zwecke der Durchreise und nicht ein Visum für den Flughafentransit erteilen sollte.

B e i s p i e l : *Ein sri-lankischer Staatsangehöriger reist von Colombo nach Paris (Flughafen Charles de Gaulle). Von Paris (Flughafen Orly) fliegt er weiter nach Mexiko.*

Beim Wechsel der Flughäfen in Paris betritt die Person das Gebiet der Mitgliedstaaten; daher sollte ihr das (französische) Konsulat ein einheitliches Visum zum Zwecke der Durchreise und nicht ein Visum für den Flughafentransit erteilen.

9.2.3 Anzahl der Durchreisen und Gültigkeitsdauer

Bei der Festlegung der Anzahl der Durchreisen und der Gültigkeitsdauer sollte den Bedürfnissen des Antragstellers entsprechend den von ihm gemachten Angaben Rechnung getragen werden; im Falle eines einzigen Flughafentransits ergibt sich somit eine Gültigkeitsdauer bis zum Zeitpunkt des Transits plus der Zusatzfrist von 15 Tagen.

Ausnahmsweise kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aufgrund der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beschlossen werden, diese Zusatzfrist nicht zu gewähren, weil der ausstellende Mitgliedstaat genau wissen muss, wann der Betreffende durch die internationale Transitzone des Flughafens der Mitgliedstaaten durchreist.

Reist der Betreffende bei der Hin- und der Rückreise über in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten gelegene Flughäfen, ist ein Zweifachvisum für den Flughafentransit zu erteilen.

B e i s p i e l : *Ein eritreischer Staatsangehöriger reist von Asmara (Eritrea) über Madrid (Spanien) nach Havanna (Kuba) und kehrt über Frankfurt (Deutschland) nach Asmara zurück.*

Ein Mehrfachvisum für den Flughafentransit kann Personen erteilt werden, bei denen weder das Risiko der illegalen Einwanderung noch eine Gefahr für die Sicherheit besteht und die nachgewiesen haben, dass sie zu häufigen Flughafentransits gezwungen sind. Die Gültigkeitsdauer eines Mehrfachvisums für den Flughafentransit darf allerdings sechs Monate nicht überschreiten.

10 UNTERRICHTUNG DER ZENTRALEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON VISA

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 31

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die von den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten an Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten oder an bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen dieser Staaten erteilten einheitlichen Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit unterrichtet werden; dies gilt nicht im Falle von Visa für den Flughafentransit.

Bis zur vollständigen Einführung des VIS tauschen die zentralen Behörden die notwendigen Informationen über das VISION-Netz aus. Sobald das VIS in allen Regionen voll einsatzfähig ist, werden die Informationen über VIS Mail übermittelt.

Wann sind diese Informationen zu übermitteln?

Unabhängig vom Übertragungsmittel sind die Angaben zu einem erteilten Visum unverzüglich und vor Verwendung des erteilten Visums durch den Visuminhaber dem Mitgliedstaat zu übermitteln, der darum ersucht hat.

11 DIE VISUMMARKE

Das einheitliche Format für die Visummarke ist in der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 festgelegt (vgl. Anhang 19).

11.1 Ausfüllen der Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 27 und Anhang VII

Nach dem Ausfüllen der Visummarke werden die in Anhang 20 aufgeführten verbindlichen Angaben eingetragen und die maschinenlesbare Zone ausgefüllt, wie dies im ICAO-Dokument 9303, Teil 2, vorgesehen ist. Beispiele ausgefüllter Visummarken finden sich in Anhang 21.

Im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke können die Mitgliedstaaten besondere Angaben hinzufügen (vgl. Anhang 22). In den Anmerkungen der Mitgliedstaaten dürfen nicht die obligatorischen Angaben wiederholt werden.

Hat der Antragsteller nur einen Namen (und nicht Vor- und Nachnamen/Familiennamen), so wird der vorhandene Name auf der Visummarke in beide Felder („Vorname“ und „Nachname/Familienname“) eingetragen, um den Namensabgleich im VIS, sowie gegebenenfalls im SIS, zu ermöglichen.

Alle Angaben sind auf die Visummarke aufzudrucken; auf einer bereits bedruckten Visummarke dürfen keine handschriftlichen Änderungen vorgenommen werden.

Ein handschriftliches Ausfüllen der Visummarken ist nur bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt zulässig. Auf einer handschriftlich ausgefüllten Visummarke dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Empfohlene Vorgehensweise für den Fall, dass die Visummarke bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt nicht bedruckt werden kann:

Wenn sich die technischen Probleme innerhalb relativ kurzer Zeit lösen lassen und die Verzögerung die Reisepläne des Antragstellers nicht beeinträchtigt, sollte die Visummarke vorzugsweise nicht handschriftlich ausgefüllt, sondern das Visum erst dann erteilt werden, wenn die Visummarke bedruckt werden kann.

Folgendes gilt nur für Konsulate, in denen das VIS bereits im Einsatz ist:

Wird eine Visummarke handschriftlich ausgefüllt, so sind die entsprechenden Informationen in das VIS einzugeben. Ist der Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer, ist im VIS unter „Gültigkeitsdauer“ ein fiktives Datum von 100 Jahren nach dem Ausstelldatum des Reisedokuments anzugeben.

SEM Ergänzung 36: Erfassen des Visumsgesuchs im System ORBIS / Ausfüllen der Visumvignette von Hand (Rev.)

Wird ein Visumgesuch in ORBIS erfasst, setzt das System beim Ausdruck des Sichtvermerks automatisch die entsprechenden Daten in die Rubriken R1 bis R9 der Vignette ein. Die Daten können in ORBIS vor dem Entscheid auf der Maske « Entscheid » noch angepasst werden.

Steht das System ORBIS aus technischen Gründen zeitweilig nicht zur Verfügung, können die Visa von Hand ausgestellt werden. Die Vertretung kontaktiert das SEM oder eine andere Schweizerische Vertretung um sicherzustellen, dass der Gesuchsteller nicht im RIPOL ausgeschrieben bzw. im SIS kein Einreiseverbot verzeichnet ist. Wurde das Visum erteilt, meldet diese unverzüglich via dem Visa-Supporttool https://www.visa-support.admin.ch die Vignettennummer, das Ausstellungsdatum und der Name der Auslandvertretung. Die Daten werden entsprechend den nachstehend durch das Symbol ✍ gekennzeichneten Bestimmungen in die Rubriken R1 bis R10 hineingeschrieben. Für das Beschriften des Visums ist ein blauer oder schwarzer Kugelschreiber zu verwenden. Die Rubriken müssen in Grossbuchstaben ausgefüllt werden; bei den Rubriken R9 und R10 ist hingegen die Gross- und Kleinschreibung zu beachten

Sobald das System wieder verfügbar ist, muss die Auslandvertretung zwingend das Gesuch im System ORBIS nacherfassen.

Ergänzende Informationen bezüglich dem Ausfüllen der Visumvignette finden sich im Anhang 21.

R 1 GÜLTIG FÜR / VALABLE POUR / VALID FOR

In diesem Feld wird die räumliche Gültigkeit des Visums angegeben.

Im System ORBIS wird automatisch "Etats Schengen" vorgeblendet; diese Angabe kann jedoch gegebenenfalls mutiert werden (siehe Benutzerhandbuch ORBIS, Ziff. 4.4.3).

Für Visa der Kategorien A und C kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- "**ETATS SCHENGEN**", soll das Visum für den gesamten Schengenraum gültig sein.
- Ein oder mehrere definierte Schengenstaaten. In diesem Fall wird in der Maske **Entscheid** unter der Rubrik **Vignette** im Feld **gültig für** Folgendes erfasst:
  - die Bezeichnung des Staates, auf welchen sich die Gültigkeit des Visums beschränken soll.
    Beispiel "**CH**", wenn das Visum nur für die Schweiz gültig ist.
  - die Codes jener Staaten, für die das Visum gültig ist.
    Beispiel "**FR DE AT**"; vorliegend beschränkt sich die räumliche Gültigkeit auf Frankreich, Deutschland und Österreich.
  - oder der Vermerk "Etats Schengen", in Klammern gefolgt von einem Minuszeichen und den Codes der Mitgliedstaaten, für deren Hoheitsgebiet das Visum nicht gilt.
    Beispiel: "**ETATS SCHENGEN (-FR DE AT)**"; vorliegend ist die Gültigkeit auf das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten beschränkt, die den

Schengen-Besitzstand anwenden, mit Ausnahme des Hoheitsgebiets Frankreichs, Deutschlands und Österreichs.

Im System ORBIS wird in der Dropdown-Liste "VrG" einer der folgenden Gründe gewählt:

- “SEM-Weisung humanitäre Gründe“, „Humanitäre Gründe“, „Internationale Verpflichtungen“ oder „Nationales Interesse“ wenn das Visum trotzdem erteilt wird, obschon:
  - eine Einreisevoraussetzung nicht erfüllt ist;
  - ein Einwand im Rahmen eines Konsultationsverfahrens ergangen ist;
  - eine erforderliche Konsultation nicht durchgeführt werden konnte;
- "Reisedokument durch CH anerkannt, andere MS nicht" wenn das Reisedokument von einem oder mehreren Schengen-Staaten nicht anerkannt wird.

✍ Es ist die räumliche Gültigkeit, gemäss obenstehenden Bestimmungen, zu erfassen.

Auf der Visumvignette werden die Staaten mit den Codes gemäss der zweiten Kolonne der unten stehenden Tabelle aufgeführt.

Staat	**Schengen ID Code**	**Code / Visumvignette (SIS)**
Belgien	**BE**	**B**
Niederlande	**NL**	**N**
Luxemburg	**LU**	**L**
Tschechische Republik	**CZ**	**Z**
Dänemark	**DK**	**K**
Deutschland	**DE**	**D**
Estland	**EE**	**2**
Griechenland	**GR**	**G**
Spanien	**ES**	**E**
Frankreich	**FR**	**F**
Italien	**IT**	**I**
Lettland	**LV**	**4**
Litauen	**LT**	**5**
Ungarn	**HU**	**3**
Malta	**MT**	**6**
Österreich	**AT**	**A**
Polen	**PL**	**7**
Portugal	**PT**	**P**
Slowenien	**SI**	**9**
Slowakei	**SK**	**8**

Finnland	**FI**	**U**
Schweden	**SE**	**S**
Island	**IS**	**C**
Norwegen	**NO**	**O**
Schweiz	**CH**	**H**
Liechtenstein	**LI**	**J**

R 2 VON ... BIS / DU ... AU / FROM ... UNTIL

In diesen Feldern wird die Gültigkeitsdauer des Visums angegeben.

Nach dem Wort "von" wird der erste Tag angegeben, von dem an die Einreise oder der Transit in das durch die räumliche Gültigkeit des Visums angegebene Gebiet gestattet ist.

Nach dem Wort "bis" wird der letzte Tag der Gültigkeit des Visums angegeben, bis zu dem die Ausreise aus dem Geltungsbereich des Visums bis 24.00 Uhr erfolgt sein muss.

✍ Auf das Visum sind die Daten nach folgendem Schema einzutragen: TT-MM-JJ (T = Tag; M = Monat; J = Jahr). Bei Zahlen unter 10 geht eine Null voraus; für die Jahreszahl werden die beiden letzten Ziffern eines jeden Jahres angegeben.
Beispiel: 03-11-08 = 3. November 2008

Wird ein Visum an einen Staatsangehörigen erteilt, der für einen Aufenthalt von max. 90 Tagen visumbefreit ist, aber der Visumpflicht untersteht, wenn er eine Erwerbstätigkeit ausübt (vgl. Anhang 1, Liste 1, Länder mit dem Vermerk V1, V12, V13, V14 und V15), wird ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten erteilt (vgl. nachfolgendes Beispiel zu R4).

R 3 ANZAHL DER EINREISEN / NOMBRE D'ENTREES / NUMBRES OF ENTRIES

Angabe der möglichen Anzahl Einreisen/Transite, inkl. Flughafentransite.

Im System ORBIS wählt man eine der aufgeführten Möglichkeiten aus:

1

2

MULT (für mehrere Einreisen/Transite)

✍ Die Anzahl der Einreisen/Transite wird wie folgt angegeben:
01
02
MULT

Wird ein Visum an einen Staatsangehörigen erteilt, der für einen Aufenthalt von max. 90 Tagen visumbefreit ist, aber der Visumpflicht untersteht, wenn er eine Erwerbstätigkeit ausübt (vgl. Anhang 1, Liste 1, Länder mit dem Vermerk V1,

V12, V13, V14 und V15), wird das Visum für mehrere Einreisen erteilt (vgl. nachfolgendes Beispiel zu R4).

R 4 DAUER DES AUFENTHALTES ... TAGE / DUREE DU SEJOUR ... / DURATION OF DAYS

Angabe der Anzahl von Tagen, die sich der Inhaber des Visums in dem durch den räumlichen Geltungsbereich angegebenen Gebiet aufhalten darf.

Die Aufenthaltsdauer wird im System ORBIS in das Datenfeld «max. Aufenthaltstage» in Zahlen eingetragen. Auf dem Visum geht bei Zahlen unter 10 eine Null voraus.

✍ Man schreibt die Anzahl der Tage in Zahlen hinein. Bei Zahlen unter 10 wird eine Null davorgesetzt.

Durchquert die Ausländerin oder der Ausländer den Schengen-Raum im Flughafentransit (Visumtyp A), so trägt das System ORBIS automatisch «XXX» ein.

✍ Es sind die Buchstaben «XXX» hineinzuschreiben.

Im Fall eines Visums mit längerfristiger Gültigkeitsdauer schreibt man in dieses Feld:

- 90 Tage, da der Inhaber eines solchen Visums eine bona fide - Person ist; Sie darf sich während 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum aufhalten;
- Auf Verlangen des Gesuchstellers ausnahmsweise eine niedrigere Anzahl Tage, insbesondere aufgrund von tieferen Reisekrankenversicherungsprämien.

Wird ein Visum an einen Staatsangehörigen erteilt, der für einen Aufenthalt von max. 90 Tagen visumbefreit ist, aber der Visumpflicht untersteht, wenn er eine Erwerbstätigkeit ausübt (vgl. Anhang 1, Liste 1, Länder mit dem Vermerk V1, V12, V13, V14 und V15), werden in diesem Feld 90 Tage eingetragen, und zwar auch dann, wenn die Erwerbstätigkeit für eine Dauer von weniger als 90 Tagen bewilligt wurde.

Beispiel (betrifft auch die Rubriken R2, R3 und R4)

Ein kanadischer Staatsangehöriger ist berechtigt, im Kanton Freiburg während 30 Tagen zwischen dem 1. März und dem 15. April eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nach Ablauf der Arbeitsbewilligung darf er sich ohne Bewilligung in der Schweiz und im Schengen-Raum aufhalten, solange seine gesamte Aufenthaltsdauer nicht mehr als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen beträgt und er keine Erwerbstätigkeit ausübt. Deshalb sind folgende Daten einzutragen:

- Im Datenfeld «R4 Dauer des Aufenthaltes»: 90 und nicht 30

- Im Datenfeld «R3 Anzahl der Einreisen» (vgl. R2): MULT
- Im Datenfeld «R2 Vom ... bis ...»: die Daten, die einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten entsprechen.

In diesem Zusammenhang siehe auch Anhang 9.

R 5 AUSGESTELLT IN ... AM / DELIVRE A ... LE / ISSUED IN ... ON

Ausstellungsort und -datum werden durch das System ORBIS automatisch eingesetzt.

✍ Der Ausstellungsort ist hineinzuschreiben.

✍ Das Datum der Ausstellung wird im Anschluss an das Wort "AM" eingetragen. Dieses wird auf dieselbe Weise wie das Datum gemäss Rubrik R 2 angegeben (TT-MM-JJ).

R 6 NUMMER DES REISEPASSES / NUMERO DU PASSEPORT / NUMBER OF PASSPORT

Angabe der Nummer des Reisedokuments, in dem das Visum angebracht wird.

Reist eine in einem Familienpass eingetragene Person nicht in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments, wählt man im System ORBIS in der Maske Formulardaten in der Dropdown-Liste des Feldes **Reisedokument-Art** „anderes Reisedokument“ aus und gibt im Feld **Nähere Angaben** zusätzlich das zutreffende Reisedokument an (Beispiele: "im Pass des Ehegatten"; "im Pass des Vaters"; "im Pass der Mutter").

Bei Nichtanerkennung des Reisedokuments des Antragstellers, wird das *Formblatt für die Anbringung eines Visums* verwendet (Anhang 5). Die vorgedruckte Nummer des Formblatts (inkl. CHE) ist im System ORBIS in der Maske Entscheid im Feld **Formblatt-Nr.** zu erfassen.

✍ Die Passnummer ist gemäss obenstehenden Bestimmungen einzutragen.

Wenn ein *Laissez-passer* für die Einreise einer schriftenlosen Person in die Schweiz mit einem VrG Visum versehen ist, wird die Nummer des fiktiven Reisepasses wie folgt im System ORBIS erfasst (obligatorische Rubrik im ORBIS):

- Kürzel der Vertretung
- Datum der Ausstellung
- Zeit der Erfassung

Beispiel:

Ein Laissez-passer wurde von der Schweizer Vertretung in Istanbul am 12.02.2014 um 8.20 Uhr ausgestellt; die folgenden Buchstaben und Ziffern werden erfasst: **IST**12022014**0820**.

R 7 ART DES VISUMS / TYPE DE VISA / TYPE OF VISA

Zur schnellen Feststellung der Visumkategorie durch die Kontrollbeamten werden die Buchstaben A und C verwendet.

A: Visum für den Flughafentransit

C: Visum für die Durchreise oder den kurzfristigen Aufenthalt

✍ Es ist der jeweilige Buchstabe der Visumkategorie einzutragen.

R 8 NAME, VORNAME / NOM, PRENOM / SURNAME, NAME

Im System ORBIS werden alle Namen und Vornamen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers angegeben.

Reist eine in einem Familienpass eingetragene Person nicht in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments, so ist ins Visum der Name und Vorname dieser Person und nicht derjenige der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments einzutragen.

Angabe (in dieser Reihenfolge) des ersten Worts aus der Rubrik "Name/n" und an zweiter Stelle Angabe des ersten Worts aus der Rubrik "Vorname/n" im Pass oder Reisedokument des Visuminhabers. Es ist die Übereinstimmung zwischen Name/n und Vorname/n im Pass oder Reisedokument, den entsprechenden Angaben im Visumantrag und denen zu prüfen, die sowohl in dieses Feld als auch in die maschinenlesbare Zone einzutragen sind.

✍ Es ist der Name und Vorname gemäss obenstehenden Bestimmungen einzutragen.

R 9 ANMERKUNGEN / REMARQUES / REMARKS

Die für diese Rubrik bestimmten Informationen werden in das ORBIS-Feld **Bemerkungen** eingetragen.

In die erste Zeile setzt das System ORBIS automatisch den Hauptreisezweck ein. Weitere Eingaben/Hauptreisezweck(e) sind möglich.

Bemerkung

Grundsätzlich ist die Einreise auch für andere Zwecke als im Hauptreisezweck angegeben möglich. Ein Visum kann deshalb nicht allein aufgrund dessen annulliert oder aufgehoben werden, wenn der vorgebrachte oder anlässlich der Kontrolle (an der Grenze oder im Inland) ermittelte Reisezweck nicht mit jenem, der auf der Vignette aufgeführt ist, übereinstimmt.

Im System ORBIS können je nach Visumkategorie in einer Dropdown-Liste die zutreffenden Hauptreisezwecke ausgewählt werden (auf der Vignette wird die französische Bezeichnung gedruckt):

Visa des Typs C

- Medizinische Gründe / Raisons médicales

- Business / Business
- Kulturelle Veranstaltung / Manifestation culturelle
- Besuch Familie / Freunde / Visite familiale / amicale
- Offizieller Besuch / Visite officielle
- Sport / Sport
- Transit / Transit
- Tourismus / Tourisme
- Schule / Studium / Ecole / études
- Andere Gründe / Autres motifs

Visum des Typs A

- Flughafentransit / Transit aéroport

✍ In die erste Zeile dieser Rubrik ist der Reisezweck in französischer Sprache einzutragen.

In den Zeilen 2 und 3 der Rubrik "Bemerkungen" sind folgende Zusatzangaben möglich:

- Genauere Angaben zum Aufenthaltszweck.
  Beispiel: Erwerbstätigkeit, wenn diese Tätigkeit nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert (SEM Ergänzung 9:1.9); aus Platzgründen schreibt man "act. lucr. max. 8j par année civile").
- Die Bemerkung "act. lucr. max. 120j en 12 mois", wenn der Antragsteller über eine Einreisebewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in der Schweiz von vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten verfügt (SEM Ergänzung 31:2).
- In gewissen Fällen kann der Gesuchsteller von der Verpflichtung, eine Reisekrankenversicherung abzuschliessen, befreit werden. Diesfalls wird auf dem Visum vermerkt "Assurance non requise".
- Die Bezeichnung "Tourisme ADS" auf ADS-Visa.
- Erfolgt die Visumerteilung aufgrund einer Suspensionsverfügung des SEM, ist die Bemerkung "Valable uniquement avec décision de suspension ODM" einzutragen.
- Die Bemerkung "courtoisie", wenn diese Praxis im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort und mit dem Einverständnis des SEM festgelegt worden ist. Eine solche Praxis wird in den internen Weisungen der jeweiligen Vertretung festgehalten.

✍ Die Zusatzangaben werden hineingeschrieben.

10 PHOTO

✍ Diese Rubrik ist nur dann zu beachten, wenn ein Visum von Hand ausgestellt wird.

✍ In das Feld, wo normalerweise das Foto gedruckt wird, ist folgende Bemerkung einzutragen: "Valable sans photo" (siehe nachstehende Abbildung).

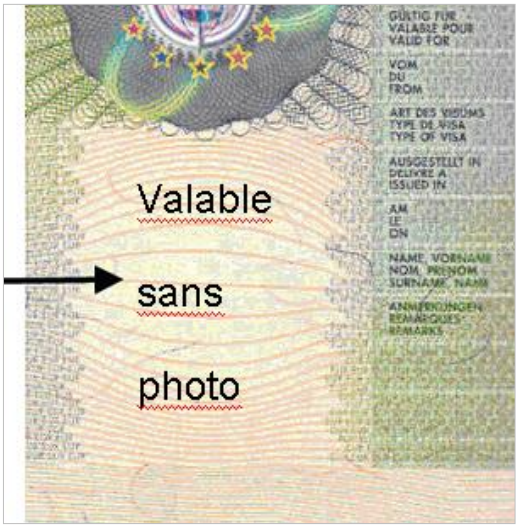

11.2 Anbringen der Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 29 und Anhang VIII

Die bedruckte Visummarke wird auf der ersten noch freien Seite des Reisedokuments angebracht, auf der sich außer dem Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit des Antrags keine Eintragungen oder Stempel befinden.

Die Visummarke wird randbündig am Rand der Seite des Reisedokuments angebracht. Die maschinenlesbare Zone der Visummarke wird randseitig ausgerichtet (vgl. Anhang 23).

11.2.1 Anbringen der Visummarke bei Nichtanerkennung des Reisedokuments

Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, ist die Visummarke auf dem einheitlichen gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums anzubringen (vgl. Anhang 24).

Folgendes gilt nur für Konsulate, in denen das VIS bereits im Einsatz ist:

Wurde eine Visummarke auf dem gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums angebracht, so ist diese Information in das VIS einzugeben.

SEM Ergänzung 37: Einheitlich gesondertes Formblatt für die Anbringung eines Visums
a) Die Rubriken des einheitlich gesonderten Formblattes (Anhang 5) werden in Grossbuchstaben, mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber ausgefüllt. b) Die im System ORBIS oder von Hand ausgestellte Vignette wird auf dem *einheitlich gesonderten Formblatt für die Anbringung eines Visums* (Anhang 5) angebracht. Dieses Formblatt ist auf Sicherheitspapier gedruckt und enthält eine Laufnummer.

11.2.2 Anbringen von Visummarken in für mehrere Personen geltenden Reisepässen

Einzelvisa, die im Reisedokument des Antragstellers eingetragenen Personen ausgestellt wurden, sind in diesem Reisedokument anzubringen.

Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument, in das diese Personen eingetragen sind, nicht an, wird die Einzelmarke jeweils auf den einheitlichen gesonderten Blättern für die Anbringung eines Visums (eine Visummarke je gesondertes Blatt) angebracht (vgl. Anhang 24).

SEM Ergänzung 38: Reisedokument für mehrere Personen gültig
Jede Person erhält ein eigenes Visum. Beispiel Im Familienpass sind nebst dem Passinhaber die Ehefrau sowie drei Kinder eingetragen. Der Passinhaber möchte nun mit seiner Ehefrau und zwei Kinder in die Schweiz reisen. Es sind folglich vier Visa zu erteilen und im Familienpass anzubringen.

11.2.3 Abstempelung und Signierung des Visums

Der Stempel der ausstellenden Behörde wird im Feld „Anmerkungen“ über den Rand der Visummarke hinaus auf die Seite des Reisedokuments reichend so angebracht, dass die maschinenlesbare Zone noch gelesen werden kann. Wird das Visum von einem Bediensteten der ausstellenden Behörde unterschrieben, so ist die Unterschrift genauso anzubringen.

SEM Ergänzung 39: Form und Sicherheitsmassnahmen
Nach dem Ausdrucken der Visumvignette, ist die Tinte während mindestens einer Minute trocknen zu lassen. Die Vignette wird nach folgenden Mustern sorgfältig auf die erste noch freie Seite des Reisedokuments (dort wo sich der Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit des Antrags befindet) oder aufs einheitliche Formblatt (Anhang 5) geklebt. Man drückt sie fest aufs Papier, um zu verhindern, dass sie später wieder herausgelöst werden kann. Das Visum wird grundsätzlich weder mit dem Stempel der Vertretung noch mit der Unterschrift der Beamtin oder des Beamten versehen, und zwar auch dann nicht, wenn das Visum von Hand ausgestellt wurde. Der Stempel und die Unterschrift können jedoch auf dem Visum angebracht werden, sofern dies im

Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort so entschieden wurde. Diese dürfen jedoch keinesfalls in der maschinenlesbaren Zone angebracht werden.

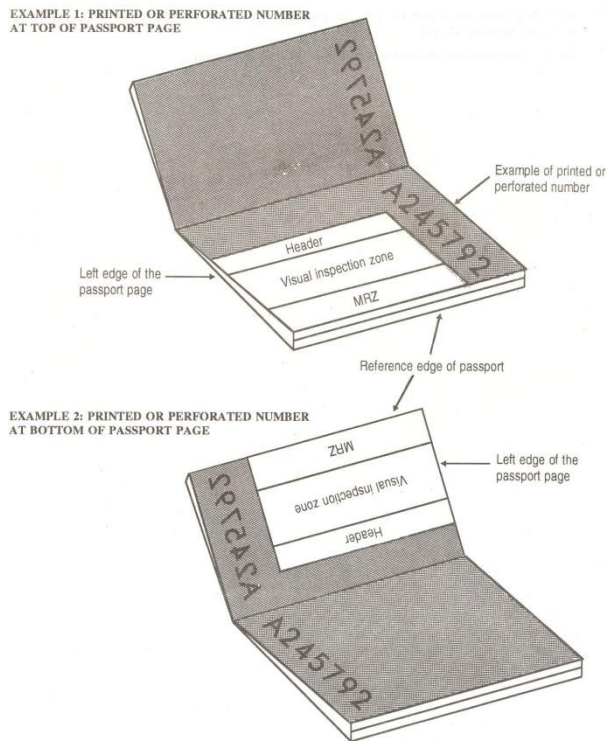
EXAMPLE 1: PRINTED OR PERFORATED NUMBER AT TOP OF PASSPORT PAGE
Example of printed or perforated number
Header
Visual inspection zone
MRZ
Left edge of the passport page
Reference edge of passport
EXAMPLE 2: PRINTED OR PERFORATED NUMBER AT BOTTOM OF PASSPORT PAGE
MRZ
Visual inspection zone
Header
Left edge of the passport page

Beispiel 1:

Platzierung des Visums auf der rechten Seite in Dokumenten deren Nummer oben gedruckt oder perforiert ist, gemäss den ICAO Vorschriften.

Beispiel 2:

Platzierung des Visums auf der linken Seite in Dokumenten deren Nummer unten gedruckt oderperforiert ist, gemäss den ICAO Vorschriften.

11.3 Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 28

Stellt das ausstellende Konsulat auf einer Visummarke vor deren Anbringen im Reisedokument einen Irrtum fest, so wird die Visummarke ungültig gemacht.

Stellt das ausstellende Konsulat auf einer Visummarke nach deren Anbringen im Reisedokument einen Irrtum fest, so wird die Visummarke dadurch ungültig gemacht, dass sie mit dokumentenechter Tinte durchgekreuzt wird, und eine neue Visummarke auf einer anderen Seite angebracht.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e im Falle der Ungültigmachung einer bereits im Reisedokument angebrachten Visummarke:

Das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ wird mit Hilfe eines spitzen Gegenstands unbrauchbar gemacht.

SEM Ergänzung 40: Korrektur, Änderung, Verlängerung und Ungültigmachung eines Visums

1. Ungültigmachung einer ausgestellten Visumvignette (früher Annullierung aus technischen Gründen)

Nach dem Druck darf das Visum im Grundsatz weder korrigiert noch geändert werden.

Falls die Visumvignette dennoch fehlerhaft ausgedruckt und der Druckauftrag im BRC als erfolgreich abgeschlossen wurde (Status „Ausgestellt"), gilt folgendes:

a) Wenn die Vignette noch nicht in das Reisedokument eingeklebt wurde, ist sie nach folgendem Verfahren ungültig zu machen:

- Die Visumvignette wird diagonal durchschnitten,
- Im System ORBIS wird in der Dropdown-Liste „Visum ungültig machen" (vgl. Anwendungshandbuch ORBIS) ausgewählt (die ungültig gemacht Vignette wird in der Vignettenverwaltung in den Status „Ausschuss" gesetzt):
- Es müssen die folgenden zwei Situationen unterschieden werden:
- Bei Änderung der Gültigkeitsdauer muss in der Dropdown-Liste die Schaltfläche „Druck via BRC" betätigt und die Angaben auf der Maske „Druckauftrag an BRC übermitteln" geändert werden. Danach kann die Vignette mittels Schaltfläche „Druck via BRC" nachgedruckt werden.
- Bei Änderung von Personendaten, Reisedaten oder des Reisezwecks muss zusätzlich die Schaltfläche „Entscheid löschen" ausgewählt (vgl. Anwendungshandbuch ORBIS) und der Antrag mittels Schaltfläche „Bearbeiten" in den Bearbeitungsmodus gesetzt werden. Wurden die Änderungen vorgenommen, ist vor der Erteilung und Ausstellung erneut eine Prüfung des Antrages durchzuführen.

b) Wenn die Vignette bereits in das Reisedokument eingeklebt wurde, ist sie wie folgt ungültig zu machen:

- Die Vignette wird mit dokumentenechter Tinte durchgekreuzt (Andreaskreuz);
- Ein Stempel mit dem Aufdruck „Cancelled without prejudice" wird auf der Visumvignette angebracht (falls der Vertretung kein Stempel zur Verfügung steht, kann „Cancelled without prejudice" von Hand auf die Vignette geschrieben werden);
- Im System ORBIS wird in der Dropdown-Liste „Visum ungültig machen" (vgl. Anwendungshandbuch ORBIS) ausgewählt (die ungültig gemacht Vignette wird in der Vignettenverwaltung in den Status „Ausschuss" gesetzt):

Es müssen die folgenden zwei Situationen unterschieden werden:

– Bei Änderung der Gültigkeitsdauer muss in der Dropdown-Liste die Schaltfläche „Druck via BRC" betätigt und die Angaben auf der Maske „Druckauftrag an BRC übermitteln" geändert werden. Danach kann die Vignette mittels Schaltfläche „Druck via BRC" nachgedruckt werden.

– Bei Änderung von Personendaten, Reisedaten oder des Reisezwecks muss zusätzlich die Schaltfläche „Entscheid löschen“ (vgl. Anwendungshandbuch ORBIS) ausgewählt und der Antrag mittels Schaltfläche „Bearbeiten“ in den Bearbeitungsmodus gesetzt werden. Wurden die Änderungen vorgenommen, ist vor der Erteilung und Ausstellung erneut eine Prüfung des Antrages durchzuführen.

c) Wenn irrtümlicherweise falsche biometrische Daten (Foto, Fingerabdrücke) erfasst wurden, wendet sich die Behörde unverzüglich via Visa-Supporttool (https://www.visa-support.admin.ch) an das SEM.

2. Verlängerung eines Visums

Ein Verlängerungsgesuch ist wie ein neues Visumgesuch zu behandeln. Das alte Visum wird nicht annulliert (siehe Anwendungshandbuch ORBIS).

3. Annullierung auf behördlichen Entscheid hin

Entscheidet die zuständige Behörde, ein Visum zu annullieren, so ist das folgende Verfahren anzuwenden:

a) Die Vignette wird mit dokumentenechter Tinte durchgekreuzt (Andreaskreuz);

b) das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mit Hilfe eines spitzen Gegenstands unbrauchbar gemacht.

Wurde das Visum durch das System ORBIS erteilt, ist ferner folgende Bestimmung anwendbar:

Im System ORBIS wird in der Dropdown-Liste die Schaltfläche „Annullieren“ ausgewählt. Es ist ein Grund für die Annullierung auszuwählen (siehe Anwendungshandbuch ORBIS).

12 VISUMVERWEIGERUNG

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absatz 1 und Anhang VI

Wenn bei der weiteren Prüfung eines für zulässig befundenen Antrags festgestellt wird, dass die an die Erteilung eines einheitlichen Visums geknüpften Einreisevoraussetzungen oder die an die Erteilung eines Visums für den Flughafentransit geknüpften Bedingungen erfüllt sind, kann ein einheitliches Visum oder ein Visum für den Flughafentransit ausgestellt werden.

Sind die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen und ausnahmsweise ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden kann (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2). Gilt eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht als gerechtfertigt, ist das Visum zu verweigern.

12.1 Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

Grundsätzlich ist ein einheitliches Visum zu verweigern, wenn bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass eine oder mehrere der folgenden Schlussfolgerungen zutreffen:

a) Der Antragsteller hat ein Reisedokument vorgelegt, das falsch, verfälscht oder gefälscht ist.

b) Der Antragsteller begründet den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht.

c) Der Antragsteller erbringt nicht den Nachweis, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt, bzw. ist nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

d) Der Antragsteller hat sich im laufenden Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.

e) Der Antragsteller ist im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben.

f) Der Antragsteller wird als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats eingestuft, insbesondere wenn er in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist.

g) Der Antragsteller weist nicht nach, dass er, soweit erforderlich, über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügt.

h) Es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der von dem Antragsteller vorgelegten Belege oder am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts, an der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen oder der von ihm bekundeten Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen.

Besondere Bestimmungen über die Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. Teil III).

12.2 Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 sowie Anhang VI

Wird einem Antragsteller ein Visum verweigert, muss das Konsulat das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Verweigerung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. Anhang 25).

Dieses Verfahren gilt auch, wenn ein Visum an der Außengrenze verweigert wird (vgl. Teil IV).

Besondere Bestimmungen über die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. Teil III).

Wird ein Visum für den Flughafentransit verweigert, so ist der entsprechende Verweigerungsgrund auf dem einheitlichen Formblatt zu vermerken; eine ergänzende Begründung kann im Feld „Anmerkungen“ angegeben werden (vgl. Anhang 25).

Empfohlene Vorgehensweise: Ersuchen um Informationen über eine SIS-Ausschreibung: Wenn jemand um Informationen über die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen SIS-Daten und über seine Auskunftsrechte ersucht, sollten die Konsularbediensteten dem Betreffenden die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden, bei denen er seine Rechte geltend machen kann, mitteilen.

12.3 Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen?

Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, können ein Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittel ist gegen den Mitgliedstaat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat, zu richten.

Bei der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller über das Verfahren zu informieren, das bei der Einlegung eines Rechtsmittels zu befolgen ist.

Sieht eine Vertretungsvereinbarung zwischen zwei Mitgliedstaaten vor, dass der vertretende Mitgliedstaat einen Visumantrag im Namen des vertretenen Mitgliedstaats endgültig ablehnen kann, sind etwaige Rechtsmittel gegen den vertretenden Mitgliedstaat zu richten, der das Visum verweigert hat.

Besondere Bestimmungen für Informationen über Rechtsmittelverfahren gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. Teil III).

Empfohlene Vorgehensweise bei der Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung sowie bei der Rechtsmittelbelehrung von Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde:

Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, die schriftliche Kommunikation in der Amtssprache des Wohnsitzstaates von Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, oder in einer Amtssprache der Europäischen Union – zum Beispiel Englisch – zu führen.

SEM Ergänzung 41: Einspracheverfahren bei Visumverweigerung

Das Einspracheverfahren gegen eine durch die Vertretung eröffnete Visumverweigerung wird durch das nationale Recht geregelt.

1. Visumverweigerung

1.1 Verweigerungsgründe (Art. 32 Visakodex, Art. 12 VEV)

Unter Vorbehalt von TEIL II Ziff. 9.1.2 (VrG) wird das Visum verweigert, wenn ein in TEIL II Ziffer 12.1 genannter Grund vorliegt.

1.2 Verweigerung durch die Vertretung (Art. 6 Abs. 2 AuG, Art. 54 Abs. 1 VEV)

Die Vertretung eröffnet dem Gesuchsteller die Verweigerung im Namen des SEM mittels des Formulars gemäss Anhang VI des Visakodex. Das Formular findet sich in Anhang 10 des Visahandbuches I mit SEM Ergänzungen. Die Vertretung teilt dem Gesuchsteller mit, dass er gegen diesen Entscheid beim SEM Einsprache erheben kann (1.3) und ergänzt das Verweigerungsformular mit der Antrags-Nummer.

Der Antragsteller datiert und unterzeichnet das Formular. Falls er die Unterzeichnung verweigert, bringt die Vertretung einen entsprechenden Vermerk auf der Formularkopie an, datiert und stempelt diese und legt sie ins Dossier.

Wenn das Formular dem Antragsteller über eine Outsourcingorganisation (ESP) übergeben wird, muss sich diese auf die internen, von der Vertretung erhaltenen Weisungen beziehen.

Wird das Visum aufgrund eines Einspruchs im Rahmen der Schengen-Konsultation verweigert, darf der Name des Einsprache erhebenden Mitgliedstaates der anfragenden Person nicht bekanntgegeben werden. Die Auslandvertretung darf ihr nur mitteilen, dass ein oder mehrere Schengenstaaten gegen die Visumsaustellung Einspruch erhoben haben und dass ihr gemäss der Schengen-Regelung der Name dieses Staates bzw. dieser Staaten nicht bekanntgegeben werden darf.

Wird das Visum verweigert, weil der Gesuchsteller mit einem Einreiseverbot im SIS verzeichnet ist, vermerkt die Vertretung in der Ziffer 5 des Verweigerungsformulars den Staat, der die Ausschreibung im SIS vorgenommen hat. Dieser Staat ist anhand des „Schengen ID Codes“ ersichtlich, auf der Maske „Abfrage“ unter der Rubrik „Personenfahndung“ (Quelle: SIS). Für die Bedeutung der Codes, vgl. 3. Spalte unter SEM Ergänzung 36:, ad R1.

1.3 Einsprache beim SEM (Art. 6 Abs. 2bis AuG)

Gegen die Verweigerung kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung der Verweigerung eine Einsprache erheben. Die Einsprache muss gewisse formelle Voraussetzungen erfüllen (1.3.1). Die Einsprache kann bei der Vertretung (1.3.2) oder direkt beim SEM eingereicht werden (1.3.3).

1.3.1 Eintretensvoraussetzungen bei der Einsprache

Die Einsprache muss:

a) durch den Antragsteller oder einen gehörig bevollmächtigten Stellvertreter, durch seinen Gastgeber oder durch das einladende Unternehmen in der Schweiz eingereicht werden;

b) unter Angabe der Gründe in Form eines unterschriebenen und datierten Briefes in einer schweizerischen Amtssprache erfolgen (E-Mail ausgeschlossen; bei Übermittlung per Fax muss der Originalbrief folgen)

c) innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Eröffnung der Verweigerung eingereicht werden.

1.3.2 Einreichung der Einsprache bei der Vertretung

Folgendes Verfahren findet Anwendung:

a) Die Vertretung überprüft, ob die Eintretensvoraussetzungen für die Einsprache (1.3.1) erfüllt sind;

b) Die Auslandvertretung sucht den Antrag im System ORBIS und erfasst die Gebühr mit der Funktion „Mutation Gebühren“;

c) Die Vertretung zieht einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 200.– (Art. 63 VwVG) ein. Dieser Betrag wird auf das SEM-Konto überwiesen. Die Vertretung stellt der Einsprache erhebenden Person eine Quittung aus. Eine Kopie davon wird in den Visumunterlagen abgelegt. Die Vertretung übermittelt die Einsprache dem SEM physisch oder elektronisch zur Bearbeitung.

   Falls der Kostenvorschuss von CHF 200.– nicht zeitgleich mit der Einreichung der Einsprache beglichen wird, so geht die Vertretung folgendermassen vor:

   - sie bestätigt den Erhalt der Einsprache;
   - sie vermerkt das Datum auf der Einsprache;
   - sie weist mündlich oder schriftlich die Einsprache erhebende Person darauf hin, dass sie den Kostenvorschuss direkt bei der Vertretung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu begleichen hat;
   - sie informiert das SEM über die Einsprache via VIS-Mail;
   - sie übermittelt die Einsprache dem SEM physisch oder elektronisch zur Bearbeitung:
     - sobald der Kostenvorschuss beglichen wurde oder
     - im Falle der Nichtbezahlung, nach Ablauf der Frist von 30 Tagen.
   - Wenn die Eltern mit ihren minderjährigen Kindern reisen, erhebt die Auslandvertretung eine Gebühr von CHF 200.–. Nach Rücksprache mit dem SEM kann die Vertretung eine höhere Gebühr verlangen, wenn weitergehende Abklärungen notwendig sind. Falls die Eltern ebenfalls von ihren volljährigen Kindern begleitet sind, erhebt die Auslandvertretung ausserdem einen Kostenvorschuss von CHF 200.– pro volljähriges Kind. Diese Bestimmung ist auch auf alleine mit einem Elternteil reisende Kinder anwendbar.

Beispiel

Ein Vater und eine Mutter reisen mit ihren zwei minderjährigen und zwei volljährigen Kindern. Der Kostenvorschuss beläuft sich auf CHF 600.– (der Globalbetrag von CHF 200.– für den Vater, die Mutter und die zwei minderjährigen Kinder sowie CHF 200.– pro volljähriges Kind).

d) Die Einsprache wird dem SEM physisch oder als Anhang im ORBIS elektronisch übermittelt. Dieser werden eine Fotokopie des ursprünglichen Visumgesuchs, je eine Fotokopie der weiteren bei der Gesuchseinreichung vorgelegten Dokumente, eine Fotokopie des Verweigerungsformulars, falls nötig ein kurzer Bericht zu den Verweigerungsgründen sowie eine Fotokopie der oben erwähnten Quittung beigelegt. Die Vertretung verwendet das dafür vorgesehene Übermittlungsblatt (siehe Anhang 14). Das Gesuch ist ebenfalls im System ORBIS an das SEM zu zuweisen.

e) Nach Prüfung der Einsprache weist das SEM die Einsprache ab oder heisst sie gut:

- Bei Abweisung erlässt das SEM einen beschwerdefähigen Entscheid über die Einsprache. Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet. Das SEM löscht den Entscheid im System ORBIS (in der Dropdown-Liste die Schaltfläche Entscheid löschen auswählen) und verweigert das Visum erneut (dies ist für den Geschäftsverlauf notwendig).

Erhebt die Person beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, so ist gemäss Ziff. 1.4 vorzugehen.

- Wird die Einsprache gutgeheissen:
  - löscht das SEM den Entscheid im System ORBIS (in der Dropdown-Liste die Schaltfläche Entscheid löschen auswählen) und erteilt das Visum;
  - stellt das SEM zuhanden der Vertretung eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus;
  - leitet das SEM, falls erforderlich, unverzüglich die Schengen-Konsultation ein; und
- weist den Antrag der Auslandvertretung mit dem System ORBIS zu. Bei der Zuweisung erfasst das SEM eine entsprechende Notiz mit welcher sie die Auslandvertretung anweist, dem Gesuchsteller den Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

Das Visum wird normalerweise innerhalb von drei Monaten nachdem das SEM das Visum erteilt hat, ausgedruckt. Innerhalb dieser Frist darf die Auslandvertretung davon ausgehen, dass die Einreisevoraussetzungen immer noch erfüllt sind. Im Zweifelsfall nimmt die Auslandvertretung Kontakt mit dem SEM auf.

Wird das Visum nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ausgestellt (zum Beispiel, wenn der Antragsteller seine Ferien ins folgende Jahr verschieben will), muss sich die Auslandvertretung versichern, dass die Einreisevoraussetzungen im Zeitpunkt der Ausstellung immer noch erfüllt sind. Betreffend der Prüfung der gesicherten Wiederausreise aus der Schweiz, muss sie die Entscheidung des SEM im Rahmen des ursprünglichen Gesuchs berücksichtigen. Falls die Auslandvertretung der Ansicht ist, dass

sich die Situation des Ausländers grundsätzlich geändert hat, so nimmt sie Kontakt mit dem SEM auf.

f) Der Entscheid des SEM, die Einsprache abzuweisen, wird mit Kopie an die Vertretung an die auf dem Zusatzblatt des Formulars Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung des Visums angegebene Adresse (Zustellungsdomizil in der Schweiz) gesandt. Fehlt eine solche Adresse in der Schweiz, so wird die Verfügung dem Antragsteller durch die zuständige schweizerische Vertretung gegen Empfangsbestätigung persönlich übergeben oder mit eingeschriebener Briefpostsendung (LSI) zugestellt, damit die Einhaltung der Beschwerdefrist überprüft werden kann. Das SEM wird über das positive oder negative Ergebnis dieser Schritte informiert.

1.3.3 Einreichung der Einsprache beim SEM

Folgendes Verfahren findet Anwendung:

a) Das SEM bestätigt den Eingang der Einsprache und fordert die Einsprache erhebende Person zur Überweisung eines Kostenvorschusses von CHF 200.– (Art. 63 VwVG) innerhalb von dreissig Tagen auf. Dieser Kostenvorschuss muss zwingend mittels des Einzahlungsscheins, der der Empfangsbestätigung des SEM beigelegt ist, überwiesen werden. Gegebenenfalls fordert das SEM die Einsprache erhebende Person auf, sein Gesuch innert einer Frist von 15 Tagen nachzubessern (Bsp.: fehlende Unterschrift oder nähere Begründung der Einsprache).

   Wenn die Eltern mit ihren minderjährigen Kindern reisen, erhebt die Auslandvertretung eine Gebühr von CHF 200.–. In Fällen, die einen Mehraufwand erfordern, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden. Falls die Eltern ebenfalls von ihren volljährigen Kindern begleitet sind, erhebt die Auslandvertretung ausserdem einen Kostenvorschuss von CHF 200.– pro volljähriges Kind. Diese Bestimmung ist auch auf alleine mit einem Elternteil reisende Kinder anwendbar.

   Beispiel

   Ein Vater und eine Mutter reisen mit ihren zwei minderjährigen und zwei volljährigen Kindern. Der Kostenvorschuss beläuft sich auf CHF 600.– (der Globalbetrag von CHF 200.– für den Vater, die Mutter und die zwei minderjährigen Kinder sowie CHF 200.– pro volljähriges Kind). Erweist es sich, dass noch zusätzlich Abklärungen notwendig sind, die sonst in einem Visumverfahren nicht notwendig sind (z.B. Einholung und Prüfung von Arztzeugnissen), kann eine erhöhte Gebühr verlangt werden.

b) Das SEM fordert die Vertretung zur Zustellung folgender Dokumente auf: eine Fotokopie des ursprünglichen Visumgesuchs, je eine Fotokopie der weiteren bei der Gesuchseinreichung vorgelegten Dokumente, eine Fotokopie des Verweigerungsformulars und – falls nötig – ein kurzer Bericht zu den Verweigerungsgründen.

c) Falls der Kostenvorschuss nicht innerhalb der dreissigtägigen Frist überwiesen oder die Einsprache nicht innert 15 Tagen verbessert wird (vgl. Bst. a oben), tritt das SEM auf die Einsprache nicht ein.

d) Nach Prüfung der Einsprache weist das SEM die Einsprache ab oder heisst sie gut:
   - Bei Abweisung erlässt das SEM einen beschwerdefähigen Einspracheentscheid. Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet. Das SEM löscht den Entscheid im System ORBIS (in der Dropdown-Liste die Schaltfläche Entscheid löschen auswählen) und verweigert das Visum erneut.

     Erhebt die Person beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, so ist gemäss Ziff. 1.4 vorzugehen.

   – Wird die Einsprache gutgeheissen:
   - löscht das SEM den Entscheid im System ORBIS (in der Dropdown-Liste die Schaltfläche Entscheid löschen auswählen) und erteilt das Visum;
   - leitet das SEM, falls erforderlich, unverzüglich die Schengen-Konsultation ein; und
   - weist das SEM den Antrag der Auslandvertretung mit dem System ORBIS zu. Bei der Zuweisung erfasst das SEM eine entsprechende Notiz mit welcher sie die Auslandvertretung anweist, dem Gesuchsteller den Kostenvorschuss zurückzuerstatten

     Der Druck des Visums erfolgt normalerweise innerhalb von drei Monaten nachdem das SEM das Visum erteilt hat. Innerhalb dieser Frist darf die Auslandvertretung grundsätzlich davon ausgehen, dass die Einreisevoraussetzungen immer noch erfüllt sind. Im Zweifelsfall nimmt die Auslandvertretung Kontakt mit dem SEM auf.

     Wird das Visum nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ausgestellt (zum Beispiel, wenn der Antragsteller seine Ferien ins folgende Jahr verschieben will), muss sich die Auslandvertretung versichern, dass die Einreisevoraussetzungen im Zeitpunkt der Ausstellung immer noch erfüllt sind. Betreffend der Prüfung der gesicherten Wiederausreise aus der Schweiz, muss sie die Entscheidung des SEM im Rahmen des ursprünglichen Gesuchs berücksichtigen. Falls sich die Situation des Ausländers grundsätzlich geändert hat, so nimmt die Auslandvertretung Kontakt mit dem SEM auf.

e) Der Entscheid des SEM, die Einsprache abzuweisen, wird mit Kopie an die Vertretung an die auf dem Zusatzblatt des Formulars Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung des Visums angegebene Adresse (Zustellungsdomizil in der Schweiz) gesandt. Fehlt eine solche Adresse in der Schweiz, so wird die Verfügung dem Antragsteller durch die zuständige schweizerische Vertretung gegen Empfangsbestätigung persönlich übergeben oder mit eingeschriebener Briefpostsendung (LSI) zugestellt, damit die Einhaltung der Beschwerdefrist überprüft werden kann. Das SEM wird über das positive oder negative Ergebnis dieser Schritte informiert.

1.4 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9323 St. Gallen innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung Beschwerde erhoben werden. Die dreissigtägige Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag bei der Behörde selber oder – an die Behörde adressiert – bei einer schweizerischen Poststelle oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung abgegeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Erhebt die Person beim Bundesverwaltungsgericht und wird diese gutgeheissen:

- löscht das SEM den Entscheid im System ORBIS (in der Dropdown-Liste die Schaltfläche Entscheid löschen auswählen) und erteilt das Visum;
- leitet das SEM, falls erforderlich, unverzüglich die Schengen-Konsultation ein; und
- weist das SEM den Antrag der Auslandvertretung mit dem System ORBIS zu. Bei der Zuweisung erfasst das SEM eine entsprechende Notiz mit welcher sie die Auslandvertretung anweist, dem Gesuchsteller den Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

1.5 Auswirkung der Verweigerung

Eine Verweigerung hat keine Auswirkungen auf einen späteren Visumantrag; jeder Antrag wird unabhängig geprüft.

13 RÜCKGABE DES REISEDOKUMENTS

Da der Visakodex keine besonderen Bestimmungen über die Rückgabe der Reisedokumente enthält, sind die Vorgaben dieses Kapitels als empfohlene Vorgehensweise anzusehen.

13.1 Muss der Antragsteller persönlich vorstellig werden, um das Reisedokument entgegenzunehmen?

Grundsätzlich sollte der Antragsteller das Reisedokument und gegebenenfalls weitere zurückzugebende Dokumente persönlich entgegennehmen.

In Ausnahmefällen kann er jedoch zum Beispiel:

- einen Dritten ermächtigen, das Reisedokument im Konsulat, in den Räumlichkeiten des externen Dienstleistungserbringers oder beim Honorarkonsul entgegenzunehmen;
- beantragen, dass das Reisedokument auf seine Kosten durch einen Kurierdienst zurückgesandt wird.

14 ARCHIVIERUNG DER VISUMANTRÄGE

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 37 Absatz 3

14.1 Welche Unterlagen sind zu archivieren?

Einige Informationen über Antragsteller werden zwar elektronisch gespeichert, dennoch sind auch die Akten (Dossiers) aufzubewahren, damit die Bediensteten gegebenenfalls die Entscheidungen über einzelne Anträge nachvollziehen können.

Jede Akte enthält das Antragsformular, Kopien der einschlägigen Belege, Nachweise der durchgeführten Kontrollen und das Aktenzeichen des ausgestellten Visums. Eine Kopie der Seite des Reisedokuments mit der angebrachten Visummarke kann ebenfalls aufbewahrt werden. Wird dies so gehandhabt, so sollte, wenn mehrere Visummarken in demselben Reisedokument angebracht werden, eine Kopie jeder Visummarke aufbewahrt werden.

Bei Ablehnung eines Antrags sollte auch eine Kopie des vom Antragsteller unterzeichneten einheitlichen Formblatts, mit dem ihm die Verweigerung des Visums mitgeteilt wird, in die Akte aufgenommen werden.

SEM Ergänzung 42: Zu archivierende Unterlagen

Damit die Hintergründe eines Entscheids nachvollzogen werden können (eventuelle Kontrollen und Nachforschungen) muss jedes Visumdossier folgende Unterlagen enthalten:

a) Visumsantragsformular, einschliesslich das Original der zusätzlichen Seite zum Visumantragsformular, das der Antragsteller datiert und unterzeichnet hat. Eine der beiden kleinen Etiketten mit der Vignettennummer wird auf dem Formular aufgeklebt. Die übrig gebliebene kleine Etikette kann vernichtet werden;

b) Fotokopie guter Qualität der Seiten des Reisedokumentes, welche Personalien und offizielle Vermerke enthalten;

c) Liste der erfolgten Überprüfungen;

d) Belege (z. B. Lohnabrechnung, Rechnungsauszüge, Kopien der von Drittstaaten erteilten Visa, Kopien der Flugtickets usw.);

e) Erklärung, in welcher der Gesuchsteller eines Visum mit langer Gültigkeit bestätigt, Kenntnis von der Pflicht genommen zu haben, dass er für jede spätere Reise im Besitz einer Reisekrankenversicherung sein muss;

f) Bei Verweigerung des Visums, die Kopie der Quittung über die für die Behandlung des Antrages erhobene Gebühr sowie die Kopie des Visumverweigerungsformulars;

g) Gegebenenfalls die Kopie der Quittung über die für den formellen Entscheid des SEM erhobene Gebühr.

h) Die vom SEM, EDA oder der kantonalen Migrationsbehörde erteilte Einreisebewilligung. In diesem Zusammenhang sind folgende zwei Fälle zu beschreiben:

- Wenn ein Visumgesuch bei der Vertretung A eingereicht und - auf Wunsch des Antragstellers – bei der Vertretung B abgeholt wurde, so

scannt die Vertretung B das erteilte Visum ein, lädt dieses als Anhang zum Antrag im System ORBIS hoch und informiert Vertretung A via VIS-Mail über das erteilte Visum (Vertretung A hat bereits eine Kopie des Visumgesuchs als Anhang zum Gesuch hochgeladen, siehe SEM Ergänzung 8:).

- Wenn ein Visumgesuch bei einer Vertretung eingereicht wurde, das Visum jedoch - vom SEM oder EDA erteilt (und an ein Grenzkontrollorgan zugewiesen) wurde - von einem Grenzkontrollorgan ausgedruckt wird, so scannt dieses das Visum und die Seite des Reisedokuments mit den persönlichen Angaben ein, lädt dieses als Anhang im System ORBIS hoch und informiert die Vertretung via VIS-Mail darüber.

14.2 Wie lange sind die Akten aufzubewahren?

Die einzelnen Antragsdossiers sind mindestens zwei Jahre lang, gerechnet ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über den Antrag, aufzubewahren.

Empfohlene Vorgehensweise zur Archivierung der Visumanträge:
Da Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt sind, wird empfohlen, möglichst vollständige Akten zu archivieren und diese während eines Zeitraums aufzubewahren, der der Dauer eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens entspricht.

SEM Ergänzung 43: Dauer der Aufbewahrung der Unterlagen (Rev.)

1. Unterlagen von Personen, deren Gesuch entschieden worden ist, werden während folgenden Fristen aufbewahrt:

a) **fünf Jahre**, falls das Visum verweigert, annulliert oder aufgehoben wurde;

b) **grundsätzlich zwei Jahre**, falls das Visum erteilt wurde. Das Dossier wird hingegen aufbewahrt, solange das Visum gültig ist (Beispiel: Ist das Visum drei Jahre gültig, wird das Dossier drei Jahre lang aufbewahrt).

Nachher können die Dossiers vernichtet werden.

2. Weitere Unterlagen

Die Schweizer Behörden müssen die Möglichkeit haben, die Dossiers von Personen, deren Gesuch Gegenstand eines (positiven oder negativen) Entscheids war, einzusehen. Die übrigen Dossiers (insbesondere diejenigen von Personen, die sich nach der Einreichung des Gesuchs nicht mehr gemeldet haben) interessieren sie grundsätzlich nicht. Folglich kann die Vertretung diese Dossiers vernichten und hat im System ORBIS das betreffende Dossier zu schliessen, indem sie das Gesuch zurückzieht; vgl. Ziff. SEM Ergänzung 48:

SEM Ergänzung 44: Meldung der erteilten Visa

Die Vertretungen machen keine Meldung über die erteilten Visa, da die interessierten Behörden Zugang zu dem System ORBIS haben und die jeweils relevanten Daten direkt auswerten können.

SEM Ergänzung 45: Visastatistiken

Die Vertretungen erstellen über die erteilten Visa keine Statistik, da die interessierten Behörden Zugang zum System ORBIS haben und die Statistiken selber erstellen können.

SEM Ergänzung 46: Aktenverkehr

Die Übermittlung der Unterlagen ans SEM gemäss den vorliegenden Weisungen (aus Gründen der Zuständigkeit, der Visumstatistik, übermittelte Visumgesuche usw.) erfolgt per diplomatischen Kurier. Die kantonalen Ausländerbehörden übermitteln ihre Entscheide per diplomatischen Kurier und über das SEM an die Vertretungen. In dringlichen Fällen kann das Visumgesuch oder die Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreisebewilligung) per Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden.

SEM Ergänzung 47: Amtshilfe, Rechtshilfe und polizeiliche Zusammenarbeit im Visumbereich

Sämtliche Anfragen ausländischer Behörden betreffend Amtshilfe, Rechtshilfe oder polizeilicher Zusammenarbeit im Visumbereich (Erteilung oder Verweigerung von Visa, Dokumentenfälschungen, Adressnachforschungen in der Schweiz, Fernhaltemassnahmen, usw.) sind an die Beratungsstelle Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip EDA (Adresse: datenschutz@eda.admin.ch) zu richten. Diese Stelle wird die Anfrage gegebenenfalls an das zuständige Bundesamt weiterleiten.

SEM Ergänzung 48: Verfahren bei nicht abgeholten, echten Reisedokumenten

Bei der Auslandvertretung eingereichte, echte Reisedokumente, die anschliessend nicht mehr abgeholt werden, resp. dem/der Inhaber/-in nicht mehr zurückgegeben werden können, sind grundsätzlich der zuständigen Amtsstelle des ausstellenden Staates mit kurzer Begleitnote zurückzugeben, sofern dies als unproblematisch erachtet wird. Es gilt dabei die Praxis im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort mit zu berücksichtigen. Falls eine Rückgabe als unsicher oder zweifelhaft erachtet wird, so ist über das Visa-Supporttool (https://www.visa-support.admin.ch) mit dem SEM Rücksprache zu nehmen.

SEM Ergänzung 49: Verschmelzung von Personendaten im System ZEMIS

Falls die Auslandvertretung feststellt, dass ein visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger mehrfach im System ZEMIS existiert (im System ORBIS in der Maske „Abfrage“ unter der Rubrik ZEMIS erscheinen mehr als eine ZEMIS-Nummer), so meldet sie dies mit Hilfe des Formulars "Verschmelzungsantrag" umgehend

dem zuständigen Dienst "Sachdatenerfassung und Datenpflege" des SEM via Visa-Supporttool (https://www.visa-support.admin.ch).

TEIL III BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ANTRAGSTELLER, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN[35] ODER SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN SIND

(Dieses Kapitel betrifft nur Aspekte, die für Drittstaatsangehörige von Belang sind, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 der Visumpflicht unterliegen.)

1 WEISUNGEN FÜR DIE KONSULATE DER MITGLIEDSTAATEN (VGL. I.3) MIT AUSNAHME DER SCHWEIZ

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b

Nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG[36] über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Dieses Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit hätte keinen praktischen Nutzen, wenn nicht flankierende Maßnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass es auch von Familienangehörigen von Unionsbürgern in Anspruch genommen werden kann. Daher weitet die Richtlinie das Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, auf Familienangehörige von Unionsbürgern aus. So sieht Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie Folgendes vor: *„Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um [den unter diese Richtlinie fallenden Familienangehörigen] die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt.“*

Da die Richtlinie 2004/38/EG als *Lex specialis*[37] [38] in Bezug auf den Visakodex anzusehen ist, findet der Visakodex in vollem Umfang immer dann Anwendung, wenn die Richtlinie keine ausdrückliche Bestimmung enthält, sondern auf allgemeine Erleichterungen verweist. Bestimmungen des Visakodex jedoch, die sich auf die in der Richtlinie festgelegten Rechte von Familienangehörigen von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen auswirken würden, finden auf diese Personengruppen keine Anwendung, beispielsweise das Erfordernis des Artikels 12 Buchstabe c, wonach ein Reisedokument bei Beantragung des Visums nicht älter als zehn Jahre sein darf.

Dieser Teil des Handbuchs enthält Weisungen für die Konsulate in Bezug auf die besonderen Bestimmungen betreffend Antragsteller, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Visakodexes Familienangehörige von EU-Bürgern oder diesen gleichgestellt

---

35 Gemäß dem EWR-Abkommen gilt die Richtlinie 2004/38/EG auch für die EWR-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein). Im EWR-Abkommen vorgesehene Abweichungen von der Richtlinie sind für das Visumverfahren nicht von Bedeutung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Teil auch als Verweise auf Bürger der EWR-Staaten.

36 ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

37 Diese Leitlinien berühren nicht die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG erlassen müssen.

38 Die Mitgliedstaaten wenden dieselbe Lex specialis auf Familienangehörige von schweizerischen Staatsangehörigen an. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Teil auch als Verweise auf schweizerische Staatsangehörige.

sind. Zur Anwendung weiterer Aspekte der Richtlinie 2004/38 wird auf die Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig[39] verwiesen.

Abschnitt 1: Wie ist festzustellen, ob der Visakodex in vollem Umfang anzuwenden ist oder ob die besonderen Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden?

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen über die Visa-Befreiung für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind.

Abschnitt 3: Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn (gemäß Abschnitt 1) festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt und keine Befreiung von der Visumpflicht (Abschnitt 2) erfolgt.

1.1 Findet die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung auf den Antragsteller?

Diesem Abschnitt ist zu entnehmen, wie festzustellen ist, ob die besonderen Visumbestimmungen der Richtlinie Anwendung finden.

Wird eine der nachstehenden Fragen verneint, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Sonderbehandlung im Rahmen der Richtlinie (vgl. 1.3.7).

Werden dagegen alle drei Fragen bejaht, so steht fest, dass die besonderen Bestimmungen der Richtlinie tatsächlich Anwendung finden. Somit gelten die Leitlinien in den Abschnitten 1.2 und 1.3.

Frage Nr. 1: Gibt es einen EU-Bürger, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann?

Da Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines EU-Bürgers sind, ihre Rechte gemäß der Richtlinie von dem betreffenden EU-Bürger ableiten, muss zunächst festgestellt werden, ob sich der EU-Bürger selbst in einer unter die Richtlinie fallenden Situation befindet.

Grundsätzlich gilt die Richtlinie ausschließlich für EU-Bürger, die in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, reisen oder sich bereits dort aufhalten (*d. h. für EU-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben oder bereits ausgeübt haben*).

EU-Bürger, die sich in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufhalten, kommen im Normalfall nicht in den Genuss der durch die Richtlinie eingeräumten Rechte (*da in ihrem Fall der Aspekt der Freizügigkeit nicht relevant ist*). Die Anwendung der Richtlinie ist jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch auf EU-Bürger ausgedehnt worden, die in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren, nachdem sie eine Zeitlang in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt haben, sowie auf EU-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben, ohne sich dort länger aufzuhalten (beispielsweise durch Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat). Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig[40] zu entnehmen.

[39] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF

[40] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF

B e i s p i e l e :

- *Ein französischer Staatsangehöriger, der im Vereinigten Königreich wohnhaft ist, reist nach Italien.*
- *Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in der Tschechischen Republik lebt, reist nach Schweden.*
- *Ein ungarischer Staatsangehöriger, der in Bolivien lebt, reist nach Polen.*

Frage Nr. 2: Fällt der Antragsteller unter die Definition eines „Familienangehörigen“?

Angehörige der „Kernfamilie“ kommen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit automatisch in den Genuss des Einreise- und Aufenthaltsrechts. Ihr Einreiserecht leitet sich aus der Richtlinie ab. Die innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften dürfen keine Einschränkungen bezüglich des Einreise- und Aufenthaltsrechts oder der Personen, die laut Richtlinie Angehörige der „Kernfamilie“ sind, enthalten.

Folgende Personen gelten nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie als Angehörige der „Kernfamilie“:

- der Ehepartner,
- der Lebenspartner, mit dem der EU-Bürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist,
- die Verwandten in gerader absteigender Linie des EU-Bürgers und des Ehepartners oder des oben definierten Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des EU-Bürgers und des Ehepartners oder des oben definierten Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, können die Mitgliedstaaten die Erleichterungen auf Personen ausdehnen, die zum „erweiterten“ Familienkreis gehören (vgl. Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig[41]).

Folgende Personen gehören nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie zum „erweiterten“ Familienkreis:

- alle (nicht unter Artikel 2 Nummer 2 fallenden) Familienangehörigen,
  - denen der EU-Bürger Unterhalt gewährt oder
  - die mit dem EU-Bürger in häuslicher Gemeinschaft leben oder
  - wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den EU-Bürger zwingend erforderlich machen, oder
  - der Lebenspartner, mit dem der EU-Bürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie haben die zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen Anspruch darauf, dass ihnen die Einreise nach Maßgabe der innerstaatlichen

[41] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF

Rechtsvorschriften erleichtert wird. Anders als die Angehörigen der „Kernfamilie“ kommen die zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen nicht automatisch in den Genuss des Einreiserechts. Ihr Einreiserecht leitet sich aus den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ab, denen die Konsulate genaue Bestimmungen über diese Gruppe von Antragstellern entnehmen sollten.

Weitere Informationen hierzu finden sich in der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig[42].

Frage Nr. 3: Begleitet der Antragsteller den EU-Bürger oder zieht er ihm nach?

Da die Richtlinie darauf abzielt, EU-Bürgern die Freizügigkeit zu erleichtern, gilt sie nicht für Reisen von Familienangehörigen, die in keinem echten Zusammenhang zu den Ortswechseln von EU-Bürgern stehen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie gilt diese ausschließlich für jene der oben definierten Familienangehörigen, die einen EU-Bürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, begleiten oder ihm nachziehen (siehe Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig[43]).

B e i s p i e l e ***dafür, dass Familienangehörige einen EU-Bürger begleiten (d. h. mit ihm zusammen reisen):***

- *Ein französischer Staatsangehöriger, der im Vereinigten Königreich lebt, reist zusammen mit seiner peruanischen Ehegattin nach Italien. Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in der Tschechischen Republik lebt, reist zusammen mit seiner russischen Ehegattin nach Schweden.*
- *Ein slowakischer Staatsangehöriger, der im Vereinigten Königreich lebt, reist zusammen mit seiner peruanischen Ehegattin in die Slowakische Republik.*

B e i s p i e l e ***dafür, dass Familienangehörige einem EU-Bürger nachziehen (d. h. ihre Reise zu einem späteren Zeitpunkt antreten):***

- *Ein nigerianischer Ehegatte reist seiner Frau nach, die die französische Staatsangehörigkeit besitzt und in Spanien wohnhaft ist.*
- *Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in der Tschechischen Republik lebte, ist nach Schweden gereist, wohin ihm seine russische Ehegattin später nachziehen will.*
- *Ein französischer Staatsangehöriger, der mit seiner peruanischen Ehegattin im Vereinigten Königreich lebte, ist nach Frankreich gereist, wohin ihm seine Ehegattin später nachziehen will.*

1.2 Können Familienangehörige von EU-Bürgern nach der Richtlinie 2004/38/EG von der Visumpflicht befreit werden?

Von der geltenden Visumpflicht kann abgewichen werden, wenn feststeht, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt (*Fragen Nr. 1, 2 und 3*).

42 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF

43 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 der Richtlinie Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, von der Visumpflicht.

Das Konsulat hat zu unterscheiden zwischen nach Artikel 10 der Richtlinie ausgestellten Aufenthaltskarten und Aufenthaltstiteln, die Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlandes nach dem innerstaatlichen Recht ausgestellt werden.

„Aufenthaltskarten nach Artikel 10 der Richtlinie“ werden Familienangehörigen von EU-Bürgern erteilt, die ihr Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgeübt haben und somit unter eine der in Abschnitt 1 definierten Kategorien fallen. In der Regel werden solche Aufenthaltskarten Familienangehörigen von EU-Bürgern ausgestellt, die sich in einem anderen als dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufhalten.

B e i s p i e l e :

- *Eine deutsche Aufenthaltskarte nach Artikel 10 wird der chinesischen Ehegattin eines slowakischen Staatsbürgers ausgestellt.*
- *Eine britische Aufenthaltskarte nach Artikel 10 wird der marokkanischen Ehegattin eines belgischen Staatsbürgers ausgestellt.*

Diese Visumbefreiung muss auch auf jene Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlandes ausgedehnt werden, die im Besitz einer Daueraufenthaltskarte nach Artikel 20 der Richtlinie (welche die fünf Jahre gültige Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie ersetzt) sind.

Die Inhaber sonstiger Aufenthaltskarten, die Familienangehörigen von EU-Bürgern nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Familienzusammenführung mit eigenen Staatsangehörigen (*die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben*) ausgestellt wurden, sind nicht von der Visumpflicht gemäß der Richtlinie 2004/38/EG befreit.

B e i s p i e l :

Aufenthaltskarte des Vereinigten Königreichs, die der libyschen Ehegattin eines britischen Staatsbürgers, der im Vereinigten Königreich lebt, ausgestellt wurde.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Familienangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlandes, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte sind, die von einem den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendenden Mitgliedstaat ausgestellt wurde, ebenfalls von der Visumpflicht nach Artikel 5 des Schengener Grenzkodexes befreit werden können (vgl. Anhang 22). Die günstigeren Bestimmungen sollten Anwendung finden.

B e i s p i e l e :

- *Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Deutschland. Sie reisen nach Frankreich. Da die chinesische Ehegattin im Besitz einer deutschen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie ist, benötigt sie weder nach der Richtlinie noch nach dem Schengener Grenzkodex ein Einreisevisum.*
- *Ein deutscher Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Deutschland. Sie reisen nach Spanien. Da die chinesische Ehegattin im Besitz einer nach innerstaatlichem Recht ausgestellten deutschen Aufenthaltskarte ist, benötigt sie nach dem*

Schengener Grenzkodex kein Einreisevisum.

- *Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Rumänien. Sie reisen nach Frankreich. Da die chinesische Ehegattin über eine rumänische Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie verfügt, ist sie nach der Richtlinie (nicht aber nach dem Schengener Grenzkodex) von der Visumpflicht befreit.*
- *Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin im Vereinigten Königreich. Die chinesische Ehegattin, die im Besitz einer vom Vereinigten Königreich nach Artikel 10 der Richtlinie ausgestellten Aufenthaltskarte ist, reist allein nach Frankreich. Da sie allein reist, muss sie ein Visum für die Einreise nach Frankreich beantragen.*

1.3 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes

Dieser Abschnitt enthält Weisungen bezüglich der Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt und keine Befreiung von der Visumpflicht erfolgt.

1.3.1 Visumgebühr

Es darf keine Visumgebühr erhoben werden.

1.3.2 Dienstleistungsgebühr im Falle eines Outsourcing der Entgegennahme der Anträge

Da Familienangehörige keine Antragsgebühr entrichten müssen, darf nicht von ihnen verlangt werden, über eine kostenpflichtige Servicerufnummer oder einen externen Dienstleistungserbringer, dessen Leistungen dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden, einen Termin zu vereinbaren. Familienangehörigen muss gestattet werden, ihren Antrag unentgeltlich direkt beim Konsulat zu stellen. Sollte ein Familienangehöriger aber auf Wahrnehmung seines Rechts, den Antrag direkt beim Konsulat zu stellen, verzichten und sich stattdessen dafür entscheiden, zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, so muss er für diese Dienstleistungen zahlen.

Ist ein Terminvergabesystem vorhanden, müssen (*zum üblichen Ortstarif*) separate Konsulats-Rufnummern für Familienangehörige bereitgestellt werden, deren Standards denen von Servicerufnummern vergleichbar sind, d. h., eine ähnlich gute Erreichbarkeit wie im Falle anderer Gruppen von Antragstellern und eine unverzügliche Terminvergabe müssen gewährleistet sein.

1.3.3 Gewährung aller Erleichterungen

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den unter die Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, die Einhaltung der sich aus dem Recht auf Freizügigkeit ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und den betreffenden Antragstellern die besten Voraussetzungen für die Erlangung der Einreisevisa zu bieten.

1.3.4 Bearbeitungszeit

Die Visa sind so bald wie möglich in einem beschleunigten Verfahren zu erteilen, und die von den Mitgliedstaaten festgelegte Verfahrensweise (*unabhängig davon, ob ein Outsourcing praktiziert wird oder nicht*) muss eine Unterscheidung zwischen den Rechten von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, und den Rechten sonstiger Drittstaatsangehöriger ermöglichen. Erstere sind günstiger zu behandeln.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte die Bearbeitungszeit für Visumanträge von unter die Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, 15 Tage überschreiten.

1.3.5 Visa-Arten

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie kann von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 lediglich ein Einreisevisum gefordert werden.

1.3.6 Belege

Um das Recht auf Erteilung eines Einreisevisums gemäß der Richtlinie in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller nachweisen, dass er unter die Richtlinie fällt. Dies geschieht durch Vorlage der Dokumente, die für die drei oben angeführten Fragen relevant sind. So ist nachzuweisen, dass

- es einen EU-Bürger gibt, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann,
- es sich bei dem Antragsteller, dessen Identität nachzuweisen ist (Reisepass), um einen Familienangehörigen handelt (Heirats- oder Geburtsurkunde, Beleg für ein Unterhaltsverhältnis, schwerwiegende gesundheitliche Gründe, Dauerhaftigkeit der Partnerschaft usw.) und
- der Antragsteller einen EU-Bürger begleitet oder ihm nachzieht (zum Beispiel Nachweis, dass der EU-Bürger bereits im Aufnahmemitgliedstaat wohnhaft ist, oder Bestätigung, dass der EU-Bürger in den Aufnahmemitgliedstaat reisen wird).

Einem fest verankerten Grundsatz des EU-Rechts im Bereich der Freizügigkeit zufolge können Antragsteller selbst wählen, mit welchen Belegen sie nachweisen möchten, dass sie unter die Richtlinie fallen (*familiäre Beziehung, Unterhaltsverhältnis usw.*). Die Mitgliedstaaten können die Vorlage bestimmter Dokumente (*zum Beispiel einer Heiratsurkunde als Nachweis für die Eheschließung*) verlangen, sollten aber andere Nachweise nicht ablehnen.

Weitere Informationen zu den Belegen sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig[44] zu entnehmen.

1.3.7 Beweislast

Die Beweislast für die Inanspruchnahme der Richtlinie im Rahmen des Visumantrags liegt beim Antragsteller.

Zunächst muss er nachweisen, dass er unter die Richtlinie fällt, d. h. er muss in der Lage sein, zur Stützung seines Antrags die oben genannten Belege vorzulegen.

---

[44] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF

Legt er diese Belege nicht vor, kann das Konsulat schlussfolgern, dass er keinen Anspruch auf die Sonderbehandlung im Rahmen der Richtlinie hat.

Weitere Belege bezüglich des Reisezwecks und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (*zum Beispiel Nachweis der Unterkunft oder der Reisekosten*) dürfen nicht verlangt werden; dies zeigt sich auch daran, dass Familienangehörige von EU-Bürgern die folgenden Felder des Visumantrags nicht ausfüllen müssen:

Feld 19: *„Derzeitige berufliche Tätigkeit“*

Feld 20: *„Arbeitgeber und Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Für Studenten, Name und Anschrift der Bildungseinrichtung“*

Feld 31: *„Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft (Unterkünfte) in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben“*

Feld 32: *„Name und Adresse des einladenden Unternehmens / der einladenden Organisation“*

Feld 33: *„Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers“*.

Ist ein Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die die Bediensteten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstehen, oder bestehen Zweifel an der Echtheit eines Dokuments, können die Mitgliedstaaten eine Übersetzung, notarielle Beglaubigung oder Legalisation des betreffenden Dokuments verlangen.

1.3.8 Visumverweigerung

Einem Familienangehörigen darf nur aus einem der folgenden Gründe ein Visum verweigert werden:

- Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nicht nachgewiesen, dass er unter die Richtlinie fällt, indem er die entsprechenden Belege (vgl. TEIL III Ziff. 1.3.6) beigefügt hat (*es steht also fest, dass zumindest eine der drei oben angeführten Fragen zu verneinen ist*).
- Die nationalen Behörden weisen nach, dass der Antragsteller eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt.
- Die nationalen Behörden weisen Missbrauch oder Betrug nach.

In den letzten beiden Fällen liegt die Beweislast bei den nationalen Behörden, da diese nachweisen müssen, warum dem Antragsteller (*der hinreichend Belege dafür vorgelegt hat, dass er die Kriterien der Richtlinie erfüllt*) aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aufgrund von Missbrauch oder Betrug kein Ausreisevisum zu erteilen ist.

Die Behörden müssen in der Lage sein, ihren Standpunkt überzeugend zu vertreten, und gleichzeitig alle in der Richtlinie vorgesehenen Garantien beachten, die in vollem Umfang ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Visumantrags aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aufgrund von Missbrauch oder Betrug ist schriftlich mitzuteilen und umfassend zu begründen (*zum Beispiel durch Auflistung aller rechtlichen und sachlichen Aspekte, die zu der Schlussfolgerung führten, dass es sich bei der Ehe um eine Scheinehe handelt oder die vorgelegte Geburtsurkunde gefälscht ist*). Außerdem muss sie Angaben dazu enthalten, wo und wann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Die Entscheidung über die Verweigerung eines Einreisevisums gemäß der Richtlinie ist schriftlich mitzuteilen und umfassend zu begründen (zum Beispiel durch Verweis auf die fehlenden Belege), und es ist anzugeben, wo und wann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Ein Visum darf nicht nur deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller im SIS zur Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschrieben ist.[45] Ist eine SIS-Ausschreibung vorhanden, muss vor Verweigerung des Visums in jedem Fall geprüft werden, ob der Betreffende eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig[46] zu entnehmen.

1.3.9 Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Gemäß Artikel 30 der Richtlinie sind Familienangehörige schriftlich von der Visumverweigerung in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon, dass der (*ab dem 5. April 2011 anzuwendende*) Visakodex die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung vorschreibt, müssen Entscheidungen, denen zufolge einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers ein Visum verweigert wird, in jedem Fall ausführlich begründet werden. In der Begründung ist auf alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die zu der ablehnenden Entscheidung geführt haben, einzugehen, so dass der Betroffene konkrete Schritte zu seiner Verteidigung unternehmen kann.[47]

In der ablehnenden Entscheidung muss auch angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde der Betroffene innerhalb welcher Frist ein Rechtsmittel einlegen kann.

Zur Unterrichtung des Betroffenen über eine ablehnende Entscheidung können Formblätter verwendet werden, die jedoch so beschaffen sein müssen, dass eine ausführliche Begründung der Entscheidung möglich ist. Wird einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers ein Visum verweigert, genügt es nicht, auf dem einheitlichen Formblatt (Anhang VI des Visakodexes) eine oder mehrere Alternativen anzukreuzen.

1.4 Familienangehörige von EU-Bürgern, die ein Visum an den Außengrenzen beantragen

Trifft ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der den betreffenden EU-Bürger begleitet oder ihm nachzieht und der Staatsangehöriger eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes ist, an der Grenze ein, ohne im Besitz des erforderlichen Visums zu sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat, bevor er ihn zurückweist, ihm hinlänglich Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Dokumente zu beschaffen bzw. sie sich innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln zu lassen oder anderweitig nachzuweisen, dass sein Anspruch auf das Recht auf Freizügigkeit begründet ist.

Gelingt ihm dies und lässt nichts darauf schließen, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt, so ist ihm das Visum unter Beachtung der vorstehenden Leitlinien unverzüglich an der Grenze auszustellen.

---

45 EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-503/03, Kommission gegen Spanien, und C-33/07, Jipa.

46 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF

47 EuGH-Urteile in den Rechtssachen 36/75, Rutili, und T-47/03, Sison.

2 WEISUNGEN FÜR DIE KONSULATE DER SCHWEIZ

Rechtsgrundlage

Die Schweiz wendet nicht die Richtlinie 2004/38/EG an, sondern das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (*Agreement on the free movement of persons* - AFMP).

Mit der Vaduzer Konvention vom 21. Juni 2001 wurde das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation geändert und der persönliche Geltungsbereich des AFMP auf Bürger der EWR-Staaten ausgedehnt.

2.1 Definition eines „Familienangehörigen" nach dem AFMP

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I zum AFMP gelten folgende Personen als Familienangehörige eines EU-Bürgers[48] oder eines schweizerischen Staatsangehörigen:

- der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen der EU-Bürger oder der schweizerische Staatsangehörige Unterhalt gewährt,
- im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

SEM Ergänzung 50: Eingetragene Partner
Unter die Definition eines Familienangehörigen fallen auch eingetragene Partner eines EU-, oder EFTA-Angehörigen.

2.1.1 Unterschiede zwischen der Richtlinie 2004/38/EG und dem AFMP

Die Definition von Familienangehörigen nach dem AFMP und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schweiz ist weniger restriktiv als diejenige in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG. Nach den schweizerischen Rechtsvorschriften kommen auch Personen, die nicht unter die obigen Definitionen (vgl. 2.2.1 und 2.2.2) fallen, in den Genuss derselben Rechte. Die Erleichterungen werden Familienangehörigen gewährt, die allein reisen (unabhängig davon, ob der Reisezweck darin besteht, einem EU-Bürger nachzuziehen oder nicht) oder einen EU-Bürger begleiten.

Das AFMP sieht keine Befreiung von der Visumpflicht für Familienangehörige von EU-Bürgern vor. Diese Familienangehörigen sind allerdings von der Visumpflicht befreit, wenn sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments und eines der Aufenthaltstitel sind, die in der Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel aufgeführt sind (vgl. Anhang 2).

2.2 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes

Dieser Abschnitt enthält Weisungen bezüglich der Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter das AFMP fällt und keine Befreiung von der Visumpflicht erfolgt.

[48] Verweise auf EU-Bürger sind auch als Verweise auf Bürger der EWR-Staaten zu verstehen.

2.2.1 Visumgebühr

Familienangehörige von EU-Bürgern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I zum AFMP (siehe oben) und Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, sind nach den schweizerischen Rechtsvorschriften von der Visumgebühr befreit.

2.2.2 Gewährung aller Erleichterungen - Bearbeitungszeit

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs I zum AFMP gewährt die Schweiz Familienangehörigen von EU-Bürgern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I zum AFMP (siehe oben) alle Erleichterungen für die Beschaffung eines Visums. Aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährt die Schweiz diese Erleichterungen auch Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

Folgende Erleichterungen werden gewährt:

- Visumanträge von Familienangehörigen von EU-Bürgern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I zum AFMP (siehe oben) und Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, werden so bald wie möglich geprüft.
- Die oben genannten Personen müssen nicht nachweisen, dass sie selbst über hinreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Bargeld, Reiseschecks, Kreditkarten usw.) verfügen.
- Die oben genannten Personen müssen keine Einladung und keinen Nachweis der Kostenübernahme und/oder Unterkunft vorlegen.

2.2.3 Visa-Arten

Von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 lediglich ein Einreisevisum gefordert werden.

2.2.4 Belege

Um in den Genuss der vom AFMP vorgesehenen Erleichterungen zu kommen, muss der Antragsteller (*zum Beispiel anhand einer Heirats- oder Geburtsurkunde oder eines Beleges für ein Unterhaltsverhältnis*) nachweisen, dass er Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist.

2.2.5 Beweislast

Die Beweislast für die Inanspruchnahme des AFMP im Rahmen des Visumantrags liegt beim Antragsteller.

Zunächst muss er nachweisen, dass er unter das AFMP fällt, d. h. er muss in der Lage sein, zur Stützung seines Antrags die oben genannten Belege vorzulegen.

Legt er diese Belege nicht vor, kann das Konsulat schlussfolgern, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf die Sonderbehandlung im Rahmen des AFMP hat.

Weitere Belege bezüglich des Reisezwecks und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (*zum Beispiel Nachweis der Unterkunft oder der Reisekosten*) dürfen nicht verlangt werden; dies steht auch im Einklang damit, dass Familienangehörige von EU-Bürgern bestimmte Felder des Visumantrags nicht ausfüllen müssen:

Feld 19: *„Derzeitige berufliche Tätigkeit“*

Feld 20: *„Arbeitgeber und Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Für Studenten, Name und Anschrift der Bildungseinrichtung“*

Feld 31: *„Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft (Unterkünfte) in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben“*

Feld 32: *„Name und Adresse des einladenden Unternehmens / der einladenden Organisation“*

Feld 33: *„Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers“*.

Ist ein Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die die Bediensteten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstehen, oder bestehen Zweifel an der Echtheit eines Dokuments, können die Konsulate eine Übersetzung, notarielle Beglaubigung oder Legalisation des betreffenden Dokuments verlangen.

2.2.6 Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Die Entscheidung über die Verweigerung eines Visums und die entsprechende Begründung werden dem Antragsteller unter Verwendung des einheitlichen Formblatts mitgeteilt. Gemäß den schweizerischen Rechtsvorschriften haben Familienangehörige von EU-Bürger dasselbe Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels wie andere Antragsteller.

TEIL IV AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGTE VISA

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 35 und 36 sowie Anhang IX, Teile 1 und 2

SEM Ergänzung 51: An den Aussengrenzen beantragte Visa
Für Teil IV des Visahandbuches I sind die Weisungen zur Grenzkontrolle des SEM zu beachten.

1 BEANTRAGUNG EINES VISUMS AN DEN AUSSENGRENZEN

1.1 Kann ein Visumantrag an der Grenze gestellt werden?

Grundsätzlich sollte ein Visum vor der geplanten Reise im Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats (vgl. TEIL II Kapitel 2) im Wohnsitzstaat des Antragstellers beantragt werden.

Kann der Antragsteller jedoch unvorhersehbare zwingende Gründe geltend machen, aus denen es ihm nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, so kann der Antrag an der Grenze gestellt werden. Die Grenzkontrollbehörden können verlangen, dass das Vorliegen unvorhersehbarer zwingender Einreisegründe anhand von Belegen nachzuweisen ist. Außerdem muss die Rückreise des Antragstellers in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder die Durchreise durch andere Staaten als Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, als sicher eingestuft werden.

B e i s p i e l : *für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe, aus denen die Beantragung eines Visums an der Außengrenze gerechtfertigt ist:*

- *Plötzliche schwere Erkrankung eines nahen Verwandten.*
- *Tod eines nahen Verwandten.*
- *Notwendigkeit einer medizinischen Notversorgung und/oder eines ersten psychologischen Beistands in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere nach einem Unfall, wie einem Schiffsunglück in der Nähe der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats, oder bei anderen Rettungsmaßnahmen und Katastrophen.*
- *Unerwartete Änderung der Flugroute: Bei einem Flug zwischen Delhi und London ist eine Zwischenlandung auf dem Frankfurter Flughafen geplant (wobei vorgesehen ist, dass die Passagiere das Flugzeug während der Zwischenlandung nicht verlassen). Wegen schlechter Witterungsbedingungen in Frankfurt wird der Flug jedoch nach Paris (Flughafen Charles de Gaulle) umgeleitet, und der Weiterflug findet erst am darauffolgenden Tag statt.*
- *Die Flugzeugbesatzung wird kurzfristig geändert: Die Personen, die nicht mehr zur Flugzeugbesatzung gehören, würden ein Visum benötigen, um sich so lange im Gebiet der Mitgliedstaaten aufzuhalten, bis sie als gewöhnliche Passagiere (entweder von demselben Flughafen oder von einem anderen Flughafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten) mit einem anderen Flugzeug nach Hause zurückfliegen können.*

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen sind, siehe TEIL III.

1.2 Gelten besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen an der Grenze?

Für die Prüfung von an der Grenze gestellten Visumanträgen und für die Entscheidung über solche Anträge gelten die allgemeinen Bestimmungen. Angesichts der Umstände (zum Beispiel Dringlichkeit), unter denen Visa an der Grenze beantragt werden, sind jedoch einige Bestimmungen irrelevant, da die verschiedenen Bearbeitungsschritte (Antragstellung, Prüfung des Antrags und endgültige Entscheidung über den Antrag) in schneller Abfolge durchgeführt werden.

Empfohlene Vorgehensweise:

Es zu unterscheiden zwischen:

a) Ausnahmefällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger, der in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen will, an der Außengrenze ein Visum beantragen möchte, und

b) Notfällen, in denen eine größere Zahl von Personen, die nicht beabsichtigt hatten, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, hierzu gezwungen sind: *Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Flugzeug, das Frankfurt anfliegen sollte, aufgrund der schlechten Witterung in Frankfurt auf dem Luxemburger Flughafen landen muss. Die Passagiere werden mit dem Bus nach Frankfurt gebracht. Hunderte von Passagieren sollten vor ihrer Weiterreise in ein Drittland lediglich den internationalen Teil des Frankfurter Flughafens durchqueren. Nun sind sie gezwungen, in Luxemburg ein Visum zu beantragen.*

In Fällen nach Buchstabe a gelten im Prinzip alle einschlägigen Bestimmungen über die Prüfung von Visumanträgen und die entsprechenden Entscheidungen, während in Fällen nach Buchstabe b, in denen die betroffenen Drittstaatsangehörigen nicht die Absicht hatten, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, sondern aufgrund höherer Gewalt hierzu gezwungen sind, von einigen Bestimmungen abgewichen und zum Beispiel die Visumgebühr erlassen werden kann.

Die folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten bei Antragstellung an der Grenze.

1.2.1 Grundlegende Bestandteile eines Visumantrags

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular.
- Wenn es nach Auffassung der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund der gegebenen Umstände (zum Beispiel in Notfällen oder wenn sehr vielen Personen innerhalb kurzer Zeit Visa erteilt werden müssen) angebracht ist, können die relevanten Daten der einzelnen Antragsteller direkt in die nationale Visadatenbank eingegeben werden, ohne dass die Betreffenden das Antragsformular ausfüllen müssen.
- Gültiges Reisedokument (vgl. TEIL II Ziff. 4.1.1).
- Generell muss das vorgelegte Reisedokument noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Mitgliedstaaten gültig sein, da jedoch in dringlichen Fällen häufig Visa an der Grenze beantragt werden, kann auch ein Reisedokument mit kürzerer Gültigkeitsdauer akzeptiert werden.
- Lichtbild, das die Spezifikationen für das Lichtbild (Anhang 11) erfüllt.
- Gegebenenfalls Erfassung biometrischer Daten (vgl. TEIL II Kapitel 5).

- Erhebung der Visumgebühr (vgl. TEIL II Ziff. 4.4).
- Belege, einschließlich Belegen für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe (vgl. insbesondere TEIL II Ziff. 6.2).
- Nachweis einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung (vgl. TEIL II Ziff. 6.3).

Der Antragsteller kann von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung befreit werden, wenn eine solche Versicherung an der betreffenden Grenzübergangsstelle nicht abgeschlossen werden kann oder humanitäre Gründe vorliegen.

Empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf das Antragsformular: Grundsätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Antragsformular (vgl. TEIL II Ziff. 0). Was die Sprachfassungen (vgl. TEIL II Ziff. 4.2.1) anbelangt, so sollte das Antragsformular mindestens in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, an dessen Grenze das Visum beantragt wird, und in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union – zum Beispiel Englisch – an den Grenzübergangsstellen verfügbar sein.

1.3 Welche Arten von Visa können an den Außengrenzen erteilt werden?

Bei dem an der Außengrenze erteilten Visum handelt es sich um ein einheitliches Visum, das den Inhaber zu einem Aufenthalt von höchstens 15 Tagen je nach Zweck und Bedingungen des geplanten Aufenthalts berechtigt. Im Falle der Durchreise entspricht die zulässige Aufenthaltsdauer der Zeit, die für die Durchreise erforderlich ist (vgl. auch TEIL II Kapitel 9).

Drittstaatsangehörigen, die zu einer Personengruppe gehören, bei der eine vorherige Konsultation durchzuführen ist, wird grundsätzlich kein Visum an der Außengrenze erteilt. Jedoch kann diesen Personen in Ausnahmefällen an der Außengrenze ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt werden, das für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2).

1.4 Ausfüllen der Visummarke

Vgl. TEIL II Kapitel 11.

1.5 Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Erteilung von Visa

Vgl. TEIL II Kapitel 10.

1.6 Verweigerung eines an der Außengrenze beantragten Visums

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 6 sowie Anhang VI

Ist ein Antrag geprüft und festgestellt worden, dass die an die Erteilung eines einheitlichen Visums geknüpften Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, kann ein einheitliches Visum ausgestellt werden.

Sind die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen und ausnahmsweise ein Visum mit räumlich

beschränkter Gültigkeit erteilt werden kann (vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2). Gilt eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht als gerechtfertigt, ist das Visum zu verweigern.

Ebenso ist das Visum an der Grenze zu verweigern, wenn der Antragsteller keine Belege für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe vorlegen kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verweigerung der Einreise und der Verweigerung eines Visums an der Grenze. Der Schengener Grenzkodex regelt die Einreiseverweigerung, der Visakodex die Visumverweigerung.

1.6.1 Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

Grundsätzlich ist ein Visum zu verweigern, wenn bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass eine oder mehrere der folgenden Schlussfolgerungen zutreffen:

a) Es wurden keine hinlänglichen Belege für unvorhersehbare zwingende Gründe, aus denen es dem Antragsteller nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, vorgelegt.

b) Der Antragsteller hat ein Reisedokument vorgelegt, das falsch, verfälscht oder gefälscht ist oder das weniger als drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig ist.

c) Der Antragsteller begründet den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht.

d) Der Antragsteller erbringt nicht den Nachweis, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt, bzw. ist nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

e) Der Antragsteller hat sich im laufenden Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.

f) Der Antragsteller ist im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben.

g) Der Antragsteller wird als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats eingestuft, insbesondere wenn er in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist.

h) Der Antragsteller weist nicht nach, dass er, soweit erforderlich, über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügt.

i) Es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der von dem Antragsteller vorgelegten Belege oder am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts, an der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen oder der von ihm bekundeten Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen.

1.7 Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex: Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 35 Absatz 7 sowie Anhang VI

Wird einem Antragsteller ein Visum verweigert, muss die Grenzkontrollbehörde das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Verweigerung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. Anhang 25).

2 ERTEILUNG VON VISA AN DER AUSSENGRENZE AN SEELEUTE AUF DER DURCHREISE

Einem Seemann kann an der Außengrenze ein Visum zum Zwecke der Durchreise erteilt werden, wenn es ihm aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, und er die Grenze überschreitet, um auf einem Schiff, auf dem er als Seemann arbeiten wird, anzumustern oder wieder anzumustern oder von einem Schiff, auf dem er als Seemann gearbeitet hat, abzumustern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei dieser Personengruppe relativ häufig „unvorhersehbare zwingende“ Einreisegründe vorliegen, da es beispielsweise infolge der Witterungsbedingungen zu unvorhersehbaren Fahrplanänderungen für Schiffe kommen kann, auf denen Seeleute anmustern, wieder anmustern oder von denen sie abmustern.

B e i s p i e l e für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe, aus denen ein Visum an der Grenze beantragt wird:

- *Einem Seemann wird von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er am 4. November auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande) anmustern soll. Er erhält diese Mitteilung am 1. November, als er noch auf einem anderen Schiff arbeitet. Am 2. November mustert er von diesem Schiff ab und am 3. November fliegt er in die Niederlande.*
- *Einem Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, wird am 1. Mai von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande), das am 8. Mai aus dem Hafen ausläuft, anmustern soll.*
- *Einem Seemann wird von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er am 4. November auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam anmustern soll. Er erhält diese Mitteilung am 1. November, als er noch auf einem anderen Schiff arbeitet, das am 2. November den Hafen von Piräus (Griechenland) anlaufen soll. Daher beantragt er ein Visum an der Außengrenze Griechenlands, wo er in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen wird, bevor er in die Niederlande fliegt.*
- Ein indischer Seemann reist an Bord eines Schiffes von Brasilien nach Barcelona (Spanien). Als er in Barcelona eintrifft, hat er sechs Monate lang auf dem Schiff gearbeitet. Während dieser sechs Monate lag das Schiff in keinem anderen Hafen lange genug, als dass er ein Schengen-Visum hätte beantragen können und das spanische Konsulat in Mumbai hätte den Antrag des Seemanns vor seiner Abreise nach Brasilien nicht bearbeiten können, da der Antrag vor der im Visakodex vorgesehenen Frist von drei Monaten eingereicht worden wäre. Daher hatte er keine andere Wahl, als an der Außengrenze Spaniens ein Visum zu beantragen, bevor er in Spanien von dem Schiff

abmusterte, um nach Hause zu fliegen oder mit einem neuen Vertrag auf einem anderen Schiff anzumustern.

- Ein Seemann von den Philippinen erfährt am 25. Oktober, dass er am 1. November auf einem Schiff im Vereinigten Königreich anheuern wird. Wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse wird das Schiff jedoch nach Le Havre (Frankreich) umgeleitet. In diesem Fall kann der Seemann an der französischen Grenze ein Visum beantragen.

B e i s p i e l e für Fälle, in denen ein Seemann ein Visum an der Grenze beantragt, aber keine unvorhersehbaren zwingenden Einreisegründe nachweisen kann:

- *Ein Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, arbeitet auf einem regelmäßig verkehrenden Kreuzfahrtschiff, das alle drei Monate am selben Tag und zur selben Uhrzeit aus dem Hafen von Rotterdam (Niederlande) ausläuft.*
- *Einem Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, wird am 1. Mai von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande), das am 28. Mai aus dem Hafen ausläuft, anmustern soll.*

Bevor einem Seemann an der Grenze ein Visum erteilt wird, müssen die zuständigen nationalen Behörden gemäß der Weisung (vgl. Anhang 26, Teil 1) anhand des Formulars in Anhang 26, Teil 2, Informationen austauschen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Art von Visa, die an den Außengrenzen zu erteilen sind, gelten auch für Seeleute, allerdings sollte dem speziellen Charakter der Arbeit von Seeleuten Rechnung getragen werden, indem in Bezug auf Durchreisen ein gewisser Spielraum zugestanden wird.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e für die Erteilung von Visa an der Außengrenze an Seeleute auf der Durchreise: Ein Seemann kommt am 1. November mit dem Flugzeug auf dem Brüsseler Flughafen (Belgien) an, um auf einem Schiff anzumustern, das am 3. November den Hafen von Antwerpen (Belgien) anlaufen soll. Da das Schiff verspätet eintreffen könnte, sollten bei dem für die Durchreise erforderlichen Zeitraum einige Tage Spielraum einkalkuliert werden.

TEIL V ÄNDERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

1 VERLÄNGERUNG EINES VISUMS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 33

Ist ein Visuminhaber, der sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet, aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären oder schwerwiegenden persönlichen Gründen daran gehindert, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen, sollte er bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich befindet, eine Verlängerung des Visums beantragen, auch wenn das Visum vom Konsulat eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt worden ist.

Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sind in bestimmten Fällen zur Verlängerung des Visums verpflichtet (vgl. TEIL V Ziff. 1.1), in anderen Fällen steht die Verlängerung in ihrem Ermessen (vgl. TEIL V Ziff. 1.2).

SEM Ergänzung 52: Verlängerung eines bereits erteilten Visums
Der Antrag um Verlängerung des Visums entspricht einem neuen Visumantrag. Die dafür zuständigen nationalen Behörden sind die kantonalen Migrationsämter oder das EDA (Art. 30 VEV).

1.1 In welchen Fällen muss ein Visum verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums werden verlängert, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass der Visuminhaber das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund deren er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen.

B e i s p i e l *für einen Fall höherer Gewalt:*

kurzfristige Änderung des Flugplans durch die Fluggesellschaft (z. B. wegen der Wetterverhältnisse, Streik)

B e i s p i e l *für einen Fall humanitäre Gründe:*

plötzliche schwere Erkrankung des Visuminhabers (d. h. der Visuminhaber ist reiseunfähig) oder plötzliche schwere Erkrankung oder Tod eines engen Verwandten, der in einem Mitgliedstaat lebt

Eine Verlängerung des Visums ist nach den Visaerleichterungsabkommen nur in Fällen höherer Gewalt, nicht aber aus humanitären Gründen zwingend geboten. Die günstigeren Bestimmungen des Visakodexes gelten jedoch auch für Drittstaatsangehörige, die unter diese Visaerleichterungsabkommen fallen.

1.1.1 Kann für die Verlängerung eines Visums aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen eine Gebühr erhoben werden?

Im Fall einer Verlängerung aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen darf keine Gebühr erhoben werden.

1.2 In welchen Fällen kann ein Visum verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums können verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, nachweist.

B e i s p i e l e *für schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung des Visums rechtfertigen:*

- *Ein namibischer Staatsangehöriger ist nach Köln (Deutschland) gereist, um ein Familienmitglied abzuholen, das sich dort einer Operation unterzogen hat. Am Vortag vor der geplanten Abreise erleidet der Patient einen Rückfall und darf das Krankenhaus erst zwei Wochen später verlassen.*
- *Ein angolanischer Geschäftsmann ist nach Italien gereist, um dort mit einem italienischen Unternehmen einen Vertrag auszuhandeln und mehrere Produktionsstätten zu besuchen. Die Verhandlungen dauern länger als erwartet und der Geschäftsmann muss eine Woche länger bleiben als geplant.*

B e i s p i e l *für persönliche Gründe, die keine Verlängerung des Visums rechtfertigen:*

- *Ein kolumbianischer Staatsangehöriger ist zu einem Familientreffen nach Schweden gereist. Auf dem Treffen begegnet er einem alten Freund und möchte seinen Aufenthalt um zwei Wochen verlängern.*

1.2.1 Kann für die Verlängerung eines Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen eine Gebühr erhoben werden?

Für eine Verlängerung des Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen wird eine Gebühr von 30 EUR erhoben.

1.3 Sollte vor der Entscheidung über die Verlängerung des Visums eine „vorherige Konsultation“ stattfinden?

Besitzt der Visuminhaber die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder gehört er zu einer Personengruppe, für die ein Mitgliedstaat eine „vorherige Konsultation“ verlangt, braucht eine solche Konsultation nicht noch einmal stattzufinden, da sie vor Erteilung des ursprünglichen Visums durchgeführt wurde und angenommen werden kann, dass das Ergebnis dieser Konsultation nach wie vor zutrifft.

1.4 Welchen Geltungsbereich hat ein verlängertes Visum?

Das verlängerte Visum sollte dem Visuminhaber generell die Reise in dasselbe Gebiet gestatten wie das ursprüngliche Visum. Die Behörden des für die Verlängerung zuständigen Mitgliedstaats können jedoch den räumlichen Geltungsbereich des verlängerten Visums beschränken. Der umgekehrte Fall ist hingegen nicht möglich, d. h. ein Visum, dessen räumliche Gültigkeit ursprünglich beschränkt war, kann nicht in einer Weise verlängert werden, dass es zu einem Aufenthalt im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigt.

1.5 Für wie lange kann ein Visum verlängert werden?

Im Allgemeinen sollte die Visumverlängerung nicht zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen führen.

SEM Ergänzung 52bis: Verlängerung eines Visums bei einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen
Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer eines visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen rechtfertigen, so erteilt die zuständige Behörde für den grundsätzlich bewilligungsplichtigen Aufenthalt ein Visum der Kategorie D (nationales Visum) oder einen Aufenthaltstitel. Es handelt sich dabei nicht mehr um eine klassische Visumverlängerung gemäss den Schengen Bestimmungen. Beispiel: Der Inhaber eines Visums, Typ C mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr und einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen, hat am 87. Aufenthaltstag einen Unfall und muss ins Spital verbracht werden, wo er sich gemäss ärztlicher Verordnung noch mindestens 20 Tage aufhalten muss. Die kantonale Migrationsbehörde wird ihm aus humanitären Gründen den Aufenthalt verlängern. Da eine Überschreitung des Kurzaufenthalts vorliegt, ist die Ausstellung eines Visums D angezeigt. Im System ORBIS ist in solchen Fällen ein neuer Antrag für ein nationales Visum zu erfassen.

1.6 In welcher Form erfolgt die Visumverlängerung?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 27 und Artikel 33 Absatz 6 sowie Anhang X

Die Verlängerung eines Visums erfolgt in Form einer Visummarke nach einheitlichem Format (Anhang 19). Die Visummarke wird nach Maßgabe von TEIL II Ziff. 11 und Anhang 20 ausgefüllt.

1.7 Was ist bei einem Antrag auf Visumverlängerung zu prüfen?

Liegen nach Ansicht der zuständigen Behörde ausreichende Gründe für einen Antrag auf Visumverlängerung vor, ist Folgendes zu prüfen:

- Ist das Reisedokument des Antragstellers noch drei Monate nach der geplanten Ausreise gültig?
- Besitzt der Antragsteller ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts für die zusätzliche Aufenthaltsdauer?
- Hat der Antragsteller eine Reisekrankenversicherung nachgewiesen, die die zusätzliche Aufenthaltsdauer abdeckt?

Wird das Visum aufgrund höherer Gewalt (siehe TEIL V Ziff. 1.1) verlängert, kann die zuständige Behörde auf die entsprechende Überprüfung verzichten.

Folgendes gilt nur, wenn die Verlängerung ein Visum betrifft, das an einem Ort ausgestellt wurde, an dem das VIS bereits im Einsatz ist:

1.8 Sind die Angaben zu einem verlängerten Visum in das VIS einzugeben?

Bei Verlängerung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

SEM Ergänzung 53: Verfahren der Verlängerung eines Visums

1. Verfahren

a) Die Verlängerung eines Visums erfolgt in Form einer neuen Visumvignette. Im ORBIS ist die Schaltfläche "Verlängern" zu betätigen.

b) Gemäss Ziff. 1.3 des TEIL V muss kein Konsultationsverfahren durchgeführt werden.

c) Die territoriale Gültigkeit des verlängerten Visums bleibt im Prinzip identisch zu der des ursprünglichen Visums. Falls nötig[49], kann die territoriale Gültigkeit beschränkt werden, aber sie darf keinesfalls ausgedehnt werden.

2. Verweigerung der Visumverlängerung

Im Fall der Verweigerung einer Visumverlängerung durch eine kantonale Migrationsbehörde stehen die kantonalen Rechtswege offen.

Form und Inhalt der kantonalen Verfügung bei einer Verweigerung der Visumverlängerung wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Im Fall der Verweigerung einer Visumverlängerung durch die zuständige Behörde des EDA im Rahmen von Art. 30 VEV sind spezielle Bestimmungen anwendbar.

[49] Beispiel: Ein Schengen-Visum wird aus humanitären Gründen verlängert, obwohl nicht sicher ist, ob die nötigen finanziellen Mittel vorhanden sind. In einem solchen Fall würde die territoriale Gültigkeit des neuen Visums auf die Schweiz beschränkt werden.

2 ANNULLIERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

SEM Ergänzung 54: Annullierung eines bereits erteilten Visums
Die Frage der Annullierung eines bereits erteilten Visums betrifft grundsätzlich die Grenzkontrollbehörden, vgl. Weisungen zur Grenzkontrolle des SEM. Bemerkungen: a) Ausnahmsweise kann eine Auslandvertretung eine Annullierung durchführen, wenn die Einreisevoraussetzungen zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren. b) Diese "juristische" Annullierung ist nicht mit der Ungültigmachung zu verwechseln, vgl. TEIL II Ziff. 11.3 und SEM Ergänzung 40:

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 34 und Anhang VI

Ein Visum wird annulliert, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren, insbesondere wenn es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, annulliert. Es kann auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats annulliert werden; in diesem Fall sind die Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, zu unterrichten.

B e i s p i e l : *Ein russischer Staatsbürger, der im Besitz eines vom italienischen Konsulat in Moskau erteilten Visums für eine einmalige Einreise ist, landet auf dem Brüsseler Flughafen (Belgien) und hat keinen Nachweis für einen Anschlussflug von Brüssel nach Italien.*

Es ist zu vermuten, dass dieses Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Die belgischen Behörden sollten das Visum annullieren und die italienischen Behörden davon unterrichten.

B e i s p i e l : *Ein indischer Staatsbürger, der im Besitz eines 90 Tage gültigen Visums für eine mehrfache Einreise ist, das ihm vom italienischen Konsulat in Delhi für die Teilnahme an einem Sommerkurs an einer italienischen Universität erteilt wurde, ist in Deutschland illegal in einem Restaurant beschäftigt. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit deckt bei einer Untersuchung die illegale Beschäftigung dieses Drittstaatsangehörigen auf.*

Die deutschen Behörden müssen in diesem Fall das Visum annullieren.

2.1 Annullierungsgründe

Hat der Visuminhaber an der Grenze einen oder mehrere der unter TEIL II Ziff. 6.2.1 genannten Belege nicht vorgelegt oder nicht nachgewiesen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, so zieht dies nicht automatisch eine Entscheidung zur Annullierung des Visums nach sich, vor allem dann nicht, wenn das Visum von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, doch ist die Einreise zu verweigern.

B e i s p i e l : *Ein ukrainischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines Visums für die mehrfache Einreise ist, das ihm (zu Geschäftszwecken) vom ungarischen Konsulat in Uschhorod (Ukraine) erteilt worden ist, fliegt als Tourist von Kiew (Ukraine) nach Rom (Italien). Für seinen Aufenthalt in Italien kann er keine ausreichenden Mittel für den Lebensunterhalt nachweisen. Von seinem Visum für Geschäftszwecke hat er offenkundig bereits in Ungarn Gebrauch gemacht. Das Visum ist noch gültig.*

Das Visum sollte in diesem Fall nicht annulliert, aber die Einreise sollte verweigert werden.

Kann der Visuminhaber bei der Grenzkontrolle den Zweck seiner Reise nicht nachweisen, müssen weitere Nachforschungen angestellt werden, um festzustellen, ob er das Visum durch arglistige Täuschung erlangt hat und ob das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu konsultieren, der das Visum ausgestellt hat. Das Visum ist nur dann zu annullieren, wenn feststeht, dass es durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

2.2 Wie ist die Annullierung zu kennzeichnen?

Wird ein Visum annulliert, so wird ein Stempel mit dem Wort „ANNULLIERT“ angebracht, und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mit Hilfe eines spitzen Gegenstands unbrauchbar gemacht, um auf diese Weise zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal missbräuchlich von der Visummarke entfernt wird.

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e hinsichtlich der für den Stempel verwendeten Sprache(n) und der Unterrichtung über die Annullierung eines Visums:

Damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Bedeutung des Stempels verstehen, sollte das Wort „annulliert“ in der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der das Visum annulliert hat, und beispielsweise auf Englisch angegeben werden. Siehe dazu auch TEIL V *Ziffer* 4.

Folgendes gilt nur, wenn die Annullierung ein Visum betrifft, das an einem Ort ausgestellt wurde, an dem das VIS bereits im Einsatz ist:

2.3 Sind die Angaben zu einem annullierten Visum in das VIS einzugeben?

Bei Annullierung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

2.4 Müssen die Entscheidung über die Annullierung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Wird ein Visum annulliert, müssen die zuständigen Behörden das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Annullierung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. Anhang 25).

E m p f o h l e n e V o r g e h e n s w e i s e : Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum annulliert, sollte er dies anhand des Formulars in Anhang 30 mitteilen.

SEM Ergänzung 54bis: Formular „Mitteilung die Annullierung eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilen Visums“
Gestützt auf einen Entscheid des SEM müssen die Schweizer Behörden das Formular «Mitteilung über die Annullierung eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Visums» gemäss Anhang 30 des Visahandbuchs verwenden.

2.5 Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen die Annullierung seines Visums einlegen?

Personen, deren Visa annulliert wurden, können ein Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittel ist gegen den Mitgliedstaat zu richten, der über die Annullierung des Visums entschieden hat. Die Unterrichtung über die Annullierung des Visums ist mit einer Rechtsmittelbelehrung und Informationen zum Verfahren zu versehen.

3 AUFHEBUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

SEM Ergänzung 55: Aufhebung eines bereits erteilten Visums
Ein Visum wird durch die Grenzkontrollorgane aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die Bedingungen für die Visumserteilung nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall sind die Weisungen zur Grenzkontrolle des SEM anwendbar. Auf Antrag des Gesuchstellers, kann ein Visum durch die Vertretung aufgehoben werden. Das Visum wird gemäss TEIL V Ziff. 3.2. Da die Vertretung über keinen entsprechenden Stempel verfügt, wird auf die Vignette das Wort "ABROGE" mit blauem oder schwarzem Kugelschreiber eingetragen.

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 34 und Anhang VI

Ein Visum wird aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht mehr erfüllt sind. Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, aufgehoben. Es kann auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats aufgehoben werden; in diesem Fall sind die Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, zu unterrichten.

B e i s p i e l : *Ein Visum ist an der Grenze aufzuheben, wenn der Inhaber des Visums nach dessen Erteilung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben worden ist.*

Ein Visum kann auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben werden. Ein solches Ersuchen hat schriftlich zu erfolgen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, sind von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

3.1 Aufhebungsgründe

Hat der Visuminhaber einen oder mehrere der in TEIL II Ziff. 6.2 genannten Belege nicht vorgelegt oder nicht nachgewiesen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, so zieht dies nicht automatisch eine Entscheidung zur Aufhebung des

Visums nach sich, vor allem dann nicht, wenn das Visum von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde.

3.2 Wie ist die Aufhebung zu kennzeichnen?

Wird ein Visum aufgehoben, so wird ein Stempel mit dem Wort „AUFGEHOBEN“ angebracht, und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mit Hilfe eines spitzen Gegenstands unbrauchbar gemacht, um zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal missbräuchlich von der Visummarke entfernt wird.

Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der für den Stempel verwendeten Sprache(n) und der Unterrichtung über die Aufhebung eines Visums:

Damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Bedeutung des Stempels verstehen, sollte das Wort „aufgehoben“ in der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der das Visum aufgehoben hat, und beispielsweise auf Englisch angegeben werden. Siehe dazu auch TEIL V *Ziffer* 4.

Folgendes gilt nur, wenn die Aufhebung ein Visum betrifft, das an einem Ort ausgestellt wurde, an dem das VIS bereits im Einsatz ist:

3.3 Sind die Angaben zu einem aufgehobenen Visum in das VIS einzugeben?

Bei Aufhebung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

3.4 Müssen die Entscheidung über die Aufhebung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Wird ein Visum aufgehoben, müssen die zuständigen Behörden das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Aufhebung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. Anhang 25).

Empfohlene Vorgehensweise: Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum aufgehoben, sollte er dies anhand des Formulars in Anhang 31 mitteilen.

SEM Ergänzung 55bis: Formular „Mitteilung über die Aufhebung eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilen Visums“
Gestützt auf einen Entscheid des SEM müssen die Schweizer Behörden das Formular «Mitteilung über die Aufhebung eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Visums» gemäss Anhang 31 des Visahandbuchs verwenden.

3.5 Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen die Aufhebung seines Visums einlegen?

Personen, deren Visum aufgehoben wurde, können ein Rechtsmittel einlegen, es sei denn, das Visum wurde auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben. Das Rechtsmittel ist gegen den Mitgliedstaat, der das Visum aufgehoben hat, zu richten. Die Unterrichtung über die Aufhebung des Visums ist mit einer Rechtsmittelbelehrung und Informationen zum Verfahren zu versehen.

4 ÜBERSETZUNGEN DER BEGRIFFE „ANNULLIERT“ UND „AUFGEHOBEN“

EN	ANNULLED	REVOKED
BG	АНУЛИРАНА	ОТМЕНЕНА
ES	ANULADO	RETIRADO
CS	NEPLATNÉ	ZRUŠENO
DA	ANNULLERET	INDDRAGET
DE	ANNULLIERT	AUFGEHOBEN
ET	TÜHISTATUD	KEHTETUKS TUNNISTATUD
EL	ΚΑΤΑΡΓΕΙΤΑΙ	ΑΝΑΚΑΛΕΙΤΑΙ
FR	ANNULÉ	ABROGÉ
IT	ANNULLATO	REVOCATO
LV	ANULĒTA	ATCELTA
LT	PANAIKINTA	ATŠAUKTA
HU	MEGSEMMISÍTVE	VISSZAVONVA
MT	ANNULLATA	REVOKATA
NL	NIETIG VERKLAARD	INGETROKKEN
PL	UNIEWAŻNIONO	COFNIĘTO
PT	ANULADO	REVOGADO
RO	ANULAT	REVOCAT
SK	ZRUŠENÉ	ODVOLANÉ
SL	RAZVELJAVLJENO	PREKLICANO
FI	MITÄTÖN	KUMOTTU
SV	UPPHÄVD	ÅTERKALLAD
NO	ANNULLERT	INNDRATT

TEIL VI LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN

EU-Recht:

- Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnet (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19)
- Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7)
- Verordnung (EG) Nr. 856/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagestaltung in Bezug auf die Visanummerierung (ABl. L 235 vom 2.9.2008, S. 1)
- Entscheidung 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1), geändert durch folgende Verordnungen:
  - Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 1)
  - Verordnung (EG) Nr. 453/2003 des Rates (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10)
  - Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 3)
  - Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1)
  - Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4)

- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8)
- Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15)
- Beschluss des Rates vom 8. März 2004 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) (ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 12)
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35)
- Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1)
- Entscheidung Nr. 896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen (ABl. L 167 vom 20.6.2006, S. 8)
- Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, Berichtigung: ABl. L 29 vom 3.2.2007, S. 3)
- Entscheidung Nr. 582/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Bulgarien, Zypern und Rumänien bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen (ABl. L 161 vom 20.6.2008, S. 30)
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (ABl. L 085 vom 31.3.2010, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren

Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1)

- Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 6)
- Verordnung (EU) Nr. 977/2011 der Kommission vom 3. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 258 vom 4.10.2011, S. 9)
- Verordnung (EU) Nr. 154/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 58 vom 9.2.2012, S. 3)
- Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 74)

Völkerrecht:

- Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (ICAO-Abkommen, Anlagen 2 und 9)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dazugehörige Protokolle
- IAO-Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute (Nr. 185) vom 19. Juni 2003
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit
- Beschluss 2007/840/EG des Rates vom 29. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 68)
- Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa
- Beschluss 2007/340/EG des Rates vom 19. April 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 27)

- Gemeinsame Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa
- Beschluss 2007/821/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 85)
- Entwurf der Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien zur Erleichterung der Visaerteilung
- Beschluss 2007/822/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 97)
- Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina zur Erleichterung der Visaerteilung
- Beschluss 2007/823/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 109)
- Entwurf der Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro zur Erleichterung der Visaerteilung
- Beschluss 2007/824/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 125)
- Entwurf der Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Erleichterung der Visaerteilung
- Beschluss 2007/825/EG des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 137)
- Entwurf der Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien zur Erleichterung der Visaerteilung
- Beschluss 2007/827/EG des Rates vom 22. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 169)
- Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa
- Beschluss 2011/117/EU des Rates vom 18. Januar 2011 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 052 vom 25.2.2011, S. 33)
- Beschluss 2011/157/EU des Rates vom 24. Februar 2011 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (ABl. L 66 vom 12.3.2011, S. 1)
- Beschluss 2013/296/EU des Rates vom 13. Mai 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 168 vom 20.6.2013, S. 1)

- Beschluss 2013/297/EU des Rates vom 13. Mai 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (ABl. L 168 vom 20.6.2013, S. 10)
- Beschluss 2013/521/EU des Rates vom 7. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 1)
- Beschluss 2013/628/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 289 vom 30.10.2013, S. 1)

SEM Ergänzung 56: Nationales Recht und Internationale Abkommen

a) Nationales Recht
   - Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20),
   - Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201),
   - Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204),
   - Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung-AuG, SR 142.209),
   - Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5),
   - Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem (Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV; SR 142.512).

b) Internationale Abkommen

Die publizierten Visumbefreiungs- und Visumerleichterungsabkommen befindet sich in der systematischen Sammlung des Bundesrechts.

SEM Ergänzung 57: Vertretungsvereinbarungen / Spezielle Regelungen Fürstentum Liechtenstein

1. In Vertretung handelnder Staat für den zuständigen Staat

Die Schengen-Mitgliedstaaten können untereinander Abkommen abschliessen, gemäss welchen ein Staat in Vertretung eines anderen Staates Visa ausstellt.

Die Schweiz hat solche Abkommen mit mehreren Schengen-Staaten abgeschlossen.

Vertritt die Schweiz einen anderen Schengen-Mitgliedstaat, erlässt das SEM Spezialweisungen welche sich auf die Vertretungsvereinbarung zwischen der Schweiz und dem anderen Schengen-Mitgliedstaat stützen [vgl. Spezialweisungen, Rubrik "Vertretung von Schengen-Mitgliedstaaten durch die Schweiz"].

Wird die Schweiz durch einen anderen Schengen-Mitgliedstaat vertreten, hat dieser Staat zu Handen seiner Vertretungen Weisungen erlassen, welche sich

auf die Vertretungsvereinbarung abstützen. Das SEM verfügt nicht über diese Weisungen.

2. Besonderheit: Einsprache im Falle der Vertretung eines Schengenmitgliedstaates durch die Schweiz

Im Falle der Vertretung eines Schengenmitgliedstaates durch die Schweiz muss die zur Vertretungsvereinbarung zugehörige Weisung (vgl. Spezialweisungen) konsultiert werden, um bestimmen zu können, ob eine Einsprache gemäss den schweizerischen Bestimmungen eingereicht werden kann (vgl. SEM Ergänzung 41:1.3).

Bemerkung: Im Falle der Visumverweigerung durch einen Schengen-Mitgliedstaat, der die Schweiz vertritt, hat der Visumantragsteller keine Möglichkeit, eine Einsprache gemäss den schweizerischen Bestimmungen einzureichen. Hingegen hat er die Möglichkeit einen neuen Visumantrag bei der nächsten zuständigen schweizerischen Vertretung einzureichen.

3. Spezielle Regelungen für die Visumserteilung an Drittstaatsangehörige, die ins Fürstentum Liechtenstein reisen wollen

Das Fürstentum Liechtenstein hat sein Schengen-Assoziierungsabkommen am 19. Dezember 2011 in Kraft gesetzt. Die Schweiz vertritt Liechtenstein im Sinne von Artikel 8 Visakodex, und die schweizerischen Auslandsvertretungen stellen die Visa in dessen Namen gemäss 3.1 und 3.2 aus. Massgebend sind der Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumsverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum und die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumsverfahrens sowie die Erklärung des Ausländer- und Passamtes des Fürstentums Liechtenstein vom 16. November 2011.

3.1 Visum für den bewilligungsfreien[50] Aufenthalt in Liechtenstein

Es gelten dieselben Regeln wie für Visa für die Einreise in die Schweiz, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen (3.1.1 bis 3.1.3):

3.1.1 Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit

Hält eine Auslandsvertretung ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für angebracht (VrG, vgl. TEIL II Ziff. 9.1.2), so unterbreitet sie den Antrag dem SEM. Willigt dieses ein, wird ein auf die Schweiz und Liechtenstein beschränktes Visum erteilt.

3.1.2 Visumsverweigerung

Gesuche von Personen, welche zum Fürstentum Liechtenstein besondere Beziehungen haben, sind dem SEM zu unterbreiten, welches diese an die zuständigen liechtensteinischen Behörden weiterleitet. Im Falle eines negativen Ent-

[50] Bewilligungspflichtiger Aufenthalt, vgl. TEIL II, 2.3.2, SEM Ergänzung 9:2.3.2

scheides verweigert die Vertretung das Visum mittels dem Formular Visumverweigerung (Anhang 10).

3.1.3 Verpflichtungserklärung

Verlangt die Auslandvertretung vom Antragsteller eine Verpflichtungserklärung, so ist das Formular des Fürstentums Liechtenstein zu verwenden (vgl. Anhang 13).

3.2 Visum für den bewilligungspflichtigen[51] Aufenthalt in Liechtenstein (für max. 90 Tage)

In bewilligungspflichtigen Fällen unterbreitet die Auslandvertretung den Antrag (in zwei Exemplaren) den liechtensteinischen Ausländerbehörden per diplomatischem Kurier über das SEM. Der Antrag wird zusätzlich mit dem System ORBIS übermittelt. Nach Erhalt der entsprechenden Einreisebewilligung von Liechtenstein, resp. Ermächtigung durch das SEM erteilt die Auslandvertretung dem Gesuchsteller das im System ORBIS durch das SEM vorbereitete Visum.

Bei einer Visumverweigerung ist das Verfahren gemäss Ziff. 3.1.2 anwendbar.

3.3 Erfassung des Gesuchs im System ORBIS

Im System ORBIS wählt man "Liechtenstein" im Feld "Vertretung für" und die Bemerkung "R LI" erscheint automatisch in der ersten Zeile der "Bemerkungen".

[51] Bewilligungspflichtiger Aufenthalt von mehr als 90 Tagen, vgl. Weisungen nationale Visa SEM, Ziff. 2.9.